GESCHICHTE DER KATHOLISCHEN GEMEINDE IN BÜDERICH

Johann Heinrich Schoofs




INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM
LUX
ET VERITAS
MDCCCXX



Geschichte

der

katholischen Gemeinde

in

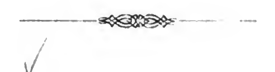
Büderich,

von den Tagen der Reformation bis auf die neueste Zeit,

nach den Acten des Pfarrarchivs und des Dekanatsarchivs
Xanten zusammengestellt

von

Johann Heinrich Schoofs,
Pfarrer.



Wesel 1880.
Winfried Romen'sche Buchdruckerei.

Inhalt.



Vorwort.

Bausteine für die Geschichte zu sammeln, gilt für ein verdienstliches Werk. Wie mühsam es dann oft sein mag, aus den vergilbten und modernden Papieren der Archive Dasjenige zusammenzulesen, welches ein allgemeineres Interesse beanspruchen kann, so sehen wir doch fortwährend, dass die historischen Vereine für die Aufhellung und den Ausbau der Localgeschichte ein überreiches Material sammeln und neue Specialgeschichten das Tageslicht erblicken. Darin glauben wir die Rechtfertigung finden zu dürfen, dass auch wir die wenigen Mussestunden, welche uns die Arbeit im seelsorglichen Berufe gewährt, dazu verwenden, um aus den bisher unbenutzten Acten des hiesigen Pfarrarchivs und des Dekanatsarchivs von Xanten die Geschichte der hiesigen römisch katholischen Gemeinde zusammenzustellen. Unser Pfarrarchiv hat aber kaum etwas für weitere Kreise Interessantes aufbewahrt, welches über die Anfänge der Reformation zurückreicht. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte Büderich, wie die übrigen kleinern Städte der clevischen Lande sozusagen ein Altagsleben geführt. Deshalb haben wir die graue Vorzeit und das ganze Mittelalter ruhig bei Seite gelassen, und zum Ausgangspunkte unserer Arbeit schlechtweg die sogenannte Reformation genommen. „Durch die Reformation wurde Büderich auf den Leuchter gestellt.“[1]) Es ist protestantische Ueberlieferung, dass von Büderich das neue Licht aufgegangen und in's Land verbreitet sei. „Büderich bei Wesel,“ sagt z. B. Char,[2]) „wurde die Mutterkirche des Protestantismus im Herzogthum Cleve“. Aehnliche Aussprüche begegnen uns bei den meisten Protestanten, welche über die Reformation in den clevischen Ländern geschrieben haben. Unsere Acten liefern den Beweis, dass dieses reine Dichtung ist. Allerdings treten die Versuche, Büderich zu protestantisiren, wiederholt hervor.

---

[1]) Sardemann, Geschichte der Reformation der Stadt Wesel.

[2]) Char, Geschichte des Herzogthums Cleve.

Dieselben hatten zu Zeiten auch einen ziemlich gefährlichen Charakter; aber von Büderich aus ist nicht im Interesse der Reformation auf eine andere Gemeinde gewirket; und die Bürgerschaft Büderich's hat bis auf einige wenige Familien stets mit grosser Treue und Festigkeit den von den Vätern ererbten katholischen Glauben bewahrt. Was vom Protestantismus in Büderich sich geltend machte, war importirt und nur ausländische Pflanze. Trotz aller sorgsamen Pflege durch die brandenburgisch-preussische Regierung fristete diese auch eben nur ihr Dasein und wollte nie gedeihen. Unser Pfarrarchiv hat ein reiches Material über die Kämpfe der Gemeinde für ihren Glauben und ihr Recht aufbewahrt. Protokoll-Bücher, Prozess-Acten und andere Dokumente, ja selbst Stücke von einer Chronik sind in seltener Fülle vorhanden, so dass nicht die Sammlung, sondern die Sichtung des Materials Mühe machte. In Erzählung der Thatsachen haben wir uns, so viel es thunlich war, genau den vorliegenden Urkunden angeschlossen. Die lateinischen Schriftstücke glaubten wir in Uebersetzung geben und bei den übrigen eine solche Modernisirung der Schreibweise uns erlauben zu müssen, dass ein Jeder sie ohne Beschwerde lesen kann. Das buchstäbliche Abschreiben aus den Membranen wäre gewiss leichter gewesen; aber wir würden damit den meisten Lesern einen unangenehmen Dienst erwiesen haben. Unsere Mittheilungen aus den Acten haben wir mit Sorgfalt ausgehoben und Nichts zu vertuschen gesucht. Wenn unsere Geschichte der katholischen Gemeinde in Büderich hier oder da ein tiefgehendes Misstrauen in die Instincte der preussischen Staatsseele hervorrufen möchte, so liegt die Schuld nicht bei uns, sondern in der Sache selbst. Unsere Aufgabe konnte es nicht sein, die Vertheidigung aller Verfügungen und Anordnungen der Regierung zu führen, sondern vor Allem mussten wir der Wahrheit die Ehre geben. Die actenmässige Darstellung, wie unsere Vorfahren für ihren heiligen Glauben gekämpft und Opfer gebracht haben, ist oft recht erbauend und kann auch zum wirksamen Unterrichte werden, wie wir arbeiten und uns einrichten müssen, um drohende Schäden abzuwenden. Möge darum diese unsere Arbeit eine freundliche Aufnahme finden.

§. 1.

Zur Orientirung.

Büderich bei Wesel zählte in frühern Jahrhunderten zu den Städten geringern Ranges im Herzogthum Cleve. Es lag ursprünglich auf einer Jnsel, welche der Rhein oberhalb des Einflusses der Lippe in sein Bett bildete. Im Mittelalter war es von grösserer Bedeutung als in den nachfolgenden Zeiten. Cleve hatte daselbst ein Haupt-Zollamt; und der Büdericher Jahrmarkt war im Lande so berühmt, dass selbst öffentliche Acten darnach datirt sind. Auch hatte es ein beschränktes Münzrecht, wie noch vorhandene Münzen ausweisen. Als im zwölften Jahrhunderte Wesel gegründet und wegen seiner strategischen Wichtigkeit und besonders günstigen Lage für den Handel von den Grafen von Cleve vorzüglich begünstigt wurde, sank Büderich in seiner Bedeutung schnell und tief herab. Im clevischen Erbfolgekriege und in allen spätern französichen Kriegen war sein Geschick enge mit dem von Wesel verbunden; weil es mit seiner alten Befestigung die Deckung Wesel's auf der linken Rheinseite bildete. Im Jahre 1809 liess Napoleon unmittelbar unter den Mauern Büderich's einen neuen Brückenkopf, das jetzige Fort Blücher, bauen, wodurch Wesel zu einer ausserordentlich starken Festung erhoben wurde. Für Büderich hatte das unheilvolle Folgen. Als nämlich 1813 die Belagerung Wesel's durch die Alliirten in Aussicht stand, sprengten die Franzosen ganz Büderich in die Luft. Nach dem Frieden wurde es 1817 eine englische Meile weiter südwestlich von seinem alten Platze wieder aufgebaut. Dieses neue Büderich ist deshalb die Nachfolgerin und Erbin der Traditionen des von den Protestanten als Leuchte des Evangeliums gepriesenen Alt-Büderich, dessen Religions-Geschichte wir hier nach den Membranen des Pfarr- und Dekanatsarchivs geben wollen.

Der grösste Theil der clevischen Länder unterstand in geistlicher Jurisdiction dem Erzbischofe von Cöln. In der alten Grafschaft, dem spätern Herzogthum, Cleve liess der Erzbischof fast sämmtliche geistliche Angelegenheiten durch den Archidiakon zu Xanten verwalten. Büderich gehörte zum Archidiakonat und selbst zum Canton Xanten. In Folge der Convention zwischen Pius VII. und Napoleon von 20. Messidor Jahres IX. oder 1801 wurde das Archidiakonat Xanten der neu creirten Diözese Aachen zugetheilt; und durch das Concordat zwischen Pius VII. und Preussen vom Jahre 1821 wurde es der Diözese Münster einverleibt. Die Pfarre Büderich war nicht freier bischöflicher Collation. Die Besitzer des Hauses Hönnepel bei Calcar hatten das Patronatsrecht über dieselbe. Weil das Haus Hönnepel im Laufe der letzten Jahrhunderte mehre Male seine Besitzer wechselte, werden wir verschiedenen Namen der Patrone begegnen.

§. 2.

Erster Versuch zur Protestantisirung Büderich's.

Vom Jahre 1517 bis zum Jahre 1536 war Pfarrer in Büderich Hermannus Buyst. Wo er geboren war und wo er seine Ausbildung erhalten hatte, darüber liegen in unsern Acten keine Nachrichten vor. Seine Verbindungen mit Clopriss, Brictius und Oemicken möchten die Vermuthung begründen, dass er ein Westfale war. In den clevischen Landen zählte der Curatklerus stets viele Münsterländer. Das hatte seinen Grund einmal darin, dass es im Clevischen viele reiche Capitel und viele in bester Zucht blühende Klöster gab, und die Söhne des Landes, welche sich dem geistlichen Stande überaus zahlreich widmeten, so dass jede angesehene Familie meistens mehre geistliche Glieder zählte, mehr zu diesen als zum Weltklerus sich hingezogen fühlten. Cleve war wenn nicht das mächtigste so doch sicher das reichste Herzogthum in Deutschland. Der Rhein machte seine ausgedehnten Weidegründe so üppig und würzig, dass das Land von Milch floss. Der mit grossem Fleisse betriebene Ackerbau brachte die ölreichste Kohl-

saat und den feinsten Weizen von Deutschland, vielleicht der ganzen Welt hervor. Ueberdies hatte seine geographische Lage von den Zeiten der Römer her es zum Centralpunkt und Stapelplatz des Handels zwischen Deutschland und den Niederlanden gemacht. Für seine Bewohner waren darum alle Bedingungen gegeben, dass sich bei ihnen rechte Bildung und Gewandtheit im Leben sowie feste Charakterstärke auf das Vortheilhafteste entwickeln konnten. Es herrschte in der That zu allen Zeiten dort ein nüchternes und heiteres Leben in allen Ständen. Die Rechtsbildung hatte auch einen solchen Gang genommen, dass keine Städte Deutschlands sich grösserer freiheitlichen Privilegien erfreuten als die clevischen, und selbst der Bauernstand meistens in voller Unabhängigkeit auf eigenen Höfen in Wohlhäbigkeit wirthschaftete. Das Studium der Theologie konnte deshalb im clevischen Lande in keiner Weise ein Brodstudium werden. Wer sich dem geistlichen Stande zuwandte, that es aus Beruf und wurde ganz, was er sein wollte. Darum waren die zahlreichen Klöster im Lande zu allen Zeiten voll besetzt. Die reichen Capitel im Clevischen hatten schon frühe das gemeinsame Leben aufgegeben. Ihre Canonikate wurden oft an Weltleute vergeben, welche höchstens die niedern Weihen empfingen und im Chore sich durch Vikarien vertreten liessen. Solche Canoniker haben ihrem Capitel zumeist wenig Ehre gebracht. In den Klöstern dagegen blühte zu allen Zeiten rechte Zucht und Disciplin. Was Heidemann von den Beguinen Wesel's sagt: „Mag immerhin der ursprüngliche Zweck — hie und da aus dem Auge verloren — sein, es war dies nur eine traurige Verirrung — von der die meisten Beguinenhäuser sich durchaus frei gehalten haben; wenigstens boten die vier Beguinen-Convente Wesel's selbst der scharfen Kritik, welche hier im Reformations-Zeitalter und schon ein viertel Jahrhundert vorher gegen geistliche Stiftungen und ihre Vertreter ausgeübt wurde, gar keine Handhabe; sie stehen fleckenlos da bis zu ihrer Auflösung", kann mit Fug auf alle Klöster im clevischen Lande ausgedehnt werden". Ein Weiteres trugen die Patronats-Verhältnisse dazu bei. Sehr viele Kirchen und Pfarreien waren von den Grafen und Herzögen von Cleve oder andern adeligen Familien erbaut und fundirt, weshalb sie deren Patronat unterstanden. Die geistlichen Söhne der wohlhäbigen clevischen Bürger und Bauern bewahrten mit Würde und Eifersucht ihre Un-

abhängigkeit. Sie gehörten ja zu dem Volksstamme, welchem man es laut nachgerühmt hat, „dass er mit Maass zu regieren und mit Maass zu gehorchen versteht“.[1]) Darum suchten sie nicht um des Unterhaltes willen die Verbindungen mit den adeligen Herrschaften. Die Annahme von Burgpfaffen-Stellen widerstrebte gänzlich ihrem Charakter. Deshalb zeigt sich durch alle Jahrhunderte die auffallende Thatsache, dass der Weltklerus in den clevischen Landen sich vielfach aus fremden Diözesen, besonders aber aus dem Münsterlande rekrutirte. Die Grafen von Bronckhorst und Gronsfeld, welchen damals das Patronat zu Büderich zustand, standen wegen ihrer vornehmsten Stammgüter auch mehr mit dem Münsterlande als mit Cleve in Verbindung. Darum ist es sehr wahrscheinlich, dass Pfarrer Hermannus Buyst, der durch sie präsentirt war, aus dem Münsterlande stammte.

Ueber diesen Pfarrer Hermannus Buyst nun schreibt der Official von Xanten in einem Berichte an das General-Vikariat in Cöln im Jahre 1525: „Der Herr Pfarrer Hermann N. von Büderich ist von der lutherischen Ketzerei angesteckt; er begünstigt die Lutheraner und hat als Caplan nicht bloss einen Lutheraner sondern einen leibhaftigen Luther. Er hat es verweigert, unsere Befehle auszuführen, und hat der Reihe nach andere Verbrechen begangen, die öffentlich bekannt sind. Wenn man nur gerichtliches Zeugniss ablegen wollte, u. s. w.“ Das ist wahrlich ein trauriges Zeugniss für diesen Pfarrer.

Förmlich abgefallen ist der Pfarrer Buyst nicht. Daran wird ihn die Rücksicht auf die Gemeinde, welche von der Ketzerei nichts wissen wollte, und die Rücksicht auf die Regierung, welche die offenbaren Ketzer des Landes verwies, gehindert haben. Er zeigte sich aber darin förmlich unbotmässig gegen seine geistlichen Obern, dass er den Verkehr mit den Ketzern nicht aufgab und den Ladungen vor das geistliche Gericht zu Xanten und Cöln nicht folgte. Welcher sonstigen Ausschreitungen und Vergehen er sich schuldig gemacht hatte, lässt sich nicht näher fesstellen. Die Begünstigung des Lutheranismus zeigte er darin, dass er seinen Caplan Clopriss, welcher sich offen der Ketzerei angeschlossen

[1]) Cf. Wolters, Conrad von Heresbach. S. 36. —

hatte, gegen das Verbot des Officials von Xanten fungiren liess. Auch gewährte er andern offenbaren Ketzern, wie dem seinem Kloster entlaufenen Mönche Adamus Brictius tho Noirde aus Schöppingen im Münsterlande und seinem Compagnon Gerhard Oemiken aus Camen an der Lippe längere Zeit Herberge in seinem Pfarrhause zu Büderich. Das währte bis zum Jahre 1525, wo die Regierung zu Cleve, der gefährlichen Umtriebe in Büderich müde, die beiden letztern Ketzerhäupter auswies. Auch darnach ging der Pfarrer Buyst nicht in sich, sondern blieb gegen alle Mahnungen des Officials verstockt. Deshalb wurde er endlich förmlich excommunicirt. Das Pfarrhaus aber scheint er nicht verlassen zu haben. Er starb in der Excommunication und wurde deswegen nicht im Grabkeller der Pfarrer vor dem Hochaltare in der Kirche, sondern ausserhalb der Kirche und in ungeweihter Erde begraben.

Der Caplan Johannes Clopriss war geboren zu Wellheim bei Bottrop im Dekanate Dorsten und der Sohn eines ehrsamen Schusters daselbst. Wann er nach Büderich gekommen ist, lässt sich aus unsern Acten nicht bestimmt angeben. Wahrscheinlich war er durch den Pfarrer Buyst dahin berufen, da die Vikarien b. Mariae Virginis und stae Katharinae, auf welche er angestellt war, freier Collation oder Besetzung durch die Pfarrer waren, und es in jener Zeit allgemeine Gewohnheit war, dass nicht der Bischof den Pfarrern die Capläne nach seinem Ermessen zusandte, sondern die Pfarrer ihre Hülfsgeistlichen selbst wählten und für sie Anstellung und Jurisdiction oder Vollmacht zu der geistlichen Amtsthätigkeit erbaten. Dieser Caplan Clopriss führte in Büderich einen sehr ärgerlichen Lebenswandel. Mit einer Wendelina Heix zeugte er vier uneheliche Kinder. Wie kläglich und trostlos es in jener Zeit um die Sittlichkeit bestellt gewesen sein mag, so musste ein so scandalöses Leben ihn wahrlich um alle Achtung und alles Vertrauen in der Pfarre bringen. Es ist deshalb auch leicht begreiflich, dass, als Clopriss im Jahre 1525 eines Tages die Kanzel bestieg, um die neue Lehre öffentlich zu predigen, das Volk in grossem Unwillen gegen ihn sich erhob und ihn aus der Kirche und aus der Stadt trieb. Die Weiber waren darüber gegen ihn von so heftigem Zorn entbrannt, dass sie mit Steinen nach ihm warfen und ihn mit dem Inhalte gewisser Geschirre überschütteten.

Nach solchen Vorfällen musste auch die geduldigste geistliche Obrigkeit gegen ihn einschreiten. Der Commissar von Xanten brachte die Angelegenheit an das geistliche General-Vikariatsgericht zu Cöln. Clopriss wurde vor dasselbe geladen und er folgte wirklich dieser Ladung und erschien persönlich vor demselben. Dort zeigte er sich reumüthig, versprach aufrichtige Besserung und wurde gnädig entlassen. Auf der Rückreise von Cöln besuchte er den verkommenen aus Wesel vertriebenen Rector Clarenbach auf dem elterlichen Hofe, dem Buscherhofe bei Lennep, und liess sich durch diesen alten Freund wieder verführen, die eben gegebenen Versprechen der Busse und Besserung zu vergessen und von Neuem der schleichenden Ketzerei sich zuzuwenden. Er strich nun im Lande umher, bis er 1528 zu Cöln gefangen genommen und zu ewigem Kerker verurtheilt wurde. Es gelang ihm aber, aus demselben zu entwischen, und er kam dann nach mancherlei Irrfahrten 1533 nach Münster. Dort schloss er sich den Wiedertäufern an. Er war unstreitig der gelehrteste und beredteste unter ihnen und mit einer wahren Stentorstimme versehen. In der öffentlichen Disputation zwischen den Wiedertäufern und Lutheranern daselbst führte er mit Brictius und Rothmann für die erstern das Wort und brachte die lutherischen Prädikanten so in die Enge, dass sie sich förmlich auf die Tradition berufen mussten. Da sie hiermit ihr wesentlichstes Reformations - Princip verleugneten, mussten sie mit Schimpf und Schande beladen den Kampfplatz verlassen. Die Wiedertäufer fühlten sich darob mächtig gestärkt. Clopriss donnerte nun mit gewaltiger Wuth gegen den Papst und gegen Luther. Beide nannte er falsche Propheten und den letztern schlechter als der Papst. Wegen seines tollen aufrührerischen Treibens wurde er vom Magistrat, der sich für einen Augenblick wieder ermannen zu wollen schien, aus der Stadt verwiesen und durch den Gerichtsboten förmlich hinausgeführt, Unmittelbar aber kehrte er durch ein anderes Thor in dieselbe zurück, weil er, wie er sagte, vom Vater das Zeugniss habe, dass er bleiben solle. Johann Bockelsohn, der berüchtigte Schneider Jan van Leyden, König des neuen Sion in Münster, ernannte ihn nun zum Apostel seiner Secte, und zwar als drittes Mitglied in diesem unheiligen Collegium. Nachdem er zu dieser Würde aufgestiegen war, liess Clopriss seine Concubine mit ihren Kindern zu sich nach Münster kommen. Aber nach

dem Vorbilde seines Königs nahm er sich zu dieser seiner alten. Concubine Gewissens halber noch eine gewisse Margarethe zur zweiten Frau. Nachdem er dann am 5. Januar 1534 durch den Holländer Bartholomaeus Reteler wiedergetauft war, feierte er mit dieser nach Wiedertäufer Art öffentlich auf dem Principalmarkte seine Hochzeit. Als der König Johann von Leyden während der Belagerung von Münster seine Apostel aussandte, wurde Clopriss mit acht Gesellen nach Warendorf geschickt. Dort erschien er in langem Barte und mit schrecklich wildem Gesichte auf dem Markte und predigte die Busse der Wiedertäufer. Er gewann rasch Anhang und Einfluss. so dass er zu Warendorf ähnliche Zustände hervorrief, wie sie die Wiedertäufer in Münster gestaltet hatten. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Die clevischen Truppen stürmten unter ihrem tapfern Heerführer Otto von Bueren die Stadt und hielten ein strenges Gericht über die Wiedertäufer. Die Gesellen des Clopriss wurden sämmtlich zum Tode verurtheilt und sofort hingerichtet; er selbst aber wurde dem Erzbischof von Cöln übergeben und nach Cöln abgeführt. Da er sich hier als hartnäckigen und verstockten Ketzer auswies, wurde er der Privilegien des geistlichen Standes für verlustig erklärt und für seine Missethaten zum Tode verurtheilt. Der Erzbischof Hermann von Wied bestätigte das Urtheil, und so machte der Scheiterhaufen am 1. Februar 1535 zu Brühl seinen Ausschweifungen ein Ende „Diesen Ausgang gerade erwartete Satan, damit er jene seine Knechte grausam wie wilde Thiere abschlachte“, schreibt der lutherische Bischof Johann Wigantius von Pomesanien.[1])

Protestantische Geschichtsschreiber[2]) haben Clopriss, Brictius und Oemiken zu Pfarrern von Büderich stempeln wollen. Unsere Acten weisen schon dadurch klar nach, dass diese in Büderich niemals das Pfarramt bekleidet haben, weil sie klar und ausdrücklich beurkunden, dass Hermannus Buyst von 1517 bis 1536 Pfarrer von Büderich war. Brictius und Oemiken haben überhaupt gar

---

[1]) Johannes Wigantius, Episcopus Pomesaniensis, De Anabaptisto grassante ad huc in multis Germaniae locis. Leipzig 1552. pag. 345—68. Simon Walraven, pastor Kervenheim. Speculum Anabaptismi.

[2]) Sardemann. Geschichte der Reformation der Stadt Wesel.

keine Anstellung in Büderich gehabt, sondern hielten sich dort nur zeitweilig als Gäste des Pfarrers Buyst auf, welcher „der Heger und Pfleger alles verlaufenen geistlichen Gesindels war“, wie eine Notiz im Actenhefte des hiesigen Archivs mit der Aufschrift „Reformations-Vorkommnisse“ besagt. Kampschulte[1]) irrt deshalb, wenn er in seiner Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen den Gerhard Oemiken Caplan von Büderich nennt. Brictius war nicht zu Noorden in Friessland, sondern zu Schöppingen im Fürstbisthum Münster geboren. Der in Deutschland seltene Name Brictius war ihm in der Taufe wohl beigelegt, weil der h. Brictius der Kirchen-Patron von Schöppingen ist. Sein Familienname war tho Noirde und als Klosterbruder war ihm der Name Adamus beigelegt, weshalb er gewöhnlich Adamus Brictius tho Noirde genannt wird. Schon vor dem Ausbruch der Reformation scheint Brictius aus seinem Kloster entsprungen zu sein. Zu Schöppingen hatte er mit einer ehemaligen Nonne, ehe er nach Büderich kam, zwei uneheliche Kinder gezeugt. Er wurde gleichzeitig mit Clopriss aus Büderich vertrieben, scheint aber darnach in Wesel, wo die Augustiner Matthaeus von Ginderich und Johann von Zutphen sowie der Rector Clarenbach der neuen Lehre zugethan waren, Unterschlupf gefunden zu haben. Später wenigstens finden wir ihn wieder in Wesel. Im Jahre 1529 wagte er es, dort in der Mathena-Kirche die Ketzerei offen zu predigen und sich für einen Freund Luthers zu erklären. Da aber erhob sich die Versammlung und trieb ihn von der Kanzel weg, so dass er nur mit Lebensgefahr entrann.[2]) „Da denn merkwürdig, dass auch sogar die Weiber mit ihren Stühlen angefangen ihn zu bombardiren, dass er mit genauer Noth, durch Hülfe eines Schusters Johann Coffeldii, sein Leben retten können“.[3]) Der starke Unwille der Bürger Wesel's und die erneuten scharfen Verordnungen der clevischen Regierung gegen die Ketzer und Wiedertäufer zwangen Brictius endlich, das clevische Land zu verlassen. Er

[1]) Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen. S. 52.

[2]) Sardemann. S. 23.

[3]) Sardemann. C. c.

kam nun mit seinem Freunde Clopriss nach Münster. Dort pflegte er besondere Freundschaft mit dem Stutenbärnd Caplan Rothmann, dessen Schwester er schändete, und mit der er im offenen Concubinate lebte. Als er aber später seine alte Concubine aus Schöppingen mit ihren Kindern nach Münster hatte kommen lassen, verschmähte und verstiess er die Rothmann wieder. Es scheint, dass er eben deshalb in Münster trotz seiner anfänglichen Erfolge durch die übrigen Koriphäen der Wiedertäufer in den Schatten gestellt wurde und allen Einfluss verlor. In einem Schreiben an Philipp von Hessen beklagt er sich über seine Stellung in Münster und stellte in Aussicht, dass er die Stadt werde verlassen müssen. Der Landgraf vermittelte es darauf, dass er zum Propst und Superintendenten in Soest gewählt wurde. Als solcher tagte er mit den lutherischen Kirchenvätern 1537 zu Schmalkalden und berieth und unterschrieb mit ihnen die Concordienformel.[1])

Von einer Anstellung des Gerhard Oemiken in Büderich oder einer amtlichen Thätigkeit desselben dort weiss unser Archiv gar nichts. Nur gelegentlich findet sich die Bemerkung, dass er unmittelbar nach dem Abzug des Clopriss und Brictius von Büderich durch die clevische Regierung des Landes verwiesen sei. Dieser Gerhard Oemiken war der Sohn des Bürgermeisters Oemiken, genannt Linden, von Camen bei Lünen an der Lippe. Er hatte zu Wittenberg studirt und dort das Gift der Jrrlehre in sich gesogen. Mit fanatischem Eifer suchte er es zu verbreiten und wird deshalb auf seinen Umzügen auch nach Wesel und Büderich gekommen sein, um dort im Vereine mit verwandten Seelen sein Glück zu versuchen. Aus dem Clevischen vertrieben, hatte er sich nach Lippstadt gewendet. Dort las er zuerst am 30. August 1530 in der Kapelle der Augustinermönche die Messe in deutscher Sprache. Jedoch war seines Bleibens hier nicht. Die clevische Regierung erwirkte nämlich, dass der Magistrat ihm den weitern Aufenthalt in Lippstadt verbot. Er entwich deshalb von Lippstadt und ging am 1. Januar 1532 nach Soest, wo das Lutherthum durch den abgefallenen Franziskanermönch Johann Wulf und einige Augustinermönche bereits Eingang gefunden hatte. Hier las er schon

---

[1]) Wolters, Conrad von Heresbach. Kampschulte. e. c.

am 12. Januar desselben Jahres in der Patralikirche deutsche Messe. Auf sein Betreiben beschloss der Magistrat die Einziehung sämmtlicher Klostergüter und Kirchenschätze. In den darüber erfolgenden Wirren verschuldete er selbst die Einkerkerung der Bürgermeister Gropper und Greve. Am 16. April erliess er dann eine Ordonanz als Kirchenstatut für die Stadt, welche dem katholischen Glauben durchaus zuwider war. Als nun der Herzog von Cleve und die märkischen Landstände deswegen Soest zur Verantwortung zu ziehen Anstalten machten, ging Oemiken nach Lemgo. Im Vereine mit dem abgefallenen Franziskaner Liborius Rudolphi erregte er hier 1533 so arge Unruhen, dass die Bürgermeister Christian Kleinsorgen und Flöricke flüchten mussten und der Pfarrer Pederit aus der Stadt vertrieben wurde. Als nun hier der Fürstbischof Erich von Osnabrück und Graf Simon von Lippe gegen die Neuerer einschritten, musste Oemicken wieder fliehen. Er wandte sich nun nach Minden und wurde dort zunächst Gehülfe des wüsten und liederlichen Superintendenten Nikolaus Krage; und als dieser 1535 aus der Stadt verwiesen wurde, sein Nachfolger als Superintendent von Minden. Als solcher wohnte er 1537 mit Brictius der lutherischen Versammlung in Schmalkalden bei. Zehn Jahre später, nämlich 1547, wurde er von dem Herzog von Mecklenburg nach Schwerin berufen, um dort die Reformation durchzuführen. Hier ist er endlich als Propst von Gustorf oder Güstrow und Superintendent von Mecklenburg gestorben.

Die vorstehenden Mittheilungen über die angeblichen Reformatoren in Büderich und von den Protestanten hochgefeierten Kirchenvätern glaubten wir hier in solcher Ausführlichkeit geben zu müssen, um den vollgültigen Beweis zu liefern, dass Büderich selbst sehr unschuldig daran ist, wenn die Protestanten es die Leuchte ihres Evangeliums und die Mutterkirche des Protestantismus am Niederrhein nennen. Obwohl es das Unglück hatte, zu jener gefährlichen Zeit von einem untreuen Hirten pastorirt zu werden, konnte die Ketzerei in Büderich keine Wurzel fassen. Die ersten Stürme der kirchlichen Revolution gingen spurlos an Büderich vorüber. Nur ein einzelnes dürres Zweiglein haben sie dort vom grünenden Baume der Kirche zu schütteln vermocht.

§. 3.

Haltung der clevischen Regierung gegen die Ketzer.

In den protestantischen Geschichtsbüchern über diese Zeit und auch bei den katholischen Schriftstellern, welche die Geschichte der Reformation zumeist nach protestantischen Quellen zu bearbeiten sich gefallen, begegnet man vielfach der Vorstellung, als ob die clevische Regierung die Reformation in ihren Ländern mit dem grössten Eifer gefördert habe. Namentlich schreibt man dem Erzieher des Herzogs Wilhelm, Conrad von Heresbach und seinen Freunden am Hofe zu Cleve, die durch ihre humanistische Bildung glänzten, es zu, dass sie die Einführung der Reformation oder wenigstens die Gründung einer unabhängigen Staatskirche geplant hätten. Das ist vollständig unrichtig. Selbst der phantastische Wolters, der überall Spuren des Protestantismus wittert, wo nur ein bedächtiger Tadel und ruhiges Wirken gegen etwaige Gebrechen und Missbräuche sich geltend machte, schreibt in seinem Conrad von Heresbach: „Die damalige clevische Politik, welche, so bestimmte Ziele sie auch verfolgte, doch bei der Nachwelt dem Vorwurfe der Characterlosigkeit verfallen sollte, ist noch wenig gekannt, und es haben die Männer, die sie vertreten, diejenige Würdigung noch nicht gefunden, welche eine unparteiische Geschichts-Betrachtung ihnen wünschen muss.“ Und in Bezug auf Heresbach äussert er: „Wir sind nicht in dem glücklichen Falle für den Mann, den wir darzustellen im Begriffe stehen, ohne Weiteres Partei nehmen oder uns für ihn begeistern zu können“. Unter den Humanisten in Cleve war er der am wenigsten Erasmisch Gesinnte, verstand die Berechtigung der kirchlichen Fragen besser. — Noch vierzig Jahre nach Erasmus Tode vertrat er — — — den gewagten Versuch, die humanistische Richtung mit der evangelischen und katholischen Kirche zugleich zu versöhnen, ja ein einzelnes Fürstenthum mitten im deutschen Lande von dem religiösen Streit, der rings umher tobte, abzusperren“. — — Wenn wir in diesen Worten auch keine vorurtheilsfreie Würdigung der Zeit und Leute finden, so enthalten sie trotz ihrer Einseitigkeit doch viel Wahrheit. Unrichtig beurtheilt den clevischen Hof und

die an demselben maasgebenden Personen wer ihnen die den Humanisten jener Zeit im Allgemeinen unterschobenen frivolen und unchristlichen Ansichten beimessen will. Hatte Erasmus am clevischen Hofe wegen seiner eminenten Gelehrsamkeit auch eine Aufnahme so glänzend, wie sie ihm nirgends anderswo bereitet wurde, gefunden, so hatte er doch gar keinen praktischen Einfluss geübt, und seine Eitelkeit und Habsucht gab dem gelehrten Dechanten von Cranenburg und spätern Propst von Aachen, Flatten, welcher der einflussreichste Mann am clevischen Hofe war, Veranlassung, in bitterster Weise ihn darum zu tadeln. Wie dieser Flatten waren durch Wissenschaft und Tugend und humanistische Begeisterung für die Studien ausgezeichnet der Dechant des Capitels in Cleve, Johannes Voss, Goclenius, der Rector des Gymnasiums zu Emmerich, Mathias Bredenbach, der zur Zeit durch seine vortreffliche Unterrichts- und Erziehungs-Methode fast den ganzen Adel des Landes und eine zahllose Menge aus allen Ständen an das Gymnasium zu Emmerich zog. Alle diese Männer, sowie auch die Humanisten Busch und Pering in Wesel waren entschieden treue Söhne der heiligen römischen Kirche. Mit ihnen stand Heresbach in freundlichem Verkehre, und deshalb ist ihm durchaus keine andere Gesinnung zu imputiren. Uebrigens war ja auch sein Freund, das Haupt der Humanisten, Erasmus, ein entschiedener Feind der Neuerer. In seinem Briefe an den Dechanten Voss schrieb er ja: „Ich bedauere, dass es dort so viele von den neuen Lehrmeinungen Angesteckte gibt. Luther erkenne ich aus seinen Schriften als einen verbrecherischen Menschen. Zwingli und Oecolampadius sind vollständige Tyrannen. Alle, welche sich einmal jenen Secten angeschlossen haben, legen vollständig die menschliche Natur ab.“ Es ist darum offenbar eine vollständig grundlose Voraussetzung, dass, weil der clevische Hof die Humanisten und ihre Studien ehrte und förderte, und Heresbach Humanist war, sie den neuen Ketzereien ergeben und untreue Söhne der Kirche gewesen seien. Klarer noch reden die Thaten. Schon im vorigen Capitel haben wir gesehen, wie die Regierung der schleichenden Ketzerei entgegentrat und die Ketzer des Landes verwies. Schon 1525 erliess sie gegen die Sectirer folgende Verordnung:

„Johann Herzog und Maria Herzogin zu Cleve u. s. w. So als eine Zeit lang her durch Schriften und Lehr von Martinus

Luther und seinem Anhange ausgegangen arge Verirrungen und Aufruhr in einigen andern Fürstenthümern, Ländern und Städten sich erhoben, und wie wir wissen, dass selbe sich täglich vermehrt und ausgebreitet, aber unsere Unterthanen unseres Fürstenthums und Länder sind unseres Wissens noch davon unbefleckt.

Damit dann vorgekommen werde, solches in unserm Fürstenthum und Landen zu vermeiden, haben wir unsere Landdechanten und Collegiat-Kirchen und Klöstern mit ernstiger unserer Mahnung und Befehl jetzt schreiben lassen, dass sie mit allen Pastören, Regnaten und Priestern, in unsern Dekanaten gelegen, ernstlich und fleissig bestellen wollen, und Keiner von den Pastoren, Officialaten und Priestern die Schriften und Lehren Martinus Luthers vorgenannt noch seines Anhanges weder zu predigen noch sich darnach zu halten; denn so, was derselbe Martinus Luther und sein Anhang in ihren Schriften und Lehren anziehen, insgesammt abzuwehren und fern zu halten.

Besonders haben wir vorgenannten unsern Geistlichen schreiben lassen, dass sie besorgen wollen, dem gemeinen Volk täglich von der Kanzel zu verkündigen und zu sagen, dass des vorgenannten Martinus Luthers und seines Anhangs Schriften und Lehre eitel, falsch und Ketzerei ist, dass wir das Niemanden in unserm Fürstenthum und Landen gestatten und erlauben wollen, auf dass sich ein Jeder darnach zu richten und zu halten wisse.

Dabei und allem dem Vorhergesagten nach befehlen wir theuer, so wie wir es allerernstlichst und höchst vermögen: Wer sich in unserm Amtsdienste heimlich oder offenbar nach Martinus Luthers und seines Anhangs Lehre halte oder handele, diesen anzugreifen, in unsere Haft und Gefängnisse zu stellen, so wir den an Leib und Gut sonder Gnade zu strafen gedenken.

Hierin werden wir und die selbst beim Verluste unserer Huld und Gnade kein Säumen noch Verzug vorkommen lassen. Das versehen wir uns zu Dir gänzlich und wollen es so gehandhabt haben.

Gegeben zu Hamboich auf Sonntag Lätare, Halbfasten, Anno 1525.“

Aehnliche und geschärfte Verordnungen gegen Vagabunden, Räuber, Sacramentirer, Wiedertäufer u. s. w. ergingen des Oeftern. Diese Verordnungen wurden anfänglich auch treu beob-

achtet; wie ja z. B. 1525 der Bürgermeister Bongard den Adolph Clarenbach seines Amtes entsetzte und Wesel zu verlassen nöthigte. Daraus geht denn wohl klar genug hervor, dass der Herzog von Cleve kein Begünstiger der neuen Lehre war. Auch in seinen westfälischen Ländern trat er überall der schleichenden Ketzerei entgegen. 1526 erklärte er offen: „er nehme an der verdammten lutherischen Lehre keinen Antheil und habe seinen Unterthanen die Neuerungen verboten". Seiner Energie war es vornehmlich zu danken, dass die Wiedertäufer in Münster so rasch und kräftig niedergeworfen wurden. Er würde sicher auch den Protestantismus von der Mark und Ravensburg ferngehalten haben, wenn die Neuerer nicht durch die Intriguen und den Einfluss des liederlichen Landgrafen von Hessen Vorschub gefunden hätten. Der vollgültige Beweis liegt auch darin, dass die Herzöge von Cleve nie nach dem Kirchengute ihre Hand ausgestreckt und dieses nach Möglichkeit gegen den Raub durch den Adel und die Magistrate geschützt haben. Auch Heresbach, dessen Einfluss man die betreffenden Verordnungen gewöhnlich zuschreibt, muss deshalb ganz mit dieser Strenge gegen die offenbaren Ketzer einverstanden gewesen sein. Derselbe schwärmte allerdings fast übermässig für Wissenschaft und Bildung. Dabei blieb er aber ein treuer Sohn der katholischen Kirche. Sein Verkehr mit dem grossen Rechtslehrer Zasius in Freiburg hatte ihn in dieser Gesinnung befestigt; und seinem ruhigen, etwas kalten und misstrauischen Charakter musste es sehr fern liegen, sich zum willenlosen Trabanten der liederlichen Ketzerhäupter zu erniedrigen. Selbst Wolters sagt darum von Heresbach: „Er sah frühe die Gefahr kommen, dass Viele am Christenthume weil an der Kirche sich ärgern, Viele der Bildung misstrauen würden, weil sie ihren Vorurtheilen wehe that. Ihnen gegenüber behauptete er zu Freiburg 1521 zuerst und dann lebenslang, dass Christenthum und Wissenschaft mit einander stehen und fallen, dass sie für einander haften, für einander verantwortlich zu machen sind. Die Rede zeigt keine Spur einer Annäherung an Luther (dem die Wissenschaft eine Hure war) dem er überhaupt stets ferne geblieben ist". Sicher hätte auch der päpstliche Nuntius Ennius von Veruli den Heresbach nicht als Erzieher der clevischen Prinzen vorgeschlagen, wenn seine Rechtgläubigkeit irgend verdächtig gewesen

wäre. Sein pädagogischer Grundsatz: „Frühe beginne man die Erziehung; aber schon, wenn das Kind erst ein Händchen geben lernt, lehre man es auch beim Namen Jesu sich verbeugen", bekundet gewiss eine durchgebildete katholische Auffassung und Würdigung der guten Werke und Ceremonien. Werner von Gymnich, den er mit dem Erbprinzen erzog, zeichnete sich später durch seine Treue für die Kirche aus. Das ist gewiss ein treffender Beweiss, dass Heresbach ihn echt katholisch erzogen hat. In wie alberner Weise man die Gesinnung Heresbach's verdächtigt, zeigt uns so recht deutlich Wolters. Diesem ist die clevische Verordnung vom 8. Juli 1525 ein Verbot der Seelenmessen und ein Angriff auf den katholischen Opferbegriff. Die bezügliche Stelle aber lautet wörtlich: Zum Andern, dass Niemand zu Begräbnissen, Seelenmessen, Jahrgezeiten oder Opfern gezwungen werde, sondern Alles einem Jedem freigelassen werde. So aber Jemand Begängnisse oder Jahrgezeiten halten wollte, soll solches in einem ehrlichen Hause mit züchtiger und mässiger Gesellschaft sonder grosse Beköstigung nach eines Jeden Gelegenheit geschehen." Es ist da offenbar nur von den kostspieligen äussern Feierlichkeiten bei den Begräbnissen, und mit keiner Silbe von der Messe für die Verstorbenen Rede. Auch Melanchthon gewann keinen Einfluss auf Heresbach. Ihre Correspondenz hatte nur philologische Dinge zum Gegenstand. Von einem Siege Melanchthonischer Ideen ist bei Heresbach nichts zu spüren; vielmehr verhielt er sich bis an sein Ende frei und kühl wie zur Erasmischen so zur Melanchthonischen Richtung, sagt Wolters. Daneben ist nicht zu verkennen, dass die clevische Regierung sich mancherlei Schwachheiten und Inconsequenzen hat zu Schulden kommen lassen. Die nächste Veranlassung dazu boten wohl die sogenannten päpstlichen Privilegien, wornach den Herzogen von Cleve für ihre Lande gewisse bischöfliche Rechte beigelegt seien. Im Grunde aber waren es wohl nicht wirkliche Privilegien, sondern durch die den meisten Regierungen eigene Sucht, auch in kirchlichen Dingen den Meister zu spielen, ausgebildete Gewohnheiten, welche die clevische Regierung dahin brachten, einige recht ungeschickte Erlasse heraus zu geben. Wenn die schwere Hand der weltlichen Gewalt sich an geistliche Sachen vergreift, hat das meistens böse Folgen. In jener Zeit herrschte aber auch an andern massgebenden Stellen viel

Unklarheit über die Bedürfnisse der Zeit. Dem Umstande danken wir ja auch das berüchtigte kaiserliche Interim. Wenn Herzog Johann eine Tochter an Waldeck verheirathete, und diese später mit ihrem Gemahl vom katholischen Glauben abfiel, so konnte er das wohl nicht voraussehen; und wenn er eine andere Tochter an Chursachsen in die Ehe gab, so trug er sich wohl mit der Hoffnung, dass durch das allgemein begehrte allgemeine Concil alle religiöse Streitigkeiten beigelegt werden würden. Dass er eine weitere Tochter dem Tyrannen Heinrich VIII. von England zur Frau gab, war gewiss ein Zeichen, dass Ehrgeiz und Politik bei ihm den Sieg über das Vaterherz davontrugen; aber diese Ehe konnte vor dem Forum der Kirche nur als eine rechtmässige gelten; und Politik gab es ihm eben dringend an die Hand, da die Eröffnung der Geldern'schen Erbschaft bevorstand, sich mächtige Bundes-Genossen gegen den Kaiser zu suchen. Ueberdies hatte er an dem Kaiser, der selbst planlos einhertappte, um in Deutschland die zwieträchtigen Geister zu vereinigen, und zu keinem entschiedenen Handeln gegen die Ketzer zu bewegen war, gar keine Stütze, noch weniger aber eine solche an dem Erzbischofe von Cöln oder an den westfälischen Bischöfen. Wie aufrichtig Herzog Wilhelm der katholischen Sache ergeben war, das zeigte er durch die That, als die protestantischen Fürsten im schmalkaldischen Bunde dem Kaiser den Krieg erklärten. Da vergass er die Demüthigung, welche ihm im Frieden von Venlo aufgezwungen war, da achtete er nicht die Bande der Verwandtschaft, welche ihn mit den protestantischen Fürsten verknüpften, sondern sandte seinen tapfern Kriegsobersten, den Grafen von Büren, mit grosser Heeresmacht dem Kaiser zu Hülfe und entschied dadurch den schmalkaldischen Krieg zu Gunsten der katholischen Religion.

Auch darf man gar nicht übersehen, wenn man ein richtiges Urtheil über die clevische Politik gewinnen will, dass die clevischen Lande ringsum von Gebieten umgeben waren, welche entweder vollständig zum Protestantismus abgefallen waren, oder in denen dieser doch vielfach günstigen Boden gefunden hatte. In Folge davon hatten sich die Magistrate in den Städten und der Adel auf dem Lande in den Besitz der geistlichen Güter gesetzt. Die clevischen Städte, besonders die, welche früher dem Hansabunde angehört hatten, waren, wie die ganze Hansa, in

bedenklichem Niedergange begriffen. Darum wurden auch hier die städtischen Obrigkeiten allgemach nach dem reichen Kirchengut lüstern und fingen um dessentwillen an, die Neuerungen zu fördern. Die herzogliche Regierung konnte da aber nicht nach Wunsch von der Strenge Gebrauch machen, weil sie namentlich die Einmischung des Landgrafen von Hessen zu fürchten hatte. Sie musste oft Geduld üben und sich auf's Verhandeln verlegen, was immer in solchen Dingen von üblem Erfolge ist. Ueberdies standen die städtischen Privilegien einem wirksamen Einschreiten der Regierung oft hindernd im Wege. Die clevischen Länder erfreuten sich einer so ausgedehnten Selbstverwaltung, dass man eine eigentliche Büreaukratie gar nicht kannte, wodurch der Einfluss der Regierung in vielen Dingen eben auch äusserst schwach blieb. Namentlich aber bewies es Herzog Wilhelm, dass er hochherzig für die katholische Religion zu schwerem Opfer bereit sei, da er nach dem Tode seines ältesten Sohnes Carl Friedrich den einzigen männlichen Sprossen, der übrig war, und der zum Bischof von Münster gewählt war, so lange unverehelicht liess, bis für jenes Fürstbisthum die Wahl eines katholisch gesinnten Nachfolgers gesichert erschien. Beide Herzoge von Cleve, Johann und Wilhelm, verdienen nach unserer Ansicht deswegen nicht das harte Urtheil, welches H. Kampschulte in seiner Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen über sie ausspricht.

§. 4.

Weitere Pfarrer in Büderich im sechszehnten Jahrhunderte.

Nach dem Tode des Hermannus Buyst wurde Johannes Breyll Pfarrer in Büderich. Er scheint bis zu seinem seligen Tode in gutem Frieden und treu sein Amt verwaltet zu haben. Er starb im Jahre 1557. Die Acten haben keine weitere Nachrichten über ihn. Das Schweigen ist hier sicher ein beredtes Zeugniss, dass in Büderich Alles in guter Ordnung und der katholische Glaube in keiner Weise gefährdet war. Unmittelbar nach dem Tode des Pfarrers Breyll in dem nämlichen Jahre 1557 prä-

sentirte Johann, Graf von Bronckhorst und Batenburgh, zeitlicher Herr von Cranenburg und Gronsfeld, von Bronckhorst und Alpen, Baron von Rimbergh und Erzkämmerer des Herzogthums Cleve, den umsichtigen und gottesfürchtigen Mann Johannes van Rhaydt, der ein Büdericher Kind war und zu Cöln seine Studien gemacht und die heiligen Weihen empfangen hatte. Der Archidiakon von Xanten, Antonio Perenott, welcher später unter dem Namen Cardinal Granvella berühmt geworden ist, ertheilte ihm sofort die Bestätigung. Bis zum Jahre 1570 scheint er in gutem Frieden in Büderich sein Amt verwaltet zu haben. Darnach aber wurde er ohne alles Verschulden in einen hässlichen Streit mit dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt verwickelt. Die Pfarrstelle zu Büderich war reich dotirt. Darüber regte sich der Neid vielleicht um so mehr, weil van Rhaydt in Büderich geboren war und wahrscheinlich daselbst Verwandte hatte. Es scheint, dass entweder trotz der verschiedenen gestifteten Vikarien der Unterhalt des Caplan der Gemeinde noch zur Last kam, indem die Vikarien nicht zur Cura und zur Residenz verpflichtet waren, oder dass der Magistrat schon damals die Vikarien zu säkularisiren und zum eigenen Nutzen zu verwenden suchte. Sicher wollte er den Unterhalt des Caplan aus den Pfarrrevenüen entnehmen. Zu dem Ende liess er ohne Weiteres den Pfarrzehnten aufheben und in eine gemiethete Scheune zusammenfahren. Der Pfarrer van Rhaydt liess sich aber seine Competenzen nicht schmälern, sondern nahm ruhig und fest an sich, was sein rechtmässiges Eigenthum war. Er liess den zusammengebrachten Zehnten dreschen und das Korn nach seinem Hause schaffen. Mehr als der Verlust der erstrebten Beute wird den Bürgermeister und Magistrat der Hohn und das Gespötte, dem sie darob verfallen mussten, gewurmt haben. Sie wurden deshalb gegen ihren Pfarrer beim Commissar in Xanten klagbar, „dass er ihnen nicht den halben Zehnten abtreten wolle, damit sie sich zu ihrer Erleichterung für den Unterhalt des Caplans daran erholen könnten. Sie hätten den Zehnten, damit er nicht verderbe, in eine unparteiische Scheune gebracht. Der Johann van Rhaydt aber habe sich gleichwohl unternommen, denselben auszudreschen. Hochwürdiger Herr Commissar solle ihm das verbieten, bis ein Urteil ergangen oder ein Vergleich zu Stande gekommen sei. Im Falle aber er, van Rhaydt, in seinem Muth-

willen dem Gebote Ew. Hochwürden kein Gehör geben oder nicht folgen wolle, würde die Noth von ihnen fordern, den Landdrosten um solches Verbot anzugehen, und diesen zu bitten, dass er solches durch den Richter von wegen uns Bürgermeisters und Schöffen ausführen lasse, weil der van Rhaydt an der Arbeit ist, damit man zuletzt die Scheune nicht leer finde. Weil die Noth es erfordert, dass solches alsbald geschehe, vertrauen wir dessentwegen gänzlich auf Ew. Hochwürden, die der allmächtige Gott in Wohlsein erhalten wolle."

Datum am XIII. Septembris anno 1776.

Offenbar tragen Bürgermeister und Schöffen da in überaus naiver Weise die Bitte um ungerechte Beraubung ihres Pfarrers vor. Sie scheinen keine Ahnung davon zu haben, dass ihr Begehren nach fremdem Gut ihnen zur höchsteu Schande gereichen müsse. Die zahllosen Beispiele von Kirchen-Räubereien und Confiscationen geistlicher Güter, welcher sich Fürsten und Magistrate in jener Zeit ungestraft schuldig machten, hatten ihren Geist umnebelt und ihr Gefühl für Gerechtigkeit abgestumpft. Ganz besonders musste das Beispiel des Magistrats im benachbarten Wesel, der förmlich die Unterdrückung der katholischen Religion betrieb und den Katholiken die beiden Hauptkirchen mit allen Gütern geraubt hatte, auf die Herrn Bürgermeister und Stadträthe von Büderich schlecht wirken. Der Eingriff in das Recht des Pfarrers auf den Zehnten war wahrscheinlich auch nur ein erster zarter Fühler, ob ein beabsichtigter Raub der Kirchengüter gelingen könne. Bald werden wir nämlich sehen, wie man auch schon auf die Pfarrländereien die ungerechte Hand gelegt hat.

Selbstredend musste der bischöfliche Commissar das Gesuch des Bürgermeisters und der Schöffen zu Büderich abweisen. Zu Lebzeiten des Pfarrers van Rhaydt scheint denn auch kein weiterer Versuch, Kirchengut zu annectiren, gemacht zu sein. Van Rhaydt verwaltete das Pfarramt bis 1588 und ist wahrscheinlich auch in diesem Jahre gestorben. Mit voller Sicherheit lässt sich sein Todesjahr nicht feststellen. Eine vorliegende Bemerkung des Vicarius Hermannus Spaehr deutet das aber an.

Nach dem Abgange des van Raydt präsentirte die herzogliche Regierung zu Cleve den würdigen und wohlgelehrten Magister Johannes Bovius für das Pfarramt in Büderich. Der Commissar

zu Xanten investirte und belehnte denselben auch. Trotzdem scheint er die Stelle persönlich gar nicht angetreten, sondern durch den Vicarius Spaehr verwalten lassen zu haben. Dieser Vicarius Hermannus Spaehr war auch Pfarrer zu Borth, hatte aber schon 1588, durch das Kriegsvolk des Herzogs von Parma bedrängt, seine Wohnung von Borth nach Büderich verlegt. Wie die Regierung zu Cleve dazu gekommen ist, die Präsentation zu üben, erhellt nicht aus den hiesigen Acten. Wahrscheinlich war die Präsentation durch den berechtigten Patron unterblieben, weil der Graf von Bronckhorst todt war. Weiteres findet sich über den Pfarrer Magister Bovius nicht vermeldet.

Am 12. October 1591 präsentirte die Wittwe des Grafen Bronckhorst, Agnes v. Bylandt, in Abwesenheit ihres Sohnes und von diesem bevollmächtigt den ehrwürdigen und gelehrten Mann Herrn Heinrich Westenius, Priester der Diözese Münster. Johannes Bovius war aber zu der Zeit noch am Leben, wie sein Stellvertreter Hermannus Spaehr, Vikar zu Büderich und Pfarrer zu Borth, in einem Schreiben an den Commissar in Xanten ausdrücklich meldet, und durch ein öffentliches Zeugniss des Secretairs Herrmann Heiss von Rheinberg bezeugt wurde. Neben der von Agnes von Bylandt eigenhändig gethätigten Präsentations-Urkunde liegt auch eine durch Notar Gisbert Hülsken zu Düsseldorf beglaubigte Abschrift derselben vom 27. October 1591 vor. Offenbar hat der Fall deshalb zu weitern Verhandlungen Anlass geboten. Unter dem 20. December desselben Jahres ertheilte der Official von Xanten dem Westenius die Bestätigung. Seine Ernennung wurde gemäss canonischer Vorschrift drei Mal in der Kirche zu Büderich und zwar am Sonntag nach Weihnachten, am Neujahrstage und am Feste der h. drei Könige durch den Vicarius Spaehr publicirt. Er nahm dann Besitz von der Pastorat, verwaltete sein Amt in Frieden und starb am 2. September 1602.

§. 5.

Zweiter Versuch, Büderich zu protestantisiren.

Die Zeiten waren inzwischen recht trübe für die clevischen Lande geworden. Die Regierung hatte allen Halt verloren, weil

man dem Tode des Herzogs und dem Erlöschen des regierenden Hauses entgegensah. Die fortwährenden Kriegsstürme hatten das Volk verwildert; und die lauernden Erben suchten durch Geld und Versprechen die Stimmen der Stände für den Fall der Thron-Erledigung zu gewinnen, was zur allgemeinen Corruption beitragen musste. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit war namentlich beim Adel und den Magistraten tief erschüttert. Deshalb können wir uns kaum wundern, dass der Magistrat von Büderich beim Tode des Pfarrers Westenius den Versuch machte, die Kirchengüter zu annectiren und zu dem Ende auch in Büderich die Reformation durchzuführen. Er wandte sich schriftlich und durch eine persönliche Deputation an den Grafen von Bronckhorst, dass er für die Pfarrstelle einen Dietrich Schmidthalsz, welcher früher Pfarrer in Lembeck gewesen war, präsentiren wolle. Der Graf Bronckhorst, welcher eifrig katholisch war, ahnte keine Hinterlist und willfahrte der Bitte des Magistrats. Dieterich Schmidthalsz erhielt den Präsentationsbrief von seiner Hand, zog nach Büderich in die Pastorat und führte sofort den lutherischen Gottesdienst ein. Die „Anteikeningh von wegen unserer Kirche zu Büderich, wie es von anno 1575 mit unsern Pastören und Scholmeistern gehalten sei, dass unsere Pastorey oder Vikarieen oder Kirch niemals an Luterischen oder Reformirten vergeben sei gewesen“, welche das hiesige Archiv bewahrt, sagt über den Vorfall wörtlich: „Darnach (nach dem Tode des Westenius) kommt Einer, der lässt sich zu Xanten Pastor ordiniren. Wie er nun zu Büderich auf der Pastorat kommen, umbgefallen, luttherisch geworden. Und wie aber die Collatoren dass vernahmen, hat man ihn durch Richter und Botten ausstreiben lassen und einen katholischen Priester wieder in die Platz gebracht; und dieser war ein Brabander.“

Nach Xanten scheint Schmidthalsz aber nicht gegangen zu sein. Dort hätte er ja das tritentinische Glaubensbekenntniss ablegen und eidlich geloben müssen, den katholischen Glauben rein und unverfälscht zu lehren und die h. Sacramente richtig zu spenden. Es liegen aber auch zwei Schreiben des umsichtigen und festen erzbischöflichen Commissariat zu Xanten vor, welche es völlig klar stellen, dass Schmidthalsz zu Xanten nicht wirklich investirt war, sondern diese Investitur wohl fälschlich bei seinem

Einzuge in Büderich vorgewendet hat. In dem erstern Schreiben wendet sich das Commissariat an den Canzler der clevischen Regierung von Lennep, und dieses lautet:

„Geehrtester, Weisester, Mächtigster Herr!

Es ist uns zur Anzeige gebracht der Hingang des Herrn Pfarrers von Büderich aus diesem zeitlichen in das ewige Leben, und die Erledigung jener Pastorat. Das Vorschlagen zu derselben steht, wie bekannt ist, dem Hochedlen Grafen zu Bronckhorst und Gronsfeld etc. zu, die Besetzung und Installirung aber dem Hochwürdigsten Herrn Propst und Archidiakon von Xanten, dessen Stelle wir vertreten. Damit dann bei dieser so gefahrvollen Zeit jene Kirche, in der bis jetzt der katholische Gottesdienst öffentlich gefeiert ist, nicht durch die arge List einiger Ketzer desselben beraubt und die Eingepfarrten nicht um die heilbringende gewohnte Sacramentenspendung und um die allein Leben bringende Nahrung der katholischen göttlichen Lehre betrogen werden, und jene Gegend zugleich mit der Umgebung vor den aus ähnlicher Ernennung entstehenden Uebeln und Unzuträglichkeiten bewahrt bleibe, aber auch mit Rücksicht auf die Verpflichtung unseres auf uns genommenen Amtes erachten wir es für nothwendig, den Hochgeborenen vorgenannten Grafen durch heilsame Erinnerung zu mahnen, dass er mit uns berathen und überlegen und sich bemühen wolle, um die Ernennung eines frommen und gelehrten Mannes zum neuen Pfarrer der Kirche von Büderich, damit nicht irgend ein Neuerer in jenen Schaafstall einschleiche und jene Seelen verderbe und schlachte. Weil an dieser Sache auch sowohl dem Landesfürsten, als besonders unserer Durchlauchtigsten Frau Herzogin, der die Stadt Büderich als Nadelgeld und Witthum zugewiesen ist, und deshalb die alte Religion dort strenge erhalten haben will, sehr viel gelegen ist, haben wir es der Mühe werth erachtet, Ew. Hochwohlgeboren davon in Kenntniss zu setzen und zugleich dringend zu bitten, wenn etwas Gegentheiliges bei der Canzlei geplant wird, dass Hochdieselben mit allen Mitteln die Gefahren und drohenden Belästigungen abzuwenden und den katholischen Glauben unversehrt und rein zu erhalten mit uns sich mühen wollen. Ew. Hochwohlgeboren, denen wir unsere bereit-

willigste Untergebenheit entgegenbringen, empfehlen wir mit Eifer Gott, dem gnädigsten und allmächtigen Herrn.

Xanten. den 17. September 1602.

Ew. Hochwohlgeboren
dienstwilligste Commissare und Vikarien der Vorsteherschaft
des Archidiakonats Xanten."

An den Herrn Grafen von Bronckhorst wandten sich dieselben unter dem 24. September 1602 mit folgender Vorstellung:

„Dem Wolgeborenen Grafen und Herren, Herrn Johann von Bronckhorst, Graf zu Gronsfeld, Freiherr zu Rimbergh, Herr zu Alpen und Hönnepel, unserm gnädigen Herrn.

Wohlgeborener Graf! Es sind Ew. Gnaden unsere unterthänigen Dienste zu jeder Zeit bereit. Würdiger Herr! Wir verständigen, dass Ew. Gnaden des Absterbens des letzten Pastors zu Büderich ist erinnert worden, um kraft des Patronatsrechtes einen neuen Priester dort zu präsentiren, welche Präsentation bei uns bisher nicht eingekommen ist. Gleichwohl hat am vergangenen Sonntag den 21. dieses ein fremder neuer Religions-Minister sich daselbst introdirt, in der Kirche seiner Weise nach die Predigt gehalten und verkehrte Psalmen singen lassen. Und Etliche auf Ew. Gnaden sich im Geheimen stützen, was wir wegen des bisher verspürten löblichen Eifers für den katholischen Glauben nicht glauben können. Weil nun auch gesagt wird, dass die Stadt Büderich unrerer durchlauchtigsten, gnädigsten Fürstin bei der Heirath als Leibzucht versprochen ist, nnd hochgenannte Ihre Durchlaucht mit besonderer Ungnade die Neuerung in dem Orte vernehmen würde, viel weniger die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes gestatten werden. Auch dass Ew. Gnaden in der Präsentation versäumig oder einen unbequemen, Glaubens halber gefährlichen Priester sich in der Kirche einstellen liessen, wir genöthigt werden müssten, einen tugendsamen, qualificirten Priester an dessen Stelle zu verordnen; darum haben wir, besorgt vor grossem Scandal, Aufstand, Ungnade und vieler gewichtiger Ursachen halber im Umgehen diesen expressen Boten an Ew. Gnaden gefertigt, um dabei unterthänig zu bitten, ohne einigen Verzug zu gemeldeter Pastorat vorgenannt zu präsentiren; Falls nun aber

dieselben noch keinen hätten, den Magister Peter Betulanus (den wir zur Uebernahme der Pfarrkirche zu vermögen übernehmen werden) damit zu versehen und uns bei Zeugniss die Präsentations-Urkunde einzusenden. Solches ist ein christliches und löbliches Werk; und wir wollen es um Ew. Gnaden, die der Allmächtige in Handhabung der Regierung zum Seelenheil der Unterthanen erhalten wolle, mit unsern stets bereiten Diensten jeder Zeit verdienen.

Xanten, den 24. September anno 1602.

Ew. Gnaden
unterthänige Commissar und sämmtliche Officianten
des Archidiakonats und der Propstei."

Der Graf von Bronckhorst musste sicher in gewaltiges Staunen über diesen Brief gerathen. Er war fest und entschieden katholisch und hatte gemeint, in dem Dieterich Schmidthalsz Büderich einen treuen Hirten zu geben. Sich so arg betrogen zu finden, musste ihn mit Entrüstung erfüllen. Er gab derselben Ausdruck in folgendem Schreiben an den Commissar:

„Mein freundlicher Gruss und geneigter Wille zuvor.
Ehrwürdige, Edle, Treueste, Hoch- und Wohlgelehrte,
besonders liebe und gute Freunde!

Auf derselben unter dem 24. des vorigen Monates September an mich gerichteten und gestern zur Mittagszeit eingehändigten Schreiben kann ich mich mit Befremden nicht verhalten, dass Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Büderich wegen meines bei der Kirche daselbst habenden Jurispatronatus zwei Secretäre zu mir allhero abgefertigt und neben einem von gemeldeter Stadt überlieferten Schreiben zu erkennen gegeben hat, welcher Gestalt ihr Pastor kürzlichen Todes verfahren, dabei vermeldet, dass Einer, genannt Dieterich Schmidthalsz, welcher durch Verordnung eines Hoch- und Ehrwürdigen Thumbcapitels des Stiffts Münster in die vierzig Jahre in der Herrschaft Lembeck Pastor gewesen, welcher dann nicht allein anders nicht als jeder Zeit bei seiner Pastorie in der alten katholischen römischen Lehre sich verhalten, sondern auch eines guten, eingezogenen, stillen, ehrbaren Wandels

sei, mit dem bescheidenen Ansuchen, Bitten und Begehren, ich wolle gemeldetem Schmitthalsz angeregte Pastorie conferiren und bei den Herrn gebührender Maassen ad investiendum präsentiren. Dieweil dann diese Person, wie angehört, für einen seit langen Jahren her gewesenen katholischen Priester, der allzeit der heiligen römischen Kirche Einsetzung nach seine Pastorat unsträflich verwaltet haben sollte, bei mir gerühmet worden, also habe ich ihm hierauf das Präsentations-Schreiben an die Herrn ertheilt, und um so viel mehr auch zu solcher Pastorie bedacht und angenommen, indem ich in Fernerm berichtet worden, dass dieser obgemeldete Dieterich Schmitthalsz vor ungefähr fünf Jahren durch unseres Gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen zu Cleve Hofprediger examinirt und für einen der römisch-katholischen Kirche zugethanenen Lehrer erkannt und admittirt worden, ihm auch durch die Herrn Räthe darauf versprochen worden. sobald bei dem Fürstenthum Cleve eine Pastorie vacant, ihn dazu zu befördern. Deshalb ich diesem Allem Glauben zugestellt und mich im Wenigsten nicht versehen, dass mir in solchem ein Widriges vorhanden sein sollte. Und habe durch diesen Boten an die zu Büderich geschrieben, wofern sie eine andere Person, als sie mir anzeigen lassen, bei der Kirche allda wider ertheilten Präsentationsbrief angestellt, auch hierüber die gebührende Präsentation mit einem qualificirten Pastor an die Herrn nicht gethan hätten, dass ich unverzüglich einen Andern bei den Herrn zu präsentiren bedacht wäre. Und wo also mittelst derselben an mich gerichteten Schreibens die Präsentation mit dem angenommenen Pastor bei denselben vorgekommen sei, und solcher Pastor wegen widriger Confession und Lehre von den Herrn nicht zugelassen möchte werden, so wollte ich zu solcher Pastorat meinen dabei habenden Rechten nach Herrn Johann Kerswich, deren Mitcanonicum, hiermit ernannt haben. Da aber selbiger sich hierzu nicht begeben, und der vorgeschlagene Magister Petrus Betulanus hierzu geneigt wäre, wollen die Herren mich dessen ehestens verständigen, darauf denn gebührende Präsentation von mir auf dessen Person erfolgen soll. Denn ich nicht gerne von Jemanden den Namen und die Nachrede haben wollte, dass ich anders als für einen Bekenner der alten wahren römisch-katholischen Religion gehalten würde; in Maassen ich auch bei meinem gräflichen Clerus und Herrschaften keine irrige Lehre jemals zugelassen habe; wollte

den Herrn ich zu freundlichem Gegenbericht nicht unangefügt lassen; uns allerseits hierauf göttlicher Protection wohl anfehlend.

Datum Rimbergh den 2. October 1602.

Der Herrn dienstwilliger Johann von Bronckhorst,
Grave zu Gronsvelt.

Aus den vorstehenden Schreiben ergibt sich mit voller Klarheit, dass Bürgermeister und Magistrat von Büderich die Schuld von dem ganzen Scandal trugen. Sie hatten es versucht, den Grafen zu betrügen und einen Apostaten in's Pfarramt einzuschmuggeln. Es scheint nicht, dass der Dieterich Schmitthalsz das erschlichene Patronatsschreiben dem Commissar von Xanten vorgelegt und von diesem die Investitur wirklich erlangt hat. Da die Anteikeningh dieses aber ausdrücklich berichtet, so ist anzunehmen, dass Schmitthalsz und der Magistrat fälschlich angegeben haben, dass die Investitur in Xanten erfolgt sei. Jedenfalls ist es der Wachsamkeit des Commissars, der sofort die geeigneten und wirksamen Schritte that, um den eingeschlichenen Wolf zu vertreiben, zu verdanken, dass der Schmitthalsz nur einen einzigen Sonntag in Büderich predigte und alsbald wieder aus dem Pfarrhause und aus der Stadt verwiesen wurde.

Uebrigens war die Bürgerschaft von Büderich auch gar nicht entzückt über diesen schmählichen Versuch, sie um ihre Religion zu betrügen. Als Schmitthalsz so ganz unerwartet lutherisch predigte und falsche Psalmen singen liess, gab es, wie die Anteikeningh meldet, „grosse Unruhe und Verstörung in der Kirche; und das Volk nahm eine drohende Haltung an und blieb den ganzen Tag in grossem Aufruhr“. Dadurch scheint der Magistrat den Muth verloren zu haben, die Einführung der Reformation durch seine Autorität zu stützen. Von irgend welchen Schritten, das Volk zu beruhigen, wird nichts gemeldet. Schmitthalsz scheint es in Büderich auch gar nicht angeheimelt zu haben. Dem Richter und Botten, die ihn austrieben, setzte er gar keinen Widerstand entgegen, wie es sonst bei den Ketzern üblich war. Deshalb ging denn auch dieser zweite Versuch, Büderich zu protestantisiren, spurlos vorüber.

§. 6.

Wirren in Büderich bis zur Eroberung der Stadt durch die Holländer.

Nach der Vertreibung des Diederich Schmitthalsz dauerte es geraume Zeit, ehe Büderich einen neuen Pfarrer erhielt. Der Graf von Bronckkorst wollte bei der neuen Präsentation sicher gehen. Deshalb bot er die Pfarre dem Canonicus Johannes Kerswicht zu Xanten an, den er als zuverlässigen und treuen Priester kannte. und dem er mit besonders geneigtem Willen zugethan war. Dieser lehnte jedoch entschieden ab. Da nun auch die Räthe der clevischen Regierung auf schleunige Präsentation drängten, entschloss sich der Graf: „es sich gefallen zu lassen, den Magister Betulanus hierzu zu bedenken und auf dessen Person sich zunächst zu resolviren". Unter dem 31. October theilte er diesen seinen Entschluss den Herrn zu Xanten mit und bemerkte: dass er seinem Procurator Johann Vüreden die Präsentations-Urkunde zugestellt habe, „weil er länger nicht nachsehen könne, der Gemeinde zu Büderich obangemeldeten widrigen Lehrer vorstehen zu lassen". Der Commissar gab sich alle Mühe, den Magister Petrus Betulanus zur Annahme der Pfarre Büderich zu bewegen. Er liess ihn nach Xanten kommen, um ihn durch persönliche Vorstellungen und Bitten dazu zu bestimmen. Leider war Alles vergebens. Betulanus lehnte ab. Der Commissar schrieb darüber unter dem 15. November 1602 an den Grafen von Bronckhorst:

„Derohalben haben wir alsbald nach dem hierfür vorgeschlagenen Magistrum Petrum Betulanum geschrieben, und als er hier erschienen, mit allem Ernst gebeten, allsolche vacirende curam Budericensem in seine Verwaltung zu nehmen. Und solches desto mehr befleissigt, weil er eine stille, gelehrte und gottesfürchtige Person und sonderbarer Discretion sich bei diesen Zeiten und in dem Ort werde zu verhalten wissen. Darüber habe er, Petrus Betulanus, vor dem Herrn Official mit sammt seinen andern unsern dieses Archidiakonats Mitbeamten vor uns betheuert, welche Brüder früher durch den Bürgermeister und Secretair der Stadt verlangt, wie noch in dato dieses Briefes

angesprochen und anersucht gewesen. Dahero obgemeldeter Magister Petrus Betulanus nicht zu bewegen gewesen. Auch sei die Competenz, wenn nicht durch ein ander Mittel darin versehen werde, für einen ehrlichen gelehrten Mann zu gering. Deshalb wäre auch mit einem ehrsamen Rathe in Communication zu treten, um aller Maassen genügsamen Unterhalt eines guten Priesters zu verordnen. — —

Inzwischen sind wir dennoch darauf bedacht, Ew. Gnaden zu sonderbaren Diensten und der Gemeinde zum Besten als auch vorzüglich dem ehrsamen Büderich'schen Rathe, um eine dienliche Person umzuhören, gleichwohl wir keines Theils Ew. Gnaden vorgreifen wollen, sondern unterthänig bitten sollen, dass derselben beliebe, einen qualificirten Herrn aufzutreiben und in Uebung und Handhabung Jurispatronatus zu präsentiren. Nicht wollen wir ansehen, dass auf diese Beförderung uns viele Unkosten ergangen, welche wir in des Ehrwürdigen unseres gebietenden Herrn Propsten Rechnung nicht zu bringen wissen, noch uns gut gethan werden.

Diesem Allem nach ist nochmals unsere unterthänige Bitte, diese oder andere bequeme Person zu der benannten Pastorie aufzuerwecken und an uns zu präsentiren, welche nach Ordnung der Canonen und uraltem stetem Brauche von dem Herrn Commissario in Spiritualibus allhier sowie aber auch zu Cleve untersucht und examinirt und nach Befinden ferner wegen der Investitur, Possession, Perception und sonsten verfahren werden soll, wie sich nach Recht und dieser Archidiakonats-Ordnung gebührt. Haben es in aller Unterthänigkeit Ew. Gnaden also in ausführlicher Beantwortung schreiben, derselben uns in Gnaden und zu Diensten erbieten auch zugleich göttlicher Allmacht, Ihro gräflichen Landen seligste Regierung zu gefristen, empfehlen wollen.

Xanten, den 15. Novembris anno 1602.

Unterthänige, dienstwillige Commissarius
und sämmtliche Beamte des Archidiakonats."

Unter dem 3. December richtete der Graf von Bronckhorst ein Schreiben an den obengenannten Canonicus Johann Kerswicht, in welchem er ihm eine Vikarie in Alpen, eine Sinekure, die auch nicht zur Residenz verpflichtete, anbot, und ihn bittet, „mit dem Licentiaten Busaeus sich zu benehmen, ob durch diesen etwa ein

qualificirter Pastor zu der Pfarre Büderich zu bekommen sei"? Dass es so grosse Mühe und Weiterungen kostete, die Pfarre angemessen wieder zu besetzen, ist ein deutlicher Beweis, dass die Verhältnisse in Büderich sich recht traurig gestaltet hatten. Die Pfarre war an sich gut fundirt. Ueberdies war den Pfarrrevenüen von den sieben Vikarieen die Frühmessen-Vikarie incorporirt. Darum ergibt sich aus den vorstehenden Verhandlungen wegen Wiederbesetzung der Pfarrei, und besonders aus der Aeusserung des Magister Petrus Betulanus, dass der Magistrat, wie wir es bald actenmässig enthüllt sehen werden, schon damals sich an den Pfarrgütern vergriffen und den grössten Theil derselben verdunkelt hatte.

An katholischem Gottesdienste fehlte es damals in Büderich keineswegs. Einmal war noch der alte Vikarius Hermannus Spaer, Pfarrer von Borth, in Büderich, dann auch fungirte der Rector Bruck ungestört im Kloster Gertruidendahl. Derselbe war recht seeleneifrig, und die Klosterkirche bot auch ziemlichen Raum für die Laien. Das genügte aber dem Commissar von Xanten nicht. Er veranlasste den Rector der Capelle vom Amte Uedem, während der Weihnachtszeit den Pfarrgottesdienst in Büderich wahrzunehmen. Die betreffenden Schreiben gewähren uns einen recht interessanten Einblick in die damalige geistliche Verwaltung des Archidiakonats Xanten. Deshalb erlauben wir uns, sie hier einzufügen. An den Pfarrer von Uedem schreibt der Commissar:

„Würdiger und wohlgelehrter guter Freund!

Wir mögen hiermit Ew. Wohlehrwürden nicht vorenthalten, dass der Pastor von Keppeln aus unserer Anordnung diese Festzeit den Gottesdienst in der Kirche zu Büderich wahrnehmen, hingegen Herr Heinrich Veltmann den Dienst zu Keppelen vertreten soll. Ist derohalben unter Strafe gegen den Gehorsam und Eid wie auch anderer zu verhängenden, dieses unser ernstlicher Befehl, dass von Ew. Wohlehrwürden hierin keine Verhinderung oder Molestation gethan, noch durch Jemand anders gestattet werde. Versehen uns dessen also und thun hiermit Ew. W. dem Allmächtigen befehlen.

Xanten, am 12. December 1602.

Der Commissarius und sämmtliche Beamte
des Archidiakonats und der Propstei zu Xanten."

An den Richter zu Uedem schrieb er unter demselben Datum:

„Vielgünstiger, verehrter, guter Freund!

Weil wir obliegender Gebür und mit auf Gutachten der fürstlichen clevischen Herrn Räthe eine Nothwendigkeit befunden, den Pastor von Keppelen diese hochfestliche Christfestzeit den Gottesdienst in der Kirche zu Büderich verwahren, hingegen aber Henrich Veltmann, Vikarius zu Uedem, den Dienst zu Keppelen vertreten zu lassen. Derohalben ist hiermit an Ew. L. unser freundlich und ernstlich Begehren, diesem nöthigen gottfrüchtigen Werke keine Verhinderung oder Molestation gestatten oder geschehen zu lassen. Da wir hingegen Ew. L. eine möglich genehme Freundschaft erzeigen können, sind wir willig. Dieselbigen göttlicher Allmacht empfehlend.

Xanten etc."

Inzwischen hatte sich Graf von Bronckhorst ernste Mühe um die Wiederbesetzung der Pfarre zu Büderich gegeben und dabei gewünschten Erfolg gehabt. Am 7. Januar 1603 präsentirte er den ehrwürdigen und gelehrten Mann Heinrich Endovia, Priester der Diözese Lüttich, als einen geschickten und tauglichen Pfarrer. Derselbe kam auch nach Büderich und wurde als Pfarrer installirt. Es scheint aber, dass er vor den Schwierigkeiten, die er hier fand, zurückschreckte. Die Anteikeninghe sagt sehr einfach darüber: „Derselbe resignirt die Pfarrei".

Das Suchen nach einem Pfarrer für Büderich fing nun von Neuem an. Deshalb übertrug man förmlich die Pfarrverwaltung dem alten Vicarius Hermann Spaer. Derselbe bezog nun auch das Pfarrhaus. Es war jedoch nur für eine kurze Zeit. Er starb schon nach kaum zwei Monaten. Darauf präsentirte am 19. April 1603 der Graf von Bronckhorst den ehrwürdigen und gelehrten Mann Theodorich Fuerdt, Priester der Diözese Cöln. Unter dem 24. desselben Monates meldet schon der Commissar von Xanten, dass er den Herrn examinirt und zu der Pastorie von Büderich bequem befunden habe, und dass ihm die Litterae proclamationis (Aufforderung zur canonischen Verkündigung in der Kirche zu Büderich) ertheilt seien, um dieselben exequiren zu lassen. Die Proclamationen wurden in der Klosterkirche durch den Rector

Bruck vorgenommen. Derselbe hat darüber folgende Bescheinigung ausgestellt:

„Anno Domini 1603 decima octava Maii infra decimam et undecimam horas, finita concione, facta est tertia et ultima proclamatio in ecclesia sororum conventus in Büderich, nemine quidquam contradicente, per me Guilhelmum Bruckum, rectorem sacrarum virginum ibidem.“

„Im Jahre des Herrn 1603 am 18. Mai zwischen zehn und elf Uhr ist nach beendigter Predigt die dritte und letzte Proclamation in der Klosterkirche der Schwestern zu Büderich, durch mich Wilhelm Bruck, Rector der Nonnen daselbst, ohne dass Jemand einen Widerspruch erhoben hat, vollzogen.“

Dieser Theodorich Fuerdt war geboren zu Weissweiler bei Jülich. Die Priesterweihe hatte er zu Cöln im Jahre 1589 durch den Weihbischof Laurentius Fabritius empfangen. Dann war er in seinem Geburtsorte sechs Jahre Caplan und Lehrer gewesen. Hierauf hatte er in gleicher Stellung zwei Jahre in Oberzier und ein Jahr in Cöln ad St. Martinum minorem gestanden. Von dort war er als Pfarrer nach Herkenraedt bei Bensberg gekommen. Ein Jahr später siedelte er als Pfarrer nach Eytorff im Herzogthum Berg, und, von dort durch die Ketzer verdrängt, nach Erft in der Diözese Roermonde über, und wiederum nach drei Jahren von dort nach Karken bei Heinsberg im Jülich'schen, und nochmals nach drei Jahren von da nach Büderich, wo er auch nicht sein seliges Ende erwartete. Seine rastlose Wanderschaft, mag man auch die Kriegswirren jener Zeiten in Anschlag bringen, ist wohl ein Zeichen, dass Theodorich Fuerdt etwas zu lebhaften und unbeständigen Geistes war und deshalb den schwierigen Verhältnissen in Büderich nicht hinlänglich gewachsen sein konnte. Dennoch ergibt sich aus den Acten, dass er mit entschieden gutem Willen sein Amt wahrnahm und sich gute Verdienste um Büderich erworben hat. Er sah sich in Büderich sehr bald genöthigt, gegen den Magistrat, der die Pfarrländereien an sich genommen hatte, klagbar zu werden, und zog sich dadurch gehässige Verläumdungen und Widerwärtigkeiten zu, welche ihn schliesslich bestimmten, den Staub von seinen Füssen zu schütteln und Büderich zu verlassen. Schon der Commissar von Xanten hatte unter dem 24. April 1603 in seinem Schreiben an den Grafen von Bronckhorst, in

welchem er anzeigte, dass der Theodorich Fuerdt für die Pastorie in Büderich bequem befunden sei, bemerkt, „dass die ordinären Revenüen und Einkünfte gemeldeter Pastorie zur gebührlichen eines ehrlichen Mannes Competenz nicht langen könnten, und dass glaubwürdig vorgekommen sei, dass etwa etzliche Ländereien der Pfründe entfremdet seien". Darum habe er auch zugleich den Antrag gestellt, dass „durch Incorporation oder Beilage einiger Vikarieen einem zeitlichen Pastor zu helfen wäre". Dessentwillen hatte er auch „den Grafen unterthänigst gebeten, dass es Sr. Gnaden gefallen möge: da seine Gegenwart und Autorität hoch vonnöthen sei, dass derselbe bei ersterm anderer gräflichen obliegenden Regierung und Geschäften Ausstand darum sich hierhero erheben wolle, damit gesammender Hand obgemeldetem und andern nachfolgenden Pastoren ein vergnügend und ehrlich Unterhalt geschafft werde". „Das gereiche zu Sr. Gnaden präsentirter Person auch des habenden Jurispatronatus gemeldeter Kirche sonderlichen Nutzen und Beförderung".

Der Graf von Bronckhorst blieb nicht unzugänglich für diese Vorstellung. Unter dem 4. Juni 1603 schrieb er an den Richter, Bürgermeister und Rath von Büderich:

„Unsern freundlichen Gruss und geneigten guten Willen zuvor.
Ehrenhafte, Fürsichtige, Ehrsame,
Weise, liebe, besondere und gute Freunde!

Wir sind nicht allein von gegenwärtigem und neuem durch uns angenommenen, auch allbereits an gebührenden Orten bestätigten Pastor, Herrn Theodorus Fuerdten, mit sondern Beschwerden sondern auch durch Herrn Commissarien und sämmtliche Beamte des Archidiakonats und der Propstei zu Xanten nicht mit geringem Befremden berichtet worden, wessen Gestalten auf sein des Pastors bei euch geschehenen Nachforschen des zur Pastorie competirenden Unterhaltes halber ihm ganz schlechte und geringe Einkünfte angezeigt worden wären (da wir doch ein Weiteres bei unsern der Pastorie zugehörigen Renten habenden Notuln und Registern als ihm eröffnet, befunden), von welchen Einkünften er dann nicht wohl nothdürftig Bier und Brod, wollen geschweigen andern mehr in die Haushaltung gehörige Alimenta; ja so gesparsam er sich etliche Jahre hielte, in solcher Zeit nicht einen guten Rock daraus

erkaufen noch gehaben könnte. Ueber welches Ihr ihm noch dabei allerlei unerträgliche Lasten, als die bei seinen Antecesseren in Abgang gekommen, Pastorie-Behausung aufbauen und nothwendig zu repariren, desgleichen die Rheinbette und Deiche machen, auch noch dazu allerlei fürfallende Schatzungen und gleichsame bürgerliche Lasten und Beschwernisse mittragen helfen, aufgeladen.

Wenn dann ein Jeder in weltlichem Stande dem tragenden Amte und Stande nach zu seinem guten Auskommen besoldet wird, wieviel mehr sollen diejenigen, so mit geistlichen und Kirchendiensten beladen, (welches dann ganz mühselig, frühe und spät keine Ruhe, sondern in allerlei vorfallenden Leibesnöthen, Krankheiten und schweren Seuchen ohne Unterlass zu Tag und Nacht angestrengt wird), mit nothdürftigem Gehalte versehen werden. Und uns auch obengemeldete Commissar und Officianten des Archidiakonats und der Propstei zu Xanten in Fernerm zu Gemüthe geführt; nachdem die ordinären Renten und Einkünfte der Pastorie zu gebührlicher eines ehrlichen Mannes Competenz nicht reichen können, und ihnen auch glaubwürdig erscheine, dass etwanetliche Ländereien und Pfründe entfremdet; so hatten sie bei sich wohl vernünftig ermessen können, dass aus den angezogenen Ursachen wir seither keinen qualificirten Mann zu dieser Pastorie zu Wegen bringen können, indem auch sie auf unser früheres Ansuchen bei ihnen uns gerne eine gelehrte Person, um sie zu dieser Pastorie zu präsentiren, zugeschickt hätten, aber Keiner wegen des angedeuteten Mangels sich dahin begeben wollen.

Damit nun dieser jetzige gute Herr und Pastor von Euch und gemeiner Bürgerschaft nicht unzeitig aufbreche, sondern beim aufgetragenen Amt mit nothdürftigem Unterhalt langwierig verbleiben möge, ist hiermit freundlich Gesinnen und Begehren. Ihr wollet ihm doch an den Gefällen der Pastorie zuständig das Geringste nicht vorenthalten lassen und zu besserm seinem Auskommen noch dabei ein Vikariat und Einkünfte eines Altars auf jetzt kommenden Johannis Baptistæ zulegen, daneben auch ihn als geistliche Person, die in allen und jeden Arten mit ihren Einkünften befreit sind und verbleiben sollen, der obgemeldeten Rheinbetten und Deichen sammt ungewöhnlichen Schatzungen, Diensten und Belastungen, womit doch oftmals weltliche Beamte verschont

werden, entheben, und so viel die Pastorei-Behausung betrifft, die durch Andere vor diesem in Verfall gekommen ist, von der Gemeinde Gefällen wieder aufrepariren; aber was künftig und im Geringsten durch sein Verschulden in Missbau geräth, dieses ihn gebührlich wiederaufbauen lassen. — Hierdurch werdet Ihr jeder Zeit einen willigen und beständigen Zeiten getreuen Pastor behalten und dahin geneigt machen, dass er in Euren vorkommenden Nöthen Leib, Gut und Blut verlassen und Euch jeder Zeit mit vertraulichem Herzen zuspringen und beistehen würde, und thun ja auch hierin, was zu Beförderung der Ehre Gottes nützlich und zur Wohlfahrt Eurer Seelen, Heil und Seligkeit dient, verbleibet auch dabei in gutem, beharrlichem, unangefochtenem, also friedlichem, ruhigem Wohlstande. Bei Unterlassung dieses aber werdet Ihr sowohl uns als dem Capitel zu Xanten unvermeidliche, nothdringende Ursache geben, um solches Alles dem Hochwürdigsten Herrn apostolischen Nuntius als auch unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogen zu Cleve oder Ihrer Fürstlichen Gnaden Räthen um gebührlichen Einsehens zu klagen, dessen wir doch lieber überhoben sind und uns von Euch vielmehr bereite Willfahrung versehen, auch gegen dieselben mit gutem geneigtem Willen zu verschulden und in Allem zum Besten eingedenk sein, und uns beiderseits hiermit göttlicher Bewahrung empfehlen wollen.

Datum auf unserm Hause Gronsfeld am 4. Juni 1603.

Johann von Bronckhorst, Graf zu Gronsfeld,
Freiherr zu Rhymburgh, Herr zu Alpen und Hoenepel etc.“

So freundlich und dringend der Graf in dem vorstehenden Schreiben den Magistrat in Büderich mahnte, richtete er damit doch nichts aus. In einem Schreiben vom 19. November wandte er sich an das Capitel in Xanten und empfahl demselben die Sache des Pfarrers in Büderich recht warm. In diesem Schreiben specificirt er auch genauer die in dem nach Büderich gerichteten Schreiben angedeuteten Beschwerden. Wir sehen daraus, „dass der Magistrat von Büderich dem Pfarrer als seinen Beitrag zu den Kosten einer Deichverlegung 130 Reichsthaler verrechnen und von den Pfarrländereien 9 Gulden 66 Stüber Erbengeld erheben wollte. Wider Zusage und Versprechen war dem Pfarrer die Vikarie St. Gereonis et stæ Gertrudis fortwährend vorenthalten.

Ferner hatte der Pfarrer keine sichere Wohnung. Das in der Nähe der Kirche wohlgelegene alte Pfarrwittumb hatte man hinterrücks und ohne Vorwissen des Grafen verkauft und an dessen Stelle eine unbequeme, von der Kirche ganz entlegene Behausung, die der Pastor bei seinem Aufziehen ganz bau- und dachlos gefunden, ihm übergeben. Darin hätte er im Sommer bei Regen und Unwetter sich nicht halten können, geschweige, wie er in anstehendem Winter sich in solcher ausbringen wolle." „Bisher sei die zugesagte Reparatur solchen Hauses und der Aufbau eines Stalles für sein Vieh, das er den Sommer hindurch Tag und Nacht zu grossem Schaden unter freiem Himmel habe lassen müssen, nicht zur wirklichen Ausführung gebracht. Und obwohl der Pastor sie vielfach gebeten, ihm die beiden Vikarienhäuser, so nächst der Kirche stehen (darinnen eine Vikarii Magd neben der Hebamme aufgehalten werden, welcher Vikarius aber nimmer allda Residenz halte noch auch die gewöhnlichen Dienste bei den Altären verrichten lasse, sondern die Magd der Präbende sich gebrauche), mit seiner Haushaltung beziehen zu lassen, so habe er hierin von ihnen nichts erhalten können. Dieses Alles habe er den Herrn fürstlichen clevischen Canzler und Räthen klagend zu erkennen gegeben und dieselben ersucht, bei gemeldetem Bürgermeister, Schöffen und Rath vermittelst ihrer Autorität Verfügung zu thun, damit doch mehrgemeldeter Pastor solcher und aller dergleichen bürgerlichen Lasten als geistliche Person enthoben und befreit als auch versprochener Maassen ihm genannte beide Altäre und deren Einkünfte nebst zwei Vikarie-Behausungen, bewilligt werden, bis mit der Zeit dann der Pastorie Alimenten Wittumb mit nothdürftiger Reparatur ihm wieder restituirt, eingeräumt werden möchten; sonsten, da ihm nicht geholfen, er gezwungen sein werde, solche Pastorie, welches die von Büderich nicht liebers sehen sollten, wieder verlassen zu müssen, wovon er künftig ganz schwerlich sowohl des geringen Unterhalts halber als auch wegen ihres Zwiespaltes, indem, wie den Herrn mehr denn genugsam bewusst, sie allda nicht einerlei Glaubensgenossen sind, abzubringen sein möchte." „Darum, und weil ich weiss, dass die Herrn an diesem geschwinden Abzug dieses jetzigen Pastors kein Gefallen tragen, sondern so viel dieselben zu seinem noch langem Verbleiben allda befördersam sein könnten, nicht gerne Etwas ermangelen lassen sollten; also

habe hierbei nicht unterlassen wollen, den Herrn gemeldeten Pastor und solch sein bewegliches Anliegen auch besten Fleisses zu recommandiren mit freundlichem Begehren, ihn, den Herrn Pastor, mit gleichmässiger Intercession an die clevischen Herrn Räthe empfohlen sein zu lassen; wodurch er desto mehr bei wolgenannten Herrn Räthen zu fruchtbarlichem Genusse dieser seiner wohlbefugten Bitte gelangen möge. Das will ich um die Herrn wiederum in Freundschaft verschulden; dann denselben angenehmen Willen, Liebes und Gutes zu erweisen, bin ich jeder Zeit bereit. Hierauf uns allerseits göttlicher Protection befehlend."

Datum Rimburg den 19. November 1603.

Johann von Bronckhorst, Graf zu Gronsfeld.

Die Sachen lagen, wie man aus diesem Schreiben des Grafen ersieht, in Büderich bereits recht wirre und gefährlich. Bürgermeister und Magistrat waren offenbar gewillt, den Pastor aus Büderich wegzudrangsaliren und die Pfarrgüter zu stehlen. Der Commissar von Xanten säumte nicht, Schritte zur Abwehr zu thun. In einem Schreiben an die herzogliche Regierung zu Cleve vom 7. December setzte er die Zustände in Büderich klar auseinander und bat Hochdieselbe, „den Rath von Büderich anzuweisen, das ohne Genehmigung des Patrons und der gebührlichen Obrigkeit veräusserte Wittumbshaus zu restituiren, vom Auflegen der ungebührlichen Deichlasten abzustehen und durch freie Deputirte bei dem Officialat zu Xanten zu erscheinen und in gütlicher Communication in Allem abzuhandeln, was oben gesagter Sachen halber sich gebühren solle",

Statt Hülfe brachten alle diese Bemühungen dem Pfarrer Theodorius Fuerdt nur bittern Verdruss und sogar eine verläumderische Anklage ein. Die Regierung zu Cleve liess ihm auf Grund dieser Anklage sogar eigenmächtig zeitweilig die Kirche, den Predigtstuhl und alle Administration untersagen. Die Sache kam zur contradictorischen Verhandlung beim geistlichen Gerichte zu Xanten. Die Anklageschrift findet sich nicht bei den Acten, wahrscheinlich weil das Gericht sie als vollständig bodenlos zur Vernichtung verurtheilt hat. Dagegen finden sich bei diesen das von Pfarrer Fuerdt zu seiner Vertheidigung zusammengestellte Material und das ihn freisprechende Urtheil des Officialats-Gerichtes. Darnach

bezogen sich die Klagepunkte hauptsächlich auf seine früher in verschiedenen Stellen bewiesene Streitsucht und Schroffheit. Auch in Büderich habe er sich nicht bescheiden und verträglich verhalten. Nebenbei scheint man auch gewagt zu haben, seine Hausführung und seinen Umgang zu verdächtigen. Pastor Fuerdt gab zwei Schriftstücke zu den Acten, 1) ein Memoriale über sein früheres Leben und 2) eine Zusammenstellung der Beschwerdepunkte, welche er gegen den Magistrat zu Büderich vorzubringen hatte. In dem Memoriale bringt er Führungs-Zeugnisse von den Gemeinde-Vertretern in allen seinen früheren Stationen bei, mit Ausnahme von Eytorff, wo er, wie es heisst, von den Ketzern und Feinden der Kirche falsch angeklagt und unterdrückt sei, und von wo die Schöffen trotz zweimaligen Ansuchens kein Leumunds-Zeugniss für ihn eingesandt hätten. Alle Zeugnisse bezeugen, „dass er aufrichtig katholisch und fleissig und treu in Predigt und Verwaltung der h. Sacramente den anvertrauten Schäflein vorgestanden habe". Ein sehr günstiges Zeugniss war ihm ausgestellt von dem Dr. Theologiæ und Pfarrer bei Grossmartin in Cöln, Melchior Braun. Die Schöffen von Herkenraidt bezeugten: „dass er das Officium pastoratus bei ihnen ein Jahr lang verwaltet und sich darin und sonsten in Bedienung der Kirchendiensten anders nicht dann einen gottesfürchtigen katholischen Pastoren und Seelsorgern und in Austheilung der Hochwürdigen heiligen Sacramente, der heiligen Messe, item in Auslegung des katholischen Wortes Gottes und Predigeramte und andern alten katholischen Ceremonien ganz fromm, aufrichtig, erbaulich, fleissig und wohl gehalten habe". Der Zusammenstellung seiner Beschwerdepunkte hat Pastor Fuerdt als Motto vorgesetzt; „Auspice cuncta Deo, et ad majorem gloriam eius". „Alles mit Hülfe Gottes und zu seiner grössern Ehre". Unter den Beschwerden, welche er mit der Bitte um gerechte Untersuchung vorlegt, finden sich folgende:

1) Der Richter zu Büderich (Solenander) will trotz aller Bitten keine Rechnung legen über die von ihm eingezogenen Pastoratzehnten. Um mehr als die Hälfte hat er mich betrogen. Als Zeugen möge man Alle fragen, die seit zwanzig Jahren den Zehnten gepachtet haben, namentlich Buth, Lätens, Fodert, Spickmann, Jan von den Bergh, Arnd Toren, Heinrich Wilms, Lamert van Laeck, Bernt van Eger.

2) Von den Aeckern im Hofe zu Eger an sieben Marsend bezieht die Einkünfte jetzt der Richter und nicht der Pastor. Die hat der Richter mit Gewalt gestohlen.

3) Der Bauer Gerhard Gördjes in Wardt zahlt entweder nicht die Pacht, die er zahlen muss, oder es sei damit nicht in der Ordnung.

4) Das vor zwei Jahren abgebrannte Haus, welches ihm als Wohnung angewiesen, sei nicht wiederaufgebaut trotz aller Bitten, und jenes alte Pfarrhaus, an der Mauer gelegen, worin jetzt Frau von Husen wohne, werde ihm nicht zurückgegeben. Auf welchen Titel hin diese dasselbe besitze, ob es gekauft, für wieviel, ob der Kaufpreis ausgesetzt, wieviel Zinsen er trage, das wisse er nicht. Aber anch habe man ihm bei gutem Willen andere Vikariehäuser geben können.

5) Schon seit fünfzehn Jahren hätten die umliegenden Höfe den Blut- oder schmalen -Zehnt nicht mehr gezahlt.

6) Die fünfundzwanzig Reichsthaler, welche von Schlüter bisher zur bessern Sustentation des Pfarrers gezahlt seien, würden ihm vorenthalten.

7) Der Provisor Mangelmann wolle die wegen Deichreparatur an sich genommenen Aecker nicht zurückgeben.

8) Die Stadt schulde dem Pfarrer jährlich 70 Florin Rente, und die hielten sie für sich.

9) Man habe ihm angelegt, neun Ruthen Deich von Grund auf zu machen, was mehr als 100 Reichsthaler kosten müsse.

10) Die Vikarieen seien an Knaben vergeben, die kaum laufen könnten. Die Armen-Rechnungen seien seit 15 Jahren nicht gelegt.

Ausser diesen gab es noch eine ganze Reihe von Beschwerden, welche Fuerdt dem Gerichte unterbreitete. Dieses setzte nach Instruction der Sache Termin zur Verhandlung an und liess dazu den Bürgermeister und den ganzen Magistrat von Büderich gehörig entbieten. Keiner der Ankläger wagte es, zu der Verhandlung zu erscheinen. Fuerdt hatte nicht bloss den Spiess umgedreht, sondern wirklich auch das Material zum Beweise ihrer Schuld mehr, als nothwendig war, zusammengebracht. Da in der gerichtlichen Verhandlung die Anklage von Niemanden vertreten und aufrecht erhalten wurde, erfolgte selbstredend die gänzliche

Freisprechung. Das Urtheil lautete: „In Sachen des Herrn Theodorich Fuerdt, Pfarrers von Büderich, in Betreff Ehrenkränkung durch verschiedene Personen und in verschiedenen Punkten. Vor uns als seinem rechtmässigen Richter u. s. w. — —

Weil in dem vorgenannten Termin auf unsere Ladung Niemand erschienen ist, viel weniger gegen den genannten Herrn Pastor Etwas ausgesagt oder bewiesen hat, überdies der Pfarrer über die ganze Zeit, während welcher er im priesterlichen Stande lebte, bis zur Annahme in Büderich — Zeugnisse über seinen ehrbaren Wandel und katholischen Glauben beigebracht hat, — und die übrigen Umstände und Anlässe zu diesem Prozesse von uns sorgfältig untersucht und erwogen sind, und Gottes Hülfe angerufen ist, urtheilen und sprechen wir Recht, sitzend zu Gericht und allein die Gerechtigkeit vor Augen habend, folgender Maassen: Die Geladenen, welche nicht erschienen sind und unserer Ladung keine Folge gegeben haben, sind für Halsstarrige zu erachten, und es ist ihnen wegen ihrer Halsstarrigkeit mit Rücksicht auf die von ihnen leichtsinnig ausgestreuten Verläumdungen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen; und der oft genannte Pfarrer ist von diesen Verläumdungen freizusprechen, wie wir — — ihn kraft Gegenwärtiges freisprechen; indem Nichts, was bisher gegen genannten Herrn Pastor versucht ist, im Wege steht. Xanten, 12. April 1606.

Sobald dieses Urtheil ergangen war, nahm sich der Graf von Bronckhorst mit Wärme des armen Pfarrers an. Am 24. April schrieb er an die herzogliche Regierung zu Cleve und drang mit Nachdruck auf die sofortige Restitution desselben in sein Amt. In dem Schreiben heisst es:

„Nachdem bei dem Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Cleve etc. der durch mich vor ungefähr drei Jahren bei der Kirche Ew. F. Durchlaucht Stadt Büderich meinem allda habenden rechtmässigen Juri Patronatus nach präsentirte und angestellte jetzige Pastor Herr Dietherich Fuerdt durch etliche der alten wahren römischen katholischen Religion Widerwärtige verschiedener hochsträflicher Laster angeklagt worden — — — Weil dann gemeldeter Pastor — — — bei mir wieder erschienen und ein Urtheil in Originali, dessen vidimirte Abschrift Ew. Fst. Durchlaucht hiermit unterthänigst überschicke, vorgezeigt, darin sein ordentlicher Richter allen

Denjenigen, so ihn bei Ew. Fst. Durchlaucht verläumdet, weil sie auf ergangene ordentliche und zu Büderich an die Kirchthüre angeschlagene Citation nicht erschienen, sondern contumaciter ausblieben, ein ewig Stillschweigen auferlegt, und demnach ihn Pastoren als unschuldig absolvirt — — Hieraus sich denn klar und augenscheinlich befindet, dass bei mehr hochernanntem meinem gnädigen Fürsten und Herrn und J. Fst. Durchlaucht Räthen der vielgemeldete Pastor Fuerdt von Etlichen, so der katholischen Religion binnen Büderich zuwider, aus verbittertem Gemüth, Neid, Hass unschuldiger Weise berüchtiget und verklagt, und um bei solchem nicht katholisch sondern calvinisch Gesinnten die Ansteckung solcher verbotenen Lehre, von welcher die Stadt Wesel vor dieser Zeit angesteckt und vergiftet worden, der Maassen Ueberhand genommen, dass sie nicht wohl einen guten, ehrlichen, eifrigen katholischen Priester geduldem mögen; daher sie dem jetzigen verklagten Pastor nicht allein seine nothwendigen Competenzen weggenommen, sondern auch, wie jetzo scheint, mit allerhand feindthätlichem Wesen ihn zu verstossen, Praktiken gesucht haben; derohalben und dieweil oftgenannter Pastor Fuerdt von seinem competenten Richter von bewusster Diffamation absolvieret, — — so ist mein unterthänig Ersuchen: Sie wollen gnädigst geruhen, an den Richter in Büderich Befehl ergehen zulassen, dem Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde zu injungiren, dass er Pastor zur Administration der Kirche — — admittirt werde. Beineben kann und mag Ew. F. Durchlaucht unterthänigst nicht verhehlen, welcher Gestalt die calvinischen im September vorigen Jahres — — den Weihkessel aus der Kirche genommen — — So sind auch von den Ketzern und vom katholischen Glauben Abgefallenen in diesem 1606ten Jahre am ersten Sonntage der Fasten, als der Pastor in der Kirche vor dem Hochaltare zu Unserer Frauen Lob sein Abend-Gebet verrichtete, zwei Würfe mit Steinen in das Chor auf die Glasfenster geschehen, davon der eine Stein nicht durchgegangen, der andere aber neben dem Pastor an der Treppe, darauf er geknieet, sein Gebet verrichtet, niedergefallen, also dass, wenn er damit an's Haupt getroffen wäre, er auf der Stelle todt hätte bleiben müssen. Und da der Pastor das Kleppen, so täglich Morgens, Mittags und Abends zur Ehre des Leidens Christi im Gebrauch ist, wiederangeordnet hat, ist solches durch die Unka-

tholischen wieder verboten und abgeschafft. Ferner ist auch hochnöthig, dass durch E. E. Durchlaucht Untersuchung angeordnet werde, wo die Ländereien, welche laut Präsensbuch ungefähr neun Marsend (15 Morgen) sind und zu Ehren unserer Frauen Lob Einer, genannt Henrich Amelongh, gestiftet hat, verblieben sein möchten — und ernstlich Befehls, ihm Pastor wieder die alte Wedumb oder Pastorie-Behausung in guter Reparation und alle andern ihm zugehörige Competenzen eingeräumt, dazu auch alle Ornamente der Kirche restituirt werden, welche durch die Calvinischen aus der Kirche genommen worden. Insonderheit aber, ihn den Pastor ungestört auf gut, alt, recht römisch Katholisch seinen Kirchendienst verrichten lassen.“ — —

Daneben wandte sich Graf von Bronckhorst auch an den päpstlichen Nuntius in Cöln, damit dieser sein Ansehen geltend mache, „auf dass in Büderich ernst Ordnung geschafft und der Pfarrer Fuerdt inperturbirt in seinem Dienste und bei seinen Rechten verbleiben möge“.

Alles das aber scheint wenig Erfolg gehabt zu haben. Schon am 5. Juni 1606 verliess Dieterich Fuerdt Büderich, zwar nicht in der Absicht, seine Stelle aufzugeben, jedoch auf Nimmerwiedersehen. Unter diesem Datum schrieb er folgenden Protest an das Officialat zu Xanten:

„Ich Theodorich Fuerdt, Pfarrer in Büderich, erkläre feierlich, dass ich mein Pfarramt nicht niederlegen will, obgleich ich durch die Ränke unserer weltlichen Gegner in der Verwaltung meiner Pfarre behindert und des Genusses meiner zur Pastorat gehörigen Güter in ungerechter und gewaltthätiger Weise beraubt bin, so dass ich aus Noth und Mangel gezwungen bin, meinen Lebens-Unterhalt anderswo zu suchen. Sobald ich jedoch wieder in Besitz gesetzt sein werde, und der zugefügte Schaden wieder gut gemacht sein wird, wozu ich die Hülfe meiner Obern anrufe, bin ich bereit über Aufforderung und nach Anordnung meiner Obern persönlich Residenz zu halten und die Verwaltung meiner Pfarre wieder an mich zu nehmen und sie geziemend zu bedienen. Wegen des Schadens und des Raubes, der mir an meinem Gute wider Recht und Gerechtigkeit zugefügt ist und künftig noch zugefügt werden mag, und in Betreff Aller,

welche wider meinen Willen in meine Pastorat eindringen oder eingeschoben werden mögen, und wegen des Unrechtes, das diese mir thun mögen, protestire ich als gegen eine unerträgliche Vergewaltigung, Zur Beglaubigung dessen habe ich diesen Protest mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben.

Im Jahre des Herrn 1606 am 5. des Monats Juni.

Theodoricus Fuerdt,
Pfarrer der Stadt Büderich.

Pastor Fuerdt kehrte nicht wieder nach Büderich zurück. Ueber seine weitern Geschicke melden die Acten nichts. Die Pfarre blieb nun an zwei Jahre verwaiset. Ein Glück war es für die Katholiken in Büderich, zumal auch kein einziger Vikar, wie es Pflicht war, Residenz hielt, dass sie in der Klosterkirche dem Gottesdienste beiwohnen und vom Rector derselben die h. Sacramente empfangen konnten. Der Abgang von Fuerdt scheint aber auch auf die Regierung von Cleve den Eindruck nicht verfehlt zu haben. Es scheint eine gründliche Untersuchung zu Büderich vorgenommen, die Pastorat so wie alle entfremdeten Kirchengüter restituirt zu sein; denn die beiden nachfolgenden Pfarrer bewohnten die Pastorat wieder, und von ihnen liegen bis zum Jahre 1629 keine Klagen über Entfremdung von Kirchengütern vor. Ob Fuerdt eine andere ihm zusagende Stelle gefunden oder schliesslich freiwillig resignirt habe oder gar inzwischen verstorben sei, können wir nicht weiter feststellen. Am 30. April 1608 präsentirte Graf von Bronckhorst den ehrwürdigen und gelehrten Nicolaus Kettelbandt, Priester der Diöcese Cöln, als einen geschickten und tauglichen Pfarrer für Büderich. Derselbe war in der That geschickt und tauglich. Er hat in jener schwierigen Zeit mit bestem Erfolge sein Amt verwaltet. Seine Amtsführung war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon im Jahre 1609 wurde er zum Dechanten in Xanten gewählt. „Als nun die Reformirten vernahmen", sagt die Anteikeninghe, „dass er die Pastorat zu Büderich aufgeben wolle, haben sie auf einen Abend dem Küster die Schlüssel abgeholt. Wie nun der Pastor des Sonntags Morgens zur Kirche kommt, um den Dienst zu verrichten, konnte er in die Kirche nicht kommen. Dieweil aber der Thurmwächter zwei Schlüssel von der Kirche hatte, hat man

dieselben bekommen, und also in die Kirche gekommen und Dienst verrichtet. Als nun der Dienst am Altare gethan war, und sollte auf dem Predigtstuhle predigen, war auch der Stuhl zugeschlossen und hat man ihn mit einem Hammer müssen aufmachen. Als nun der Pastor seine Predigt gethan hatte, kommt der Prediger Brantius von Wesel mit einem grossen Theil Bürger aus Wesel und Schiffern und der Vogt von Ossenberg mit seinen Dienern herein, haben unter ihren Mänteln Sabel und Rapiere, und also mit Gewalt auf den Stuhl gegangen predigen. Dieweil sie vermeinten, die Sache auf das Beste betrieben zu haben, sie auch angeordnet hatten, dass man die Feldport geschlossen und besetzt halte, damit keine Landleute hinein sollten kommen, auf dass man ihnen mit Gewalt nicht zu stark werden möchte; denn es liess sich also ansehen, dass man nicht vermeinte, es werde ohne Blutvergiessen abgehen." — Unter diesen Umständen folgte Kettelbandt nicht sofort seinem Rufe nach Xanten, sondern blieb bis zum Eintreffen eines Nachfolgers im Pfarrhause zu Büderich. Die Wiederbesetzung der Pfarre scheint anfänglich auf ernste Schwierigkeiten gestossen zu sein. Es lässt sich leicht begreifen, dass der aufrichtig kirchlich gesinnte und fromme Graf von Bronckhorst und der Commissar von Xanten recht vorsichtig bei der Wahl des zu präsentirenden neuen Pfarrers gewesen seien; und dass eben die Würdigsten und Tauglichsten am Wenigsten das Verlangen nach einer so schwierigen und gefährdeten Pastorat verspürt haben. Daher kam es dann, dass der Graf von Bronckhorst erst am 20. April 1611 den ehrwürdigen und gelehrten Mann Antonius Gerhard, Priester der Diözese Cöln, präsentirte. Dieser lehnte jedoch die Stelle ab. Darauf wurde Gottfried Jntven für das Pfarramt präsentirt. Er wurde zu Xanten investirt und verwaltete sein Pfarramt in Ruhe und Frieden bis zum Jahre 1629. Dieses Jahr 1629 wurde für ihn und für die katholische Gemeinde in Büderich das bitterste Unglücksjahr.

§. 7.

Eroberung Büderich's durch die Holländer.

Am 19. August 1629 eroberten die Holländer unter Otto von Gent, genannt von Dyden, durch Verrath von einigen Bürgern Wesel's diese Stadt. Damit wurden sie auch Herrn von Büderich. Wie sie es dann hier getrieben haben, darüber liegt in unserm Archive ein doppelter Bericht vor. Wir geben den Inhalt von beiden zusammengedrängt und so viel thunlich ist, mit ihren eigenen Worten. „Am Feste des heiligen Bischofs Martinus hat der Gubernator von Dyden den Pastor depossedirt, die Kirche eingenommen und den Prädicanten via facti eingesetzt. Der hiesige Pfarrherr Gottfriedus Intven ist gewaltthätig durch den Major Langeloo mit Musquetiren aus der Kirche und Stadt ausgeführt mit ernstlicher Bedrohung, dass, wenn er sich weiters derselben würde anmaassen, man ihn gefänglich einziehen und an Händen und Füssen schliessen würde. Am folgenden Sonntage war die Gemeinde wegen der unversehenen Veränderung ohne Dienst. In der Folge aber wandte sie sich zur Klosterkirche. Dieser stand zur Zeit vor der wohlehrwürdige Herr Pater Leonardus Titz, in der kaiserlichen reichsfreien Abtei Werden Professus. Der Pastor Intven kehrte alsbald nach Büderich zurück und fand im Kloster beim Rector gastliche Aufnahme. Von Dyden liess ihn aber dort aufsuchen und ihm sagen: dass er sich in Zukunft weder um Kirche noch um Renten kümmern dürfe und alle Kirchenbücher und Ornamente abliefern solle. Am Vorabend vor Weihnachten kam der Major Langeloo in's Kloster und forderte vom Pastor, der eben mit Beichthören beschäftigt war, den Kelch und die Monstranz. Auch drohte er, wenn diese nicht gutwillig herausgegeben würden, dass er den Pastor nach Wesel auf das Viehthor bringen werde. Aber er erreichte nichts. Darnach trat einige Ruhe ein, und Pfarrer Intven versah den Gottesdienst für seine Gemeinde in der Klosterkirche. Am 27. März 1630 schickte der Vice-Gubernator von Wesel, Herr von Ysselstein, den Major Musquede mit einem Schreiben an den Richter Solenander zu

Büderich, dass dieser dem Pastor, Küster und Schulmeister befehlen solle, sich aller amtlichen Thätigkeit zu enthalten und vor Sonnen-Untergang aus der Stadt zu packen. Der Richter that das und forderte für sein Protokoll die Unterschrift vom Pfarrer und Schulmeister, welche sie aber beide verweigerten. Da kam der Herr von Ysselstein mit mehren Capitainen und in Begleitung des Prädicanten und des Schöffen Johann Hunerfusz am Charsamstag persönlich in's Kloster, liess den Pastor, der eben wieder mit Beichthören beschäftigt war, durch den Commandanten van Laar hervorholen und forderte ihn auf, vor Abend aus der Stadt zu weichen. Weil dieser sich aber auf den Grafen von Bronckhorst und Gronsfeld berief, und auch die Klosterfrauen Fürsprache einlegten, gewährte der Herr von Ysselstein, dass der Pastor die drei Feiertage über verbleiben dürfe. Trotzdem kam Major von Langeloo schon am Dienstag Morgen, als der Pfarrer eben die Albe angelegt hatte, in's Kloster, angereizt von einigen Büderichern, um ihn wieder auszuleiten. Da man ihm aber klar machte, dass der Tag vom Herrn von Ysselstein noch bewilligt sei, konnte der Pastor mit seinem Dienste und der Predigt fortfahren. Nach der Predigt kam der Dechant Duden in Begleitung von Heinrich Drost und Junker Theins im Kloster an, von wo sie sich nach Wesel begaben, um beim Herrn von Ysselstein Fürsprache einzulegen. Dieser gab ihnen zur Antwort: „man solle sich im Kirchendienste stille verhalten und fortfahren“. Inzwischen aber drängte Major Langeloo weiter, dass der Pastor Büderich verlasse, und der Schulmeister den Unterricht der Kinder einstelle. Deshalb gingen am 7. April die Schöffen Gommersbach und von Acken nebst dem Lehrer wieder zu Ysselstein, um Schutz zu erbitten. Dieser gab ihnen zur Antwort: „der Pastor möge stille fortfahren mit dem Gottesdienste. Die grösste Beschwerde sei, dass der Schulmeister und Küster in Vikarie-Häusern wohne. Dieselben müssten aus diesen heraus.“ Auch die Vorstellung, dass die Häuser abgebrannt seien, und Lehrer und Küster in Kellern und Nothhütten wohnten, nutzte nichts. Darauf wandte sich der Schulmeister unter dem 9. April schriftlich an von Ysselstein um Aufschub mit seiner Aussetzung, weil er gänzlich abgebrannt und ausgeplündert sei und so eilig kein anderes Unterkommen finden könne. Dieser verwies ihn nun an die General-Staaten. Der Schulmeister, Namens

Bernard Brands, fertigte sofort die Supplik an diese und übergab sie dem Vice-Gouverneur. Darauf erhielt er einen Monat Aufschub, aber mit der strengen Weisung, sich alles Unterrichtes zu enthalten. Die Reformirten in Büderich waren darüber höchst unzufrieden und wandten sich ebenfalls an die General-Staaten, dass die Befehle zur Austreibung des Pfarrers und Schulmeisters executirt würden. Sie denunzirten den Schulmeister und die Katholiken als unruhige Geister, die auch feindselig und verrätherisch gegen die Staaten gesinnt seien. Daraufhin liess Major von Langeloo täglich und zuletzt am 27. April durch einen Sergeanten und zwei Musquetiere den Schulmeister zur Räumung des Hauses auffordern, was denn auch am letzten April erfolgte.

Als er das kirchliche Haus verlassen und eine Privat-Wohnung gefunden hatte, eröffnete der Schulmeister, welcher am 10. April auf von Ysselstein's Befehl den Unterricht eingestellt hatte, auf inständiges Begehren der Katholiken und mehrer Protestanten am 20. Mai diesen von Neuem. Bis zum 23. Juni hatte der Unterricht einen ungestörten und ruhigen Fortgang. An diesem Tage aber verfügte sich der Commandant in Büderich, Major von Langeloo, der inzwischen zum General-Lieutenant avancirt war, in's Kloster, wo der Pastor krank zu Bette lag, und überbrachte diesem den Befehl des Herrn von Dyden, dass er sich binnen drei Tagen aus der Stadt zu verfügen habe, verbot dem Schulmeister allen Unterricht der Kinder, und gebot der ehrwürdigen Mutter und dem ganzen Convent, ihre Kirchthüren zu schliessen und weder Bürger noch Soldaten einzulassen, mit dem ernsten Bedrohen: „Daferne der Schulmeister solches nicht thun werde, er, obschon er Bürger sei, aus der Stadt ausgetrieben werden solle". Deshalb verfügten sich der Pfarrer und Schulmeister am 25. Juni wieder zu dem Herrn von Dyden und stellten ihm vor: „ob sie denn die Allerunglücklichsten des Herzogthums Cleve sein sollten und also verstossen werden"? Es half ihnen aber nichts. Von Dyden wurde darüber ganz erbittert und gab in ihrer Gegenwart dem Commandanten den Befehl: „er solle den Pastor, wenn derselbe sich zu Büderich wieder sehen lasse, ausleiten, und den Schulmeister, wenn er wieder Kinder lehren würde, es geschehe öffentlich oder heimlich, durch den Profossen Hand und Fuss schliessen lassen, auf einen Karren werfen und ausführen". Der Schulmeister wandte sich darüber

nun an die Regierung zu Cleve um Schutz. Er bemerkte in seiner Supplik: „Die Jakobi-Vikarie, welche er bisher innegehabt habe, sei von den Vorfahren seiner Hausfrau gestiftet zu besserer Aufziehung ihrer Kinder zu den Studien. Er habe dieselbe bereits lange Jahre genossen. Nunmehr aber habe der Richter Solenander (der zwar katholisch war, aber mit den Reformirten um die Wette Kirchengut annectirte und zwei Vikarien in Büderich und die St. Anna-Vikarie in Ginderich in Besitz genommen hatte), die Renten von den Ländereien, so Heinrich Passmann in Gest und Scholten in gen alten Rhein in Benutzung hätten, zu seinem Hauswesen gezogen, wodurch er thatsächlich solcher Vikarie entsetzt sei. Da ihm aber die Vikarie gesetzlich conferirt sei, und er sie lange Jahre bedient habe, so gehe seine demüthigste Bitte dahin, dass man in Ansehung seines Amtes ihn die geringen Vikarie-Renten geniessen lasse nnd dem Richter Solenander Befehl sende, ihm solche Vikarie-Renten unfehlbar folgen zu lassen." Der Richter Solenander berichtet über den Vorgang an den Dechanten Caspar von Ulfft in Xanten: „Der Stadt-Rentmeister, der ebenfalls katholisch war, habe nochmals durch den Marschall Westphenning den Commandanten von Dyden gebeten, dass er die Erlaubniss zum Gottesdienste im Kloster den Katholiken gewähren wolle". Von Dyden habe demselben aber geantwortet: „er könne gehen, wohin es ihm beliebe. Er habe mit seiner Person nichts zu schaffen; aber die Mönche werde er wohl finden." Darauf dann hätten sie miteinander viel Worte gewechselt, ja auch mit harten Worten und grossem Eifer Einer dem Andern begegnet, und hätte Westphenning dem Gubernator geantwortet: „wenn er der Meinung bleibe, so werde man an andere und höhere Commandanten das Ersuchen richten müssen". Darauf er dann geantwortet: „wenn auch der Prinz von Oranien selbst schreibe und gebiete, werde er es nicht thun. Er wisse auch, was er dem Churfürsten antworten solle." Solenander bittet darum im Namen der Gemeinde den Dechanten; „dass er ihre Sache bei der Regierung vertreten wolle; denn all' ihr Trost stehe nächst Gott auf Sr. Hochwürden". Als Nachschrift fügt er seinem Briefe bei: „Während ich den Brief schliessen will, ist von Dyden selbst nach Büderich und in's Kloster gekommen. Der Pater und alle Nonnen haben vor ihm erscheinen müssen. Bei Leibesstrafen hat er dann Allen verboten,

irgend Einen in die Kirche zu admittiren, Beichte zu hören, Kinder zu lehren, Kranke zu besuchen, zu copuliren und Kinder zu taufen. Nur wenn Einige im Kloster geboren würden, so möchten sie diese wohl heimlich taufen, Dazu kabe er noch viel mehr Schimpfreden gefügt und gesagt: „er wäre ein Cardinal, das solle man der Regierung zu Cleve nur berichten“.“

Am 9. Juli gegen Abend wurde denn auch der Pastor zum zweiten Male durch Sergeanten und Musquetirs auf Befehl Langeloo's, weil er selbst nicht weichen wollte, aus der Stadt geleitet, mit ernstlicher Bedrohung: „dass, wenn er sich weiters derselben würde anmaassen, man ihn gefangen einziehen und an Händen und Füssen schliessen würde“. Der Pfarrer Intven wandte sich nun nach Xanten, wo er gastliche Aufnahme fand. Später erhielt er ein Canonikat im Capitel zu Cranenburg. Dem Schulmeister Bernard Brands erging es noch kläglicher. Die Anteikeninghe sagt: „Diesen haben sie uns durch das staatische Kriegsvolk strangirt, dass wir im Kloster noch in der Stadt keinen Schulmeister und unsere Kinder nicht zu der katholischen Lehre haben bekommen können“. „Die Pastorat mit ihren Renten und Einkünften wurde nun alsbald einem calvinischen Prediger vergeben und sind seither genossen von dem hiesigen Prädicanten. Ebenso wurden auch die Schulrenten einem dazu bestellten reformirten Schulmeister zugewiesen“. „Selbigen Tages haben sie auch die Altäre abgebrochen und das Baptisterium. Alles warfen sie mit den Beichtstühlen und Chorbänken unter dem Thurme auf einen Haufen und verbrannten es. Der Brand ergriff den Thurm selbst und zerstörte diesen sowie auch einen Theil des Kirchendaches.“

Die Kirche in Büderich war ein prächtiger gothischer Bau, wie es die Beschreibung im Kirchenbuche, eine Handzeichnung im Archiv zu Xanten und ein Kupferdruck in einer holländischen Beschreibung des clevischen Landes bekunden. Es war eine Kreuzkirche mit besonders stattlichem Chore. In derselben waren neun Altäre, von welchen drei als mit geschnitzten Bildern verziert bezeichnet werden. Auch hatte sie Wandmalereien; da ausdrücklich bei Beschreibung obigen calvinischen Vandalismus angegeben wird, dass beim Mutter Gottes-Altare der h. Martinus mit dem ge-

theilten Mantel auf der Mauer gemalt war. Weiterhin bemerkt das Kirchenbuch im hiesigen Archiv: „Um das hohe Altar waren ringsum die heiligen zwölf Apostel in hartem Stein ausgehauen, welche hernacher mit der Zeit nach Wesel gebracht und anderswo angewendet, sonderlich zu Hausthüren“ u. s. w., oder, wie ein anderer Bericht sagt: „zu Thür- und Fensterposten verhauen sind“. —

Bei selbiger Kirche waren sechs Vikarieen, deren Einkünfte und Renten alle ebenfalls die Reformirten den Katholischen abgenommen haben und bishero geniessen. Die vornehmste war die Vikarie stæ Katharinæ, die zweite beatæ Mariæ Virginis, die dritte sti Sebastiani, die vierte venerabilis Sacramenti, die fünfte sti Jacobi und die sechste die Frühmessen-Vikarie, wahrscheinlich die sonst in den Acten genannte Vicarie sti Gereonis et stæ Gertrudis. Die zwei ersten Vikarieen wurden später durch die Regierung dem protestantischen Prediger in Dienslaeken zur Aufbesserung seiner Competenz gegeben. Zur Zeit der französischen Herrschaft wurden ihre Dotationsgründe, weil Dienslaeken nicht zum Kaiserreiche gehörte, zu den Domainen-Renteigütern gezogen. Als solche hat sie die Königlich preussische Regierung durch ihren Rentmeister Althoff zu Anfang der vierziger Jahre verkaufen lassen.

So waren denn am 10. Juli 1630 die Katholiken in Büderich ihrer Pfarrkirche, ihrer Pastorat und aller Kirchengüter beraubt, ihr Pfarrer vertrieben, ihr Lehrer ermordet. Die wenigen abgefallenen Familien hatten mit Hülfe der holländischen geusen Soldateska diese schmachvolle Ungerechtigkeit gegen ihre Mitbürger und in fanatischem Freudentaumel darüber ihr barbarisches Zerstörungswerk in der katholischen Kirche vollbracht. Als die Flammen in wilder Lohe aus dem Thurme gen Himmel stiegen, jubelten sie vor Freude, während ihre zehnfach zahlreichern Mitbürger weinten und wehklagten. Gewiss war dieser Verlust für die Katholiken in Büderich recht hart und zunächst ganz unersetzlich; aber in ihrem Glauben wurden sie dadurch nicht wankend gemacht. Im Gegentheil haben sie von dieser Zeit an nicht blos unwandelbar treu und fest ihren Glauben bewahrt, sondern auch zu allen Zeiten geflissentlich eine ausgeprägte kirchliche Gesinnung mit bewusstem Hochgefühl bekundet. Auch keine einzige katholische Familie ist seit jenen Schreckenstagen in Büderich vom katholischen Glauben

abgefallen; dagegen kehrten schon zur Zeit der grössten Wirren bis gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts die früher abgefallenen Familien von Aecken, Driessen, Halswick und Brings in den Schooss der allein seligmachenden, heiligen, römisch-katholischen Kirche zurück. Diese entschieden kirchliche Richtung im Volkscharakter hielt denn auch im Grossen und Ganzen von der Gemeinde das in gemischten Gegenden grassirende, auf das religiöse Leben wie geistlicher Mehlthau wirkende Uebel der gemischten Ehen fast vollständig fern. Als Schreiber dieser Zeilen 1863 in Büderich das Pfarramt antrat, gab es in demselben nur drei gemischte Ehen, und diese drei Ehepaare waren sämmtlich von Auswärts später zugezogen.

§. 8.

Noth und Trost der Katholiken zur Zeit der holländischen Besatzung.

Gott fügte es in reicher Erbarmung für die Katholiken in Büderich recht gnädig, dass die staatischen Kirchenräuber und Mordbrenner nicht auf den Einfall kamen, auch das Kloster Gertruidenthal in Büderich aufzuheben. Es ist überhaupt eine auffallende Erscheinung, dass die Holländer in jener Zeit in den clevischen Städten nur die Pfarrkirchen den Katholiken raubten, aber die Klöster, abgesehen von etwaigen Chikanen, im Ganzen ruhig bestehen liessen. Der Grund scheint darin zu liegen, dass sie in den pfarrkirchlichen Revenüen für ihre neu berufenen calvinischen Prediger mehr als genügende Subsistenz-Mittel fanden und die Klostergüter nicht zu eigenem Vortheile säcularisiren konnten. In Büderich liessen sie das Kloster gänzlich unbehelligt, so weit es den eigenen Besitz und Gottesdienst betraf. Nur verboten sie dem Rector die Pastorirung der Bürger und den Schwestern den Unterricht der Kinder, und zwar unter Androhung von Leibesstrafe.

Rector des Klosters Gertruidenthal in Büderich war in jener Zeit Pater Leonardus Titz, Professus der reichsfreien Abtei Werden

an der Ruhr. Derselbe war ein umsichtiger, frommer und seeleneifriger Mann. Er that bestens das Mögliche, um den religiösen Bedürfnissen der katholischen Bürger zu genügen. Seine Wirksamkeit hat auch recht erfreuliche Früchte aufgewiesen, denn wie aus einem Gesuche desselben an den Commissar in Xanten um die Vollmacht, von dem Reserrate der Ketzerei zu absolviren, hervorgeht, hatte er wirklich wiederholt die Freude, dass verschiedene Bürger Büderich's in seinen Händen dem Irrthum abschworen. Es ist leicht begreiflich, dass er deshalb hart angefeindet wurde. Des Oeftern wurde ihm verboten, Kinder zu taufen und zu copuliren, auch sogar die Einkerkerung angedroht. Er war darüber in grosser Sorge, nicht jedoch für seine Person, sondern wegen der ihm anvertrauten Schwestern. Er fürchtete, dass man schliesslich auch ihn austreiben und selbst die Klosterkirche rauben könnte, weil die Gegner mit allen Mitteln den katholischen Gottesdienst unterdrücken wollten. Er schrieb deshalb an den Propst von Xanten und bat denselben um Anweisung für sein Verhalten: „da in der trübeu Zeit für den heiligen katholischen Glauben viel zu thun sei, und er zwar seine Unfähigkeit erkenne, auch den Auftrag von seinen Obern nicht habe, die Pfarrseelsorge zu übernehmen, anderseits er aber auch den Zorn Gottes fürchten müsse, wenn er den bedrohten Schaafen nicht zu Hülfe komme und sie kläglich rauben lasse". Auch die Katholiken Büderich's wandten sich in ihrer grausamen Noth mit einer unterthänigsten Bitte um Hülfe an die Churfürstliche Regierung in Cleve. Ihre Eingabe lautet:

„Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Ew. Chfst. Durchlaucht gibt die katholische Gemeinde zu Büderich unterthänigst zu erkennen, dass im Jahre 29, als der hochmögenden Staaten Kriegsvolk sich dieser Stadt Büderich bemächtigt hat, uns alsbald die Pfarrkirche geraubt, den Pastor depossedirt, und in Folge derselbe am 9. Juli 1630 gleich einem Missethäter mit Mussquetiers aus dieser Stadt hinausgeleitet wurde, und unter Androhung von Banden, wenn er wieder zu uns zurückkehren würde. Und obwohl wir von der Zeit an bis anhero der Pfarrkirche, des Pfarrers, des Lehrers und aller und jeglicher Einkünfte beraubt, das Exercitium catholicum in der Klosterkirche hierselbst ohne weitere Molestation geübt und verrichtet haben,

haben dennoch trotz diesem Allen einige unruhige, friedhassige Gemüther, mit gemeldeter Turbation noch nicht ersättigt, den Herrn von Dyden, Gubernatoren der Stadt Wesel, dahin berichtet und bewegt, dass er erstlich am 2. Juni laufenden 35. Jahres durch den hiesigen Commandanten Reegers, Majoren, Meisters Gisbert Pavii Secretairen in criminalibus und folgend selbst dem hiesigen Pater, der ehrwürdigen Mutter und allen Conventualinnen, die Kirchthüre zu versperren und nicht einen einzigen Katholischen in ihre Kirche zuzulassen, keine Kinder zu taufen, nicht zu copuliren, auch ungeachtet die Conventualinnen von unvordenklichen Jahren her die Kinderlehre gehabt, die junge Jugend nicht zu unterrichten, wohl ernstlich und unter Strafe der Einkerkerung eingebunden und verboten. Weil dann, Gnädigster Churfürst und Herr, solches nicht allein den zwischen Ew. Chfst. Dchlcht. eins und Ihrer Fstl. Durchlaucht zu Neuenburg andern Theils geschlossenen Verträgen direct zuwider, sondern es auch in Ew. Chfstl. Dchlcht. Interesse liegt, wir auch hierdurch molestirt und im Gewissen beschwert werden, also gelangt an Ew. Chfstl. Dchlcht. unsere unterthänigste Bitte, demüthiges und emsiges Flehen, dieselben wollen gnädigst geruhen, solche angerichtete Verwirrungen und Beschwernisse durch Ew. Dchlcht. Schreiben an Herrn zu Dyden gnädigst zu remediren, damit wir zum Wenigsten das catholicum Exercitium, wie zu Rees und Emmerich in der Klosterkirche hierselbsten üben und verrichten mögen.

Ew. Chfstl. Durchlaucht unterthänigst demüthigste

katholische Gemeinde zu Büderich."

Diese unterthänigste, demüthigste Bitte blieb ohne Erfolg und ohne alle Antwort. Die machtlose Regierung zu Cleve wagte vielleicht kaum eine Vorstellung bei den holländischen Generalen, welche nach Herzenslust im Churfürstlichen Lande schalteten und raubten. Diese wussten auch, dass sie mit der Unterdrückung der kathol. Religion den fanatischen Häuptern der Patrioten in Holland einen angenehmen Dienst leisteten. Eines bessern Rufes als die General-Staaten und deren Directoren erfreute sich der Prinz Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien, welcher damals Ober-Feldherr der holländischen Truppen war. An diesen wagten deshalb die Ka-

tholiken Büderich's im Vereine mit den Katholiken Wesel's sich zu wenden und ihn um Schutz und Hülfe anzurufen. Am 14. Juli 1635 übergaben sie durch eine Deputation demselben im Lager zu Niederweerdt folgende Bittschrift, welche in gedruckter Copie bei unsern Acten liegt:

„Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Herr!

Wir zu Wesel und Büderich wohnende geistliche Personen und Bürger werden gedrungen, Ew. Fl. Durchlaucht als einem verständigen, umsichtigen Fürsten die grosse Trübsal und Bedrückung unserer Gewissen darzulegen; da wir als clevische Unterthanen entgegen der von unsern beiden gnädigsten Landesfürsten ergangenen Reversalien in unserm Gewissen und in unserer Religions-Uebung gegen das Völkerrecht nicht sollten gestört werden. Dessenungeachtet hat, als nach Wegnahme unserer Kirchen wir Dominikaner und Fraterherrn zu Wesel bisher unsern Dienst in einem Privatlocal verrichtet, und wir katholische Bürger demselben ohne Widerspruch beigewohnt und die Sacramente empfangen haben, der Herr Gouverneur von Wesel den 30. März durch den Auditeur Copes und den Obrist-Lieutenant Musquede unter Androhung von Verbannung verbieten lassen, dass wir Geistliche die katholischen Einwohner in unsere Klöster einlassen sollen, um dem Gottesdienste beizuwohnen oder die Sacramente zu empfangen. Daneben beschwerden wir katholische Bürger zu Büderich uns demüthig, dass der Herr Gouverneur von Wesel, nachdem wir unserer Pfarrkirche und aller geistlichen Güter beraubt sind, und unser Pfarrer ohne Ursache ausgetrieben ist, und wir im Beguinen-Kloster in unserer Religions-Uebung uns in Geduld beholfen haben, verflossenen Pfingsten persönlich zu Büderich erschienen ist und dem Pater des Klösterchen unter gleicher Bedrohung von Verbannung verboten hat, katholische Bürger zum Gottesdienste zuzulassen, ihnen die Sacramente zu spenden, und ebenso den Beguinen, die jungen Kinder zu lehren. Durch seine Bedrohung erschreckt hat der Pater die Pforte seiner Kirche vor uns geschlossen gehalten, so dass wir wie trauernde Schaafe ohne Seelsorger herumgehen in grossen Aengsten unserer Gewissen. Dieweil nun Ew. Fst. Dchlcht. in dero eigenen Erblanden und die hoch-

mögenden Herrn Staaten in ihren Provinzen nicht mit solcher Schroffheit gegen die Katholiken vorgehen, sondern mit gutem Bedachte dulden, dass dieselben ruhig ihres katholischen Gottesdienstes geniessen mögen, wie auch die höchsten geistlichen und weltlichen katholischen Potentaten aus der nämlichen Politik Rücksichten und gute Gunst den Reformirten gewähren; und Ew. Fst. Dchlcht. keinen Krieg gegen die katholische Religion führt, sondern vielmehr als aller frommer Katholiken Beschützer bisher sich erwiesen haben, und dieser Zwischenfall blos auf Betreiben einiger unruhigen Nachbaren, welche wir nicht nennen dürfen, zu grossem Missfallen unserer gnädigsten Landesfürsten zu Wege gebracht wird; und wir katholische Christen nicht ohne Gottesdienst wie die wilden Bestien leben können, auch ohne Grund und ausdrücklichen Befehl von E. Fst. Durchlaucht Offizieren desselben nicht beraubt werden dürfen, zumal in einem benachbarten fürstlichen Lande:

so ist hiermit unsere demüthige Bitte, dass es Ew. Fst. Dchlcht. gefallen möge, dem Gouverneur zu Wesel aufzugeben, uns in unserm Gewissen und in unserm katholischen Gottesdienste sowohl bei den Dominikanern und den Fraterherrn in Wesel als in dem Klösterchen zu Büderich wie auch im Unterrichte unserer Kinder nicht zu hindern, damit wir Geistliche unsern Dienst mit Anstand verrichten und wir katholische Einwohner denselben zum Troste unseres Gewissens in Uebereinstimmung mit unserer Religion geniessen mögen. Indem E. Fst. Dchlcht. dieses thun, werden dieselben Ihre bewährte Umsicht erweisen und uns Anlass geben, um Gott für Hochderselben Glück und langes Leben anzuflehen.

Ew. F. Dchlcht. demüthige Geistliche und Bürger
der Städte Wesel und Büderich.

Diese Bittschrift wurde von dem Fürsten Friedrich Heinrich von Oranien-Nassau freundlich aufgenommen. Schon am Tage nach der Uebergabe erliess er die folgende Ordonanz:

Seine Excellenz verordnen hiermit dem Gouverneur zu Wesel, die Bittsteller, welche in dieser Vorstellung erwähnt sind, in dem

Besitze dessen zu lassen, was sie vor und nach der Einnahme der gedachten Städte gehabt haben, und zwar bis auf nähere Ordre.

Dem vorgenannten Gouverneur wird hiermit aufgegeben, die Bittsteller von Büderich, hier oben erwähnt, ihren Gottesdienst fortsetzen zu lassen, wie sie es seit der Eroberung von Büderich gewohnt sind. Ebenso bis auf nähere Ordre.

Gegeben im Lager zu Weerdt am 15. Juli 1635.

Der Gouverneur von Dyden wusste, dass sein gewaltthätiges Verfahren den General-Staaten genehm war. Deshalb kümmerte er sich nichts um die Erlasse des Prinzen. Die Zustände in Büderich und Wesel blieben trostlos und gestalteten sich allmählich noch gefährlicher. Dazu kam, dass Pater Leonardus Titz in Folge seiner übergrossen Anstrengung zur Zeit der schrecklichen Seuche, welche in Folge des andauernden Krieges die clevischen Länder entvölkerte, erkrankte und um Abberufung von seinem Posten bitten musste. Seine Bitte wurde ihm gewährt und ein Nachfolger nach Büderich gesandt. Pater Leonardus konnte aber bei der Ankunft desselben sein Kloster nicht mehr verlassen. Er war inzwischen von der Seuche selbst ergriffen und starb schon Tags nach der Ankunft seines Nachfolgers in dessen Armen am Feste des h. Bartholomaeus 1636. Das eigenhändige Schreiben von ihm an den Commissar in Xanten, welches sich bei den Acten erhalten hat, bezeugt es genügend, dass er ein Mann von klarem Verstande, tiefster Demuth und feuerigstem Seeleneifer war. Um die Erhaltung des katholischen Glaubens in Büderich hat er sich sehr grosse Verdienste erworben, und in dem ganz freiwilligen Dienste für die verwaisete Gemeinde hat er sich dem Herrn geopfert bis in den Tod.

Als Nachfolger des Paters Leonardus war vom Prior in Werden nach Büderich gesandt Wilhelm Molinaeus. Derselbe kam, wie er selbst in seiner „humili guerela“ bezeugt: 1636 Tags vor Bartholomaeus in Büderich an. Weil aber eben im Kloster die Seuche wüthete, und in der Wohnung des Rectors um so weniger Platz für ihn war, weil dort Pater Leonardus am Sterben lag, musste er vorläufig in einem Gasthause Wohnung nehmen. Am Festtage des h. Apostels, der auf einen Sonntag fiel, verrichtete er den Gottesdienst, wie es sich geziemt; aber am folgenden Tage

schon wurde ihm vom Commandanten bei Strafe der gewaltsamen Abführung befohlen, die Stadt zu verlassen. Dass er seine Anstellungs-Urkunde und die schriftliche Erlaubniss des Prinzen von Oranien, den Gottesdienst für die Katholiken in Büderich zu übernehmen, welche der Commissar von Xanten vorsorglich erbeten hatte, dem Gouverneur vorwies, nutzte nichts. Ebenso wenig half es ihm etwas, dass er sich nun in's Kloster begab, um sich durch das Asylrecht zu schützen. Am Dienstag schon wurde er auf Befehl des Gouverneurs durch einen Sergeanten und zwei Musquetiere aus dem Kloster herausgerissen und aus der Stadt geleitet. Molinaeus wandte sich zunächst nach Wesel und bat die dortigen Dominikaner, einstweilen sich des Gottesdienstes in Büderich anzunehmen, aber auch diesen war vom Commandanten bei Leibesstrafe das Betreten der Stadt untersagt. Molinaeus bemerkt über diese Mittheilung ausdrücklich: der Commandant habe ihm gesagt: „in Zukunft werde er keinen katholischen Gottesdienst in Büderich mehr dulden; nicht aus eigenem Antriebe, sondern nach Anweisung der Prediger in Wesel habe er verfügt, was geschehen sei. Es sei der Wille der General-Staaten, dass die katholische Religion im Orte unterdrückt würde. Er wisse auch, dass die Güter des Klosters nach dem Ableben der Nonnen eingezogen werden sollten." Darüber nun ersuchte Molinaeus mit der ganzen katholischen Gemeinde Büderich den Commissar in Xanten, die Sache dem clevischen Canzler Heimbach und dem Prinzen von Oranien vorzulegen, damit ein so übermüthiges Vorgehen gegen dessen Anordnung zurückgewiesen und die Katholiken in ihrem Gottesdienste beschützt und erhalten würden. Molinaeus erreichte in der That dieses Ziel. Die erbetenen Vorstellungen des Commissars bei der Regierung zu Cleve und beim Prinzen von Oranien erwirkten ihm die Erlaubniss, nach Büderich zurückzukehren. Nach einer Verbannung von vier Monaten kam er zurück und konnte nicht blos sein Amt als Rector der Nonnen ruhig verwalten, sondern auch ungestört sich der Seelsorge der katholischen Bürger annehmen.

Diese günstige Wendung ermuthigte nun auch den Grafen von Bronckhorst, seine Rechte in Büderich wieder geltend zu machen. Unter dem 17. November 1636 fertigte er für Molinaeus ein förmliches Präsentations-Instrument aus, welches der Regierung zu Cleve zur Bestätigung unterbreitet wurde. Darin erklärte er:

„Da auch ohne seine Zustimmung einige Provision, Promission oder Präsentation geschehen sei, so halte er die für null und nichtig und cassire er sie hiermit gänzlich, da es seine beständige Meinung sei, dass Kirche und Pastor, wie es von Alters her Gebrauch, bei der wahren römisch-katholischen Religion verbleiben und keine Neuerungen vorgenommen werden sollen." Die Präsentation wurde weder zu Xanten noch zu Cleve beanstandet. Deshalb konnte Molinaeus sich auch von jetzt an als wirklichen Pfarrer von Büderich geltend machen. Es war ihm das gute und beste Recht in die Hand gelegt, die Pfarrkirche, die Pastorat und alle kirchlichen Revenüen zu reclamiren und an sich zu nehmen. An letzters war aber keineswegs schon zu denken. Den fanatischen Geusen Hollands, die eben in Wesel und Büderich nach Willkür schalteten, galten die Rechte der Katholiken für nichts. Molinaeus musste deshalb schon zufrieden sein, dass er seine Gemeinde in der Klosterkirche versammeln konnte. Er vermied auch Alles, was die alte Verfolgungssucht der Holländer reizen konnte. Dennoch sollte er nur zu bald erfahren, wie leicht diese neuen Anlass zu Gewaltthätigkeiten finden würden. Am 25. Mai 1638 insinuirte ihm der Richter Reinhard Solenander zu Büderich folgende Aufforderung des churfürstlichen Regierungs-Directors d. d. Emmerich zur Nachachtung:

„Copia.

Ehrenfest und vorachtbar,
sonders günstiger, guter Freund!

Beiliegend sende einige von Ihrer Churfürstlichen Dehlcht· unserm gnädigsten Herrn aussgelassene Exemplaria der avocatori Mandaten mit diesem meinem ernstlichen Befehl, dass Ew. Gunsten solche alsofort durch jedes Orts Pastoren von der Canzel ablesen und folgents an die Kirchdeuren affigiren lassen und wie Alles verrichtet, mit dem ersten mich berichten wollet. Versehe mich also unfehlbar zu geschehen, und befehle Ew. Gunsten göttlichem Schutze.

Embrik am 20. Mai Anno 1638.

Des Herrn dienstwilliger
Johann de Plater."

Molinaeus konnte diesen Auftrag nicht zurückweisen. Er las die betreffenden Verfügungen von der Canzel ab. Darüber wurde aber der Gouverneur von Dyden gewaltig aufgebracht. Ohne Weiteres liess er am 29. Juni durch einen Sergeanten und zwei Musquetiere den Pastor Molinaeus aus Büderich abführen und dann nach Wesel auf das Viehthor bringen, wo auch die fälschlich des Verrathes angeklagten Dominikaner sassen. Weiterhin verbot er dann wieder den Katholiken in Wesel und Büderich allen öffentlichen Gottesdienst, den Unterricht der Kinder und die Spendung der h. Sacramente mit dem Vorgeben, dass er dazu von den hochmögenden Staaten beauftragt sei. Schon Ende Juni oder am 1. Juli wurde Molinaeus aus dem Gefängnisse entlassen, denn unter dem 2. Juli berichtet er über den Vorfall von Rees aus an den Commissar zu Xanten. Er gibt ausdrücklich in seinem Schreiben an, dass der Gouverneur auf die Frage nach dem Grunde seiner Vertreibung von Büderich geantwortet habe: „ob es nicht hinreichender Grund sei, dass er es gewagt habe, ein solches Decret zu publiciren“, und dass er keinen andern Grund angegeben habe. Er bittet deshalb um geneigte Intercession bei der Churfürstlichen Regierung zu Cleve.

Die katholischen Bürger der beiden Schwesterstädte wandten sich nun nicht blos an den Commissar in Xanten, sondern auch direct an den Erzbischof Ferdinand von Cöln, dass sie durch ihre Vermittlung beim Prinzen von Oranien die Aufhebung dieses Verbotes erwirken möchten. Dieser intercedirte unter dem 8. October bei dem Prinzen und bei den General-Staaten. Das war auch von gutem Erfolge. Dieselben gaben dem Gouverneur von Dyden auf, den Pfarrer Molinaeus in Büderich ungestört den katholischen Gottesdienst wahrnehmen zu lassen. Dieser kehrte dann auf seine Stelle zurück, nachdem er abermals vier volle Monate flüchtig umhergeirrt war. Von da an verwaltete er das Pfarramt in guter Ruhe bis 1642, wo er als Pfarrer nach Borth übersiedelte.

Der Abgang des Molinaeus von Büderich war ein trauriges Ereigniss für die Katholiken daselbst. Sie hatten nun zunächst gar keine Aussicht, einen neuen Pfarrer zu bekommen, da es an allen Mitteln zu seinem Unterhalte fehlte. In einer Vorstellung an's Capitel zu Xanten vom 30. December 1642 sagen sie darüber: „Es werden sich Ew. Ehrwürden guter Maassen zu entsinnen

wissen, welcher Gestalt die katholischen Bürger zu Büderich ihrer Kirche nicht allein, sondern auch aller Kirchen-, des Pastors und sämmtlicher Vikarieen-Renten, leider Gottes, sind beraubet, dass wir das Kloster zu unserm Gottesdienste entlehnen, den würdigen Patrem Wilhelmum Molinaeum zu einem Pastor mit unsern Kosten in die sieben Jahre annehmen und unterhalten müssen, welches zwar bei diesen betrübten Zeiten, da wir von dem Kriege zumal verdorben, und Alles hinweggenommen, der Gemeinde schwer und unerträglich fällt; auch der Herr Molinaeus genugsam erfahren, also dass Se. Würden zu seiner Sicherheit und Nothdurft um eine andere Condition umhören und anhalten müssen." — „Da wir dann ungerne unseres Gottesdienstes beraubt, gleichwohl kein Mittel, um denselben zu behalten, wissen, es sei denn, dass beineben dem, was wir aus unsern ärmlichen Gütern bishero beigeschaffen, dem Herrn Pater eine Condition oder Beneficium mildlich möchte mitgetheilt, und er damit versehen werden; also ist unsere nachbarliche Bitte und fleissiges Anhalten, ein Ehrwürdiges Capitel wolle sich unserer armen Gemeinde in so weit erbarmen und zu Hülfe kommen, dass, so einiges Officium in Euerer Collegiatkirche ledig sein oder vaciren würde, unser Herr Pater damit grossgünstig versehen möchte werden, dessen Dienst er in der Woche gleich mitverwalten könnte. Solches wäre nicht allein einem Ehrwürdigen Capitel rühmlich, sondern auch zu unserer Seele und Seeligkeit gedeihlich."

Das Capitel zu Xanten konnte dieser Bitte keine Folge geben. Es musste sich seine Freiheit und Selbstständigkeit um so mehr zu bewahren suchen, weil von der Regierung schon verschiedentlich geplant wurde, auf seine Kosten die beraubten Gemeinden zu entschädigen und seiner Güter Meister zu werden. Der katholischen Gemeinde in Büderich aber war es geradezu unmöglich, einem Pfarrer den angemessenen Unterhalt zu schaffen. Dazu waren sie in Folge der Eroberung Büderich's durch die Holländer zu sehr heruntergebracht. Die nächstfolgenden Jahre, wo die grosse Sterblichkeit und Pest durch Norddeutschland und auch durch die clevischen Lande ging, hatten überdies die Armuth und Hülflosigkeit vermehrt. Die langwierigen Verhandlungen zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg über die endgültige Theilung der clevischen Erbländer verhinderte ebenfalls die angemessene

Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. So fiel denn die Last der Pastoration der Katholiken in Büderich zunächst auf eine lange Reihe von Jahren dem Rector des Nonnen-Klosters zu. Die Aebte von Werden, welche den Rector des Klosters Gertruidenthal binnen Büderich zu bestellen hatten, liessen es sich bestens angelegen sein, in denselben der armen Gemeinde auch tüchtige und treue Seelsorger zu besorgen. Der erzbischöfliche Commissar zu Xanten, welcher nichts Erkleckliches für Büderich thun konnte, musste sich gewiss freuen, dass dem schreienden Bedürfnisse so leicht abgeholfen wurde, und wird den Patres sicher gerne die nothwendigen Vollmachten gegeben haben. Wer zunächst nach Pater Wilhelmus Molinaeus Rector der Nonnen in Büderich war, ist aus den hiesigen Acten nicht zu constatiren. Erst zum Jahre 1669 findet sich in einem hiesigen Schriftstücke, dass am 15. December „unser Ehrwürdiger Pater Benedictus Esch, manualis professus in der reichsfreien Abdeyen Werden“ gottselig entschlafen sei, nachdem er „hiesiger unserer Gemeinde mit allem Ruhm und Lob in die neunzehn Jahr hatte vorgestanden“. Zu seinem Nachfolger war schon vor seinem Tode von dem Prälaten Adolph Borken bestellt und nach Büderich entsandt „der Ehrwürdige Pater Martinus Stiefken, derselben obengemeldeter Abdeyen Professus“.

§. 9.

Der westfälische Friede bringt Büderich keine bessern Zustände.

Der westfälische Friede sollte in Deutschland allen Religions-Streitigkeiten gründlich ein Ende machen. In dieser Meinung stipulirten die deutschen Fürsten, dass der Besitzstand vom 1. Mai 1624 darüber entscheiden solle, welche Kirchen und geistliche Güter für die Zukunft jede Confession besitzen müsse. Diese Stipulation war den hochmögenden Staaten Hollands keineswegs genehm; denn erst nach diesem Termine hatten sie in den clevischen Landen den Anfang mit ihren Kirchenräubereien gemacht und versucht, die clevischen Städte gewaltsam zu protestantisiren. Da sie nun

auch zum Verdrusse der Churfürsten von Brandenburg über das Jahr 1648 hinaus ihre Garnisonen in diesen Städten behielten, suchten sie in jeder Weise die Ausführung jener Friedens-Bestimmung zu hintertreiben. Die Churbrandenburgische Regierung zu Cleve konnte das vielleicht gar nicht hindern. Ob sie aber nicht auch aus dankbarer Rücksicht für die General-Staaten mehr, als nöthig war, die Intriguen und Ungerechtigkeiten derselben gegen ihre Unterthanen bloss duldete oder gar heimlich damit einverstanden war, haben wir hier nicht weiter zu untersuchen. Thatsache ist es, dass die religiösen Angelegenheiten in keinem Territorium von ganz Deutschland kläglicher behandelt wurden, als in den clevischen Landen. Die Publication des westfälischen Friedens brachte für die Katholiken gar keine Besserung in ihren kirchlichen Angelegenheiten. Wo eben die Holländer durch ihre Besatzungen die Gewalt in Händen hatten, blieb die Stipulation des Friedens ein todter Buchstabe. Selbst die mit Pfalz-Neuburg abgeschlossenen besondern Verträge zur Regelung der ärgsten Missstände und schreiendsten Ungerechtigkeiten blieben durchgreifend ohne Wirkung und gänzlich unausgeführt. Die bekannte Sammlung der Gravamina ist redender Beweis dafür. Churpfalz wurde allerdings nicht müde, sein Schutzamt wahrzunehmen, und ergriff, wenn die Dinge zu arg wurden, des Oeftern Repressalien nach dem hochedlen Grundsatze der deutschen Fürsten, welche sich Juden hielten, um durch diese das Volk aussäckeln zu lassen, und von der Wuchersteuer sybaritisch zu schwelgen: „schlägst Du meinen Juden, so schlage ich den Deinigen“. Hatten dann einzelne Vorstellungen bei der Regiernng zu Cleve auch Erfolg, so blieb doch die Behandlung der Katholiken und ihrer kirchlichen Angelegenheiten eine rücksichtslose und unwürdige. Die Geschichte Büderich's liefert dazu ganz treffende Illustrationen. Wir führen dazu aus unserm Kirchenbuche schier buchstäblich zunächst die zwei folgenden Fälle an.

„Anno 1668 den 26. April ist ein Befehl von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, ein Manifest ausgegangen in Religions-Sachen in Puncto Restituendorum, damit desto schneller möchte zur Ausführung gebracht werden, was in dem anno 1666 vereinbarten Nebenrezess beschlossen gewesen.“ In diesem Edicte hiess es wörtlich: „Als

haben wir mit Ihrer Liebden (Churpfalz) Gutfinden einige Punkte aus gedachtem Rezess durch ein öffentliches Edict zu männiglicher Nachricht kund zu machen, wollen und verordnen solchem nach: dass alle Kirchen, Klöster, Stifter, Capellen, Hospitalien, Prälaturen, Präbenden, Canonicaten, Pastoraten, Vikarieen und andere geistliche Beneficien wie auch Schulen und dazu gehörige Renten Einkünfte und Gefälle in obgedachten unsern Herzogthümern — in solchem Stande, wie sie prima Januarii 1629 sich befunden, gelassen und wieder darin gestellt und dabei gehandhabet, und solche Beneficia, wenn sie hinfüro vaciren, von den Patronen und Collatoren solcher Religion, wobei sie im genannten Jahre 1629 gewesen, ohne Verminderung oder Realbeschwerung conferirt werden sollen. — — Ingleichen sollen sowohl die Römisch-Katholischen Welt- und Ordens-Geistlichen, Manns- und Weibspersonen in ihren Stiftern, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen und dazu gehörigen Häusern und Wohnungen, auch gewidmeten Gütern, Renten und Gefällen, wie ingleichem der evangelisch-reformirten und lutherischen Religion Prediger an dem Ort ihres Domizilii alle geistliche Freiheit für ihre Person und für die zu ihren Pfarren gewidmeten Güter, wie und wo dieselben im Lande gelegen, ohne Unterschied geniessen, dieselben mit Landsteuern und Lasten über das Herkommen wider Recht und Gebühr nicht beschwert, auch Niemanden ein Steuer-Contingent, welches wegen Güter, so zu seinem Beneficium gehören, und ein Anderer in Besitz hat, gegeben werden muss, aufgebürdet werden; wie nicht weniger den Römisch-Katholischen Ordinarien, Archidiakonis, Prälatis, Capitulis, Provinzialibus, Aebten, Prioren und anderer geistlichen Obrigkeit zugelassen sein solle, den geistlichen Rechten auch eines jeden Orden und Regel zufolge ad visitationem et correctionem vitæ et morum, auch Einführung und Unterhaltung geistlicher Disciplin zu verfahren" — —.

Diesem nach euch sammt und sonders, bevorab unsern Beamten hiermit gnädigst und ernstlichst anbefehlen, dass ihr über das Edictum und mehrgemeldeten Religions-Vergleich, obwohl derselbe von den hierzu verordneten Commissarien noch zur Zeit nicht zur Execution gesetzt worden; Niemanden dagegen beschweren lasset sondern Alle und Jede dabei handhaben, so oft contraven-

tirt wird, die Verbrecher zur gebührenden Strafe ziehen — — sollet.“ —

Gewährten die Special-Verträge zwischen dem Churfürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg den Katholiken nicht Alles, was sie nach dem westfälischen Frieden beanspruchen konnten, so schädigten sie doch nicht die Rechte der Katholiken in Büderich, weil diese am 1. Januar 1629 in vollem und ungestörtem Besitze der Kirche und aller kirchlichen Güter gewesen waren. Es war darum sehr natürlich, dass die Katholiken von Büderich sich recht freuten und vertrauten, auf Grund dieses Manifestes ihre Kirche und Kirchengüter wieder zu erlangen. „Dem dann zufolge“, führt das Kirchenbuch fort, „hat die hiesige katholische Gemeinde durch Johann ten Biegh als Bevollmächtigten hiesige Kirche und Renten dem zeitlichen reformirten Prediger abfordern lassen folgender Gestalt: „Kraft seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg unseres allergnädigsten Herrn, dessen gnädigsten Verordnung in Religionssachen und davon ausgegangenen Edicten ist dem hiesigen Prediger Wilhelmus Schmetter sammt dero ganzen Gemeinde kundbar. Weil dann aus dem obengenannten Edictum klärlich erhellet, dass alle Kirchen, Schulen und dazu gehörige Renten, so die römisch Katholischen anno 1624 ruhig in Besitz hatten, jetzt wieder restituirt werden sollen, ist dann deswegen kraft angeregten Edictes unser Gesinnen, anstatt aller römisch-katholischen Bürger dieser Stadt Büderich: Ihr wollet die Stadtkirche sammt dazu gehörigen Renten wie auch des Pastors, Schulmeisters und Küsters Renten, so die römisch-katholischen Bürger dieser Stadt Büderich durch ihre Priester, Kirchendiener 1624 bedient, ruhig besessen und in Gebrauch gehabt, dieses Alles alsbald abstehen und dieselbigen ungeturbirt uns als römisch Katholische nach unserm Glauben gebrauchen lassen. Erwartet hierauf Antwort Jan ten Biegh als in dieser Sache Bevollmächtigter. Dass hiervon dem Prediger eine Copie eingehändigt sei, bezeugen hiermit ThomasKerkhoff und Jan Horsten. So geschehen am 8. August 1668.“

Der Prediger gab zur Antwort: „Was seine Herrn und Meister darin thäten, damit müsse er zufrieden sein. Er habe die

Kirche nicht weggenommen. Wo eine Kirche und eine Capelle sei, da sollte Jeder eine haben. Es ginge die Sache die hochmögenden Herrn Staaten an. Das hätte wohl Jan ten Biegh seinem Kirchenrath vorgetragen; so wolle er es seinem Kirchenrathe auch vortragen."

Am 20. August schickten die Katholiken die Schöffen Jan Dryssen und Jan Horsten zum Prediger Schmetter und liessen ihn fragen: welche Antwort sein Kirchenrath auf die Schrift gegeben habe, die Johann Horsten und Thomas Kerkhoff ihm im Namen der Gemeinde übergeben hätten. Der Prediger gab darauf zur Antwort, dass die sämmtlichen Kirchenräthe darauf nicht antworten könnten. Sie liessen ihre Herrn und Meister damit begehen. Sie hätten ihnen die Kirche und die Renten nicht genommen, sie könnten sie ihnen auch nicht wiedergeben. Sign. Jan Dryssen, Jan Horsten. Die Katholiken wandten sich darauf an den Magistrat und Richter um Ausführung des Churfürstlichen Edictes. Das trug ihnen aber recht üblen Erfolg ein. Rath und Richter verurtheilten Jan ten Biegh in eine Strafe von 20 Goldgulden und Thomas Kerkhoff und Jan Horsten in eine Strafe von 10 Goldgulden, weil sie sich in eine Sache gemischt hätten, die sie nichts angehe. Ueber Bericht an die Regierung zu Cleve bestätigte diese das Urtheil mit folgendem Schreiben:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches
Erzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berg, Stettin, Pommern etc. Herzog etc.

Ehrbar Rath! Lieber Getreuer!

Uns ist Euer unterthänigstes Briefschreiben verbracht worden. Nun habt Ihr wohl gethan, dass Ihr Johann ten Biegh die zwanzig Goldgulden und die beiden Scheffen, nämlich Thomas Kerkhoff und Johann Horsten, und zwar Jeden zu zehn Goldgulden Brüchten fällig erklärt habet. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, dass Ihr denselben zu deren Bezahlung eine Zeit von vier Wochen an-

setzet, selbige beitreibet und unserm Secretario Böthinghausen einliefert. Wir sind Euch zu Gnaden gewogen.

Gegeben zu Cleve in unserm Regierungsrathe,
am 10. September 1668.

Anstatt und von wegen Höchstgl.
Sr. Churfstl. Dchlcht.
Freih. von Heiden.
Wilhelm Bachmann.
Henr. Loosen.

Dem Ehrbaren unserm Rath,
Richtern zu Büderich
und Lieben getreuen Anton ter Schmitten,
Dero Rechten Doctoren.

Natürlich gab sich die Gemeinde alle Mühe, dieses ungerechte Urtheil von sich abzuwälzen. Verschiedene Male wurde sie vorstellig und suchte sie diese Brüchten abzubitten. „Aber“, heisst es im Kirchenbuche, „nichts erhalten mögen, hat also selbige müssen bezahlen, sowohl für sich als für die Schöffen“. Von solcher Beschaffenheit war die Gerechtigkeit der churbrandenburgischen Regierung gegen ihre katholischen Unterthanen.

Eine vielleicht noch ärgere Rohheit erlaubte sich die Regierung zu Cleve gegen die Bewohner Büderich's im Jahre 1669. Das Kirchenbuch berichtet darüber mit diesen Worten: „Um dieses heilige Christfest ist vom hiesigen Richter verboten worden das gewohnte Beyeren, welches in der hiesigen Stadtkirche mit den Glocken pflegte bishero zu geschehen an den hochzeitlichen Festagen von der Bürgerschaft und insgemein sowohl von Reformirten und Lutherischen als Katholiken. Und da sie sich mit Vorwand so langen Gebrauches und unnachdenklicher Gewohnheit, an die Regierung zu Cleve gewendet, sind sie mit diesen Worten abgewiesen worden: „Wer hundert Jahr ist ein Dieb gewesen, muss doch endlich hangen“.

Trotz solcher Behandlung und wegen derselben sicher um so mehr rafften sich die Katholiken allmählich auf und suchten mit Energie ihre Interessen geltend zu machen. Im Jahre 1670 bei der Schöffenwahl wählten sie ausschliesslich Katholiken. Dazu waren sie vollberechtigt, und es konnte dieses an sich auch kaum auffallend erscheinen, da sie mindestens vier Fünftel der Bürger-

schaft ausmachten und es genugsam erfahren hatten, wie wenig sie auf Recht und Anstand bei ihren Gegnern, wenn diese das Heft in Händen hätten, rechnen durften. Als das Wahlresultat bekannt wurde, setzte es grossen Lärm ab. Man muthete den Katholiken zu, die Wahl zu cassiren und dann eine gleiche Anzahl Protestanten und Katholiken in den Magistrat zu wählen. Man drohte ihnen, wenn sie es nicht gutwillig thäten, sollten solche wider ihren Willen bestellt werden. Die Katholiken liessen sich aber nicht einschüchtern und protestirten energisch gegen das ungerechte Ansinnen. „Nach langwierigem Laufen und Rennen wurde dann beschlossen, dass die Wahl dieses Mal gültig bleiben solle; nur in Zukunft solle der Parität halber die gleiche Zahl Katholiken und Protestanten in den Magistrat gewählt werden"

§. 10.

Die Katholiken bekommen die Kirche wieder.

Die Politik Ludwig's XIV. führte die französischen Heere in dem Kriege gegen die Holländer an den Niederrhein und naturgemäss auch in die clevischen Lande, weil jene hier in allen Städten Garnisone hatten. 1672 wurde unter persönlicher Führung Ludwig's Rheinberg, welches zwar zu Churköln gehörte, aber damals von den Holländern besetzt war, und Wesel, die Hauptfestung des clevischen Landes, erobert. Auch Büderich wurde damit von seiner holländischen Besatzung befreit. Die Katholiken konnten sich natürlicher Weise nur freuen, dass sie von der eisernen Tyrannei erlöset wurden. Auch liessen sie es sich gerne gefallen, dass ihnen einmal wieder Recht und Gerechtigkeit geschafft wurde. Wie die Katholiken in Rheinberg aus den Händen Ludwig's XIV., der den reformirten Predigern auf ihre stolze Aeusserung, dass „sie seien die Minister des verbesserten Wortes Gottes", entgegenrief: „Verflucht, wer das Wort Gottes reformiren will", ihre Stadtkirche wieder erlangten, und wie Aehnliches zu Rees, Emmerich und Goch vorkam, so wurde den Katholiken in Büderich eben-

falls die Stadtkirche durch die Franzosen zurückgegeben. Es war hier der Commandant Comte de Straden, der sie persönlich in die Kirche zurückführte. Es ist darum sehr erklärlich, dass sich in den clevischen Ländern von Geschlecht zu Geschlecht eine gewisse dankbare Gesinnung gegen die Franzosen erhalten hat, obwohl man darüber keineswegs die Treue gegen den von Gott gegebenen Landesfürsten verletzte. Das Volk steht hier eben auf einer höhern Stufe der sittlichen Bildung, als dass es gleichgültig gegen Edelmuth und Gerechtigkeit sein könnte, und diese schönen Tugenden nicht auch beim politischen Gegner ehren möchte. Das Capitel zu Xanten erachtete es nun auch für angemessen, dass ein neuer Pastor für Büderich ernannt werde. Der Commissar oder General-Vikar in geistlichen Sachen für das Archidiakonat war damals der Canonicus Valch. Dieser wandte sich an die damalige Besitzerin des Hauses Hoennepel, Gräfin Anna Katharina von Bronckhorst, Gronsfeld, und Eberstein, Freifrau von Batenburg, Keeken und Rimborg, Herrin in Alpen und Hoennepel, damit sie von ihrem Patronat-Rechte Gebrauch mache und für Büderich einen neuen Pfarrer präsentire. Diese entsprach ganz bereitwillig der Aufforderung und präsentirte den ehrwürdigen und sehr gelehrten Mann Henricus Goffine, Priester der Diözese Lüttich und Licentiaten der Theologie. Derselbe wurde von dem Commissar in Xanten gerne und mit dem Bemerken bestätigt, „dass er von seiner Qualification und Geschicktheit für die Seelsorge aus den beigefügten Zeugnissen mehr als genug überzeugt sei“. Die Wirksamkeit des Pfarrers Goffine in Büderich lieferte in der That auch den Beweis, dass der Commissar richtig geurtheilt hatte. Leider war sie von zu kurzer Dauer. Zunächst stellte Goffine wieder einen katholischen Lehrer an. Dieser war der recht tüchtige Wilhelm Janssen. Als Goffine im September 1672 nach Büderich kam, war das Pfarrhaus gerade abgebrannt. Deshalb wurden ihm und dem Lehrer zwei Vikarieenhäuser zur Wohnung angewiesen. Selbstredend wurden den Katholiken auch alle kirchlichen Revenüen und Güter zurückgegeben. Sie hatten ja darauf selbst nach den Verträgen zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg das beste Recht. Deshalb entrichteten nun auch Diejenigen, welche aus ihrem Eigenthume an den Pfarrer Canonen zu zahlen hatten, diese wieder

an den neuen Pastor. Goffine begann den Gottesdienst sogleich in der eigentlichen Pfarrkirche, welche gewöhnlich die Stadtkirche genannt wurde. Es wurde zusammengesucht, was von dem alten Kirchen-Mobilar noch vorhanden war. Vieles fand sich da freilich verschlissen und verdorben; „aber aus der Verwüstung war gerettet eine Monstranz, ein Kelch, ein kölnisches und ein römisches Missale, ein Muttergottesbild mit dem Kinde und zwei Röcke dazu, kupferne Altarleuchter, ein Weihrauchfass, ein Pastorale, Choral- und Vesperbücher für die Chorsänger, ein Weihkessel und ein Gemälde mit Klappthüren, verschiedene Caseln, Alben, Amtipendien und Fähnlein; aber alles schier verdorben. Einiges hatte auch Pastor Molinaeus mit nach Borth genommen. Die Gemeinde schaffte sofort eine Gotteslampe an und liess den Taufbrunnen und die Orgel auf ihre Kosten wieder machen." Die Besetzung Büderich's durch die Franzosen war aber nur von kurzer Dauer. Ihr Abzug machte den Reformirten wieder Muth. Zunächst liess Prediger Schmetter durch den Richter die Gerste, welche man als Pacht beim Pfarrer Goffine abgeliefert hatte, dort wegholen. Der Pfarrer wandte sich am 16. November 1673 mit seinem Küster Janssen persönlich an den Richter, um zu erfragen, auf welchen Grund und wessen Befehl er untersage, dass die Renten dem katholischen Pfarrer und Küster gezahlt würden? Sie erhielten von diesem die Antwort: er habe es aus eigener Veranlassung und kraft seines Amtes gethan, weil der Prediger ihn darum ersucht habe. Er habe die Wiedererstattung durch Strafandrohung erwirken müssen.

Die wechselnden Kriegsereignisse liessen Churbrandenburg besorgen, dass es die clevischen Lande gänzlich verlieren könnte. Diese Gefahr musste sich um so mehr steigern, wenn es nicht seine dortigen Unterthanen, die sich nun doch einmal nicht weiter geus machen lassen wollten, durch die Aussicht auf eine gerechtere und humanere Behandlung versöhne und sich geneigt und opferwillig mache. Ueberdies hatte der kurze Besuch der Franzosen im Lande Alles so das Unterste zu Oben gekehrt und der Bedrückung der Katholiken durch die Holländer so vollständig ein Ende gemacht, dass eine neue rechtliche Ordnung der Religions-Angelegenheiten ein dringendes Bedürfniss wurde, wenn man von dem frühern Raube Einiges für die Reformirten wiedererlangen und

die Erbitterung bei den Katholiken nicht noch maassloser reizen wollte. Die ehrliche Ausführung der Bestimmungen des westfälischen Friedens hätte allerdings der Gerechtigkeit und Ehre am Besten entsprochen und wäre sicher auch das wirksamste Mittel gewesen, auf die Dauer das Vertrauen zu gewinnen und dem durchgreifend katholischen Volke das niederdrückende Gefühl wegzunehmen, dass es nur als Unterthanen zweiter Classe gelten könne; aber dazu konnte man sich nicht erheben. Wiederum verlegte man sich auf das Verhandeln mit Pfalz-Neuburg, um, so viel eben erreicht werden könnte, mit dessen Zustimmung hier und dort gegen die allgemeinen Friedens-Bestimmungen den Katholiken ihre Güter und ihre Rechte zu verkümmern. Darauf allein laufen die verschiedenen besondern Religions-Verträge und Neben-Rezesse zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg hinaus. Entscheidend für die Verhältnisse in Büderich wurde der Vergleich zu Düsseldorf vom 20. Juli 1673, welchen der Churfürst Friedrich Wilhelm d. d. Königsberg in der Neumark am 5. August bestätigte. In diesem Vergleiche heisst es wörtlich:

„Nachdem in den zwischen dem Durchlauchtigsten Eürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg — — an einem und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein — — am andern Theile anno 1666 den 9. September und 1672 den 26. April aufgerichteten Religions-Rezessen unter Anderm enthalten und verglichen worden, dass man sich wegen der Kirchen, Klöster, geistlicher Güter, Renten und Beneficien, so die Katholischen in den mit staatischen Garnisonen damals besetzt gewesenen Städten Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich hiervor innegehabt und besessen, daraus aber anno 1628 und folgends durch die staatische Kriegsmacht und sonst gesetzt worden, in der Güte vergleichen sollten, seither dann aber an solchen Orten eine und andere Veränderung vorgegangen, indem dieselben durch die französischen Waffen und Kriegsmacht occupirt und folgends obgedachte Kirchen, Klöster, geistliche Güter und Beneficien den Katholischen zum Theil wieder eingeräumt und abgetreten worden: also haben höchstgedachte beide Chur- und Fürstliche Durchlauchten zur Verhütung und Aufhebung aller Irrungen und Missverständnisse sich dieserhalb in der Güte dergestalt verglichen:

§. 1. Dass seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg die Römisch-Katholischen bei Demjenigen, was sie an Kirchen, Klöstern, Kapellen, geistlichen Wohnungen, Gütern, Renten, sie haben Namen, wie sie wollen, dem Instrumento Friedens und aufgerichteten Religions-Rezessen gemäss gegenwärtig besitzen, jeder Zeit schützen und handhaben wollen.

§. 6. Zu Büderich sollen die Katholischen in der daselbst vorhandenen Klosterkirche ihr Exercitium publicum cum omnibus annexis (ganz freie Religions-Uebung) behalten, und weil sie sich beschweren, dass selbige Kirche wegen ihrer Anzahl zu enge sei, als solle dieselbe zu ihrer Commodität halb auf der Reformirten und halb auf der Katholischen Kosten vergrössert, oder das Chor der Pfarrkirche zu gemeldetem Büderich, und wenn dasselbe zu enge, alsdann neben demselben noch ein Theil von selbiger Kirche, als zur Uebung ihres Gottesdienstes nöthig sein wird, vom übrigen Theile gemeldeter Kirche auf der Reformirten Kosten durch eine Mauer abgesondert und separirt und ihnen sammt der am Chore angebauten Sacristei zu ihrem Exercitio gelassen und eingeräumt werden; das andere Theil der Kirche aber neben den Pfarrrenten und Vikarieen den Reformirten abgetreten und gelassen werden, und sie gemeldeten Katholiken zum Unterhalt und Subsistenz ihres Seelsorgers jährlich einhundert Reichsthaler unfehlbar entrichten, derohalb auch genugsam versichern und bis daran obgemeldete Extension oder Separation wirklich vollzogen, ihnen Katholischen das Exercitium ihrer Religion in mehrgedachter Pfarrkirche ungehindert zu üben freistehen und unbenommen sein."

So war denn von Neuem ein schweres Unrecht gegen die Katholiken in Büderich geplant. Wiederum sollten sie gegen alles Recht und gegen die klaren Bestimmungen des Normaljahres um ihre Kirche und ihre Kirchengüter gebracht werden. Selbst die vom Pfarrer und Küster bezogenen Vikarie-Wohnungen sollten sie wieder herausgeben. Auch das Kloster zogen die hohen Contrahenten in ihre Stipulationen mit hinein, als ob das Eigenthum ihrer Unterthanen ihrer willkürlichen Verfügung preisgegeben sei. Freilich war es jene Zeit, wo die deutschen Kaiser kaum noch an den Schutz der Bürger denken konnten und die deutschen Fürsten mit harter Hand alle alten Privilegien und Freiheiten der Stände

und Unterthanen unterdrückten; aber das persönliche und das Corporations-Eigenthum wagten sie doch selten nur anzutasten. Die Katholiken Büderich's mussten auch dieses erdulden. Von ihren alten reichen kirchlichen Revenüen wurde ihnen nur ein magerer Knochen hingeworfen. Die Rente von einhundert Reichsthalern war in Rücksicht auf den Reichthum, der ihnen zum Vortheile der Reformirten geraubt wurde, ein wahres Bettelgeld. Ueberdies lag es auf der Hand, dass die unsichern und bedingten Bestimmungen gar bald Anlass zu Weiterungen geben mussten. Namentlich lag es in dem Pakte nicht klar, wie es mit den Kirchenfabrik-Gütern, welche man gänzlich mit Stillschweigen übergangen hatte, und in deren Besitz die Katholiken mit der Kirche durch die Franzosen wiedereingesetzt waren, in Zukunft zu halten sein werde. Gar bald werden wir sehen, wie Richter und Magistrat darauf ihre Hand legten und sie dem reformirten Consistorium überantworteten.

An den Ausbau der Klosterkirche war nicht zu denken, weil die Ordensleute die Kirche nicht entbehren konnten; der Abt von Werden als ihr Schutzherr sicher ihre Rechte beim kaiserlichen Hofkammergerichte geltend gemacht hätte; besonders aber, weil das durch den Krieg „ganz verdorbene Büderich“ unmöglich die Baukosten aufbringen konnte. Es war deshalb nur die Ausführung des zweiten Planes möglich; und dieser trug von Haus aus die Keime zu den bittersten Gehässigkeiten zwischen beiden Confessionen in sich. Aber auch nicht einmal das in diesem Nebenrezess Stipulirte sollte den Katholiken ehrlich zu Theil werden. Es war ihnen ausdrücklich zugesichert, „dass ihnen das Exercitium ihrer Religion in ihrer Pfarrkirche ungehindert zu üben freistehen und unbenommen sein solle, bis obgemeldete Erweiterung oder Absonderung vollzogen sein werde.“ Die Regierung zu Cleve und ihre reformirten Beamten setzten sich mit gewohnter Schamlosigkeit über diese frische gütliche Vereinbarung hinweg. Auf Samstag den 18. November 1673 wurden vom Herrn Richter vorgeladen zu erscheinen der Pfarrer Heinrich Goffine und die katholichen Kirchenvorstandsmitglieder Heinrich Leygraff, Heinrich Brings, Weyer van der Ray und Derck van Wahnem. Sie erschienen um elf Uhr. „Der Richter hat ihnen vorgelesen einen Befehl von der churfürstlichen Regierung zu Cleve, so der Pre-

diger Degrahn und Willem Lang ausgewirkt haben, dass nämlich die Reformirten simultaneum exercitium (Simultangottesdienst) in der Pfarrkirche haben sollten, weil noch nicht in dieser bedrängten Zeit die Sache zur Ausführung gebracht werden könne, wie zu Düsseldorf am 20. Juli 1673 beschlossen.“ Dieser Befehl lautete:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Markgraf zu Brandenburg etc.
Lieber, Getreuer!

Ihr findet hier beiliegend, welcher Gestalt die evangelische reformirte Gemeinde zu Büderich in puncto ihres Exercitii religionis unterthänigst supplicando beschwert und ferner bittet. Nun ist zwar in dem zwichen uns und unserem Vetter dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg etc. aufgerichteten Nebenrezessen vorgesehen, dass die römisch Katholischen daselbst die Klosterkirche entweder vergrössern oder aber die grosse Kirche zu ihrer Commodität aptiren mögen, welches jedoch tractu temporis und Kosten erfordert. Damit aber inzwischen und bis dahin die von hier dorthin bestellten Commissare besagten Rezess zur Ausführung befördern, sowohl genannte römisch Katholische als Reformirte in ihrem Exercitio religionis soviel thunlich accommodirt werden, so tragen wir Euch hiermit ein gnädig Befehl auf, besagte Katholische dahin zu vermögen und anzuweisen, dass gleich wie der vorige Gubernator zu Wesel, le Comte de Strade es mit dem Exercitio simultaneo vor diesem vorgeschlagen und angeordnet hat, also auch fortan eingeführt und damit bis dahin, dass genannter Rezess wirklich zur Ausführung gebracht werde, continuirt und also beide Theile zur Ruhe gebracht werden mögen. Und habt Ihr uns vom Verlaufe zu berichten.

Gegeben, Cleve in unserm Kriegsrathe
am 10. November 1673.

Anstatt und von wegen Hoch etc. Chfstl. Drchlcht.
Wolter von Morieu.
Adolph Weishaess.
Reinmann, secret.
Heinr. Bruikhuisen, Gerichtsschr.

An unsern Richter zu Büderich und lieben getreuen
Heinrich van der Stegen gen. Beucking.

Offenbar verletzte die Regierung hiermit den neuesten Vertrag mit Pfalz-Neuburg. Auch war es ganz ungegründet, dass der Comte de Strade das Simultaneum vorgeschlagen und eingeführt hatte. Wäre das der Fall gewesen, dann wäre eben die Regierung gar nicht in die Lage gekommen, es zu decretiren. Ob der Prediger Degrahn ihr dieses vorgeschwindelt hatte, oder ob sie es aus sich zur Beschönigung ihres Vertragsbruches vorgewendet hat, lässt sich aus unsern Acten nichl klarstellen. Dagegen war es wohl begründet, dass der heilose Krieg Büderich wie die ganzen clevischen Lande „elendiglich zu Grunde gerichtet und verdorben hatte.“ Das aber konnte für die churfürstliche Regierung sicher keinen Rechtstitel abgeben, um die Katholiken noch weiter um das Wenige zu berauben, welches die unholden Verträge ihnen noch gelassen hatten.

Der Pfarrer und Kirchenvorstand erwiderten dem Richter:

„Auf das Ansinnen könnten sie keine Antwort geben; es müsse die Sache vorab der versammelten Gemeinde vorgetragen werden. Daneben wiesen sie hin auf die Antwort, welche vordem Prediger Schmetter gegeben habe, wie sie durch die Schöffen Johann Dryssen und Johann Horsten bezeugt sei.

Der Richter aber entgegnete ihnen:

„Es sei nicht seine Sache, mit ihnen herum zu disputiren. Er könne die Verfügung der Regierung auch nicht loben; aber er müsse sie ausführen,“ An demselben Tage noch wurde die ganze Gemeinde versammelt an des Pastoris Behausung. Dieselbe erklärte, dass sie gar nicht auf solches Ansinnen antworten könne sondern sich in voller Possession halte, wie es vom ersten Anfange an gewesen sei. Zugleich beschloss man, von dem Richter sich eine Copie des Regierungsbefehls auszubitten. Es wurden abgeordnet, um dem Richter diese Beschlüsse mitzutheilen der Pfarrer Goffine. Gerdt Dryssen, Heinrich Leygraff, Heinrich Brings, Weyer van Rey, Derck van Wahnem. Der Richter protestirte gegen die Gültigkeit ihres Beschlusses und erklärte: wenn sie nicht in Güte vor oder nach sich eine Stunde auswählen und dem Befehle nicht gehorchen würden, so wolle er ihnen die

Zeit festsetzen. Demnach gebot er: „Wir Katholischen sollten unsern Gottesdienst bis um halber zehn verrichtet haben, alsdann wollten sie bis halb drei Uhr." „Und mit grosser Bedrohung des Herrn Pastors, weil dieser gesagt: er stehe nicht unter dem Richter in geistlichen Angelegenheiten sondern nur in weltlichen." Als der Deputirte Brings dem Richter bemerkte, „er möge nicht so stürmisch in der Sache vorgehen, damit nicht etwa Ungelegenheiten daraus entständen", antwortete ihm der Richter und fuhr aus: „wenn Etwas davon käme, werde er ihn als Anstifter dafür angreifen, weil er Tags zuvor solches ausgesprochen habe." Die Deputirten liessen sich aber nicht einschüchtern und bemerkten dem Richter: „dass die Katholiken ebenso wie die Reformirten Sr. churfürstlichen Durchlaucht den Eid geschworen, treu und hold zu sein; und dass er ihnen wieder geschworen, ihre Privilegien nicht zu mindern sondern zu mehren. Darum sei auch von churfürstlicher Durchlaucht zu erhoffen, dass er sie in den Besitz ihrer Kirche und Güter wiedereingesetzt wissen wolle." Der Pfarrer wagte selbst die Bemerkung: „in solchen Dingen ständen sie nicht unter dem Richter sondern unter Sr. churfürstlichen Durchlaucht und dessen Regierung." Das brachte den Richter ganz ausser sich, und derselbe äusserte: „Vor einigen Jahren seien Säcke angeschafft um die, welche gegen ihren Richter ungehorsam wären, in einen Sack zu stecken und in den Rhein zu werfen. Er wolle das Aeusserste versuchen, um solches beim Advokatus Fiskalis gegen sie zu Wege zu bringen." „Er könne auch gar nicht sagen, was der Pastor für Einer wäre, ob ein Franzoser oder Spanier oder was für Einer." Da derselbe auch keine Confirmation von Sr. churfürstlichen Durchlaucht habe, könne er als Richter den Pastor auch nicht anerkennen sondern ihn nur für eine Privatperson gelten lassen. Dem fügte der Richter noch hinzu: „wenn sie sich gegen das Mandat aufsetzen und nicht mit den Reformirten in der Güte vergleichen wollten, so würden sie machen, dass Frauen und Kinder es beweinen würden; und ob sie vermeinten, dass er nicht an Se. Excellenz den Generalmajor Spahn schreiben könnte um zwei oder drei Compagnien Reuter"? Nochmals gebot er dann, dass die Katholiken um sieben oder halb acht Uhr ihren Gottesdienst beginnen und um halb zehn Uhr beendigen sollten. Darnach sollten die Reformirten von zehn Uhr bis

halb drei die Kirche gebrauchen. Zum Schlusse und beim Abschied baten noch Gerdt Dryssen und Heinrich Leygraff, der Richter wolle acht Tage Ausstand geben, damit sie sich Raths erholen könnten. Offenbar hatten sie dabei die Absicht, die Intercession der churpfälzischen Regierung in Düsseldorf anzurufen. Dem Richter konnte das auch nicht verborgen sein. Darum schlug er auch diese Bitte rund ab, um eine vollendete Thatsache zu schaffen. Ebenso verweigerte er es, den Katholiken eine Copie des Protokolls über die Verhandlungen zu geben.

So begann denn Sonntag den 19. November 1673 in Büderich der Simultan-Gottesdienst. Die Katholiken wollten nur der Gewalt weichen und fingen ihren Gottesdienst zur gewohnten Stunde an. Gleich nach der Messe aber kam der Gerichtsbote zum Pfarrer auf den Chor und sagte ihm im Auftrage des Richters, dass es zu lange dauere. Der Pfarrer, welcher eben die Predigt beginnen wollte, erwiderte: er wolle es kurz und gut machen. Kaum aber war er zu Ende, und die Katholiken hatten noch nicht die Kirche verlassen, da stürmten die Reformirten unter Führung des Gerichtsboten auch schon hinein und fingen sogleich an, „die Glocken zu ziehen zu ihrem Gottesdienste“.

So war man denn in Büderich bis auf das Simultaneum gekommen. Die Stadtkirche war auch gegen den letzten Religions-Vertrag den Reformirten zur Verfügung gestellt. Schon am ersten Sonntage zeigten sich die Früchte dieser ungerechten Vergewaltigung. Die Reformirten warfen schon am 19. November das Muttergottesbild, welches der Canzel gegenüberhing, von seinem Gestelle zu Boden. Am folgenden Samstage schickte ein Lieutenant seinen Sergeanten zum Pfarrer Goffine und liess ihm sagen: „wenn er morgen nicht schon um $^1/_2$10 Uhr mit seinem Gottesdienst fertig sein werde, würde es Unheil absetzen“. Am Sonntag den 26. November gossen die Reformirten das Taufwasser der Katholiken aus und stiessen die Weihkessel um. Am Sonntag den 31. Dezember rückten sie die Bänke der Katholiken von ihren Plätzen und stellten sie mit den Rücklehnen dem Altare zugewendet ganz unten in der Kirche auf. Obwohl sie kein Viertel der Bevölkerung bildeten, durften sie sich solchen Uebermuth schon erlauben, denn sie hatten es ja vor Augen, dass es für die Katho-

liken kein Recht gab; und der Richter hatte es ja gesagt: dass er von Sr. Excellenz, General-Major Spahn, zwei oder drei Compagnien Reuter haben könne. Als die Katholiken sich durch ihre Kirchmeister Gerdt Dryssen und Derck van Walmum über die Wiederholung solchen Unfugs am Neujahrstage 1674 beim Bürgermeister und Richter beschwerten, wurden sie schnöde verhöhnt und mit Schimpf abgewiesen.

Der Pfarrer Goffine war den protestantischen Beamten in Büderich und durch sie der Regierung zu Cleve sehr unangenehm, weil er die katholische Gemeinde in kürzester Zeit wieder fest organisirt und geordnet hatte. Während seiner kurzen Pastoration war der entschieden kirchliche Geist kräftig erwacht. Die Herrn schrieben das allein der Thätigkeit des Pfarrers zu, weil sie es nicht verstanden, dass solches bei den Katholiken überhaupt eine leichte Sache ist und sich nach langen Wirren und hartem Drucke gleichsam von selbst ergibt. Sie suchten deshalb dem Pfarrer um so mehr sein Amt zu erschweren und verdächtigten ihn auch deshalb als unzuverlässigen Unterthanen, weil er ein Ausländer sei. Des ewigen Haders müde resignirte Goffine deshalb im Herbste 1674 auf seine Pfarre und verliess Büderich. Die Streitigkeiten nahmen damit kein Ende. Ueber die Klagen der Katholiken verfügte deshalb der Churfürst am 9. April 1675 eigenhändig, „dass die Pfarrkirche durch eine Mauer solle separirt werden, und die künftige Reparation der Kirche nach Proportion von jedem Theile abgezogen oder getragen werden solle“. Diese letzte Bestimmung hatte den Grund, dass die im Rezess von 1673 nicht erwähnten Kirchengüter schon nicht mehr als Eigenthum der Katholiken betrachtet, sondern als gemeinsames Gut genossen werden sollten, da sie der Magistrat in Verwaltung hatte. Etwaige Kosten, die für die Reparatur nothwendig würden, sollten daraus vorab zu gleichen Theilen verrechnet und die Ueberschüsse für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden. Wir werden später sehen, wie diese allerhöchsten Bestimmungen gehandhabt wurden.

Das Haus Hoennepel war inzwischen an den Freiherrn von Quadt zu Wickradt gekommen. Dieser präsentirte nach dem Abgange von Goffine im November 1676 als neuen Pfarrer für Büderich einen Severin Hessen, der Pfarrer in Ulft

war. Die Bestätigung wurde vom Commissar zu Xanten nicht beanstandet, aber die churfürstliche Durchlauchtige Regierung zu Cleve, an welche sich der Freiherr um Confirmation des Präsentirten gewandt hatte, versagte diese. Das betreffende Ablehnungs-Schreiben lautete:

„Weil im Nachsehen sich gefunden hat, dass die Besitzer des Hauses Hönnepel dem noch lebenden Prediger Smetter die Pastorat zu Büderich bereits conferirt haben, so hat es dabei sein Bewenden, und kann sublicirender Freiherr über dem keine fernere Prätentasion machen; zumal da hernächst der Religions-Vertrag zur Ausführung gebracht und in Kraft desselben ein römisch-katholischer Pastor zu Büderich angeordnet werden sollte, derselbe alsdann nirgends anders als von Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, sowohl sein Collations-Patent als seine Salaryrung, wozu schon 600 Thaler sind gewidmet, wird zu gewärtigen haben.

Signatum, Cleve im Regierungsrath,
am 27. November 1676.

Moritz von Nassau.
Dr. Westhaus.
Pet. Reimann, secr."

Der Grund, auf welchen hin die Präsentation abgelehnt wurde. war offenbar unrichtig und erdichtet. Die Grafen von Bronckhorst hatten niemals den von den Holländern intrudirten Prediger Smetter anerkannt, viel weniger denselben für die Pfarrstelle in Büderich präsentirt. Das oben angeführte Schreiben Smetter's weiset vollkommen aus, dass er durch die holländischen Machthaber in die Pastorat zu Büderich eingesetzt war. Dass die clevische Regierung in Ernst daran gedacht habe, „einen Fonds zur Salaryrung des katholischen Pfarrers in Büderich zu bilden", davon wird in der Folge auch keine Spur sichtbar. Die Katholiken in Büderich waren durch dieses unbegreifliche Vorgehen der Regierung zu Cleve wieder in die peinlichste Lage versetzt. Der Freiherr von Quadt scheint gegen den Bescheid der Regierung nicht weiter reclamirt zu haben, oder seine Bemühungen blieben gänzlich erfolglos. So war denn wieder eine pastorlose Zeit für Büderich angebrochen. Trotz dieser Noth scheinen sie aber den

Mitbesitz der Stadtkirche behauptet zu haben. Wahrscheinlich haben die Dominikaner von Wesel, welche in Folge der französischen Invasion eine freiere und ungehinderte Wirksamkeit wiedererlangt hatten, den sonn- und festtäglichen Gottesdienst versehen, und der Rector des Klosters Gertruidenthal die übrige Seelensorge übernommen.

Die geordnete Seelsorge war damit keineswegs ersetzt. Darum verlangten die Büdericher dringend nach einem neuen Pfarrer. Da ihre Vorstellungen beim Patronatsherrn entweder ohne Erfolg blieben, oder die Regierung dessen Patronatsrecht nicht anerkennen wollte und die Wiederbesetzung zu verhindern suchte, inzwischen aber die Pfarre unbesetzt blieb, wurden die Büdericher des langen Wartens müde und schritten zu einer selbsteigenen Wahl. Das bekundet folgendes Actenstück:

„Wir Hermann then Biegh und Gerdt van Aecken fügen hiermit zu wissen Jedermänniglich, dass wir Namens ganzer Gemeinde den ehrwürdigen Herrn Henricus Dyckmann zu unserm Seelsorger und Curatum auf- und angenommen haben, nicht zweifelnd, er werde sich eines friedsamen Lebens, gescheidten Handelns und Wandels, wie wir bisher an ihm nicht anders gespürt und gesehen haben, und wie einem christlichen und getreuen Seelsorger geziemt und wohlanstehet, verhalten. Bitten derowegen alle christliche Obrigkeit, genannten Henricum Dyckmann zu bestätigen und zu confirmiren. Zu Wahrheits-Urkunde haben wir obenstehende Namens der ganzen Gemeinde dieses mit eigener Hand unterschrieben und unserm Magistro Wilhelmo Jansen verfertigen lassen.

Hier actum, den 26. April 1680.

Hermann ten Biegh.
Gerdt Brinx,
genannt van Aecken.
Wilhelmus Jansen,
sacrista et publicus scriba.

Henricus Dyckmann scheint die Vollmacht, die Pastorirung Büderich's auf sich zu nehmen, vom Commissar in Xanten in der That erlangt zu haben. Wahrscheinlich hatte sich die Gemeinde wohl vorab der Zustimmung desselben zu der Wahl vergewissert.

Natürlich drang der neue Pfarrer Dyckmann nun auch darauf, dass ihm die Rente, welche vertragsmässig schon Martini 1675 hätte gezahlt werden müssen, wirklich ausgezahlt werde. Auf sein anhaltendes Drängen und Petitioniren bei der Regierung zu Cleve kam dann am 26. September 1682 folgende neue Vereinbarung zu Stande:

„Ich Johann Jacob Wertmann, churfürstlich brandenburgischer Richteramts-Verwalter zu Büderich und in der Wallach, sodann wir Bürgermeister Hartwich und Laurenz de Wye, Schöffen des Gerichts hierselbst, bekennen hiermit und kraft dieses, dass von uns in Form eines gehörigen Gerichtes, weil der Prediger Mathias von den Kirchhoff sel. unlängst gestorben, allein erschienen seien Bürgermeister Gerhard Knop, Heirich Mengelman, Hermann Langenberg, Derck Straeten, Heinrich Faber und Cornelis de Bruyn, Vorsteher und Consistorialen der evangelisch-reformirten Gemeinde hierselbst, welche zu erkennen gegeben haben, wass Massen in dem aufgerichteten Religions-Rezess de A°: 1673 unter Anderm auch verglichen worden, dass zwar evangelisch-reformirten Gemeinde die zu der Pastorat allda gehörigen Einkommen, Renten und Gefälle gelassen, die römisch Katholischen zu genanntem Büderich aber daraus jährlich einhundert Reichsthaler in certis reditibus aus genannten Pastorat-Renten per se zu erheben angewiesen werden, welche sie auch auf Martini nächstkünftig und sofort jährlich und alle Jahr auf solchen Tag nach vierzehn Tagen unbefangen aus genannter Pastorath per se zu empfangen haben sollen.

Damit aber besagte römisch Katholische allsolcher einhundert Reichsthaler in gemeldetem Termino desto besser vergewissert sein und bleiben möchten, so haben vorbesagte Vorsteher ihnen hiermit zu gewissem gerichtlichem Unterpfand gesetzet alle Pastorat-Intraden Aufkömmsten und Renten und in Specie den zur Pastorat gehörigen Hof zu Wardt, Görtshof genannt, und den zu Büderich gelegenen Gaespendt, also und der Gestalt, dass oben genannte Römisch-Katholische aus benannten Stücken genannte einhundert Reichsthaler jährlich per se einheben und zu dem Ende jetzige und künftige Pächter sich jedes Mal darzu an Händen Richters und Schöffen dergestalt verbindlich machen sollen, gestalt in unverhofftem Misshaltungsfall via executiva mit Pfänden und Pfand-

schlietung bester Weise daran zu erholen; und haben vorgenannte Vorsteher der evangelisch-reformirten Gemeinde zu dem Ende sich aller Privilegien, fort Beneficien und Exceptionen, so geistlichen als weltlichen Rechtens, so jetzt vorhanden oder in's Künftige expraktisiret werden und ihnen oder ihren Nachkommen behülflich, dahingegen gemeldeten Römisch-Katholischen praejudiciren, hindern und schädlich sein sollten, könnten oder möchten, begeben; alles ohne Gefährde. Zu Urkund der Wahrheit habe ich Richteramts-Verwalter, dann auch wir Schöffen vorgenannt, diesen gerichtlich mit unsern respective Richteramts- und gemeinem Schöffen-Siegel bedrucken und durch den Gerichtsschreiber Heinrich Bruckhusen unterschreiben lassen.

So geschehen zu Büderich am 26. Tage Monats September A°. Sechszehnhundertzweiundachtzig.

(L. S.) (L. S.) gez. Henr. Bruckhusen,
Gerichtsschreiber.

So schien denn endlich eine sichere Grundlage zu friedlicher Existenz der getrennten Religions-Parteien nebeneinander gegeben zu sein. Waren die einhundert Reichsthaler in Anbetracht der ursprünglichen so reichen Pfarrrevenüen auch eine überaus magere Abfindungs-Summe, so musste diese vollständige gerichtliche Stipulirung doch allem Streite ein Ende machen. Indessen schon am nächsten Martini-Tage blieb die Zahlung der Rente rückständig. Nach manchen Weiterungen wurde sie zum ersten Male im Jahre 1685 bezahlt. Bis dahin war die Stipulation von 1673 ein todter Buchstabe geblieben; und wir werden im weitern Verlaufe der Zeit noch öfter finden, wie man die Katholiken um dieses ärmliche Abfindungsgeld zu prellen versuchte.

Durch die für die damaligen Zeiten immerhin beträchtliche Aufbesserung seiner Pfarrrevenüen hätte sich die Stellung des Pfarrers Dyckmann in der Gemeinde gewiss angenehmer gestalten können. Das scheint indessen keineswegs der Fall gewesen zu sein. Am 30. Dezember 1686 nämlich wandte sich der Kirchen-Vorstand mit der Klage gegen Pfarrer Dyckmann an den erzbischöflichen Commissar Valck zu Xanten, dass derselbe die Gemeinde öffentlich auf der Canzel beschimpft habe. Welchen Erfolg die Klage hatte, und wann Pfarrer Henricus Dyckmann, der nach

einer vorliegenden Notiz aus Wallach gebürtig war, gestorben ist, darüber geben die vorhandenen Acten keinen Aufschluss.

§. 11.

Gründliche Neuordnung der Pfarre.

Der Nachfolger des Pfarrers Dyckmann war Ignatius Willemsen aus Antwerpen. Wann und wie er Pfarrer von Büderich wurde, lässt sich nicht genau feststellen. Im Kirchenbuche findet sich nur die bezügliche Notiz: „Anno 1719 auf Freitag den 8. September Vormittags um 11 Uhr ist unser Wohlehrwürdiger und hochgelehrter Römisch-katholischer Pastor Ignatius Willemsen allhier in dieser Stadt Büderich in des Pastoratshauss seeliglich im Herrn entschlafen, welcher wohlgeehrter seliger Herr Pastor seine Pastorat für hiesige römisch-katholische Gemeinde in dieser Stadt Büderich 28 Jahre und acht Monate ehr- und treulich bedient hat.“ Demnach hat Pastor Willemsen gegen Anfang des Jahres 1691 sein Amt in Büderich angetreten. Er hat die schwere Aufgabe, welche auf ihm lastete, mit grosser Umsicht und Geduld erfüllt. Die Gemeinde war zwar fest in ihrem Glauben, aber an sich im Ganzen arm und durch die ewigen Kriege schwer geschädigt und heruntergebracht. Darum musste er sogar des Oeftern zur Beschaffung der nothwendigsten kirchlichen Bedürfnisse in der Umgegend collectiren lassen. Einmal brachte eine solche mehrtägige Collecte durch zwei deputirte Kirchmeister 44 clevische Daler und 14 Stüber und ein anderes Mal etwas über 42 clevische Daler ein, woraus man genugsam ersieht, wie arm an Geld zu jener Zeit das clevische Land gewesen sein muss. Trotzdem hielt Pfarrer Willemsem es fest im Auge, das Pfarrsystem wieder in gute Verfassung zu bringen. Zunächst sorgte er dafür, dass wieder eine angemessene Pfarrwohnung erworben würde. Dazu bot sich Gelegenheit, als der Schöffe Johann Hunerfusz, welcher der bitterste Feind der Katholiken in Büderich gewesen war, starb und sein Haus von seinen Töchtern, die nach Wesel verheirathet waren, verkauft wurde. Er bestimmte den Kirchen-Vorstand, dieses Haus zu einer neuen Pfarrwohnung anzukaufen. Das nothwendige Geld dazu wurde in Wesel bei Meiering und Aesbeck geliehen. Allmählich wurde diese Schuld durch einkommende Stiftungs-Gelder gedeckt,

was sich aber bis zum Jahre 1759 verzog. Da nach den clevischen Gesetzen eigentlich die Civil-Gemeinde verpflichtet war, das Pfarrhaus zu beschaffen, so wurde mit dieser das Abfinden getroffen, dass sie jährlich 20 Reichsthaler als Miethe für die Pfarrwohnung ia die Kirchenkasse zahle. Das blieb bestehen, bis zur Zeit der französischen Occupation in Folge einer unrichtigen Auffassung des Decrets über die Verwaltung der Kirchen-Fabriken durch den Subpräfecten zu Aachen auch diese Leistung wie mehre andere der Civil-Gemeinde eingestellt wurde. Dass diese Regiminal-Verfügung auf irriger Voraussetzung beruhte, ist von den Regierungen und Gerichten des Oeftern anerkannt. Hiesigen Ortes ist indessen bis jetzt eine Remedur nicht beantragt.

Zu dem neu erworbenen Pfarrhause hatte Pfarrer Willemsen auf eigene Kosten, aber gegen Versprechen der Rückzahlung durch die Gemeinde, eine Scheune bauen und eine Pumpe setzen lassen. Die Rückzahlung aber unterblieb trotz verschiedener Mahnungen. Erst im Jahre 1714 wurden dem Pfarrer dafür und auf verschiedene andere Forderungen fünfunddreissig Reichtsthaler gezahlt und dann ein vollkommener Quitt- und Durchschlag gehalten.

Wie ein eigenes Pfarrhaus erwarben sich die Katholiken auch ein eigenes Küsterhaus. Anfangs hatten sie es, weil der Küster eine angemessene Wohnung hatte, einem Heinrich Lumpert verpachtet; aber diesem kündigte es der Kirchen-Vorstand auf den 12. Mai 1700 und wiesen es dann dem Lehrer Johann Rendy als Dienstwohnung an.

Trotz der armseligen Zeitverhältnisse wurden der Kirche ansehnliche Geschenke und Vermächtnisse zu Theil. Wittwe Adelheid Ingensandt schenkte einen silbernen Communikantenbecher, wofür ihr aus Dankbarkeit eine Gruft in der Kirche bewilligt wurde. 1710 schenkten Heinrich Ingenrahm und Derck van Husen der Kirche je hundert Reichsthaler zur Ablage des Kaufschillings für die Pastorat. Ebenso wurden heimlich 170 Reichsthaler für fünf Seelenmessen, welche vom Pfarrer zu halten seien, geschenkt. 1714 vermachte Johanna van Husen der Kirche diejenigen Ländereien, welche ihr erster Ehemann, Heinrich Bruinders, ihr in die Ehe eingebracht hatte, und welche nach den Worten ihres

Testamentes sechstehalb Marsend, etwas über neun Morgen, gross waren. Der überlebende zweite Ehemann, Gerhard Rallen, wusste aber, dass diese Ländereien etwas über sechs Marsend gross waren. Deshalb trug er beim Kirchen-Vorstande darauf an, dass ihm für seine Lebzeiten die zwei Mützend davon, welche vor Gest lägen, unentgeltlich belassen würden, sonst werde er die $5\frac{1}{2}$ Marsend für die Kirche abmessen lassen und den Rest an sich nehmen. Der Kirchen-Vorstand lehnte das einstimmig ab und erklärte: er halte sich am klaren Wortlaute des Testamentes. Ueber die Meinung der Geschenkgeberin könne kein Zweifel sein; und wenn die gemeinten Ländereien um so viel kleiner als $5\frac{1}{2}$ Marsend wären, als sie grösser seien, würde die Familie sicher nichts zugeben. Schliesslich aber musste sich der Kirchen-Vorstand Friedens halber dazu verstehen, dem Rallen die zwei Mützend auf Lebenszeit zu belassen.

Durch diese ansehnliche Schenkung wurde der Kirchen-Fabrik bedeutend aufgeholfen. Dazu kam nun noch, dass ihr die frühern Besitzungen im Borth'schen Felde, welche der Magistrat von Büderich nicht an sich hatte ziehen können, die ihr aber durch einen Herrn Doctor Tillmann in Xanten streitig gemacht waren, durch richterlichen Spruch wieder zuerkannt wurden. Das stärkte das Selbstgefühl der Katholiken.

Auch das religiöse Leben erstarkte in recht erfreulicher Weise. Schon 1700 beantragte der Kirchen-Vorstand beim Pastor, dass die Kirchweih-Prozession wieder nach alter Weise solle gehalten werden. Der Pfarrer stimmte gerne zu, und es wurden dazu eingeladen die Pfarrer von Borth, Menselen und Ginderich, der Prior der Dominikaner und der Rector des Fraterhauses in Wesel und der Rector des Klosters Gertruidenthal mit der Bestimmung: „dass die Herrn nach der Procession und dem Gottesdienste mit ihren Küstern bei Hermann ten Biegh einkehren und vorlieb nehmen sollten, was Gott der Herr an Speis und Trank verleihen werd".

Darnach wurde auch das Hagelkreuz im Felde an seiner alten Stelle wieder aufgerichtet. Zwar warfen es die Reformirten gewaltsam wieder um; aber das Gericht und die Regierung zu Cleve erkannten den Katholiken das Recht zu, ein solches hinzu-

stellen, weil zwei alte Männer aus den Protestanten, Jan Berkerhoff und Jan Dryssen, es selbst eidlich bezeugten, dass die Katholiken in ihrer Jugendzeit ein solches Hagelkreuz im Felde gehabt hätten. Von da an hatten die Bittgänge in der Bittwoche, die Frohnleichnams-Procession und die Kirchweih-Procession wiederum regelmässig Statt. Zwar versuchten die Reformirten anfänglich die Processionen zu stören; 1704 gingen sie sogar so weit, dass sie mit Steinen nach den Geistlichen und dem Hochwürdigsten Gute warfen, so dass sogar die Bräutchen in ein Haus flüchten mussten, und die Geistlichen mit dem Hochwürdigsten Gute sich kaum bergen konnten; aber die Katholiken handhabten ihr Recht und zeigten vollen Ernst, die rohe Gewalt mit Gewalt abzuschlagen. Noch im Jahre 1706 stellte sich ein Reformirter, um Scandal zu machen, der Procession muthwillig in den Weg. Da er durch Johann Brands nicht ganz sanft bei Seite geschoben wurde, klagte er gegen diesen beim Richter, der auch den Brands in 25 Gulden Brüchten verurtheilte. Die entschiedene Haltung der Katholiken befreite sie aber endlich von jeder Störung und Belästigung. Im Jahre 1707 wurde vom Kirchen-Vorstande beschlossen, die Procession nach Kevelaer nach altem Brauche zu halten, „wenn keine böse Zeitung von denen Franzosen käme“. Da in Folge der herzoglich-clevischen Verordnungen in Büderich wie überhaupt im Clevischen es im Gebrauch war, nach der Communion den Communikanten Wein anzubieten, dieses aber manche Uebelstände im Gefolge hatte und auch den Schein erwecken konnte, als ob die katholische Lehre von dem heiligsten Altars-Sacramente und der Communion unter bloss einer Gestalt, nicht ganz aufrichtig angenommen sei, wurde auf Antrag von Heinrich Ingenrahm und Derck van Husen im Jahre 1710 dieses vom Kirchen-Vorstand abgeschafft mit der Bestimmung, dass der Wein auch nicht mehr an den Monats-Sonntagen, sondern nur noch an den vier Hauptfesten gereicht werden solle. Unmittelbar darauf kam aber auch dieses in Abgang.

Seit dem Einzuge der Holländer in Büderich hatten die Protestanten die ganze städtische Verwaltung in Händen gehabt. Der Richter und der Stadtschreiber zählten zu den Reformirten, obwohl Richter Solenander in seinen spätern Jahren katholisch geworden war, oder wenn er nicht förmlich abgefallen gewesen war, doch

bis gegen Ende seines Lebens sich unkirchlich gehalten hatte. Ebenso hatten die Reformirten das wichtige Schöffenamt ausschliesslich mit ihren Leuten zu besetzen gewusst. Die Katholiken hatten nun allmählich ihre Macht kennen gelernt. Die alten Privilegien und verbürgten Rechte gewährten den Bürgern vollständig freie Wahl ihrer Magistrate. Da sich nun der Magistrat ihnen wiederholt recht unhold erwiesen hatte, so beschlossen sie im Jahre 1702, einen rein katholischen Magistrat zu wählen und führten diesen Entschluss auch aus. Das setzte grosses Geschrei wegen Intoleranz und Verletzung der Parität ab. Die Reformirten wandten sich sogar mit der Bitte um Annullirung der Wahl an die Regierung zu Cleve. Diese beanstandete in der That die Wahl und schrieb eine neue und paritätische Wahl vor. Der neugewählte Magistrat vertrat aber fest sein gutes Recht. Er wies aus alten Dokumenten das freie Wahlrecht der Bürgerschaft nach und verlangte um so mehr Handhabung der freien Wahl, weil die Katholiken mindestens vier Mal so stark seien als die Reformirten. Die Regierung entschied nun, dass es in diesem Jahre bei der stattgehabten Wahl verbleiben solle, in Zukunft aber der Parität halber die Hälfte der Schöffen aus den Reformirten und die andere Hälfte aus den Katholiken zu wählen sei. Die Katholiken gaben sich damit keineswegs zufrieden, sondern brachten die Sache an die Religions-Conferenz. Inzwischen aber mussten sie sich bis zur Entscheidung dem Willen der Regierung fügen. Als im Jahre 1706 der König im Lande war, schickten sie den Pfarrer Willemsen nebst dem Kirchmeister von der Ruhr nach Cleve, um demselben diese Sache und überhaupt ihre Kirchen-Angelegenheiten vorzutragen. Dieselben aber wirkten dort nichts aus. Deswegen sandten sie ihre Beschwerden nach Düsseldorf an die pfalz-baierische Regierung mit der Bitte um gnädige Intercession. Die Sache kam im Jahre 1709 zu Rheinberg, aber ohne Erfolg zur Verhandlung, dann 1711 zu Wesel, und hier wurde Folgendes verhandelt und vereinbart.

„Protocollum executionis zu Büderich.
Gehalten zu Wesel im Morian
den 6. November 1711.

Vor dem Königlichen Commissar Justizrath von Hymmen und dem Residenten Lengell sind auf geschehene Veranlassung

von Büderich erschienen von Seiten des Consistoriums Prediger van Dort, Arnd von Rhimberg; vom Magistratus Johann Dryssen, Laurenz de Wey und Gert Böcking; der Richter hat sich entschuldigt, von Seiten der Katholiken Pastor Ignatius Willemsen, Heinrich Offt, Ludolph von der Ruhr und Gerhardt Ingensandt.

Denen dann der Königlich Preussische Commissar bekannt gemacht und die Beschwerden sammt den zu Rheinberg gefassten Beschlüssen vorgehalten.

1. Wegen Immunidät und Parität des katholischen Pastors. Dieser beklagte sich, dass er nicht gleich behandelt werde, wie der reformirte Prediger: a) in den Kuhgängen auf der Gemeinde, deren drei dem Prediger, hingegen nur zwei dem katholischen Pastor bewilligt seien; b) in den Accisen, von welchen der reformirte Prediger ganz frei sei, er aber vor wie nach um Zahlung angesprochen werde,

Der Prediger antwortete: Die Kuhgänge gehörten zu den Pastorat-Renten, aus welchen der katholische Pastor 100 Reichsthaler erhalte. Der Pastor negirte das, und der Magistrat erklärte: dass er nicht gehalten sei. die zwei Kuhgänge dem katholischen Pastor zu bewilligen.

Darauf ist dem Prediger auferlegt, den Beweis innerhalb vierzehn Tagen nach Cleve zu senden.

In Betreff der Accisen sagte der reformirte Prediger, dass dieselben aus besonderer Gunst des Königs ihm zugelegt wären. Die Dokumente seien zu Cleve beigebracht.

Darüber wurde beschlossen: Dieses solle zu Cleve nachgesehen werden, und falls der reformirte Prediger eximirt sei, solle Verfügung geschehen; dass es dem katholischen Pastor auch widerfahre.

2. Die Renten der Kirchen-Fabrik. Laurenz de Wye sagt, dass besondere Renten dazu gewidmet seien und auch separatim verrechnet würden. Dasselbe sagt Johann Dryssen; und dass ein besonderer Kirchmeister von dem Magistrat dazu verordnet wäre. Deswegen hat der Commissarius dem Richter aufgegeben, die resolvirte Information nebst der darob geführten Rechnung einzuziehen und einzuschicken.

3. Das Hagelkreuz betreffend bezeugt Johann Driessen, lutherischer Religion, 88 Jahre alt, dass ein Hagelkreuz dagewesen und er es gesehen habe, und es von den Holländern abgeworfen sei. Die Uebrigen wissen auch wohl, dass Anno 1690 wieder eins hingesetzt aber abgeworfen worden. Commissar hat gesetzet: „permittatur, eins wieder hinzusetzen".

4. In Betreff der Processionen ist regulirt und hat der Prediger van Dort offerirt, an solchen Tagen den evangelischen Gottesdienst eher zu endigen, also dass sie hierin nicht weiter different sind.

5. Wegen der Rathswahl soll es gemäss Beschluss zu Rheinberg gehalten werden. Zwar haben die Katholischen in Specie verlangt, dass die Suspension des katholischen Bürgermeisters Heinrich Offt möchte aufgehoben, und er in seiner Function weiter nicht behindert werden; es hat aber der Königliche Commissarius dieses abgelehnt und vorgewendet, dass solches im Recess nicht vermeldet, noch er dazu bevollmächtigt sei.

Den 7. November ist der Richter von Büderich auf Veranlassung herübergekommen, dem das Protokoll des Commissarius mitgetheilt und die Untersuchung aufgegeben worden, der solches zu thun und innerhalb 14 Tagen einzusenden versprochen."

Es dauerte aber noch lange, ehe die Streitigkeiten zu Ende geführt wurden. Erst am 10. Mai 1713 verfügte die Regierung zu Cleve, dass dem Pfarrer Willemsen die erhobenen Accisegelder zurückgezahlt werden müssten, und dass ihm ebenso wie dem Prediger die volle Berechtigung zu der Büdericher Stadtweide bewilligt werden müsse. weil er vor allen Andern seines Amtes halber Bürger der Stadt sei und die Bürgerrechte zu geniessen habe.

Die Streitigkeiten um die Besetzung der Magistratur, welche in den übrigen clevischen Städten ähnlich wie in Büderich geführt sein werden, hatten schliesslich den fatalen Ausgang, dass diesen Städten das Wahlrecht gänzlich genommen wurde. Am 15. Dezember 1713 verkündigte die Regierung zu Cleve folgende Verordnung:

„Friedrich Wilhelm, König u. s. w.

Unserm etc. — Es ist Euch bekannt, was vor grosse Missbräuche bei den bisherigen Wahlen und Rathswandlungen der

Magistrate in den clevischen und märkischen Städten vorgegangen, was dabei vor Intrigues und unerlaubte Wege gebraucht; wieviel Kosten unnützer Weise zu Last der Rathhäuser dabei gemacht, was für unnöthige und langwierige Processe dadurch erregt, und wie vor den Rathsgliedern, die die Wahl gerne auf sich bringen oder sich dabei zu ihrem Privat-Nutzen und des Publicums Schaden erhalten, den Bürgern aller Wille gelassen werde, folglich dadurch das rathhäusliche und Staatswesen in die grösste Zerrüttung und Verfall gerathen.

Gleichwie wir nun dieses Unwesen fernerhin nicht gestatten wollen noch können, also befehlen wir allergnädigst: rescribirt, die Bestellung der Magistrats-Personen in eine andere und dem gemeinen Bessten zuträglichere Verfassung setzen zu lassen; befehlen Euch auch hiermit in Gnaden und alles Ernstes, sofort nach Einlangung dieses bei Vermeidung schwerer Verantwortung die Verfügung zu machen, dass die bevorstehenden Rathswahlen und Wandelungen in allen Clev- und märkischen Städten bis auf weitere Verordnung cessiren und die jetzigen jeden Orts bestellten Rathsglieder bis dahin bei der Verrichtung gelassen werden.

Gegeben Berlin, den 15. December 1713.

F. Wilhelm.

Fhr. v. Groumcow.

Postscriptum.

Auch habet Ihr den Ständen, wenn Ihr an dieselben wegen Cessation der Rathswahlen die anbefohlene Verordnung ergehen lasset, zugleich nachdrücklich zu injungiren, dass sie von nun an alle Mahlzeiten und Zechen bei ihren Zusammenkünften in Staats-Angelegenheiten, ingleichen bei Abnehmen der Rechnungen von den piis corporibus abstellen oder gewärtigen sollen, dass die desfalls verrechneten Gelder in Ausgabe nicht passiren, sondern von den Rathsgliedern nebst einer arbiträren Geldbusse ex propriis erstattet und sofort executive beigetrieben werden, ut in rescripto.

Berlin, den 15. December 1713.

F. Wilhelm.

F. W. v. Groumcow.

Damit waren die bessten bürgerlichen Rechte in den clevisch-märkischen Städten zu Grabe getragen. Von nun an ernannte

die Regierung die Magistrate. In ihren Augen hatten die Katholiken dazu nicht die richtigen Eigenschaften. Deshalb fungirten auch dort ausschliesslich reformirte Magistrate, wo, wie im Amte Uedem, die Reformirten kaum mehr als ein Procent der Einwohner ausmachten. Auch hier bestätigte sich darum wieder die Erfahrung, dass die Ketzerei nicht bloss die Wahrheit verneinet, sondern auch alle Freiheit untergräbt. Was sie in ihrer Verblendung für Freiheit ausgibt, ist die eigene ungebändigte Zügellosigkeit, welche keine Freiheit und kein Recht anderer Menschen kennt und ertragen will.

Die Reformirten hatten es nicht verwinden können, dass Pfarrer Willemsen von der Accise, wofür sie ihm jährlich 10 Reichsthaler von der Rente abgehalten hatten, befreit und ihm über dies volles Bürgerrecht und ein Weiderecht von drei Schaaren zuerkannt war. Ihr Prediger Anton van Dort, der, wie wir in dem Protokoll der Religions-Conferenz zu Wesel vom Jahre 1711 gesehen habe, dagegen opponirte, dass dem Pfarrer Willemsen die Befreiung von der Accise bewilligt und das volle Bürgerweiderecht gewährt werde, scheint dabei ein verbissener Hetzer gewesen zu sein. Im Jahre 1703 hatte er dem Pfarrer Willemsen die Zahlung der Rente von 100 Reichsthalern verweigert, weil ihm durch die Franzosen seine Ländereien verwüstet seien. Als der Pfarrer und der Kirchen-Vorstand sich darüber klagend an die Regierung wendeten, kam Ende September 1604 der Landdrost selbst nach Büderich zur Schlichtung der Sache. Derselbe entschied allerdings, dass der Prediger bezahlen müsse. Indessen liess er sich fünfzehn Reichsthaler Reise-Spesen zahlen, und diese musste zur Hälfte der Pfarrer Willemsen und zur andern Hälfte die katholische Gemeinde entrichten. Ueberdies drängelte er durch seine anhaltende Fürsprache die zur Verhandlung deputirten Kirchenräthe Jan ten Biegh und Jan Ohrt, dass dem Prediger für dieses Mal ein Nachlass von 15 Reichsthalern bewilligt wurde, mit der Bestimmung jedoch, „dass hinfüro genanntem Prediger nicht einiger Nachlass widerfahren zu lassen“. Ganz gewiss eine specifisch-patriotische Rechtsprechung.

Schon im Jahre 1712, wo bereits ein von der Regierung provisorisch bis zum Austrage des Wahlstreites eingesetzter refor-

mirter Magistrat fungirte, „liess dieser einen Befehl publiciren, „dass Alle, welche Obligationen auf die Stadt hätten, binnen acht Tagen notarielle Copien davon einliefern müssten.“ Die Katholiken hatten nun während des Einfalls der Franzosen aus ihren Kirchen-Fonds 270 Reichsthaler der Stadt geliehen und nur über 150 Reichsthaler eine förmliche Obligation und für die übrigen 120 Reichsthaler nur eine Handbescheinigung erhalten. Weil sie nun über diese 120 Reichsthaler keine Obligation aufweisen konnten, verweigerte der Magistrat ihnen die Zinsen und die Zurückzahlung des Capitals. Erst auf richterliches Urtheil bequemte er sich zur Zahlung. 1714 forderte selbst der Richter van de Sande, dass die katholische Gemeinde auf ihre Kosten die eingestürzten Stadtmauern am Pfarrgarten aufbauen solle; obwohl ähnliches Ansinnen nie an einen Bürger gestellt war. Nur der Befehl der Regierung befreite sie von dieser Last. Obwohl der Magistrat bisher die eigentlichen Kirchenfabrik-Güter in Verwaltung gehabt hatte, und aus denselben auch die Kirchen-Bedürfnisse für die Katholiken bestritten waren, so versuchte derselbe auf Drängen des Predigers van Dort im Jahr 1719, diese Fabrik-Güter als rein reformirtes Eigenthum zu behandeln. Das reformirte Consistorium liess im Einverständnisse mit ihm dem katholischen Kirchen-Vorstande die Rechnungen über die Reparaturen an der Kirche und an der Kirchhofsmauer (wie wir später sehen werden von 1675 an), durch den Richter mit der Aufforderung, als ihren ratirlichen Antheil die Hälfte zurückzuzahlen, am 5. August insinuiren. Die Katholiken waren ganz überrascht von dieser Forderung und begriffen es vollständig, dass der Magistrat es darauf absehe. sie um den Mitgenuss der Fabrik-Güter zu bringen. Deshalb wandten sie sich an die Regierung zu Cleve. Sie setzten derselben auseinander, „dass, weil sie keine Kirchen-Renten thäten geniessen, sondern der Magistrat dieselben verwalten lasse, also auch die Reparatur der Dachrinnen und der Kirchhofs-Mauer sie nicht im Geringsten thäte touchiren noch keineswegs zu repariren würden verpflichtet sein; dabei anhaltende, dass der Mist und Unflath vom Kirchhof weggeschafft werden möge, und die Mistkuhl, die der Prediger darauf angelegt, möge werden gedempft, auf dass bei Regenwetter-Zeiten der Kirchweg rein und brauchbar sein möge“. Die Regierung verfügte in der That für dies Mal auch, dass die Pro-

testanten, resp. der Magistrat allein zu zahlen hätten, weil sie die Fabrik-Güter in Händen hätten.

Wie gegen den Pfarrer Willemsen und gegen die katholische Gemeinde überhaupt erwies sich der Magistrat auch gegen den katholischen Lehrer Johann Rendy überaus gehässig. Dieser war ein ganz vortrefflicher und für seinen Stand ausgezeichnet tüchtiger Mann. Es liegt von ihm eine Zusammenstellung der Verhandlungen des Kirchen-Vorstandes, für den er als Schriftführer fungirte, vom Jahre 1707—1727 vor, welche es ausweiset, dass er eine recht gründliche Bildung besass. Gegen das clevische Gesetz nun, welches die Lehrer von den Communal-Lasten befreite, legte diesem der Magistrat 1711 ein halbes Jahr lang den Thorschreiber in Quartier, welches Unrecht um so schreiender war, weil seine Amtswohnung eine sehr beschränkte war. Ebenso versagte der Magistrat ihm das freie Weiderecht, und es musste die katholische Gemeinde ihm mehre Jahre dafür die angemessene Vergütung zahlen, bis endlich die Regierung zu Cleve, welche sich nur schwer aufraffen konnte, um in den Streitigkeiten zwischen Katholiken und Reformirten Recht zu sprechen, die Gewährung des freien Weiderechtes für ihn befahl.

Kampf und Streit mit den Gegnern der Kirche für die Interessen seiner Gemeinde gab es demnach für Pfarrer Willemsen in überreicher Fülle. Wenn er durch seine Umsicht und Ruhe auch alle diese Schwierigkeiten überwand, brachten sie ihm doch immer manchen Verdruss ein. Man könnte deshalb erwarten, dass seine Gemeinde um so mehr beflissen gewesen sei, ihm allen Kummer zu ersparen. In der That hing dieselbe mit kindlicher Ergebenheit an ihrem Pfarrer: dennoch aber kamen mancherlei Ungehörigkeiten vor. Den nächsten Anlass zu argen Streitigkeiten gaben die Kirchenbänke. Nachdem die Scheidemauer in der Kirche aufgeführt war, musste das angemessene Kirchen-Mobilar geschafft werden. Die Kirchenkasse hatte kein Geld; und selbst für die nothwendigsten Bedürfnisse musste auswärts collectirt werden. An Beschaffung von Kirchen-Bänken aus kirchlichen Mitteln war vorläufig gar nicht zu denken. Am 5. Mai 1703 bewilligte deshalb der Kirchen-Vorstand, dass Dieterich von der Ruhr, Johann ten Biegh und Gerhard Ingensandt für sich Bänke in der Kirche auf-

stellen dürften. Zugleich beschloss er auch, dass ohne sein Vorwissen und ohne seine Genehmigung keine weitern Bänke in die Kirche gebracht werden dürften. Das brachte grosse Bewegung in der Gemeinde hervor. Schon am 16. Mai beschloss der Kirchenrath auf Betreiben von Heinrich Ingenrahm, Cornelius van Stay, Helena van Laack, Mechtildis van Kempen und Helena Terlinden, dass weitere neun Bänke auf Kosten der Kirchenkasse gemacht werden und die obigen drei ebenfalls der Kirche in Eigenthum verbleiben sollten. Indessen das Beschliessen war leichter als das Ausführen, weil das Geld fehlte. Es wurden zwar einige Bänke für Rechnung der Kirche gemacht, aber nicht ausreichend für das Bedürfniss. Deshalb entstand Streit wegen der Benutzung. Zuerst machte die Frau des Küsters Wolter Rülen grosse Verstörung im Gottesdienste wegen der Bänke. 1706 geschah Aehnliches durch Johann Huven und Heinrich van Kempen. Der Kirchen-Vorstand liess diese vor die Kirchthüre laden, und ermahnte sie, sich ferner wegen der Kirchenbank zu vertragen und in Freundschaft Jeder einen Platz zu besitzen, widrigen Falles werde die Kirche die Bank an sich nehmen. Am letzten Sonntag im Mai schlugen sich die Frau des Hermann Heix und die Frau des Gert Reerss unter dem Gottesdienste um eine Bank. Auch diese wurden vor den Kirchen-Vorstand citirt, und ihnen solches für die Zukunft unter Strafe von 10 Pfund Wachs verboten. Einige, deren Familie in der Vorzeit Bänke in der Kirche gehabt hatten, wollten ein Recht auf die neuen Bänke geltend machen. So verpachtete selbst Bernt Hagen eine Bank für jährlich 15 Stüber an einen Andern. Der Kirchen-Vorstand cassirte das zwar, und Heinrich Offt schenkte selbst der Kirche eine neue Bank von vier Sitzen; aber das Uebel wurde nicht rein weggeschnitten und bot deshalb von Zeit zu Zeit Anlass zu recht unerquicklichen Streitigkeiten. Im Jahre 1703 verklagten die Besitzer des Eger'schen Hofes Heinrich ten Hövel und des Pavert'schen Hofes Cleven den Kirchen-Vorstand sogar beim Gericht zu Xanten, dass ihnen die zu den Höfen gehörenden Bänke nicht angewiesen und sie zu pachten gezwungen würden. Freilich wurden sie mit ihrer Klage abgewiesen, aber solche Dinge mussten doch sehr unangenehm berühren. Noch ärgern Scandal und unmittelbar gegen den Pfarrer erregte ein Johann Wuest. Er hatte sich die Verweigerung der Absolution

zugezogen. Darüber machte er grossen Lärm und schimpfte in der Gemeinde und weigerte sich, die schuldigen Zinsen der Kirchenkasse zu zahlen, bis er vom Pfarrer würde absolvirt sein. Es musste deshalb gerichtlich gegen ihn vorgegangen werden; und das gab erst recht Anlass zu Schmähreden gegen den Pfarrer und Kirchen-Vorstand. Selbst der Kirchen-Vorstand machte Ansprüche an den Pfarrer, welchen dieser nicht blos nicht gerecht werden konnte, sondern die auch geradezu eine arge Verkennung seiner Stellung bekundeten. So forderte er im Jahre 1708 vom Pfarrer, es zu erwirken, dass in's Kloster die Töchter der Bürger vor den Fremden aufgenommen würden. Im folgenden Jahre schickte er am 3. Mai sogar eine Deputation an den Rector des Klosters, um ihn fragen zu lassen, „warum er die Bürgerstochter Johanna Tenhövel nicht in's Kloster aufnehmen wolle". Der Rector, welcher wissen mochte, dass das Kind keinen Beruf für den Orden habe, antwortete, wie es sich verstand: „das gehe den Kirchen-Vorstand nichts an, und er müsse sich dessen Einmischung verbitten". Diese Abfertigung widerfuhr dem Kirchen-Vorstande gewiss zu Recht; aber er zeigte sich darüber gegen den Pfarrer recht knurrig.

Da Pfarrer Willemsen schon alt geworden war und kränkelte, so bewilligte ihm der Kirchen-Vorstand deshalb einen Subsidianten oder Cooperator und für Beköstigung desselben jährlich siebenzig Daler clevisch oder 80 Mark 50 Pfg. Als ersten Hülfsgeistlichen erhielt er aus dem Kloster zu Calcar den Dominikaner-Pater Vinzentius Jonas. In der Folge behagte es diesem im Pfarrhause nicht recht. Er verhandelte deshalb mit dem Kirchen-Vorstande, dass die 70 Daler nicht länger dem Pastor für seine Beköstigung, sondern ihm persönlich gezahlt werden möchten, wo er dann seine Kost und seinen Unterhalt selbst bestreiten wolle. Der Kirchen-Vorstand genehmigte diesen Antrag ohne Rücksprache mit dem Pfarrer. Nun wurde aber Pater Vinzentius Jonas durch seine Ordens-Obern in das Kloster zu Calcar zurückgerufen. Er reisete am 19. Juni 1714 still und ohne Abschied genommen zu haben von Büderich ab. Der Kirchen-Vorstand sah sich darüber veranlasst, den Pfarrer zu interpelliren, warum es dem Pater Vinzentius nicht erlaubt sei, sich in einer Herberge einzumiethen, und er nun von Büderich weggegangen sei? Ueberdies forderte er nun

in derber Weise, dass der Pastor fortan selbst einen andern Früh-mess-Priester besorge. Pfarrer Willemsen lehnte das aber mit aller Ruhe ab und erklärte: „die Gemeinde möge selbst sehen, wie sie einen solchen wiederbekomme. Sie wisse es ihm nicht Dank, dass er so viel Gutes für sie gethan habe". Da begriff der Kirchen-Vorstand, dass er die Segel einziehen müsse, weil er ohne den Pfarrer keinen andern Geistlichen erhalten könne. „Darum hielt er flehentlich beim Pfarrer an, nicht unwillig zu sein und mit den Dominikanern in Wesel wegen der Frühmesse zu verhandeln, dass ein guter und geschickter Pater zum Halten der Frühmesse und einer Predigt nach Büderich geschickt werden solle für eine Remuneration von 65 Dalern und freies Fährgeld". Pfarrer Willemsen liess sich wieder leicht erbitten, und er brachte die Sache mit dem Prior in Ordnung. Am 27. October 1717 trug er der Gemeinde vor, dass der Sohn eines Mitbürgers, Johann Heinrich Wiltforst, seine theologischen Studien in Cöln vollendet habe und die h. Weihen empfangen könne. Derselbe habe sich auch bereit erklärt, in hiesiger Gemeinde Caplan zu werden, wenn man es möglich mache, dass er die Caplanei-Stelle als Weihetitel bekomme, Auf diese Vorstellung antwortete die Gemeinde, sie sei damit zufrieden, weil er Bürgersohn sei, aber unter folgenden Bedingungen:

„Erstlich, dass vom genannten Wiltforst sein Oheim, H. Kempkes auf der Grindt, an hiesige Gemeinde festlich thäte versprechen und durch eine Notariat-Schrift anweisen wolle ein feststehendes Legatum, es sei an Geld in capitali oder Ländereien oder was sonst Namen haben möge, woraus hiesiger Herr Pastor und zeitlicher Kirchmeister jährlich und alle Jahre frei allhier zu Büderich zu empfangen haben möge fünfundfünfzig Daler, sage fünfundfünfzig Daler clevisch. — — Bei diesen genannten 55 Daler gelobet die Gemeinde jährlichs und alle Jahr mehrgenanntem Herrn Wiltforst zu geben ad 65 Daler, welches auch solle continuiren so lange Zeit, als vielgedachter Wiltforst allhier am Platze zu Büderich die Caplanei-Stelle bedienet.

Zweitens ist von der Gemeinde beschlossen, dass obgemeldeter Wiltforst, wenn er allhier Caplan sollte sein, unter vollkommener Gehorsamheit des hiesigen Pastors und der Gemeinde zu stehen.

Drittens ist bestimmt, dass er, Wiltforst, allhier in der Kirche solle seine Stimme erstlich hören lassen, erstlich solle singen, auf dass die Gemeinde solle urtheilen, ob seine Stimme ihr gefallet oder nicht."

Auf solche Bedingungen konnte natürlich nicht eingegangen werden. Durch seine Langmuth brachte es der Pfarrer schliesslich auch dahin, dass der Kirchen-Vorstand die 65 Daler Frühmessengeld zum Titel für Herrn Wiltforst bewilligte, worauf dessen Mutter aus Privat-Mitteln 55 Daler zufügte, so dass die erforderliche Summe voll war. Wiltforst wurde dann auch der treue Caplan seines Pfarrers bis zu dessen Tode.

Alle solche Widerwärtigkeiten ertrug Pfarrer Willemsen mit dem grössten Gleichmuthe. Darum war er denn auch bei Katholiken und Reformirten und über seine Pfarre hinaus hoch geachtet und geehret. Das zeigte sich so recht bei seinem Tode, der, wie schon gemeldet wurde, am 8. September 1719 erfolgte. Zu seinem Begräbnisse waren von den benachbarten Geistlichen erschienen der Pater Prior der Dominikaner und der Rector des Fraterhauses Hermann Westhoff nebst seinem Bruder Everhard Westhoff zu Wesel; die Pfarrer Arnold Holland von Ginderich, Adolph Cloodt von Spellen, Wilhelm Gotzen von Alpen, Gerhard Willemsen von Menzelen, Johann Brockartz von Borth, N. Gröndt von Birten, Caplan Gerhard Husen von Alpen und Vikar N. Weyer von Xanten. Ausser diesen waren dazu herübergekommen der churfälzische Rath zu Cleve Herr Henricus Lengell, der churtrierische Rath und Comthur der St. Johanni Commende zu Wesel, Henricus Pelz, Justizrath Nunikhoven, Rentmeister Hannessen, die Procuratoren Wylick und Bert von Wesel. Der Magistrat in corpore, der Prediger und die ganze Bürgerschaft begleiteten seine Leiche zu Grabe.

§. 12.

Pfarrer Wiltforst.

Noch am Todestage des Pfarrers Willemsen liess der Kirchen-Vorstand die auf die Gemeinde bezüglichen Schriften aus der Pa-

storat nehmen und beschloss, „die offenstehende pastoralische Function eine Zeit lang versehen und bedienen zu lassen, bis wiederum ein neuer Pastor von der Gemeinde erwählet und vorgestellet sei, durch Caplan Johannes Henricus Wiltforst." Indessen kam die Gemeinde nicht zur Wahl. Am 26. September präsentirte der Freiherr W. von der Hoeven den seitherigen Caplan Wiltforst. Derselbe wurde auch zu Xanten anstandslos bestätigt.

Gleich beim Antritte seines Amtes stellte die Gemeinde an ihn das Ansinnen, dass er ihr von der Rente von 100 Reichsthalern jährlich 10 Reichsthaler ablasse, bis die Gemeinde in gutem Stande und ohne Schulden wäre. Anfangs lehnte Wiltforst das Ansinnen entschieden ab, schliesslich jedoch gab er des Friedens halber nach, mit der Erklärung, dass er wegen dieser Sache keine Verantwortlichkeit auf sich nehme und der Kirchen-Vorstand es vor dem Commissar verantworten müsse.

So ganz armselig war es jedoch um die Kirchenkasse schon damals nicht mehr bestellt; denn im Jahre 1722 legte die Gemeinde beim Leprosanstift in Wesel 100 Daler und 1723 bei Gerhard Bückes 200 Daler und bei Johann Aventroth 60 Daler aus den Ueberschüssen ab. Ausserdem war in letzterm Jahre der Kirche durch Testament des Derck Rosendahl ein Scheffel Land an der Egert'schen Kuhle und ein halbes Mutzend am Thieracker zugefallen. Mit der Vermehrung der Kirchenfonds schien aber die Knickerei beim Kirchen-Vorstande zu wachsen. Wegen der Kirchenbänke gab es unter dem Pfarrer Wiltforst fortwährend Streit. Am 8. Februar 1722 verhandelte der Kirchen-Vorstand über drei Fälle und suchte durch Vermittlung die Streitenden zur Ruhe zu bringen. Jn den Sitzungen in den Monaten Juni und Juli musste er schon wieder neue Streitigkeiten schlichten.

Seine echt katholische Gesinnung bewährte der Kirchen-Vorstand im Jahre 1724 in recht fester Weise. Der König von Preussen hatte auch für die clevischen Lande den Befehl erlassen, dass das Osterfest auf dem 9. April gefeiert werden solle. Nach dem kirchlichen Kalender fiel es aber auf den 16. Die Sache kam im Kirchen-Vorstande zur Verhandlung und es wurde folgender Beschluss gefasst: „Nach Berathung and Erwägung, dass dieser Befehl auf Anordnung der Regierung auch von der Kanzel publicirt ist, und wie nun dem Kirchen-Vorstande bekannt ist,

dass wir Römisch-Katholischen nach Anordnung der heiligen Kirche hier und in allen Ländern das Osterfest in diesem Jahre auf dem 16. April feiern und celebriren müssen, und die Königliche Regierung unsere Religions-Freiheit nicht unterdrücken und die öffentliche Religions-Uebung nicht behindern darf, also ist hierauf vom ganzen Kirchenrath beschlossen: so wollen wir mit unsern auswendigen gebräuchlichen Ceremonien, als mit Rateln, Beiern und Läuten, oder wie sie Namen haben mögen, in Gottes Namen auf unsere Ostern fortfahren." Diese Entschiedenheit ärgerte den protestantischen Richter Grusemann sehr. Schon im nächsten Jahre nahm er Gelegenheit, den Katholiken dafür Eins einzubinden. Als die Procession von Recklinghausen nach Kevelaer zu Büderich in die Kirche zog, und deswegen, wie es üblich war, zum Segen geläutet wurde, bestrafte er dafür den Pastor, den Küster und Diejenigen, welche beim Läuten behülflich gewesen waren, mit zehn Goldgulden, „weil sie einen ungewohnten Zusammenlauf von Menschen verursacht hätten". Da die Katholiken sich hierüber bei der Regierung zu Cleve beschwerten, antwortete diese dem Richter auf eingeforderten Bericht:

„Wir Friedrich Wilhelm, König in Preussen u. s. w.

Lieber Diener!

Wir haben Eueren Bericht cum protocollo wegen unlängst in der Stadt bei der Durchpassirung der Recklinghausischen Prozession unternommenen Neuerungen und vorgegangenen Excessen empfangen und verlesen und befehlen Euch darauf in Gnaden, dass ihr keineswegs einige Neuerungen gestatten und dem Herkommen zuwider das Geringste einräumen sollet, wie wir denn dem dortigen Pastoren Wiltforst wegen des neulich unternommenen Läutens in 5 Goldgulden, den Küster Hermann Sluyter in 2 Goldgulden und die übrigen im Protokoll benannten beiden Schuster- und einen Schmied-Knechten, welche zum Läuten behülflich gewesen, jeden in einen Goldgulden fällig verurtheilet.

Also habet Ihr sothane Brüchten fördersamst beizutreiben und zur Brüchtenkasse anhero einzusenden, mithin den Excedenten

zu bedeuten, bei Vermeidung härterer Bestrafung sich hinfüro vor dergleichen Excessen zu hüten.

Gegeben Cleve in unserm Regierungsrath,
den 23. October 1725.

Anstatt und von wegen Allerhöchst seiner königlichen Majestät:
v. Wentsfeld. v. Reickers."

Die Katholiken wandten sich darauf an den Vertreter von Pfalz-Neuburg, dass er durch seine Intercession ihnen diese ungerechte Strafe abnehmen wolle. Derselbe schrieb an die clevische Regierung:

„Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Gnädigster Herr!

Ich habe allerunterthänigst vernommen, dass, weil unlängst in der Stadt Büderich bei Durchpassirung der Recklinghausen'schen Prozession Neuerungen sollen unternommen und Excesse vorgegangen sein, der dortige römisch-katholische Pastor Wiltforst unter dem Vorwande des erweislich unternommenen Läutens in fünf Goldgulden, der römisch-katholische Küster in zwei Goldgulden und die übrigen im Protokoll benannten römisch Katholischen, welche zum Läuten sollen behülflich gewesen sein, jeden in einen Goldgulden fällig verurtheilt, mithin den römisch Katholischen bedeutet sein, sich hinführo vor dergleichen Excessen zu hüten. Nun ist zu begreifen, dass laut Religions-Rezess d. d. 1672 art. 5, §. 1, in Verbindung mit art. 1, §. 1 die Glocken und das Geläute ein Theil der öffentlichen Religions-Uebung ist, dass das Läuten zu Büderich, wenn nach katholischem Gebrauche in der Kirche der Segen mit dem Hochwürdigsten gegeben wird, und den römisch Katholischen durch das Läuten davon ein Zeichen gegeben wird, für eine Neuerung und Excess gehalten und die römisch Katholischen deshalb bestraft werden sollen. Allererst erwogen, dass überall und in allen römisch-katholischen Kirchen, wo öffentliche Religions-Uebung wie zu Büderich hergebracht ist, wenn solcher Segen gegeben werden soll, die römisch Katholiken durch besonderes Läuten dazu gerufen werden, welches auch zu Büderich alle Zeit also Herkommens gewesen und noch ist; habe deswegen nicht entbrechen mögen, Ew. Königlichen Majestät solches

hiermit allerunterthänigst vorzutragen und zu bitten, dass die vorgenannten, unverdienten Brüchten allergnädigst aufgehoben oder doch deren Execution suspendirt und römisch Katholische zu Büderich in ihrer wohlhergebrachten öffentlichen Religions-Uebung gegen die Rezesse nicht eingeschränkt, mir aber Copie des Berichtes des Richters daselbst allergnädigst communicirt werden möge. Ew. Königl. Majestät u. s. w.

von Lengell."

Alles war vergebens. Copie des Berichtes wurde nicht gegeben. Sr. Majestät Regierung verfügte allergnädigst, dass die Execution der auferlegten Brüchten fürdersamst zu erfolgen habe.

In demselben Jahre schickte der Richter Tillmann van de Sande dem Kirchen-Vorstande eine Rechnung wegen der Reparatur der Kirchhofs-Mauer von 54 Daler 12¼ Stüber ein mit der Aufforderung, als Antheil der Katholiken die Hälfte zu bezahlen, und dem ernstlichen Bedrohen, dass, wenn der Kirchen-Vorstand nicht bezahle, dieser Betrag dem Pastor von der Rente solle abgehalten werden. Darauf hat der Kirchen-Vorstand einhellig beschlossen: „weilen wir durch den Commissarius van de Sande zu bezahlen obiger Gestalt gezwungen worden, so müssen und wollen wir die Halbscheidt der obigen beregten Rechnung an den Kirchmeister Johann Hunerfuss bezahlen". Das war ein unglücklicher Beschluss. Bald genug sollte der Kirchen-Vorstand nun erfahren, dass man die Kirchen-Fabrikgüter als Eigenthum der Reformirten betrachten und von den Katholiken die Hälfte aller Reparatur-Kosten für die Kirche fordern werde.

Ein in seinen Folgen recht trauriges Ereigniss für die Gemeinde war der Tod des braven und tüchtigen Lehrers Johann Rendy, welcher am 9. August 1724 erfolgte. Es meldeten sich um die Stelle Hermann Sluyter aus Wesel und Gerhard Francken aus Alpen. Der Kirchen-Vorstand beschloss auf Sonntag St. Bartholomæi eine allgemeine Gemeinde-Versammlung zu berufen, damit Jeder für die Wahl seine Stimme abgeben könne. Einstimmig wurde in dieser Versammlung gewählt zum Küster und Lehrer Hermann Bernard Sluyter, und des Weitern beschlossen; „dass er sein Gehalt, wie vorhin gebräuchlich gewesen, solle zu empfangen haben". Sluyter ergab sich bald einem ärgerlichen Lebens-Wandel und verwaltete sein Schulamt unregelmässig. Die Mahnungen der ka-

tholischen Gemeinde-Vertreter wies er schnöde ab. Am 27. October 1727 rief er dem in der Kirche in der Chorbank versammelten Kirchenrathe, wo anwesend waren Hermann Halswick, Gerhard Bückumb, Arnold van Walmum, Erasmus Abels, Winand Gessmans, Stephan Kael, Lambert Brans, Bernard Hartingen und Wessel Angenendt die Worte zu: „es sind alle Schelme und Spitzbuben, so mich als Küster und Schuldiener hierhin nach Büderich berufen haben". „Am 1. Januar 1728 hat er ein solches öffentliches Scandal in der Kirche gegeben, dass es sich schämt, umständlich zu produciren. Unter Anderm hat er dem Pastor schimpflich hinter in der Kirche nachgepredigt, allerhand Mienen und Gestus formirt, auch nach vollendeter Predigt im Portal statt an seiner gewöhnlichen Stelle in der Chorbank angefangen zu singen, als wäre kein Gottesdienst, sondern ein offenbares Gauchelspiel gewesen." Die Gemeinde ersuchte den Procurator Wylich, durch seine Vermittlung den unangenehmen Streit beizulegen. Dieser vernahm am 15. Januar den Sluyter zu Protokoll. Sluyter weigerte sich, bessere Aufführung zu geloben und das Protokoll zu unterschreiben. Die natürliche Folge war, dass er aus seinem Amte entlassen werden musste. Darüber wurde er bei der Regierung zu Cleve klagbar und behauptete, dass ihm der Kirchenrath noch zwei Jahr Besoldung schuldig sei. Die Regierung verfügte darauf ohne Weiteres, dass man ihm diese Besoldung auszahlen und, bis dieses geschehen, mit allem Verfahren gegen ihn anstehen und ihn in dem Küsterhause belassen solle. Diese Verfügung war gezeichnet von C. R. Graf von Bylandt und F. von Motzfeldt. Cleve, 1. August. Die Gemeinde beschwerte sich darüber, und so kam am 11. August der Richter Grusemann von Xanten persönlich zur Erledigung dieser Sache herüber. Derselbe stellte eine Untersuchung an und übertrug dann die Beilegung des Streites dem Stadtschreiber Bruckhuisen. Erst am 25. August 1729 kam vor einem von der Regierung beauftragten Commissar die Vereinbarung zu Stande, „dass die Gemeinde dem Sluyter binnen 6 Tagen 48 Reichsthaler zahlen solle, um damit die allhier habenden Schulden abzubezahlen und mit dem etwaigen Ueberrest sich andern Orts zu begeben". Sluyter verliess dann Büderich.

Zunächst wurde nun das Schulamt Gerhard Angenend im Rosenbaum übertragen. Dieser legte es aber bald nieder, und

schon am 4. November 1729 wurde es Gerhard Rehe anvertraut. Mit demselben scheint die Gemeinde wenig zufrieden gewesen zu sein; denn am 27. December desselben Jahres wählte sie zum Küster und Schulmeister den Erasmus Abels. Auch dieser trug nicht lange die Mühen des Amtes. Am 4. Februar wurde wiederum dem Gerhard Rehe der Schuldienst übertragen, mit der Bestimmung jedoch, „dass er sich wegen des Chordienstes mit Lambert Brands zu verständigen habe".

Im Mai desselben Jahres wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben und es meldeten sich dafür Bernard Queeckstert aus Erle im Münsterlande und Mathias Bruns aus Weeze. Die Wahl verzog sich bis zu Johannes Evangelista und fiel dann auf Queeckstert. Da verzichtete dieser auf die Stelle. Der Kirchen-Vorstand übertrug nun die Stelle dem Lambert Brands. Am 22. Juli jedoch theilte Erasmus Abels dem Kirchen-Vorstande mit, dass der Mathias Bruns aus Weeze geneigt sei, die Stelle anzunehmen, und die Gemeinde wählte ihn gegen den Wunsch des Pastors zum Küster und Schuldiener. Zur Wahl, welche in der Kirche abgehalten wurde, wollte der Pfarrer nicht erscheinen; er schickte jedoch vor derselben zur öffentlichen Bekanntmachung an den Kirchen-Vorstand folgende schriftliche Erklärung: „Ich unterschriebener Pfarrer gebe meine Stimme zur Erwählung eines Küsters und Schuldieners Lambert Brands, weil er ein Bürger hiesiger Stadt und in Allem wohlerfahren ist, was einen Küster und Schuldiener angeht, als im Lesen, Schreiben, Rechnen, was nach meinem Gutdünken bestehen kann". Da die Gemeinde das nicht berücksichtigte, behielt der Pfarrer den Lambert Brands im Küster-Dienste bei. Der Kirchen-Vorstand war darüber so aufgebracht, dass er am nächsten Sonntag mit dem Klingelbeutel zu gehen unterliess. Erasmus Abels versammelte auch den Kirchen-Vorstand an seinem Hause. Weil aber der Pfarrer dort nicht erschien, ging man unverrichteter Dinge auseinander. Nur der Beschluss wurde gefasst, acht Tage später sich auf der Pastorat zu versammeln. Als sich aber die Kirchmeister dort einstellen wollten, fanden sie die Thüre verschlossen. Deshalb wurde auf offener Strasse vor der Pastorat Rath gehalten und beschlossen: „Der Kirchenrath solle an Mathias Bruns nach Weeze schreiben, dass er durch die meisten Stimmen in der Kirche von der Gemeinde zum Küster und Schuldiener

erwählt sei; und dieses solle ihm per Post geschrieben werden. Zugleich sollten Gert Angenendt und Stephan Kahl als Deputirte auf Xanten gehen und dem Hochwürdigsten Herrn Official Namens der Gemeinde über den Hochwürdigen Herrn Pastor J. N. Wiltforst zu klagen wegen seines üblen Verhaltens. Es wurde denselben auch eine Klageschrift mitgegeben auf die Reise." Ueber den Erfolg dieser Klage wird nichts gemeldet. Offenbar mussten die Deputirten bei dem erzbischöflichen Commissar einen schlechten Empfang erhalten und richtig zurechtgewiesen werden, da diesem es nicht unbekannt sein konnte, dass nach den canonischen Gesetzen die Ernennung des Küsters rein Sache des Pastors sei. Ueberdies ist wohl anzunehmen, dass der Commissar vom Pfarrer darüber unterrichtet war, dass die ganze böse Geschichte durch die Eifersucht gegen den Brands verschuldet sei.

Die Sache kam dann an die Regierung zu Cleve. Diese beauftragte den Richter Grusemann mit Schlichtung des Streites. Dieser entbot den Kirchen-Vorstand auf das Rathhaus und theilte ihm einen Befehl der Königlichen Regierung zu Cleve mit: „dass Lambert Brands Küster sein solle; weil es allein Sache des Pastors sei, den Küster zu ernennen". Der Kirchenrath protestirte gegen diesen Befehl und erklärte, dass er den Brands nicht als Küster anerkennen wolle. Des Weitern schickte er Wilhelm Holderberg und Wilhelm Tenhövel dem Brands in's Haus und liess ihm ansagen: „dass er seine Quittung für die Zeit, welche er der Gemeinde gedient habe, anfertigen solle; die wolle man ihm bezahlen, für die Zukunft aber ihm nichts weiter vergüten". Ferner beschloss der Kirchen-Vorstand noch, dass die zur Prozession geladenen Geistlichen nicht mehr auf der Pastorat. sondern in einem Wirthshause erquickt werden sollten.

Zur allgemeinen Gemeinde-Versammlung auf Johannistag, wo die Kirchen-Rechnung gelegt und die wichtigsten Beschlüsse gefasst wurden, erschien Pfarrer Wiltforst dieses Mal nicht, besonders weil vorauszusehen war, dass Bernard Hartingen, der mit Abführung des Bestandes an den neuen Kirchmeister schon zwei Jahre im Rückstande war, wieder Streit erregen werde. Der Kirchen-Vorstand beschloss nun, der Pastor solle von Neuem mit dem Prior der Dominikaner in Wesel wegen des Frühmessen-

Dienstes verhandeln. Darüber liess aber der Pfarrer durch den Kirchmeister Gerhard Angenendt einfach erklären: „Der Kirchen-Vorstand möge selbst diese Sache besorgen; er wolle sich ganz und gar nicht mehr um die Gemeinde-Sachen angelegen sein lassen". Da begriff der Kirchen-Vorstand, dass er dem Pfarrer gegenüber andere Saiten aufziehen müsse. Er bat denselben geziemend, die Verhandlungen mit den Patres zu übernehmen, weil sonst der Kirchen-Vorstand sich vergebens an sie wenden werde. Der Pfarrer übernahm nun den Auftrag und kam dann wieder in die Versammlung des Kirchen-Vorstandes. Dort wurde nun förmlich Beschluss gefasst und „von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes vereinbart und angelobet: „Wer unter dem Kirchenrath Streit oder Uneinigkeit stiften würde, derselbe solle sogleich zehn Pfund Wachs an unsere Kirche geben". Weiter bewilligte der Kirchen-Vorstand, „dass die Erquickung der zu den Prozessionen geladenen fremden Geistlichen auf der Pastorat geschehe". Auch dem Küster Brands wurden seine Gebühren ohne Weiteres gezahlt. So war denn, sobald der Pfarrer einmal Ernst zeigte, die Lage wieder klar, und fernere Streitigkeiten kamen nicht mehr vor. Indessen legte Lambert Brands im Jahre 1735 sein Küsteramt nieder. An seine Stelle wurde auf Vorschlag des Pfarrers „ganz einträchtlich gewählt Derck van Wahnum, hiesiger Mitbürger, als capabel zu sein zu Küster und Schuldiener". Es war eine überaus glückliche Wahl. Van Wahnum verdiente sich den Nachruhm, dass er „ein vortrefflich gelehrter und frommer Küster" war.

Im Uebrigen hatten sich die inneren Verhältnisse der Gemeinde auch immer freundlicher gestaltet. Zu den frühern Stiftungen waren unter Wiltforst hinzugekommen eine beträchtliche Geld-Stiftung von ten Heyden zur Bestreitung der Kosten des Frühgottesdienstes, eine Stiftung der Sibille Aventroth von fünf Morgen Land für h. Messen und eine Stiftung des Junggesellen Hermann Schoofs aus Wesel von 5 Morgen 47 Ruthen Land zur Beschaffung eines Caplanei-Fonds.

Darüber erwachte die Missgunst der Reformirten wiederum. Sie erwirkten in der That von der Regierung zu Cleve unter dem 1. Dezember 1735 ein Decret, dass die Katholiken die Reparatur-

Kosten des Kirchthurms und der Kirchhofs-Mauern sowie anderer gemeinsamen Ausgaben zur Halbscheidt mittragen und selbst die Hälfte dieser Kosten, welche von den Jahren 1675 bis 1734 aufgewendet seien, und die vom reformirten Consistorium auf 981 Reichsthaler 22 Stüber verrechnet waren, mit 490 Reichsthalern 26 Stüber nachzahlen sollten. Die Katholiken protestirten mit der Erklärung, „dass diese Verfügung wider die Religions-Rezesse und Vereinbarungen der Religions-Conferenz zu Rheinberg vom Jahre 1697 und gegen den bisherigen Gebrauch verstosse und ohne die Gegen-Partei zu hören erschlichen sei". Die Regierung sandte diesse Eingabe zur Untersuchung und Bericht-Erstattung an den Richter Grusemann in Xanten. Das hinderte aber den Richter Grusemann nicht, über Antrag des Predigers Carp und seiner Consistorialen Gerhard Gerts und Knapp am 26. November 1736 zu decretiren:

„Wenn Gegner nicht in Zeit von acht Tagen das Büderich'sche evangelisch-reformirte Consistorium gänzlich befriedigt, wird durch Arrest und andere Rechtsmittel dazu angehalten und dem allerhöchsten Königlichen Befehl zufolge verfahren werden.

Xanten, den 26. November 1736.

A. Grusemann."

Die Katholiken hatten nun nichts Eiligeres zu thun, als in einem unterthänigsten Memoriale die Regierung um gnädigste Inhibition zu bitten, „weil es sich aus der vorigen Verfügung der Regierung von selbst verstehe, dass die Sache in Suspenso gestellt sei, und also der tit. Grusemann gänzlich anstehen müsse". Die Regierung erliess nun wieder folgende Verfügung:

„Weil diese Sache ad protocollum verwiesen, so hätte der Königliche Kriegsrath und Richter zu Büderich, Grusemann, bis zur nähern Verordnung mit der Execution anzustehen.

Cleve im Regierungsrath, den 30. November 1736.

H. Freiherr von Strünckede.
J. C. von Raesfeldt."

Den Katholiken und den Reformirten wurde dann aufgegeben, in Termino am 7. Januar 1737 ihre Nothdurft vorzubringen. Die Katholiken reichten durch den Advocaten tit. Schmitz zu Cleve ihre Vertheidigungs-Schrift ein. Darin heisst es:

„1, Wenn Grusemann als Richter des Orts ein Decret erlassen habe, so sei dieses ungültig, weil die Sache schon vor den höhern Richter, die Regierung, gebracht sei.

2. Die Reformirten seien geständig, dass aus den vorhandenen Kirchenfabrik-Revenüen der Kirchthurm erbaut, das Uhrwerk reparirt, eine neue Scheune gebaut, der Kirchen-Röster und die Kirchhofs-Mauer ausgebessert seien, ohne dass dazu von den Katholiken Etwas verlangt sei. Das Beneficium Possessionis hätte hier nun dahin zur Anwendung zu kommen, dass die Katholiken in der Freiheit von den Leistungen geschützt würden. Nach den Landes-Gesetzen hätten solche Verjährungen Gesetzeskraft.

3. Wenn die Katholiken den Theil der Kirche, den sie benutzen, auf eigene Kosten reparirt hätten, so folge nicht, dass sie die gemeinsamen Stücke mitunterhalten müssten. Für den Unterhalt der letztern seien besondere Fonds vorhanden. Diese Fonds hätten die Reformirten unter sich gebracht im Widerspruch zu dem Religions-Rezess von 1673.

4. Es sei reiner Hohn, wenn der Magistrat angebe, die Reformirten seien zu diesen Kosten gezwungen, da der Magistrat fast immer nur aus Reformirten bestanden habe, und die Kirchmeister mehrentheils Reformirte gewesen seien, welche sich sicher diese Kosten nicht hätten aufdrängen lassen, wenn sie dazu nicht verpflichtet gewesen wären.

6. Das Rescript vom 27. Februar 1714 sei ohne Vorwissen der Katholiken erschlichen und nie zur Ausführung gekommen.

7. Die Hinweisung, dass die katholische Gemeinde reiche Mittel habe, da sie ausser dem Pastor einen Caplan angenommen habe, sei unzutreffend, da der Caplan aus dem Beutel der Privaten unterhalten werde. Dagegen sei es verstelltes Vorgeben, dass die Reformirten nicht zukommen könnten.

8. Der Rezess von 1673 sage deutlich, dass die Separation des einen Theils der Kirche von dem andern auf Kosten der Reformirten geschehen solle. Die Erbauung habe aber die Unterhaltung zur Folge.

10. Es sei vollkommen begründet, dass, bevor der unruhige und streitsüchtige Carp Prediger zu Büderich geworden, es den

Katholiken nie zugemuthet sei, für die Reparaturen beizutragen, sondern im Gegentheil hätten dieselben immer die halbe Kirchen-Fabrikrente für sich prätendirt.

11. Wenn die Katholiken den Thurm mitgebrauchten, seien sie darum nicht schuldig, die Reparatur-Kosten mitzutragen, da dazu die Fabrikrenten dienten, welche die Reformirten widerrechtlich unter sich gebracht hätten.

12. Die Reformirten seien geständig, dass im Rezess zu Rheinberg Se. Durchlaucht von Brandenburg zugesichert habe, dass das Verlangen der Katholiken, von der Unterhaltung desjenigen Theiles der Kirche, welchen sie in Gebrauch hätten, befreit zu werden, in Erwägung gezogen werden solle.

14. Die Rescripte von 1723 und 1729 könnten nur für erschlichen gelten, da die Katholiken nicht gehört seien.

So wolle denn Comparens gebeten haben, dass die Gegner abgewiesen und zur Erstattung der Kosten verurtheilt werden."

Namens des reformirten Consistoriums plaidirte tit. Hopp, dass die Regierung sich nicht einmischen und nicht von der bereits erflossenen Entscheidung abgehen wolle. Er drängte nur drei Punkte.

1. Es sei bereits ein entscheidendes Urtheil ergangen. Es sei bekannt, dass am 9. April 1675 der Churfürst von Brandenburg verordnet habe, dass die Kirche durch eine Mauer getrennt und die künftige Reparation von jedem Theile getragen werden solle. In Rheinberg hätten 1697 die Katholiken anerkannt, dass sie ihren Theil reparirt hätten. Sie hätten dort allerdings quärulirt, dass dazu Fabrik-Renten vorhanden seien; aber Laurenz de Wye habe sein vor den Commissaren von Hymmen und Lengell abgelegtes Zeugniss jetzt widerrufen.

2. Gemeinsame Sachen müssten auf gemeinsame Kosten reparirt werden. Das sage das Naturrecht und das Gesetz. Die Katholiken hätten die Glockenseile und Glockenschmier mitunterhalten. Am 10. Nov. 1711 und 14. Februar 1714 sei rescribirt, dass die Katholiken die Dachrinnen mitunterhalten müssten. Auf Rescript von Berlin d. d. 1. Januar 1727 sei vom Richter van

de Sande die Halbscheidt der Kosten für die Rinne dem katholischen Pastor von der Rente abgehalten. Ebenso sei im Rescript vom 9. Juli 1719 decretirt, dass die Katholiken der Parität halber die halben Kosten für die Kirchhofs-Mauer zahlen sollten. So liege sonnenheiter zu Tage, dass das Rescript vom 1. Dezember 1735 rechtskräftiges Decisum sei.

3. Die Rezesse enthielten nichts zu Gunsten der Katholiken. Hätten auch die Reformirten eingestanden, dass einige Reparaturen vom Magistrat aus dem Fabrikfonds bestritten seien, so hätten sie damit nicht eingestanden, dass diese Fonds gemeinsam seien. Es sei von Seite des Consistoriums 1675, 1711, 1714 und 1723 die Sache anhängig gemacht, und es seien verschiedene decisa, namentlich 1711 ein General-Decisum ergangen, die Parität zu halten. Der Recess von 1672 verfüge nichts wegen der Reparatur. Der Prediger Carp solle nun das Leder gefressen haben; er vertrete aber nur das Consistorium. Die Katholiken zeigten sich hartnäckig. Darum hoffe man Schutz und Verurtheilung der Gegner zu erlangen.

Offenbar hat tit. Hopp mit viel Geschick sich seiner Aufgabe entledigt. Er hat die Punkte, die zu Gunsten seiner Clienten sprachen, klar und wohlgeordnet herausgehoben. Dagegen hat er den Punkt, auf den es schliesslich allein ankommen musste, ob das Kirchen-Fabrik-Vermögen wirklich Eigenthum der Reformirten geworden, oder gemeinschaftliches, gleichsam städtisches Eigenthum oder genau rechtlich katholisches Kirchen-Fabrik-Vermögen war, recht vorsichtig umgangen. Ebenso wenig suchte er den Einwand der Competenz, weil die Sache vor die Religions-Conferenz gehöre, zu widerlegen. Noch weniger erwähnte er, dass der alte Dryssen sein Zeugniss aufrecht gehalten hatte.

Unter dem 22. Januar 1737 entschied die Regierung zu Cleve zu Ungunsten der Katholiken. Der Steuerrath Harms verfügte dann unter dem 5. Februar, dass mit der Execution gegen sie vorgegangen werden könne. Diese liess der Richter am 18. und 19. März, am Feste des h. Joseph, und weiter am 24. März durch den Stadtboten Mangelmann ausführen.

Die Katholiken hatten am 12. Februar bereits Protest gegen das Urtheil eingelegt und an die Religions-Conferenz appellirt.

Aber erst am 28. März forderte die Regierung den Magistrat zu Büderich zum Bericht auf und „gebot, bis zur nähern Verordnung mit der Execution stille zu stehen".

Die Katholiken legten der Regierung nochmals dar, dass die Kirchen-Fabrik-Renten im Rezess von 1673 den Reformirten nicht zugewiesen seien, und sie früher bis 1675 daraus auch die Auslagen für Wachs, Wein und andere Kirchen-Bedürfnisse bestritten hätten. Seitdem hätte der mehrentheils reformirte Magistrat sie durch einen besondern Kirchmeister verwaltet; und sie hätten aus Noth die eigene Kirche restaurirt. Das sei unbillig. Es müsse wieder werden, wie es vor dem Vergleich gewesen. Sie wandten sich nun auch an die churpfälzische Regierung mit der Bitte um hochgeneigte Intercession zu ihren Gunsten.

Der Minister Graf von Schaesberg entsprach der Bitte und stellte der Regierung zu Cleve vor: dass im Rezess von 1673 ausdrücklich bestimmt sei, dass dem katholischen Pfarrer aus den Pfarr- und Vicarie-Revenüen 100 Thaler jährlich verabfolgt, und aus den übrigen Kirchen-Mitteln die Ausgaben für kirchliche Zwecke bestritten werden sollten, und dieses durch vieljährige, von den Reformirten einseitig verfügte Reparation bestätigt sei. Deshalb möge der Anspruch des Predigers abgewiesen, derselbe zur Zahlung der rückständigen Rente und zur Herstellung des Kirchhofs angehalten werden.

Die Intercession hatte keinen Erfolg. Auf Veranlassung der clevischen Regierung wurden die Katholiken am 29. Juni, ihrem Kirchen-Patrons-Feste Petri und Pauli, weiter gepfändet, und der Verkauf der Pfänder am 29. August vorgenommen.

Auf wiederholte Intercession von Churpfalz und Androhung von Repressalien antwortete die Regierung zu Cleve am 12. September 1737:

„Hochwohlgeborene, Wohlgeborene,
Hochedelgeborene, Wohledele
und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herrn
und Freunde!

Unserer Hochggg. Herrn Intercessions-Schreiben für die römisch Katholischen in Büderich — — haben wir erst empfangen,

als diese Sache bereits vollschrieben und nach beiderseitiger Unterwerfung zum Bericht übergeben worden. — — Die hier verhandelten Acten bewähren, dass — — das Urtheil ohne Ansehen der Religion und Person, wie unsere Methode allzeit ist und bleiben wird, mit genauester Erwägung der Sache abgefasset und nach Vorladung der Parteien publicirt ist; und obwohl dagegen Berufung eingelegt, — — haben die römisch Katholischen doch solche versäumt. — — Unsere Hochggg. werden also selbst ermessen, dass wir von der in Rechtskraft erwachsenen Sentenz nicht abgehen können. Was Unsere Hochggg. von sonstigen Beschwerden der Katholiken — — miteinfliessen lassen, davon ist uns nichts bewusst, wohl aber, dass hiesigen Unterthanen ohne Ansehen der Religion den obwaltenden Umständen nach Recht widerfahre; und wäre zu wünschen, dass es anderwärts auch geschehe, — da sonsten Sr. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn es an Mitteln nicht fehlt, die Ihrigen wider allen Unfug kräftig zu schützen.

Unsern Hochgeehrten Herrn dienstwillige Königl. Preuss. Dehlcht., Geh. Rath, Räthe, auch zur Cleve-Märkischen Regierung verordnete Präsidt., Canzler, Vice-Canzler und geheimen Räthe.

Cleve, den 12. September 1737.

J. C. Freiherr von Strünckede.
J. Freiherr von Raesfeldt."

Wiederum wurde das Punctum, um welches es sich handelte, unberührt gelassen, und die Regierung berief sich bloss auf die legale Form ihrer Rechtsprechung, wo die Katholiken doch von Anfang an gegen ihre Competenz in dieser Sache protestirt hatten und nur gezwungen in die Verhandlung mit ihr eingetreten waren.

Die Katholiken konnten sich deshalb bei diesem Bescheide auch nicht beruhigen. Sie wandten sich mit einer besondern Eingabe an die höchste Instanz zu Berlin und baten zugleich den Churfürsten von der Pfalz um seine Intercession bei seiner Majestät dem Könige. Dieser richtete dann auch d. d. Manheim, den 21. November 1737 folgendes Schreiben nach Berlin:

Allerdurchlauchtigster!

Ew. Königlichen Majestät mögen wir freundvetterlichst nicht verhehlen, dass uns von unserer Regierung zu Düsseldorf geziemend berichtet worden, welcher Gestalt den Römisch-Katholischen zu Büderich durch einen bei der Regierung zu Cleve erlassenen Spruch die Mitreparation des Thurmes und Weiteres desgleichen mehr nach Vergangenheit und für die Zukunft soll aufgelegt werden, wo doch denselben die Einkünfte der Fabrik gänzlich entzogen sind, obgleich dieselben den evangelisch Reformirten durch keine besondern Verträge zuerkannt sind, auch ungezweifelt in Ansehung dessen vom Jahre 1674 her von letztern allein wenigstens der Kirchthurm in Stand gehalten ist, welches nicht geschehen wäre, wenn die einseitige Anhaltung der Fabrik-Renten dazu keinen Anlass gegeben hätte; wie denn auch, wenn keine gemeine Kirchen-Renten vorhanden wären, nicht ermesslich sein möchte, wie des Orts Magistrat solche zur Verwendung anzuweisen berechtigt sein könne. Dieses und ein Mehreres hat besagte unsere Regierung der clevischen zwar in rezessmässiger Correspondenz remonstrirt und um so mehr angesucht, diesen Punkt zu einer Conferenz auszusetzen, als selbiger alle Mal ein Mitvorwurf derselben gewesen, folglich auch auf diese Weise und nicht durch einseitige Judicatur mehrbesagter clevischen Regierung abzuhandeln; weiter inzwischen der römisch-katholische Theil bei der uralten Freihalt-Possession zu belassen wäre. Solches hat aber keine andere Wirkung gehabt, als dass clevische Regierung sich auf ihre unabsichtliche Methode in der Justitz-Verwaltung berufen, im Uebrigen über obangeführte trifftige Gründe nicht die mindeste Aufklärung hat geben wollen; da doch, wenn auch unsere Regierung in den Religions-Conferenzen das nämliche Motiv gebrauchen wollte, man von Seiten der clevischen Regierung sich zweifelsohne dagegen auf die Religions-Rezess-Abschiede beziehen und wegen der Aussprüche in Religions-Angelegenheiten redliche Ursachen fordern würde.

Wir können nicht umhin, Ew. Königlichen Majestät freundvetterlich zu belangen, dass Ihrer clevischen Regierung sich hierunter mehr mässig zu betragen einbinden und aufgeben wollen, damit dieser Punkt entweder durch redliche unserer Regierung

dort unten mitgetheilte Gründe oder durch Religions-Conferenz dermalen ausgeschlichtet, besagte Römisch-Katholische durch dergleichen neuerlich erweckten Prozess nicht völlig, wie bei Execution des anmasslichen Urtheils unvermeidlich, zu Grunde richten zu lassen.

Ew. Königl. Majestät verbleiben wir u. s. w.

Manheim, den 21. November 1737.

Carl Philipp.

Von Berlin aus erging darauf folgendes Schreiben an die Regierung zu Cleve:

Friedrich Wilhelm. König u. s. w.

Nach Anzeige des in Abschrift angeschlossenen churpfälzischen Schreibens muss wegen geforderten Beitrags von den römisch Katholischen zur Mitreparatur des Büderich'schen Kirchthurmes etwas bei euch vorgefallen sein, wovon wir hierdurch Nachricht verlangen, und befehlen Euch derowegen in Gnaden, fördersamst darüber zu berichten, auch ein Project allerunterthänigst einzusenden, auf was Art Ihr vermeint, dass das churpfälzische Schreiben mit Fundament könne beantwortet werden.

Sind u. s. w.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1737.

Auf Sr. Majestät allergnädigstem Special-Befehl.

Hopp. Rotter. Broich. Marchall.

Diesem Schreiben sieht man es an, dass Sr. Majestät der Vorfall nicht angenehm war. An eine Berücksichtigung der begründeten Beschwerde wurde jedoch nicht gedacht, sondern derselben Regierung, welche sie verschuldet hatte, nur aufgegeben, zu berichten und ein Project einzureichen, wie man Churpfalz antworten solle.

Die Regierung zu Cleve berichtete darauf folgender Weise:

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Zufolge Ew. Königlichen Majestät allergnädigstem Rescripte vom 12. Dezember v. J. wegen des Beitrags der Römisch-Katholischen zur Reparatur der Büderich'schen Kirche, so uns am 9. dieses erst präsentirt worden, ermangeln wir nicht, allerunterthänigst zu berichten, wie diese Sache bereits im Jahre 1675 von

Ew. Königl. Majestät Grossvater, Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens völlig entschieden ist. Nachdem aber der meist römisch-katholische Magistrat zu Büderich vielmahlen den evangelisch Reformirten die Reparationen grössten Theils auf den Hals zu schieben gewusst, haben dieselben endlich sich bei uns melden und Remedur suchen müssen; da dann, nachdem beiderseitige Parteien sich eingelassen und die Sache vollschrieben, die sub 2 anliegende Sentenz gesprochen, wovon zwar die Römisch-Katholischen appellirt aber hernach den Termin versäumt haben; vermuthlich, weil sie ihrer Sache nicht getraut und durch Zwischenkunft der Düsseldorf'schen Regierung Etwas zu erschleichen gemeint, auf deren Schreiben wir nie ermangelt haben, umständlich zu antworten und ihre ungegründete Beschwerde zu widerlegen. Da indessen in dem sub 3 anliegenden Project der Antwort an des Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht diese Sache, wie sie eigentlich bewandt, vorgestellt worden, werden Ew. Königlichen Majestät uns allergnädigst erlauben, dass wir uns in tiefster Submission darauf beschränken und lebenslang in unverbrüchlichster Treue verharren, die wir u. s. w.

Cleve, den 28. Januar 1738.

Das Formulare zur Antwort an den Churfürsten von der Pfalz findet sich nicht bei den Acten. In Berlin scheint man mit der Regierung zu Cleve keineswegs einverstanden gewesen zu sein. Am 9. März kam von dort die Verfügung herab, dass die Katholiken nicht beschwert und die Kosten aus den Fabrik-Fonds gezahlt werden sollten. Inzwischen aber hatte die Regierung zu Cleve schon am 22. Januar und dann am 5. Februar den Magistrat zu Büderich gedrängt, mit der Execution voranzugehen; und es war damit am 18., 19., 20. und 24. März fortgefahren, als die Regierung am 29. März an den Commissar Hermans schrieb, dass eingehalten und die Kosten aus den Fonds, woher dieselben früher genommen, ferner sollten genommen werden.

Ein ziemlich bedeutender Theil der katholischen Bewohner hatten, des Haders müde, als die Pfändung an sie herankam, ihren ausgeschriebenen Antheil bezahlt, statt sich pfänden zu lassen. Die Regierung sah daraus, dass man durch thatsächliches

Vorgehen sie mürbe machen könne. Unter dem 14. Juli theilte sie darum dem churpfälzischen Residenten von Heyden mit:

„Weil in Nachsehung bei der Kriegs- und Domainenkammer und von derselben requirirten Acten sich findet, dass dem Magistrat zu Beibringung der Kosten der bisher gebräuchliche Modus verstattet, auch nach der jüngst in der Sache ergangenen Entscheidung diejenigen Stücke, welche gemeinschaftlich gebraucht werden, auch gemeinschaftlich reparirt werden müssen, auch die mehrsten Einwohner ihr Quantum abgeführt haben, so sieht man nicht, dass einige Haushaltungen sich derselben zu widersetzen Ursache haben.

Cleve im Regierungsrath, den 14. Juli 1738."

Dieses wurde dem Magistrat zur Nachachtung mitgetheilt. Derselbe liess nun die Pfänder verkaufen. Die Katholiken legten nochmals durch Notar Schrooth Protest ein, wandten sich nochmals an Churpfalz und schliesslich am 3. October an Se. Majestät den König. Es wurde darauf der Regierungsrath und Richter zu Wesel, von Stockum, committirt, die Gütigkeit zu tentiren, um die Sache beizulegen. Schon glaubten die Katholiken, dass der streitsüchtige Prediger Carp endlich zur Ruhe verwiesen sei, als sie am Feste des h. Jakobus 1739 von Neuem gemahnt und gepfändet wurden. Wiederum protestirten sie und wiederum wandten sie sich um Intercession an Churpfalz. Nochmals gebot die Regierung zu Cleve dem Richter Grusemann Einhalt; aber unter dem 10. October erliess sie den Befehl, die gepfändeten Sachen zu verkaufen. Execution erfolgte nun, bis Alles beigetrieben war.

Der Umschlag zu den Acten dieses Prozesses, welche wir nur in kurzem Auszuge bringen durften, hat folgende Aufschrift:

„Dieses sind die Acten des Prozesses wegen Reparatur des Thurmes, der Kirchhofs-Mauer und Einwinden der Glocken. Nichts hat genutzt, um uns zu unserm Rechte zu bringen; aber der Prozess hat viel Geld gekostet."

Dieser Prozess hatte noch ein Nachspiel. In demselben hatte es sich nur um die Zahlung der letzten Rechnung von 54 Reichsthalern 12½ Stüber gehandelt. Prediger Carp machte nun auch

die Forderung auf Nachzahlung für die Jahre 1675—1728 geltend. Schon nahmen der Richter Grusemann und die Kriegs- und Domänenkammer die Sache zur Hand und zeigten Lust, die Katholiken wieder in contumaciam zu verurtheilen. Die Katholiken protestirten und wandten sich zugleich wieder an die churpfälzische Regierung. Da legte sich der Resident von Heiden ernst ins Mittel. Auf seine Vorstellung gebot die Regierung Einhalt und forderte Richter Grusemann zum Bericht binnen 14 Tagen auf. Die Sache schien nun einschlafen zu sollen. Da wandten sich die Katholiken am 13. April 1742 an die churfürstliche Regierung, dass sie ihnen die Zahlung der rückständigen Rente für die Jahre 1673—1683 erwirken wolle. Von Heyden reichte die motivirte Forderung der Regierung zu Cleve ein. Diese forderte den Richter Grusemann zum Bericht auf, welcher weiter dem Consistorium behufs Aufklärung der Sache sie zustellte. Das Consistorium antwortete: bevor sie gehalten seien, sich zu äussern, ob den Katholiken die Rente von 100 Thlrn. für die Jahre 1673—1683 restire, müssten die Katholiken beweisen, dass die Reformirten zu jener Zeit im Besitz der Pfarr- und Vikarie-Renten gewesen seien. Alle Pfarr- und Vikarie-Renten seien ihnen nicht ausgehändigt, obgleich sie solche höchst nöthig hätten. Wenn die Katholiken ein Recht auf die Rente von 1673—1683 gehabt hätten, würden sie sich innerhalb der Präscriptionsfrist sicher gemeldet haben. In den französischen Kriegen hätten sie durch feindliche Gewalt und Hülfe diese Renten ihnen vorweggenommen, und seien ihnen dafür annoch verantwortlich. — — gez. J. W. Carp. v. d. M. G. van Dummelen. Kerkhoff. Heydemann. Joh. Geselsdrup. Deckers.

Diesen Bericht schickte Richter Grusemann ohne weitere Bemerkungen an die Regierung. Diese gab davon Einsicht dem Residenten von Heyden. Derselbe stellte dann unter Dankesbezeugung dafür den allerunterthänigsten Antrag: „Allerhöchstdieselbe Regierung wolle geruhen, den Befehl zu ertheilen, dass die den Römisch-Katholischen in liquido nachstehenden tausend Reichsthaler mit Interessen und Kosten endlich einmal abgeführet und dieser handgreiflichen Beschwerde ohne Weitläufigkeit abgeholfen werden möge."

Dieser Antrag wurde wieder dem Consistorium zur Beantwortung zugestellt. Dieses liess ihn liegen, und die Sache schlief

ein. Nochmals wandten sich die Katholiken an Churpfalz. Dieses sandte durch die Regierung zu Düsseldorf nochmals eine actenmässige Begründung des Antrags an die Regierung zu Cleve. Die letztere erliess dann unter dem 8. Februar 1745 folgende Verfügung:

„Dem evangelisch Reformirten Prediger und Consistorium zu Büderich wird hiermit aufgegeben, Supplicanten, falls es angegebener Maassen bewandt, binnen 8 Tagen ihre Gelder zu bezahlen, bei anderweiter Beschaffenheit aber binnen 14 Tagen die Gründe, weshalb nicht, allhier beizubringen.

Cleve im Regierungsrath.

Freiherr von Raesfeldt.
Dr. H. Becker.
E. S. Hopp."

Eine Antwort erfolgte nicht. Die Katholiken bekamen auch ihr Geld nicht. Die Sache schlief ein. Eine Randbemerkung auf dem letztern Actenstücke sagt: dass dieses die letzte Antwort der Regierung sei.

§. 12.

Pfarrer Schöninck.

Der Pfarrer Wiltforst starb gegen Ende des Jahres 1748. Sein Todestag ist in den noch vorhandenen Kirchen-Büchern nicht verzeichnet. Am 3. Januar 1749 fungirte als Pfarrverwalter Johann Theodor Schöninck. Am 22. April desselben Jahres wurde derselbe von August Friedrich von Itzenplitz zum Pfarrer präsentirt. Die Präsentations-Urkunde ist dadurch merkwürdig, dass sie deutlich die bereits recht derb hervortretende Entwickelung des specifisch-preussischen Beamten kennzeichnet. Sie lautet:

„Ich August Friedrich von Itzenplitz, Seiner Königlichen Majestät in Preussen bei der Infanterie bestellter Obrister und Commandeur des löblich Haackischen Regimentes, Prälat im hohen Stift Camin, Herr zu Hönnepel, Niedermörmter und Mörmter thun kund und fügen dem zeitlichen Richter, Schöffen und Kirch-

meistern, auch sämmtlicher römisch-katholischer Gemeinde zu Büderich, fort Jedermänniglichen, dem daran gelegen, hiermit zu wissen. Nachdem der gewesene Pastor zu Büderich, Heinrich Wiltforst, Todes verfahren und durch dessen Absterben diese Pastorat zu meiner anderweiten Besetzung sich eröffnet: dass ich Vorzeiger dieses, Theodorum Schöning, bisher Vicarium zu Calcar, wegen seiner mir angenehmen Geschicklichkeit, auch guten Lebens und Wandels vermöge des mir als Herrn von Hönnepel zustehenden Jurispatronatus absoluti hinwieder conferirt habe. Thun auch dasselbe hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, dass jetzt gemeldeter Theodorus Schöning mir und den Meinigen hold und treu und gewärtig sein, seine Lehre mit Bescheidenheit vortragen und sich alles Schmähens und Scheltens auf die eine oder die andere der drei im heiligen römischen Reiche zugelassenen Religionen nach Inhalt der darüber emanirten Königlichen Edicten und Vermeidung der darin bemerkten Strafe, Cassation und Verlust seines Dienstes gesetzlich enthalten, seinen Zuhörern mit einem christlichen erbaulichen Leben und Wandel vorgehen, das, was ihm von der Obrigkeit befohlen wird, von der Canzel unweigerlich zu publiciren und ablesen, übrigens aber sich, wie einem treu fleissigen Pastori wohlansteht und gebühret, verhalten soll. An Euch Obgemeldete sammt und sonders gesinne demnach geziemend, den vorerwähnten Theodorum Schöning für den von mir in obgemeldeter Qualität als rechtmässig angeordneten Pastoren der Stadt Büderich zu erkennen, zu halten und zu achten, ihm die zur Pastorat gehörigen sämmtlichen Renten und Gefälle nicht nur reichen, zufliessen und unweigerlich verabfolgen zu lassen, sondern ihn auch bei derem Genuss kräftig zu schützen und zu handhaben, auch keineswegs zu gestatten, dass er in einigerlei Weise darunter beeinträchtigt oder vernachtheiligt werde.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem adelichem Petschaft.

Gegeben zu Berlin, den 22. April Eintausendsiebenhundertneunundvierzig.

Sr. Königl. Majestät in Preussen beim löblichen Gräflich Haack'schen Regiment bestellter Obrister und Commandeur wie

zugleich Prälat im hohen Stift zu Camin, Besitzer der Herrlichkeiten Hönnepel, Nieder-Mörmter und Mörmter.

(L. S.) A. F. von Itzenplitz."

Gleich bei der ersten öffentlichen Kirchen-Rechnungs-Abnahme am 27. Dezember 1749 reclamirte Pfarrer Schöninck die zehn Reichsthaler, welche man seinem Vorgänger von der Rente abgezogen hatte. Desgleichen verlangte er den Schlüssel vom Armenstocke in der Kirche und Nachweis der gestifteten heiligen Messen. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinde genehmigten diese Forderungen. Am 31. Dezember wurden die Kirchenbänke verpachtet. Am 2. Februar wurde im Kirchenrath beschlossen, dass beide Kirchmeister zum Bürgermeister gehen und ihm andeuten sollten, „dass die Gemeinde mit unserm Hochwürdigen Herrn Pastor von Herzen zufrieden wäre, und dass er dieses beliebigst an den Herrn Director (Regierungs-Präsidenten) zu Cleve berichten solle". Es scheint demnach, dass von Itzenplitz die Ausfertigung der Präsentations-Urkunde von einem günstigen Berichte durch die Regiesung abhängig gemacht hatte, oder dass die Regierung ein Bestätigungsrecht für sich in Anspruch nahm.

Am 12. Februar hatte der Kirchen-Vorstand zu verhandeln über eine Beschwerde der Reformirten, dass die Balken der Orgelbühne in die Scheidemauer eingelassen seien. Der Richter Grusemann war zur Besichtigung von Xanten gekommen und hatte den Pfarrer und Kirchen-Vorstand auf 1 Uhr in die Kirche bestellt. Der Kirchen-Vorstand beschloss aber, sich auf die Sache nicht einzulassen, weil sie vor die Religions-Conferenz gehöre. Der Richter gab sich mit diesem Bescheide zufrieden.

Am ersten November verhandelte der Kirchen-Vorstand über eine Kirchenbank, welche Pastor. Wiltforst hatte machen lassen, und welche nunmehr der Pfarrer zu Menselen als sein Erbe in Anspruch nahm. Der Kirchen-Vorstand beschloss, dass diese Bank dem Pfarrer und seinen Erben für 10 Daler überlassen werden solle.

Viel Weiterungen setzte es 1750 mit den Pächtern ab, da dieselben die Zahlung der Pacht weigerten, weil ihnen durch das Kriegsvolk die Frucht vom Lande geraubt war.

Im Jahre 1757 erging ein Befehl der Regierung, wegen des Krieges alle werthvollen Sachen in fremde Länder zu flüchten. Büderich hatte keinen Anlass, solches zu thun, weil 1629 mit allen Kirchenschätzen gründlich aufgeräumt war.

Am 3. April 1757 besetzten französische Husaren Büderich. Bald darauf nahmen die Franzosen Wesel und das ganze clevische Land in Besitz. Im Jahre 1758 fouragirten sie das ganze Büdericher Feld leer. Die Kirchenkasse kam damit zu grossem Schaden, weil die Pächte erlassen werden mussten. Dagegen erwarb sie in diesem Jahre das Haus des Bernard Born im Kesselbruk. Derselbe hatte es der Kirche zu einer Caplanei-Wohnung vermacht mit der Bestimmung, dass der Pfarrer die Hälfte der Miethe für jährlich vier zu lesende heilige Messen beziehen solle, so lange kein Caplan bestellt werden möchte. Im Jahre 1764 verkaufte der Kirchen-Vorstand dieses Haus mit Bewilligung des Commissars zu Xanten an die Eheleute Heinrich Brands und Adelheid van Husen für 350 Thaler und vertauschte den hinter demselben gelegenen Garten mit einem solchen, welcher bei der Pastorat lag und zu dieser beigegeben wurde.

Am 7. Dezember desselben Jahres starb der fromme Küster und Lehrer Derck van Wahnem, was für die Gemeinde ein schwerer Verlust war.

Im Januar 1758 meldete sich für die erledigte Stelle der Lehrer Wolter Trip aus Xanten. Da die Erkundigungen, welche man über ihn einzog, günstig lauteten, so wurde er gewählt und am 29. Januar der Contract mit ihm vereinbart. Er erhielt ausser Dienstwohnung an Gehalt und Gebühren für Orgelspielen und Sangmessen 50 Daler clevisch, doch also: „wenn er fehlen sollte in wichtigen Stücken, er darüber vom zeitlichen Pastor erstlich und hernach von den Vorstehern drei oder vier Mal ermahnet, sich in den Stücken nicht bessern will, dass er dann solle können deponirt werden. Doch ist dieses nicht von geringen Sachen zu verstehen, absonderlich nicht von Dem, wenn die Eltern unbefugter Weise aus Hass kämen klagen, dass er zu straff mit ihren Kindern umginge, denn die Erfahrung bei Vielen lehret, dass die Kinderliebe bei ihnen viel zu gross ist.“

Am 29. Mai dieses Jahres starb Katharina Aventroth, Ehefrau des Derk Thopass, welche für ein Anniversar 100 Daler clevisch vermacht hatte.

Den 9. Juni desselben Jahres starb die Jungfrau Sibilla Ingensand, welche ein Mützend Landes oder 50 Daler clevisch nach Wahl der Familie für ein Anniversar vermacht hatte. Die Familie wählte, das Land der Kirche abzulassen.

Als gegen Ende 1759 die Kirchen-Ländereien pachtlos wurden, konnte wegen Ueberlast der Truppen die Neuverpachtung zur gewohnten Zeit nicht stattfinden. Erst am 10. Januar 1760 kam es zur öffentlichen Verpachtung. Dabei stellte es sich heraus, dass ein Stück Land von der Hendrina Swerts'schen Stiftung aus dem Jahre 1659, welche zu gleichen Theilen der Kirchen-Fabrik und den Armen zu Gute kommen sollte, vier fünfjährige Pachttermine oder 20 Jahre hinter einander durch den Stadtsecretair Bückes den Armen zugewandt war. Ursprünglich war die bedeutende Stiftung gleichmässig zwischen Kirche und Armen vertheilt gewesen. Als aber später der Rhein zwei Parzellen der Armen weggebrochen hatte, und nun die Kirche die bessere Portion hatte, wurde auf Drängen des Magistrats neu vereinbart, dass die Lose alternirend von der Kirche und von den Armen genossen werden sollten. Diese neue Ungerechtigkeit glaubte Pfarrer Schöninck nicht dulden zu müssen. Da sie auch jetzt noch weiter gesponnen werden sollte, protestirte er im öffentlichen Termine dagegen und erwies das Recht der Kirche aus den Acten ganz klar. So erlangte er dann mit dem Magistrate die Vereinbarung, dass die Pacht für 1749—1754 der Kirche restituirt und dieser der Genuss der nächsten fünfjährigen Pacht zuerkannt wurde.

Im Jahre 1760 brachte ein Büdericher Bürger, Johann Aventroth, es fertig, dass die Regierung zu Cleve eine lästige Verfügung in Ehe-Sachen zurücknahm. Unter dem 20. Februar 1755 hatte sie dem Landgericht zu Xanten aufgegeben, bei zehn Reichsthalern Strafe den Pastören die Copulation von Wittwern, welche sich mit ihren lebenden Kindern nicht abgefunden hätten und darüber die Bescheinigung vom Gericht zu Xanten nicht vorweisen könnten, zu verbieten. Johann Aventroth hatte sich an das Gericht zu Xanten gewendet, um diese Bescheinigung zu bekommen, aber

trotz aller Mühen, obwohl er die Bedingung erfüllt hatte und dieses durch Zeugniss des Richters in Büderich nachwies, sie nicht erlangen können. Deshalb wandte er sich nach dem eine Stunde von Büderich entfernten Menzelen, welches zum Churfürstenthum Cöln gehörte, und erlangte es dort leicht, copulirt zu werden. Pfarrer Schöninck berichtete das der Regierung zu Cleve ein. Diese begriff nun, dass sie die Umgehung ihrer chikanösen Verfügung nicht hindern konnte und hob sie demnach durch folgende Verfügung auf:

„Dem römisch-katholischen Pastor Schöning zu Büderich wird auf seine Anzeige in Puncto der Abfindung der Kinder in der Stadt Büderich und deshalb zu ertheilenden Scheines zum Bescheid ertheilt, dass man bis auf nähere Verordnung dem dortigen Magistrat solche vorerst überlassen habe, und das Landgericht zu Xanten darnach instruirt wurde.

Cleve im Regierungsrath, den 28. Februar 1760.

F. v. Reiman.

Die Instruction an das Landgericht zu Xanten lautete:

„Es ist zwar am 20. Februar 1755 dem Landgericht zu Xanten aufgegeben, den Pastoribus die Copulation ohne vorherige Abgütung der Kinder pönaliter zu inhibiren. Da aber diese Sache in Ansehung der Stadt Büderich bei Hofe näher in Crisi gekommen, mithin man aus bewegenden Ursachen allhier bei jetzigen Zeiten gut gefunden hat, dem Magistrat zu Büderich die Vormundung der Kinder sammt Scheid und Theilung, mithin auch die Ertheilung solcher Scheine zu überlassen, so hat das Landgericht zu Xanten sich darnach gehorsamst zu achten und die sich von den Eingesessenen der Stadt Büderich deshalb bei ihnen Meldenden zum Magistrat zu verweisen.

Cleve im Regierungsrath, den 18. Februar 1760.

F. v. Reiman."

Trotz der Kriegszeiten war es mit dem Kirchen-Fonds gut bestellt. Nicht blos wurden 100 Daler auf die restirenden Schulden bei Jungfer Kempkes in Xanten abgelegt, sondern in dem einen Jahre erhielt die Kirche auch drei neue Messgewande, als das allerbeste, ein schwarzes und ein rothes mit golddurchwebtem

Kreuze; und die waren nach der alten Mode gemacht. Das letzte war aber nicht auf Kosten der Kirchenkasse gemacht, sondern ein Geschenk des Capitels zu Xanten. Ebenso wurden zwei neue schöne Alben und mehre schöne Corporalien angeschafft.

Die Orgel, welche 1743 aus dem Kloster in die Pfarrkirche hinübergebracht war, wurde beim Gottesdienste nicht gebraucht, weil Niemand in Büderich zum Orgelspielen geschickt war. Deswegen entschloss sich Pfarrer Schöninck mit Einwilligung des Kirchen-Vorstandes, dieselbe dem protestantischen Consistorium in Wallach, welches sie gerne erwerben wollte, zu verkaufen. Dabei speculirte er aber auch darauf, den steinern Taufbrunnen, welcher von den katholischen Zeiten her noch in der dortigen Kirche stand, und den die Calviner nicht benutzten, heraus zu bekommen. Anfänglich wollte zwar der dortige Prediger Ross davon nichts wissen, dass dieser abgetreten werden solle. Als ihm aber Pfarrer Schöninck schrieb, dass er dann auch nicht an den Kauf der Orgel denken müsse, stimmte er nebst Consistorium in die Herausgabe des Taufbrunnens ein. Der Commissar zu Xanten und der General-Vikar von Cöln genehmigten den Handel unter der Bedingung, dass der Kaufpreis von 80 Reichsthalern zunächst zur Deckung der Schulden und später bei guter Gelegenheit zur Neubeschaffung einer Orgel benutzt werden sollten. Auch die Regierung zu Cleve resolvirte über Antrag: „dass man den Verkauf und Tausch der Orgel gegen die Tauffönte geschehen lassen könne, und der römisch-katholischen Gemeinde es freistehen solle, eine andere Orgel sich anzuschaffen".

Pro memoria des Pfarrers Schöninck

über die Schlacht bei Camp 1760.

Die Acten des Pfarr-Archivs enthalten einen doppelten, fast gleichlautenden Bericht des Pfarrers Schöninck über die Schlacht bei Camp, welcher um so interessanter ist, weil er mehr die Folgen der Schlacht, als diese selbst schildert. Derselbe lautet:

„In diesem Jahre 1760 den 30. September kamen unvermuthet die hannoverschen oder alliirten Truppen unter Anführung des Erbprinzen von Braunschweig und Grafen von Bückenburg sowohl von dieser als von jener Seite des Rheines und bloquirten die Festung Wesel. Zu Perrich schlugen sie das Lager auf, vergruben dort vieles Land und machten hin und wieder Redouten, Ueberschanzungen und Laufgräben, sogar einen Laufgraben aus dem Gehölz allhier gerade gegen Wesel in die Schanze auf dieser Seite des Rheines. Es ist aber von ihnen noch mit keinem groben Geschütz beschossen worden. Es wurde gewaltig aus Wesel kanonirt, Tag und Nacht. Unterschiedliche Kugeln haben dahier Häuser und Scheunen durch und durch geschossen. Es ist auch eine in die Pastorat auf mein Schlafzimmer am 15. October Nachmittags um 4 Uhr geflogen durch die Mauer durch und durch. Ich war aber nicht darauf, da ich schon im Keller wohnen that. Es ist in der Stadt weder Mensch noch Vieh beschädigt worden, wofür Gott zn danken ist.

Den 16. October folgte bei Kloster Camp eine blutige Bataille zwischen den Franzosen und Hannoveranern. Letztere mussten weichen und kamen den 17. in unser und in das Ginderich'sche Feld. Die Frantzen hatten dazumal schon das Borth'sche Feld ein. Es war ein betrübtes Wetter. Selbigen Tag wurde im Borth'schen Felde und in den Landers unter den leichten Truppen den ganzen Tag geschossen; aber wegen ungestümen betrübten Wetters kamen beide Armeen nicht aneinander.

Durch den Sturm war die Brücke über den Rhein bei Perrich den Hannoveranern gebrochen. Als dieselbe des Nachts vom 17. auf den 18. wieder fertig wurde, fingen die Truppen um 10 Uhr des Nachts schon an, darüber zu gehen. Des Nachts um 3 Uhr waren hier keine Hannoveraner mehr in der Stadt. Weil sie das Feldthor mit Mist zugemacht hatten, liess der Bürgermeister Bach um halb fünf Uhr mich rufen, wie es zu machen sei? Wir überlegten, die Bürger bei der Hand zu haben, dass, wenn vielleicht bei Tage Frantzen kommen thäten, man gleich ein Thor offen haben möchte.

Den 18. des Morgens waren die leichten Truppen im Ginderich'schen Felde schon aneinander. Die Hannoveraner haben selbst

die Brücke abgeschossen, wodurch noch viele sollen ertrunken sein. Um 8 Uhr hatten wir schon die leichten französischen Truppen hier, worauf aber sogleich ein Offizier von regulairen Truppen folgte; zu unserm Glück, weil sonst Büderich wie Elverich und Gest und Ginderich wäre geplündert worden. Zu Elverich bei Scholten und bei Hex zu Gest, bei den Bauern haben sie Kisten und Kasten aufgeschlagen, so dass die zwei ersten neben Verlust ihrer Pferde, so die Hannoveraner zu ihrer Flucht mitgenommen hatten, gar nichts im Hause behalten haben.

Nun ist leicht zu denken, dass durch Hin- und Hermarschieren der Alliirten nach und von Rheinberg und Kloster Camp unser und das Ginderich'sche Feld viel gelitten habe und verdorben sei. Am 19. October war schon das Hauptquartier von der ganzen französichen Armee hier. Es blieb etliche fünf Tage hier, und das Marschieren hat beständig gedauert. Da war kein Holz, keine Fourage hier. So haben sie hier Alles weggenommen, bei neben dem Stroh und Heu alle Saat in dem Stroh. Es sah fatal und betrübt aus. Daher auch die Pacht in die Rechnung von diesem Jahr nicht kann angesetzt werden. Es soll nur notirt werden, was Jeder geben soll, der geben kann. Nach dem Abzuge des Hauptquartiers folgten alle Zeit neue Truppen, so dass alle Häuser voll waren, und das hat so lange gedauert, bis den Leuten die Saat mit dem Stroh aufgefüttert worden. Hieraus erhellt nun der betrübte Zustand unserer Stadt."

Der Kriegslärm brachte dem Pfarrer auch einen bedenklichen Streit wegen der Kirchenbänke ein. Er schreibt darüber:

„Zu wissen ist, dass ich, als ich hier Pastor geworden, die Kirche zum grössten Theile ohne Flur gefunden habe. Die Bänke standen zur Hälfte quer in der Kirche, so dass man nicht nach dem Altare, sondern nach dem Predigtstuhle und vor die Wand sah. Diese beiden Stücke hatten mir allzeit missfallen, aber ich fand kein Mittel, darin eine Aenderung zu machen, eines Theils, weil ich vorhersah, dass bei Umsetzung der Bänke es Allen nicht nach dem Sinn würde gemacht werden können, andern Theils,

weil die Flurung zu theuer war. Deshalb wurde dieses heilsame Werk nicht vorgenommen, bis endlich auf Pfingstabend 1761, als ich in der Kirche war, um den Taufbrunnen zu segnen, auf einmal auf Ordre des premier Commissair, Monsieur Mareball, der mir Tags vorher noch eigenhändig gegeben hatte, dass die Kirche frei bleiben solle, alle Bänke hinausgeworfen wurden. Doch muss ich sagen, dass am ersten Pfingsttage wir unsern Gottesdienst ungestört und ungehindert verrichtet haben. In der reformirten Kirche aber wurde schon des Morgens damit angefangen, also dass sie am ersten Tage gar keinen Dienst hatten, des Morgens und nach dem Essen der Prediger wegen Eintragens der Mehlsäcke seine Predigt gleich beim Anfange schliessen musste. Am Abende des ersten Pfingsttages wurde in unserer Kirche der Anfang gemacht; und es wurden am zweiten und dritten Pfingsttage so viel Säcke mit Weizenmehl, vier Säcke hoch, hineingetragen, dass ich nicht zum Altare gehen konnte, ohne an den Säcken mich weiss zu machen. Der Weg vom Altare zum Taufbrunnen war etliche acht Tage zugelegt, was aber auf meine Vorstellung geändert wurde. Die Leute sassen oben auf den Säcken und wohnten dem Gottesdienste bei. Nach Verlauf von ungefähr zwei Monaten wurde das Mehl aus der Kirche herausgenommen, also dass, als wir von Kevelaer mit der Prozession zurückkamen, die Kirche das erste Mal wieder leer war, aber wie eine Wüstenei gleichfalls aussehen that. Es lagen aber noch einige Bretter darin; deswegen ging ich den folgenden Tag nach Wesel, stellte die Armuth unserer Kirche vor mit der Bitte, weil unsere Bänke gebrochen wären, dass sie uns doch von diesen Brettern einige schenken möchten. unsere Bänke damit zu repariren. Der Anschlag von mir war gut, denn ich habe 110 Bretter erhalten. Da kam nun der hiesige Prediger zu mir und sagte: dass Monsieur Mareball gesagt hätte, dass wir ihm 50 Bretter geben müssten. Ich aber sagte ihm, dass wohl 10 Bänke in unserer Kirche gegen eine in der seinigen gebrochen wären, und dass die Schenkung nicht Monsieur Mareball, sondern Monsieur Lagard gethan habe, dem ich auch darüber eine Bescheinigung gegeben hätte. Ich habe auch hernach noch mit Monsieur Lagard darüber gesprochen, der mir gesagt hat, dass diese Bretter allein für unsere Kirche wären, und ich kein einziges davon herauszugeben brauche.

Nun ist auch leicht zu denken, dass wegen der schweren Last der Säcke die Kirche bald hier bald dort an den Grabkellern gewaltige Löcher bekommen habe. Deswegen wurde im Kirchenrath einstimmig beschlossen, die Kirche zu repariren. Zwei Mann aus dem Kirchenrath haben dabei beständig dem Rademaker geholfen. Alles wurde in der Erde umgeworfen. Dabei fand man in der Erde nicht allein viele Estriche und Steine, sondern auch viele ganze und zerbrochene Särge. Die Särge wurden aufgenommen und zusammen in die Wege gelegt. Man fand auch so viele Steine in der Erde, dass man die ganze Kirche damit belegen konnte. Um den Boden gleich zu machen sind wohl fünfzig Karren Erde in die Kirche gebracht. Da nun die Kirche ganz gleich war, wurde durch den Kirchenrath beschlossen, dass, wer hinfüro in der Kirche ein Grab gebrauche, nicht allein durch den Todtengräber, sondern auch durch den Maurerer es müsse gleich machen und mit Steinen belegen lassen. Ein Jeder, welcher vorher die Kirche gekannt und sie jetzt gesehen, hatte seine Freude daran. Nun wurde auch beschlossen, dass die Bänke sollten gerade gestellt werden. Ich verkündete auf Jakobi-Tag, dass Tags darauf nach der Hochmesse alle Leute, die Bänke hätten, vor dem Muttergottes-Altare in der Kirche erscheinen sollten. Da fielen grosse Keffereien vor. Man hat sich aber nicht daran gestört. Und weil ich die Bank meiner eigenen Schwester zuerst herauswarf, sahen die Andern, dass es ihnen ebenso ergehen würde. Man hat also fortgefahren, und nun stehen die Bänke recht. Viele haben noch gemurrt; aber man hat es nicht Allen nach dem Sinn machen können. Gott Lob, dass es so weit ist."

In diesem Jahre 1773 ist der heilsame Friede den 15. Februar auf der Hubertsburg in Sachsen geschlossen zwischen Ihrer Majestät und der Kaiserin. Zwischen Frankreich und England war aber schon Friede getroffen im Jahre 1762. Weil aber die Franzosen während des Krieges Wesel besetzt hatten, so sah es Anfangs dieses Jahres für unser Land sehr gefährlich aus, denn die leichten Truppen von Ihrer Königlichen Majestät lagen in West-

falen und jenseits des Rheines auch in Städten und Dörfern um Wesel herum, und haben ihnen die Leute Alles vollauf geben müssen, also dass die Einwohner allda Vieles ausgestanden haben. Wesel wurde von den Kaiserlichen, welche frei eingehen konnten, mit allen Lebensmitteln verproviantirt.

Bei Roermonde standen über 12,000 Mann, welche nach Abzug der Franzosen Wesel occupiren sollten. Es war ein harter Winter, so dass der Rhein zugefroren war. Wesel gegenüber aber war er ungefähr einen Steinwurf offen. Dort war eine stehende Brücke geschlagen, welches bei Menschen-Gedenken nicht gehört worden ist. Man fuhr mit Karren und Wagen über zwei Theile des Rheines und über den dritten, so offen war, war die stehende Brücke. Wir hatten in Büderich die leichten französischen Truppen von Campford, und in Spellen lagen die von Ihrer Königlichen Majestät. Die Soldaten gingen nun hier von dannen oberhalb Wesel über den Rhein und besuchten ihre alten Kameraden in Spellen.

Als der Schluss des Friedens bekannt wurde, verkauften die Kaiserlichen für Spottgeld ihre Magazine in Wesel. Die Franzosen zogen erst im April aus Wesel ab. Während ihres Marsches war ein überaus feiner und kalter Ostwind, wodurch mehrentheils die Wintergerste erfroren ist. Dieser Wind hat drei Tage und drei Nächte angehalten. Man konnte kaum auf die Strasse gehen, oder das Wasser floss aus den Augen wegen Schärfe und Kälte.

Wie die Franzosen das Rheinthor zu Wesel auszogen, zogen die königlichen Truppen durch das Berliner Thor hinein und nahmen wieder Besitz von Wesel. Am selbigen Tage kamen auch schon Einige über den Rhein hierhin und nahmen Besitz und gingen also das ganze Land durch. Die Freude war überall ungemein gross; aber bei dem gemeinen Volk war die Erbitterung gross. In Wesel wurden verschiedenen Katholiken Gläser und Fenster eingeschlagen, ja ein Haus wurde spoliirt. Deswegen getraute man sich Anfangs nicht, nach Wesel zu gehen, um keiner Misshandlung von dem gemeinen Volk blossgestellt zu sein. Auch hier war die Erbitterung gross genug; aber dabei der Vortheil, dass, wenn über das Maas wäre hinausgegangen, nach dem Recht der Vertheidigung man alsdann die Angreifer nach Verdienst würde empfangen haben.

§. 14.

Weitere Erlebnisse des Pfarrers Schöninck.

„Im August 1763 übernachtete hier die Prozession von Dorsten. Ich habe ihr die Kirche aufgemacht und ihr den Segen gegeben. Das war schon als eine Beschwerde bei Königlicher Majestät angegeben. Das Landgericht zu Xanten bekam die Inquisition; und ich wurde vor dasselbe citirt. Ich antwortete weiter nichts als: ich gehe ja öffentlich zu den Kranken; ich halte Prozessionen und könne fremden Geistlichen in meiner Kirche den Dienst thun lassen; die Religions-Rezesse setzen fest, dass Büderich freie Religions-Uebung mit Allem, was daran hängt, haben solle. Ob denn da fremde Prozessionen nicht sollten singen mögen. Die allergnädigste Resolution war, welche ich in den Kirchen-Kasten hinterlegen werde: Für dieses Mal soll dem Pastor dafür ein Verweis gegeben werden mit dem Bedeuten, dass er hinfüro den kommenden Prozessionen verbieten solle, durch die Stadt zu singen, und nicht den Segen geben solle.

Am 16. August kam die Prozession von Wesel hier durch und sang. Da war wieder Feuer im Stroh. Ich wurde abermals vorgeladen. Es wurde mir vorgelesen: dem Pastor, der seine Sache so wohl weiss zu dirigiren, wird hiermit angedeutet, dass er hinfüro solche Excesse zu verhindern habe, sonst unangenehme Massregeln gegen denselben genommen werden sollen. Dabei hatte es sein Bewenden.

Im Jahre 1761 hatte ich vom französischen Commandanten 110 Bretter bekommen, um Kirchenbänke davon zu machen. Schon damals hatte der Prediger Achenbach 50 davon für sich gefordert. Im September dieses Jahres schickte er zwei Consistorialen zu mir nnd liess die Hälfte fordern. Ich blieb dabei, dass Commissair Laguard sie unserer Kirche allein geschenkt habe. Darauf verklagte er mich bei Ihrer Königlichen Majestät. Wie ich unter der Hand vernommen, bekam er zur Antwort: die Bretter seien Landesgut, und Keiner dürfe sie bekommen. Auch der Ma-

gistrat hat am 11. November einen Bericht gemacht, dass der katholische Pastor sie bekommen und Bänke daraus gemacht habe. Der Streit um diese Bretter zog sich noch bis in's folgende Jahr fort. Wir haben aber keine abgegeben.

Bis zu diesem Jahre 1764 hatten die Dominikaner in Wesel Sonntags hier die Frühmesse gehalten. Der neue Prior kündigte aber den Dienst. Die Gemeinde musste deshalb im Kloster die Frühmesse hören, wo sie aber wie Pöckel-Häringe aufeinander sassen. Als nun die Brüder des Klosters hier collectirten, wurden sie von Vielen aus der Bürgerschaft mit den Worten abgewiesen: „Ihr habt unser Geld nicht nöthig, sonst wäret Ihr nicht so wunderlich, dass Ihr uns den Frühmessedienst gekündigt hättet".

Zur Kirmess liess unser Bürgermeister, um allem Streite zuvorzukommen, ein Commando von 16 Soldaten aus Wesel kommen. Ein fremder Prediger hatte hier gepredigt. Bei der Prozession kam dieser mit dem Hut auf dem Kopfe höhnend mir zu nahe. Ich wandte mich zu ihm und sagte: „Der König erlaubt uns die Prozession, und die Religions-Rezesse verbürgen es, dass dabei kein Aergerniss soll gegeben werden". Darauf hiess die Schildwache ihn wegzugehen. Er ging nun aber zu dem Offizier und sagte: ich hätte gesagt: stosse der Canaille mit dem Bajonet in's Leib, dass die Därme herauskommen. Da wurde während der Prozession die Schildwache abgelöset und deshalb befragt. Dieselbe stellte aber diese Verläumdung des Predigers in Abrede und sagte die Wahrheit. Sonst sollte ich mit dem Commando aus der Prozession geholet worden sein, wie mir der alte Prediger aus Grol, der Vetter der Frau Bürgermeister, so hier war, selbst gesagt hat. Es kam also Nichts davon. Der Anschlag, den Pastor Schöninck in einen Scandal zu verwickeln und dann durch falsche Anschuldigung in Noth und Strafe zu bringen, war kläglich misslungen.

Bis October 1765 bediente die Caplanei ein Priester Walekamp, zu dessen Titel die Gemeinde 75 Daler verschrieben hatte.

Im Jahre 1766 stiftete Adelheid Kahl für sich und für ihren verstorbenen Ehemann Heinrich Wartmann je ein Anniversar für je 100 Daler clevisch. Eine gleiche Stiftung machte für sich Hermann Halswick.

In diesem Jahre wurde das ganze Dach auf der Kirche erneut. Das kostete schweres Geld. Der Dachdecker Rademaker erhielt allein an Arbeitslohn 113 Daler.

Noch vermachte Heinrich Verschoelen für zwei Anniversare für sich und seine Ehefrau zwei Mützend Landes.

Im Jahre 1768 beschloss der Kirchen-Vorstand, dass der freie Platz vor dem Pfarrhause mit Stanketten abgeschlossen werden solle.

In diesem Jahre starb ein alter Junggeselle, Johann Driessen, welcher für die Caplanei einige Mützend Land im Gindericher Felde vermacht hat.

Im Jahre 1769 kaufte der Kirchen-Vorstand ein Haus von den Erben Halswick nahe bei der Pastorat zu einer Caplanei-Wohnung für 476 Daler.

1770 kaufte der Kirchen-Vorstand von Cranen ein Stück Land neben dem Hagelkreuze, welches oft zu Prozessen Anlass gegeben hatte, für 54 Reichsthaler 28 Stüber.

Im Jahre 1774 veranlasste der Prediger dem Pfarrer Schöninck nochmals unangenehme Weiterungen. Er erwirkte durch den Kriegs- und Steuerrath Scheele, dass der Magistrat zu Büderich das Kränzen und Maiensetzen bei den Prozessionen verbot. Der Pfarrer gedachte aber des Spruches: „Im Anfange widerstehe“ und beschwerte sich darüber bei der Regierung zu Cleve. Diese erliess darauf folgende Verordnung:

„Unserm u. s. w.

Abschriftlich anliegende Beschwerdeführung des römisch-katholischen Pastoris Schöninck vom 29. v. M. wegen des der dortigen römisch-katholischen Gemeinde auf Veranlassung des Comissarii loci, Kriegs- und Steuerrathes Scheele, durch Euch inhibiret werden wollenden Maiensetzens bei ihrer Prozession befehlen wir Euch hiermit so gnädig als ernstgemessenst, sothane Gemeinde bei diesem ihrem alten Herkommen zu belassen, und was dagegen vorgenommen worden, sofort abzustellen.

Sind u. s. w.

Gegeben Cleve in unserm Regierungsrathe,
den 1. September 1774.

G. Frhr. von Dankelmann. Hoppe.“

Im Jahre 1777 forderte die Regierung durch den Magistrat den Pfarrer Schöninck auf, die drei letzten Jahres-Rechnungen der Kirchen-Fabrik zur Revision einzusenden. Pfarrer und Kirchen-Vorstand hatten keine Lust, diesen Eingriff in die kirchliche Freiheit hinzunehmen. Sie remonstrirten und beriefen sich auf das alte Herkommen, die Rechnung nur vor der Gemeinde abzulegen. Am 16. März des folgenden Jahres erneute die Regierung ihre Forderung und drohte dem Pfarrer eine Strafe von 5 Reichsthalern an, wenn er die eingeforderten Rechnungen nicht binnen 14 Tagen einschicke. Er that es aber doch nicht, sondern remonstrirte auch von Neuem, und bei seinen Lebzeiten wurde keine Rechnung eingesandt.

Pfarrer Schöninck beschloss seine segensreiche Wirksamkeit in Büderich am 20. October 1779 im 64. Jahre „seines ruhmvollen Alters", nachdem er dieser Gemeinde 30 Jahre mit allem Fleisse und Seeleneifer vorgestanden hatte. Er war das Opfer der zur Zeit arg grassirenden Ruhr geworden, die auch ihn bei der Kranken-Bedienung ergriffen hatte. In seinem Testamente vermachte er der Kirche Behufs Stiftung zweier Anniversare die Summe von 500 Reichsthalern, für jene Zeit eine recht ansehnliche Summe.

§. 15.

Pfarrer Rechtmann,

1779—1819.

Der Tod des frommen Pfarrers Schöninck versetzte die Gemeinde in grosse Trauer. Zugleich befürchtete man, weil der neue Patronatsherr, Freiherr von Hertefeld zu Boezelaer, Protestant war, dass dieser einen minder geeigneten Priester für die Pfarre präsentiren möchte. Man entsandte deshalb zwei Mitglieder des Kirchen-Vorstandes an denselben, um ihm die gebührende Anzeige von dem Tode des Pfarrers Schöninck zu machen und ihn zu bitten, dass er einen tüchtigen Geistlichen für die Pfarre präsentiren wolle. Der edle Freiherr sprach sein grosses Bedauern über den unvermutheten Tod des Pfarrers Schöninck aus und

versicherte, dass er, so viel es möglich sei, darauf sehen werde, dass die Gemeinde wieder einen tauglichen Pastor bekomme. Er fügte auch bei, dass, wenn die Gemeinde irgend einen Geistlichen gerne hätte und ihm in Vorschlag bringen wolle, er denselben präsentiren werde. Als dieses in Büderich bekannt wurde, war die ganze Gemeinde sehr froh und rief einstimmig: „so müssen wir Herrn Rechtmann aus dem Fraterhause zu Wesel zu unserm Pastor haben". Es wurde sofort eine Deputation des Kirchen-Vorstandes an ihn geschickt, um ihn zu bitten, dass er die Liebe für die arme Gemeinde haben und die Pastorat annehmen möchte. Rechtmann gedachte des Spruches: vox populi, vox Dei, und sagte zu unter der Bedingung, dass der Patron ihm umsonst die Präsentation bewillige. Man meinte zwar, das werde nicht zu erwarten sein, und erbot sich, die Summe, welche gefordert werden möchte, für ihn zu beschaffen; aber Rechtmann hielt fest an seiner Bedingung. Er ging dann in Begleitung des Kirchmeisters Hermann Peter Halswick zu dem Freiherrn von Hertefeld, um die Präsentation zu erbitten. Freundlich wurde er aufgenommen, erfuhr aber, dass sich bereits vier gemeldet hätten und darunter Einer, welcher 100 Thaler präsentirt habe. Rechtmann erklärte bescheiden, dass er nur auf Bitten der Gemeinde sich um die Pastorat bewerbe und entschlossen sei, sie nur anzunehmen, wenn sie ihm ganz umsonst bewilligt werde. Er kehrte, ohne eine Entscheidung erlangt zu haben, nach Wesel zurück. Gott aber fügte es, dass der Freiherr von Hertefeld ihm bald darauf die Präsentation umsonst bewilligte und ihn durch ein Gratulations-Schreiben erfreute. Gegen Mitte Dezember siedelte er schon nach Büderich über und trat die Verwaltung der Pfarre an.

Rechtmann war ein Mann von sehr tüchtiger Bildung, lebhaften Geistes und voll heiligen Seelen-Eifers. Ganz besonders zeichnete er sich aus durch seine Beredtsamkeit, und noch jetzt erzählen alte Greise gerne manche drastische Anecdoten davon. Seine Wirksamkeit fiel in eine sehr bewegte Zeit. Er führte aber mit fester Hand seinen Hirtenstab und hat sich überaus grosse Verdienste um seine Pfarrgemeinde erworben.

Sein umsichtiges Wirken missfiel den Reformirten. Schon bald suchten diese ihm Chikanen und Hindernisse zu bereiten.

In den ersten Monaten seiner Verwaltung hatte er angeordnet, dass der Küster bei Beerdigungen und beim Versehen der Kranken in einem Röcklein erschien, und bei ersterer ein Schulknabe den Weihkessel trage. Der Magistrat glaubte das verbieten zu müssen und sandte am 29. Februar 1780 folgendes Schreiben an den Kirchen-Vorstand:

„Dem Vorstande der hiesigen katholischen Kirche ist hinreichend bekannt, dass nach dem Religions-Vergleiche vom 26. April 1672 sowohl als nach den Neben-Rezessen, Statuten und Ordnungen keine Neuerungen in den hergebrachten Ceremonien bei Leichen-Begängnissen nnd sonsten unternommen und eingeführt werden sollen oder mögen. Dem ohngeachtet soll der geschehenen Anzeige zufolge bei verschiedenen zuletzt gehaltenen Leichen-Begängnissen einige hiesigen Orts nicht hergebrachte, also ungewöhnliche äusserliche Ceremonien einzuführen der Anfang gemacht worden sein.

Gleichwie solche aber den höchsten Landes-Gesetzen und dem Herkommen entgegen weder gestattet werden können noch dürfen, so werden dem Eingangs besagten Kirchen-Vorstande die unternommenen Neuerungen verwiesen und demselben bedeutet, es bei künftigen Leichen-Begängnissen und andern Prozessionen bei der hergebrachten Gewohnheit zu belassen. Eventualiter aber wird dem Küster untersagt, bei Beerdigungen und übrigen Handlungen auf der Strasse mit einem Chorhemde zu erscheinen.

Wie wir dann in Specie dem Herrn Pastor Rechtmann hiermit wohlmeinend empfehlen, durch in die Augen leuchtende publique Erweiterungen der Ceremonien keine Aergernisse zu veranlassen, als wodurch wir nur wider Willen genöthigt sein würden, Einer Königlichen Hochlöblichen Landes-Regierung allerunterthänigsten Vortrag zu thun, indem wir Gegentheils mit weit grösserm Vergnügen die Gemeinde bei ihren hergebrachten Ceremonien und Ordnungen handhaben, als über Neuerungen derselben klagbar werden.

Büderich in curia, den 29. Februar 1780.

Magistratur hierselbst:

J. H. Haller. Schellekes. Crahnen. Dorleben.

An den Vorstand
der römisch-katholischen Kirche hierselbst.“

Mit diesem Schreiben war ein langdauernder unerquicklicher Streit eröffnet. Dem Pfarrer musste es klar sein, dass, wenn er in dieser unschuldigen Sache, die nur scheeler Pharisäismus als ein Aergerniss bezeichnen konnte, nachgebe, er die Anmassung des Magistrates stärke. er alle Selbstständigkeit verliere. und seine Autorität in der eigenen Gemeinde schweren Schaden erleide. Er antwortete deshalb:

Hochedelgeborene. Hochedle,
besonders hochzuehrende Herrn
Bürgermeister, Schöffen und Rath!

Einem Hochwohlgeborenen Magistrat kann es zweifelsohne sowohl aus den Religions-Rezessen als aus der täglichen Erfahrung nicht unbekannt sein, dass uns Römisch-Katholischen hier in Büderich die öffentliche Religions-Uebung mit allen zugehörigen Ceremonien gestattet ist, und wir folglich nicht an einige Ceremonien gebunden sind, wie aus den Rezessen de Anno 1666, art. 4, §. 17, mit folgenden Worten deutlich erhellt: „Ebenmässig bleibt den eingesessenen Katholiken frei die katholischen Feiertage u. s. w. auch Prozessionen und andern Ceremonien u. s, w., sonsten aber an einige Ceremonien, wie sie auch Namen haben mögen, nicht verbunden sein sollen". Weil es nun aber Einigen aus den hiesigen Einwohnern bei den letzten Leichen-Begängnissen als eine neueinzuführende Ceremonie in die Augen gefallen und als ein gegebenes Aergerniss erschienen, dass der Küster der römisch-katholischen Gemeinde mit einem Röcklein angethan erschienen, so habe ich die Ehre, einem Hochwohlgeborenen Magistrat dagegen zu melden, dass dieses nichts weniger als eine neueinzuführende Ceremonie sondern eine bei den Katholiken dem Küster gebührende uralte geistliche Kirchen-Kleidung ist, womit der Küster bei den Prozessionen, Leichen-Begängnissen und öffentlichen Kranken-Versehungen allzeit angethan ist. Da nun dieser und vielleicht auch sein vorhergehender Küster sich aus Armuth ein solches Röcklein nicht hat anschaffen können, und auch solche bei den Katholiken allzeit gewöhnliche Kleidung dadurch in Vergessenheit gerathen, so habe ich dem jetzigen Küster ein solches von meinem Gelde machen lassen, ohne daran zu denken, dass das zum Anstoss und Aergerniss sein könnte.

Da ich nun von der redlichen und edlen Denkungsart eines Hochedelgeborenen Magistrats überzeugt bin, dass er sich nicht von dem Geiste der unanständigen Parteilichkeit wird einnehmen lassen, so schmeichele ich mir mit der Hoffnung, dass Hochedelgeborener Magistrat gemäss angeführten Gründen uns in den von Sr. Königlichen Majestät verliehenen Freiheiten vielmehr zu schützen als diese uns zu untersagen geruhen wird.

Ich habe die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu sein Ew. Hochedelgeborenen, Hochedlen, meinem insonders Hochzuehrenden Herrn Bürgermeister, Schöffen und Rath ganz dienstwilligster Diener

Rechtmann, Pfr.

Büderich, den 29. Februar 1780.

Der Magistrat wollte die Sache damit nicht abgethan wissen. Er schrieb unter dem 3. März wieder an den Kirchen-Vorstand, „dass durch das Schreiben des Pfarrers Rechtmann nicht erwiesen sei, dass dergleichen Kleidung des Küsters und das Tragen des Weihkessels durch einen Schüler auch hierorts dem Herkommen gemäss sei. Da übrigens dergleichen auf den wahren Gottesdienst keinen Bezug habende Neben-Ceremonien von der Art wie die hier berührten sehr wohl unterlassen und nur in der Kirche beibehalten werden könnten, es auch eine unanständige eigensinnige Parteilichkeit, welche wir dem Herrn Pastor Rechtmann gar nicht zuschreiben, entdecken würde, wenn die angefangene Neuerung zur Unterhaltung des guten Vernehmens und Vertrauens der beiderseitigen Religions-Verwandten nicht aus eigener Bewegung sofort wieder abgestellt werden sollte; so hoffen wir, dass ermeldeter Herr Pastor lieber das Letztere ergreifen, als die Beweisführung, die sehr schwer fallen dürfte, antreten werde.

Büderich in curia, den 3. März 1780.

Magistratus hierselbsten:

J. H. Haller. J. Schellekes. T. Cranen."

Ein solcher Appell auf die Friedensliebe konnte den Pfarrer selbstredend nicht bestimmen, den guten Gebrauch der Kirche zu vernachlässigen. Er antwortete deshalb:

„Ein Hochedeler Magistrat beliebe sich nur bei dem alten Maas Topoll zu erkundigen, der sich noch recht wohl zu erinnern

weiss, dass ein gewisser Peter Rendy als Küster unserer Gemeinde alle Sonn- und Feiertage mit einem Röcklein angethan von seinem Hause öffentlich über die Strassen zur Kirche gegangen sei.

Was den Weihkessel betrifft, glaube ich nicht, dass Magistratus berechtigt sei, uns diesen zu untersagen; weil wir doch einmal nach den Rezessen das Recht und die Freiheit haben, unsere Todten nach unsern kirchlichen Gebräuchen zu beerdigen und uns hierzu von unserer Kirche das Weihwasser vorgeschrieben ist, das man nicht in der Tasche, sondern in einem Kessel muss tragen lassen. Haben vielleicht Einige meiner Vorgänger dieses unterlassen, so haben sie sich der Freiheit, die sie hatten, nicht bedient. Ich aber werde nicht unterlassen, jene Rechte und Freiheit zu benutzen, die uns Se. Königliche Majestät in den Rezessen zuerkannt hat.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Rechtmann, Pfr.

Damit war diese Sache zu Ende. Im nächsten Jahre aber gab es schon neuen Streit. Die Lutheraner in Wesel hatten sich eine grosse neue Orgel machen lassen, und Pfarrer Rechtmann hatte die Gelegenheit benutzt, ihre alte Orgel für seine Kirche zu kaufen. Kaum war diese hier aufgestellt, so beschwerten die Reformirten sich bei der Königlichen Regierung in Cleve, dass sie dadurch in ihrem Gottesdienste gestört würden. Die Regierung gab dem Landgerichte zu Wesel den Auftrag, Local-Information sich zu nehmen und dann pflichtgetreu zu berichten. Die Sache lag nun allerdings sehr eigenthümlich. Die Reformirten waren nämlich im Besitze des Thurmes, und den Katholiken war der besondere Gebrauch der Glocken nicht gestattet. Auf ein und dasselbe Geläute mussten sie mit den Protestanten zugleich den Gottesdienst beginnen. Deshalb war es herkömmlich, dass, wenn der katholische Pfarrer predigte, die Reformirten hinter der Scheidewand sangen und die Orgel spielten, und wenn der Prediger predigte, die Katholiken zur Messe oder Vesper sangen.

Das Gericht in Wesel war so verständig, dass es einen ehrlichen Frieden zu vermitteln suchte. Es lud beide Kirchen-Vorstände auf den 14. Juli vor sich. Für die Katholiken fand sich

Pfarrer Rechtmann ein, und für die Reformirten, da die Stelle des Predigers in Büderich eben vacant war, nomine classis der Prediger Manger von Ringenberg und die Mitglieder des Consistoriums Cranen, Giesen, Deckers. Diese nun behaupteten, dass es den Katholiken nicht erlaubt sei, eine Orgel zu setzen, weil es eine Neuerung zum Aergerniss der Protestanten und eine gänzliche Störung ihres Gottesdienstes sei. Pfarrer Rechtmann berief sich dagegen auf die Religions-Rezesse, die diese Freiheit gewährten, und dass schon früher eine Orgel in der Kirche gewesen sei. Ueberdies störe das Singen und Orgel-Spielen der Reformirten die Katholiken eben so viel wie umgekehrt. Weil aber seine Amts-Vorgänger das geduldet hätten, habe auch er nicht darüber klagen wollen. So wenig aber die Reformirten über seine Klagen ihre Orgel aus der Kirche schaffen würden, würde er über ihre Klagen seine Orgel daraus schaffen. Die Katholiken hätten das nämliche Recht in ihrer Kirche, wie die Reformirten in der andern.

Die Richter Siegfried, Vethacke und Goring erkannten die Richtigkeit dieser Begründung an und schlugen vor, den Gottesdienst zu versetzen, so dass sie sich gegenseitig nicht störten. Das war längst der Wunsch des Pfarrers gewesen und er erklärte demnach seine volle Bereitwilligkeit. Die Reformirten jedoch protestirten dagegen, „weil die Katholiken dadurch mehr Freiheit erhielten, sie dagegen beschränkt würden". Da aber die Richter in Aussicht stellten, für die Katholiken die Freiheit, nach Belieben ihren Gottesdienst zu beginnen und die Glocken zu benutzen von der Regierung erwirken zu wollen, so bequemten sie sich, eine friedliche Vereinbarung abzuschliessen. Es wurde bestimmt, dass die Reformirten ihren Gottesdienst im Sommer um 8 Uhr und im Winter um halb neun Uhr anfangen, die Katholiken vor 8 Uhr ihre Frühmesse zu beendigen suchen und das Hochamt um 10 Uhr beginnen sollten; des Nachmittags dagegen die Reformirten ihren Gottesdienst um 1 Uhr und die Katholiken um halb drei Uhr anfangen sollten. Wenn ein Theil keinen Gottesdienst habe, könne der andere ihn halten, wie er wolle. Ueberdies bedingte Pfarrer Rechtmann für die Katholiken den freien Gebrauch des Geläutes und für das 40stündige Gebet die Ausnahme, dass während desselben die Katholiken den ganzen Tag Gottesdienst halten

dürften. Die Regierung zu Cleve genehmigte diesen Vergleich durch folgendes Schreiben an das Gericht zu Wesel:

„Unsern gnädigsten Gruss zuvor.

Hochgelehrte, Liebe, Getreue!

Aus Euerem allerunterthänigsten Berichte vom 15. c. und den damit eingesandten Protokollen haben wir mit Zufriedenheit ersehen, dass Ihr nach eingenommener Local-Information die Differenzen zwischen den Reformirten und katholischen Gemeinden in Büderich wegen der von letztern neu aufgestellten Orgel verglichen habt. Wir nehmen daher keinen Anstand, sothanen Vergleich hiermit in Gnaden zu ratificiren, welches Ihr beiden Gemeinden zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen habt. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Cleve in unserm Regierungsrath, den 20. Juli 1781. Anstatt und von wegen Allerhöchster Sr. Königlichen Majestät:

Freiherr von der Reck.“

Kaum war dieser Streit beendigt, so forderte der Magistrat vom katholischen Kirchen-Vorstande die Einreichung der Kirchen-Rechnung in triplo zur Vorrevision und Einsendung an die Königliche Regierung. Da er gesetzlich dazu nicht berechtigt war und für die Vorrevision noch Gebühren verlangte, wollte Pfarrer Rechtmann sich keineswegs seiner Forderung fügen. So oft er nun aber auf der Strasse erschien, um einen Todten zu begraben oder einen Kranken zu versehen, liess ihm der Magistrat durch den Gerichtsboten folgende Mahnung behändigen:

„Wann die noch rückständigen Kirchen-Rechnungen pro 1779 und 1780 nicht binnen acht Tagen complet in triplo mit Belägen zur vorläufigen Revision und weitern Beförderung übergeben werden, werden wir genöthigt sein, zur Realisirung der von hochlöblicher Landes-Regierung gedrohten executorischen Beitreibung dem anderweiten höchsten Befehl zufolge Anzeige zu thun, welches dem Vorstande der hiesigen römisch-katholischen Kirche hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Büderich, den x. y. 1781.

Magistratur hierselbst:

J. H. Haller. D. Schellekes. F. Cranen.“

Der lästigen Chikanen müde begab sich der Pfarrer persönlich nach Cleve und reichte die Rechnungen der Regierung mit der Bitte ein, sie stets immediate einsenden zu dürfen. Die Regierung bewilligte das. Als nun wieder ein Mahnschreiben des Magistrats zugestellt wurde, antwortete er demselben: „er wundere sich höchst sehr, dass der Magistrat die Rechnungen so scharf einfordere, da sie längst von der Landes-Regierung revidirt, approbirt und zurückgeschickt seien". Das war dem Magistrat zu arg. Er glaubte, seine ganze Autorität sei zu Schanden gemacht. Die Revision der Kirchen-Rechnungen müsse er wieder haben, es koste, was es wolle. Zu dem Ende kam er mit folgendem Schreiben bei der Regierung ein:

Büderich, den 25. September 1781.

Magistratus dringende allerunterthänigste Vorstellung und Bitte auf die demselben so eben bekannt gewordene Erschleichung des hiesigen römisch-katholischen Pastors in Absicht der Kirchen-Rechnungs-Abnahme.

Allerdurchlauchtigster u. s. w,

Der hiesige römisch-katholische Pastor Rechtmann zeigt sich je länger je mehr als ein aberwitziger, keinem weltlichen Gesetze unterworfener Ordens-Geistlicher. Vom Bekehrungstriebe ganz begeistert, hat er bereits verschiedene Personen, denen er hierselbst Aufenthalt gibt, und unter Andern zwei Schwestern des Wesel'schen französischen Predigers Wylik von der reformirten zur katholischen Religion übergebracht, hängt an Ceremonien bei den äusserlichen gottesdienstlichen Handlungen, führt Neuerungen bei den Prozessionen ein, richtet Bruderschaften auf, welche sich mit Fahnen und andern Zeichen absondern, distribuirt Bücher und daneben besondere Zettels, welche die Satzungen der Bruderschaften enthalten, dergleichen bereits eine starke Anzahl vorhanden, wie uns denn versichert ist, dass sich selbige an die 400 belaufen; lässt sich die zu Cöln gedruckt werdenden Bücher theuer genug bezahlen und nimmt von dem geringsten Mitgliede der Bruderschaft weniger nicht als fünf Stüber Einschreibegeld, collectirt auf solche Weise ohne Allerhöchste Approbation von Ew. Königliehen Majestät eine beträchtliche Summe Geldes gegen den ausdrücklichen Inhalt des noch ganz neulich ergangenen Edictes

unerlaubter Weise für sich selbst oder aber zur Anlegung eines unzulässigen geheimen Fonds, ohne an dasjenige, was für den Ankauf gedachter Bücher ausser Landes geht, nicht zu gedenken.

Er feiert jeden Monat einen besondern Bruderschaftstag, nachdem er Tags zuvor Beichte gehört, wofür ihm die Communikanten noch aparte bezahlen müssen, verleitet sogar dazu die Dienstboten, auch die, so bei protestantischen Herrschaften dienen, und weiss dadurch unter verschiedenen Titeln das Geld von den Eingesessenen und Königlichen Unterthanen zu erpressen. — Lasset bei dem sogenannten 40stündigen Gebete des Tages drei Mal die Glocken rühren und seinen Küster bei Kranken-Besuchen und sonstigen Begängnissen mit einem Chorhemde oder Röcklein mit brennender Leuchte, Weihkessel u. s. w. über die Strassen gehen, und was dergleichen Dinge mehr, die alle den heiligsten Landes-Gesetzen, dem Herkommen hierselbst und den von Zeit zu Zeit allergnädigst emanirten besondern Verordnungen schnurstracks zuwider sind.

Und obwohl wir ihm wohlmeinend angerathen und empfohlen haben, es hierselbst bei dem Herkommen zu belassen und keine solche zu sehr in die Augen leuchtende, zum wahren Gottesdienst ohnehin nicht erforderliche, vielmehr Aergerniss erregende neue Ceremonien einzuführen, so beharrt derselbe dennoch stolz dabei, und anstatt unsere ihm gegebenen Erinnerungen, sich nicht über seine Schranken zu vergehen, welche Erinnerungen wir mit den vernünftigsten Persuasionen begleitet haben, Gehör zu geben, tritt er auf und will durch weitläufige ganz confuse Schreiben, mit deren Vorlegung Ew. Königlichen Majestät zu belästigen wir Bedenken tragen, beweisen, dass es vor ungefähr hundert Jahren hierselbst ebenso gehalten sei; und dass, da ihnen. den Katholiken, nach den bekannten Religions-Rezessen freie Ausübung ihrer Religion hierselbst zustehe, alles Dasjenige, was er eingeführt, darunter zu verstehen sei. Wir haben dem Rechtmann mitleidsvoll über seine zu Tage tretende Unwissenheit in dem, was wahrer Gottesdienst ist, bisher nachgegeben, wohl wissend, dass Ew. Königlichen Majestät allerhöchste Intention dahin gehet, als wornach durchaus Toleranz beibehalten werden solle; allein besagter Rechtmann geht weiter; nun will er sich auch von der Uebergabe der

Kirchen-Rechnungen an uns zu der von Ew. Königlichen Majestät uns allergnädigst übertragenen vorläufigen Revision losmachen. Nach seiner eigenen Versicherung vom gestrigen Datum, die sich sub fol. 84 dahier beigeschlossenen Acten findet, ist es ihm gelungen, von Ew. Königlichen Majestät die Genehmigung zu erschleichen, seine Kirchen-Rechnungen jedes Mal immediate einschicken zu dürfen; und sollen die unseres Wissens nicht anders als bis hierzu zurückgebliebenen Rechnungen pro 1779 und 1780 schon revidirt, approbirt und wieder remittirt sein. Dieser Kunstgriff scheint ein aus dem Klosterwitz des Rechtmann hergeflossenes Meisterstück zu sein, und die Art, womit er uns hintergangen, ist auffallend.

Um solches deutlich darzuthun, haben wir keinen Umgang nehmen dürfen, Ew. Königlichen Majestät unsere rathhäuslichen vorgedachten Acten zur allerhöchsten Einsicht vorzulegen, woraus hervorgeht, dass wir es an nichts ermangeln lassen, sowohl dem Kirchen-Vorstande die abgenommene Rechnung zu remittiren als auch die rückständige Rechnung abzufordern, wogegen aber der Pastor Rechtmann uns bis diesen Augenblick seine Erschleichung verheimlicht und selbst diejenigen Bürger und Eingesessenen, welche den Kirchen-Vorstand ausmachen, wovon der grösste Theil weder schreiben noch lesen kann, mehrentheils Ackersleute und unserer Stadtskämmerei Pächter sind, zu gleichmässigen fälschlichen Hintergehungen gegen uns verleitet hat.

Es mag nun derselbe sein Gesuch wegen Vorbeigehung unser des Magistrats und immediaten Einsendung der Kirchen-Rechnungen zur Revision in Scheingründe eingekleidet und noch so zierlich ausgeschmückt haben, wie er will, so liegt da doch immer ein Geheimniss in der Sache verborgen, wenigstens vermeinen wir Ursache zu haben, dass er den eigentlichen Grund, warum er nicht haben will, dass wir die Kirchen-Rechnungen zu Gesichte bekommen, sorgfältig zu verschweigen gesucht haben wird. Gesetzt aber auch, wir irrten hierin, so ist doch so viel gewiss, dass wir durch die allergnädigste Genehmigung und wirklich erfolgt sein sollende Uebergabe seiner Rechnung, deren Revision und Remittirung, ohne dass wir das Geringste davon wissen, äusserst lächerlich und unnütze gemacht sind; dass dieser Vorgang, wenn

er sich so, wie der Rechtmann angibt, wirklich verhält, von den nachtheiligsten Folgen in Rücksicht auf das Amt des Magistrats und dessen Bezug auf die Bürgerschaft, besonders den gemeinen Mann, wie hier durchgehends Leute sind, sein muss, als welche nur allzu leicht ihre Subordination zu verkennen pflegen und es bei der geringsten Gelegenheit thun, wenn sie von einem aufgeblasenen Geistlichen unterstützt werden. Wir sehen uns höchst gemüssigt, dieses Alles Ew. Königlichen Majestät zur nähern allergnädigsten Erwägung unterthänigst vorzustellen und allerinständigst zu bitten: zu Aufrechthaltung guter Ordnung und unseres Ansehens bei der uns allergnädigst anvertrauten Bürgerschaft jene von dem Rechtmann ausgewirkte Genehmigung zu unmittelbarer Einsendung der katholischen Kirchen-Rechnungen als erschlichen wieder aufzuheben und dem Kirchen-Vorstand allergnädigst aufgeben zu lassen, die Rechnungen nach wie vor zur provisionellen Revision an uns abzugeben. Wir dürfen um so weniger zweifeln, dass Ew. Königlichen Majestät diese unsere Bitte nicht willfahren sollten, als selbst den Kirchen-Vorständen des platten Landes nicht freisteht, ihre Rechnungen mit Vorbeigehung der ihnen vorgesetzten Land und Jurisdictions-Gerichte auch Steuer-Receptoren immediate bei allerhöchst derselben hochlöblichen Landes-Regierung zur Abnahme einzureichen, weshalb wir uns denn allergnädigster Deferirung getrösten und in tiefster Submission beharren.

Ew. Königlichen Majestät u. s. w.

J. H. Haller. D. Schellekes. F. Cranen. Dorleben."

Die Regierung sandte dieses Cabinetstück magistratlicher Bescheidenheit zur Untersuchung der Sache an den Richter Schlechtendahl in Xanten. Dieser forderte den Pfarrer Rechtmann auf, innerhalb drei Tagen persönlich vor ihm zu erscheinen, Auskunft über die neu errichtete Bruderschaft zu geben, das Verzeichniss der Mitglieder vorzulegen und ein Exemplar der distribuirten Bücher und Zetteln zu übergeben. Der Pfarrer that das und der Richter berichtete dann an die Regierung:

„Zufolge Ew. Majestät allergnädigsten Verordnung vom 5. d. haben wir die Beschwerden des Magistrats zu Büderich wider den römisch-katholischen Pastor Rechtmann daselbst untersucht und überreichen hierbei allerunterthänigst das Vernehmungs-Pro-

tocoll des gedachten Pastoris nebst einem Exemplar des von dem Magistrat angeführten Büchelchen. Unseres pflichtmässigen Dafürhaltens sind die Beschwerden des Magistrats ungegründet: denn was

1. die Abnahme der Kirchen-Rechnung betrifft, hat sich vorhin der Magistrat nie darum bekümmert und muss er sich also wohl Ew. Majestät allerhöchste Verfügung der immediaten Abnahme gefallen lassen.

2. Das Ceremonial des Röckelchen, so der Küster anzieht bei Begleitung des Pastors in Administrirung der Sacramente an die Kranken ist kein neues sondern ein altes Herkommen.

3. Die Bruderschafts-Andacht, so der Pastor Rechtmann bei seiner Gemeinde eingeführt, hat mit dem Statu politico nicht die mindeste Connection. Es ist solches die im hiesigen ganzen Xanten'schen Archidiakonats-District eingeführte Herz-Jesu-Bruderschaft und dabei nicht das mindeste Anstössige zu finden, viel weniger eine Geldschmiederei damit verknüpft.

4. Die Geschichte der Religions-Veränderung der Schwestern des Predigers Wylik betreffend ist nicht zu begreifen, wie der Magistrat solche dem Pastor Rechtmann zu Schulden rechnen kann. Eine von Beiden ist bereits vor einigen Jahren nicht zu Büderich, sondern zu Wesel, bevor Rechtmann Pastor in Büderich war, zur römischen Kirche übergegangen, und diese hat ihre andere Schwester dazu ebenfalls disponirt. Uebrigens ist oftgedachter Pastor Rechtmann nicht derjenige, wie er von dem Magistrat geschildert wird. Er ist verträglich, umgänglich und mit keinem Hass wider die Protestanten eingenommen, weshalb derselbe die ungleichen Aeusserungen des Magistrats nicht verdient.

Die wir Ew. Königlichen u. s. w.

Schlechtendahl. H. C. Notz.

Die Regierung von Cleve rescribirte desshalb auch dem Magistrate: „dass die Bedenken desselben gegen den Pastor Rechtmann nicht für genugsam begründet angesehen werden können".

Der Magistrat gab sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden, sondern liess durch den Dr. Carp zu Wesel „eine zweite Anklageschrift von weit gröberem Schrote als die erste anfertigen und stellte das Verlangen, weil der Landrichter zu Xanten parteilich berichtet habe, dass die Regierung einen andern Commissar zur

Untersuchung der Beschwerden ernennen wolle". Die Regierung ging darauf ein und ernannte als Untersuchungs-Commissar den Landrichter Siegfried in Wesel. Dieser kam nach Büderich und lud auf den 7. Februar 1782 den Magistrat und den Pfarrer in dem Hause des Schöffen Schellekes vor sich. Die Untersuchung begann des Morgens 9 Uhr und endete erst Abends 6 Uhr. Die Klageschrift „war so bissig und verläumderisch", dass Pfarrer Rechtmann sich nicht enthalten konnte, sie als solche zu bezeichnen, und der Richter ihm jede Abschrift verweigerte. „Es kam darüber zu lauten Erörterungen mit dem Bürgermeister Haller, und die Katholiken sammelten sich haufenweise vor dem Hause des Schellekes, um ihrem Pastor zu Hülfe zu kommen, wenn ihm etwa Gewalt möchte angethan werden". Auf den Bericht des Richters Siegfried verfügte die Regierung, dass künftig die Kirchen-Rechnungen an den Magistrat zur Vorrevision und zur Weiter-Beförderung sollten übergeben werden, dass aber die übrigen Beschwerden unerheblich und ungegründet seien, und dass beide Parteien zu gleichen Theilen die Kosten zahlen sollten.

Nun war der Pfarrer nicht zufrieden. Er liess zunächst gründlich durch den Kirchen-Vorstand gegen diese Verfügung der Regierung remonstriren und den Sachverhalt nochmals klarlegen. Dieser sagte in seiner Eingabe: „Der Magistrat sei durch die erste Verfügung der Regierung in solche Raserei gekommen, dass er den Pastor einen Mönch, einen Idioten, einen Vagabunden, einen Schwärmer, einen Aufwiegler, einen Betrüger, einen Feind der Protestanten genannt habe, dass er ihn als Einen geschildert habe, der eine neue Secte stiften wolle, und dass er die katholische Religion ganz unverschämt angegriffen habe. Bei genauerer Untersuchung werde Königliche Majestät finden, wie die erste Commission befunden habe. Der reformirte Kirchenrath habe nie dem Magistrat seine Rechnung übergeben. Seine Majestät werde deshalb auch den Katholiken gleiches Recht widerfahren lassen wollen. —

Auch der Pfarrer wurde bei der Regierung vorstellig wegen seiner Verläumdung durch den Magistrat. Er bemerkte: „Die Richter zu Wesel und Xanten und selbst der Stadtsecretair Dorleben, der Anstifter der Schmähungen, wüssten recht gut, dass er die Beschimpfung nicht verdiene. Dem Dorleben habe er

mit Frau und Kindern, als er in Büderich nirgends mehr ein Unterkommen habe finden können, einen ganzen Winter Obdach gegeben und sogar sein Vieh ausgefüttert, ohne Miethe oder Schadloshaltung zu fordern. Er bitte deshalb, den Magistrat zum öffentlichen Widerruf anzuhalten und in eine fiskalische Strafe von fünfzig Dukaten zu nehmen."

Die Regierung erkannte das Unrecht des Magistrates und rescribirte:

„Der dortige römisch-katholische Kirchen-Vorstand hat sich unter dem 20. v. M. hierselbst über Euch beschwert, dass Ihr Euch anmasset, die Kirchen- und Armen-Rechnungen zu revidiren und darüber monita zu formiren. Sollte sich dieses also verhalten, so befehlen wir Euch hiermit so gnädig als ernstlich, Euch des weitern Monirens zu enthalten, da dergleichen Kirchen- und Armen-Sachen, sowie auch die römisch-katholische Geistlichkeit unmittelbar unter unserer Regierung stehen. Und wenn auch Euch Anfangs aufgegeben worden, die Rechnungen von dem Kirchen-Vorstand einzufordern, weil derselbe damit säumhaft gewesen, so gibt Euch solches gleichwohl kein Recht, die Rechnungen zu beurtheilen.

Sind u. s. w.

Cleve in unserm Regierungsrath, den 7. August 1782."

Hiermit war diese Sache endgültig erledigt. Der Magistrat liess den Pfarrer Rechtmann hinfüro in Ruhe.

§. 16.
Weitere Arbeiten des Pfarrers Rechtmann.

Die Kirche in Büderich war nach dem Brande 1630 nur nothdürftig restaurirt, das Gewölbe nicht wieder eingesetzt, sondern über die Balken einfach ein Brettersöller gelegt. Dieser war so schadhaft geworden, dass man nicht mehr darüber gehen konnte; ja, einige Balken waren stark angefault. Die Kirchenkasse hatte keine Mittel zu einer angemessenen Reparatur. Da brachte ein geringfügiger Zufall unvermuthete Hülfe. Am grünen Donnerstag hielt

ein Freiherr von Hausen mit einem Holzflosse bei Büderich und besuchte mit allen seinen Leuten den Gottesdienst. Als nun der Kirchmeister Paul Knottenberg mit dem Klingelbeutel zu ihm kam, traf es sich, dass er kein Geld bei sich hatte; er sagte deshalb zum Kirchmeister: er wolle es gut machen. Nach dem Gottesdienste liess er durch seinen Bedienten den Pfarrer zum Mittag-Essen zu sich auf sein Floss laden. Pfarrer Rechtmann, den diese Geschichte heiter stimmte, folgte der Einladung. Als er auf das Floss kam, gab ihm Herr von Hausen sogleich einen Kronenthaler für den Klingelbeutel. In der Unterhaltung kam Rede auf den kläglichen Zustand der Kirche und die Armuth der Gemeinde. Herr von Hausen hatte sich durch den Augenschein davon überzeugt. Er erbot sich deshalb, die Bretter zum neuen Söller zu schenken. In der That brachte er dann im folgenden Jahre 254 oberländische beste Dielen zu einem neuen Söller in der Kirche mit seinem Flosse herab. Die Arbeit wurde dem Meister Adrian van Dyck verdungen. Die Steigerhölzer wurden bei den Carthäusern in Xanten gekauft. Als der Söller fertig und gefärbt war, wurden diese öffentlich auf dem Markte verkauft, wodurch die Kirche die Hälfte der Selbstkosten als Gewinn erzielte.

„Auch die Flur der Kirche war wieder gänzlich verdorben, hauptsächlich durch das fortwährende Einstürzen von Grabkellern. Deswegen liess der Kirchen-Vorstand sie von Neuem ebnen und zu dem Ende „einige hundert Karren Sand hineinfahren".

„Weil nun auch die Bänke in der Kirche alt und verdorben waren, die eine hoch, die andere niedrig stand, die eine kurz, die andere lang war, so wurde beschlossen, neue und gleichförmige Bänke zu machen. Es wurde von der Canzel verkündigt, dass Jeder, der einen Sitz habe, denselben anweisen solle, um eine Karte von den Sitzen anzufertigen. „Dieses erregte in verschiedenen Familien solche Streitigkeiten, dass es schwer fiel, zu verhindern, dass Viele mit blutigen Köpfen wären nach Hause gegangen; denn auf einen Sitz machten oft drei, vier und noch mehre Personen Anspruch. Täglich hatte ich in der Pastorat fast ganze Familien zusammen, um sie zum Frieden zu bringen. Die Bänke wurden inzwischen fertig und ordnungsmässig aufgestellt. Nun musste Jeder seinen Sitz mit einem Daler bezahlen.

Aber wie die Plätze wieder abgetheilt und angewiesen wurden, entstand von Neuem Streit. Und dieses Ungewitter traf mich am mehrsten, weil Jeder den besten und ersten Platz von mir forderte. Der Eine klagte: er sei zu weit nach vorne, der Andere: er sei zu weit nach hinten gekommen. Dem Einen stand der Pfeiler zu nahe an der Seite, dem Andern zu nahe vor dem Gesichte. Es wurden dabei allerhand verdriessliche Scheltworte über mich ausgestossen. Deshalb hinterlasse ich allen meinen Nachfolgern zur Warnung: doch keine neue Bänke in der Kirche machen zu lassen."

„Die Sacristei war seit Menschen-Gedenken nur als Plunder-Kammer und Kalkgrube benutzt. Der Priester kleidete sich hinter dem Hochaltare an. Dort wurden die Paramente und heiligen Gefässe in einem Kasten aufbewahrt. Man liess dieselbe nun 2 Fuss mit Kies und Kohlenasche aufhöhen, sie dielen, neue Fenster einsetzen, und die Treppe darin zum Söller zumauern. Zugleich wurde ein Eingang aus derselben durch die Mauer in die Kirche auf die Canzel gebrochen, was viel Platz in der Kirche schaffte.„

Ganz besonders war Pfarrer Rechtmann auf die Zierde des Gotteshauses und auf die Hebung des Gottesdienstes bedacht. Für die Prozessionen beschaffte er einen neuen schönen Traghimmel, dann eine Reihe Paramente und im Jahre 1783 allein die Statuen des h. Johannes von Nepomuk, des h. Petrus und des h. Sebastianus. Zu dem erstern schenkten die Bürger, welche Johann hiessen, einen Armleuchter: zu dem letztern die Junggesellen-Bruderschaft. Wie er die Herz Jesu-Bruderschaft einführte, so gab er der herkömmlichen Fasten-Andacht auch einen feierlichern Charakter, und liess für dieselbe die in Münsler gebräuchlichen Andachts-Bücher kommen. Die Sebastianus-Bruderschaft, welche ganz verweltlicht war, suchte er durch Erneuerung der ursprünglichen Statuten mit echt kirchlichem Geiste neu zu beleben. Sein Wirken fand auch im Capitel zu Xanten Anerkennung, und der Canonicus Pelz schenkte deshalb für die Kirche zu Büderich ein reich mit Silber beschlagenes neues Missale.

§. 17.

Harte Unglücksfälle für Büderich.

„Das Jahr 1784 war für Büderich ein schweres Unglücksjahr. Am 8. Dezember 1783 war der Winter mit grosser Strenge eingetreten. Die Kälte nahm stetig zu. Der Schnee fiel so häufig, dass er den ganzen Winter durch mehre Fuss hoch lag. Am 1. Januar 1784 setzte sich der Rhein, und derselbe fror bis auf den Grund zu. In Folge davon stieg im Oberlande das Wasser so enorm; dass die Zeitungen die bittersten Klagen brachten. In Büderich lebte man sorglos, weil man leichten Eisgang im Rheine hoffte. Gegen Ende Februar trat Thauwetter ein. Der Rhein fing langsam zu wachsen an. Am 27. Februar rührte er sich bei Elverich, welches etwa zwanzig Minuten oberhalb Büderich lag, und warf einen wirklich haushohen Eisberg auf den Deich. Dann war er wieder ruhig bis zum folgenden Tage, wo er sich flott in Gang setzte. Alles freute sich und glaubte, alle Gefahr sei beseitigt. Am Nachmittag aber fing das Wasser plötzlich zu wachsen an. Zu Elverich warf es die Eisschollen berghoch über den Deich und bildete hinter demselben gleichsam einen neuen Damm. Das war nun zwar grausig anzusehen, aber man sah darin eine Verminderung der Gefahr, dass der Deich brechen möchte. Indessen stieg das Wasser immer wüthender gegen den Deich auf. Abends neun Uhr stand es mit dem Deiche gleich. Zwischen 10 und 11 Uhr fing es an überzulaufen. Alles eilte vom Deiche nach Hause und suchte zu retten, was zu retten war. Um 12 Uhr drang das Wasser schon in die Stadt ein. Es hatte zwischen Rheinberg und Büderich den Damm an sieben Stellen durchbrochen. Die Bestürzung war nun so gross, dass fast Alle rathlos waren. Es herrschte die tiefste Finsterniss. Dabei war es unerträglich kalt. In den Häusern stieg das Wasser fussweise empor; dabei war es sogleich zu Eis erfroren. Da entstand ein allgemeines Hülferufen, und Keiner konnte dem Andern zu Hülfe kommen. Mit Ungeduld erwartete man den Morgen; aber mit der Dämmerung wuchs noch der Schrecken. Alles war von Eis und Wasser angefüllt. Wohl wünschte man sich von den Dächern herab einander Glück zu, dass man die schauervolle Nacht überstanden habe; aber das

Wasser wuchs noch weiter; und das kläglichste Hülferufen von allen Seiten dauerte ununterbrochen fort. Die Pastorat lag am Eingange der Stadt. Um 11 Uhr fuhr ein Nachen aus der Stadt an derselben vorbei. Der Pfarrer frug die Vorüberfahrenden aus dem Dachfenster heraus, wie es in der Stadt aussehe. Ach, hiess es, was Elend, was Unglück! Indessen vernahm der Pfarrer mit Freude, dass keine Menschen ertrunken seien, wenn auch an die hundert Stück Rindvieh zu Grunde gegangen waren. Das Wasser stand an den höchsten Stellen in der Stadt bei 10 Fuss hoch. Es ergoss sich noch immer mit grösster Gewalt über den Deich. Fürchterliche Eisberge trieben den ganzen Tag an Büderich vorbei.

Des Nachmittags drohte ein neuer Durchbruch an dem Klosterkampe. Das brachte neuen Schrecken in der Stadt hervor, besonders nach der Seite des Rheines hin. Es enstand wieder ein gewaltiges Hilferufen, und die Frauen liessen sich an Seilen aus den Dachfenstern in die Nachen herab, um zur hintern Stadtseite zu flüchten. Als die Eismassen, welche ganz Büderich mit dem Untergange bedrohten, indessen bis zum Pfarrgarten herangeschoben waren, stauten sie sich und die Gefahr schien vorüber. Die Noth war aber schrecklich in der Stadt.

Von Wesel konnte noch keine Hülfe kommen wegen des gewaltigen Wüthens des Stromes und der Eismassen. Mit Schrecken sah man der Nacht entgegen, weil das Wasser noch immer wuchs. Erst am späten Abend zeigte sich darin ein Stillstand; dann fiel es während der Nacht von Stunde zu Stunde. Am Montag den 1. März konnte der Pfarrer wieder trockenen Fusses durch sein Oberhaus gehen, worin das Wasser zwei Fuss hoch gestanden hatte. Der Andrang des Eises nahm ab, da es durch die Durchbrüche in Elverich und Wallach direct auf Birten zu trieb. Es kamen schon Nachen aus Wesel heran, um Kundschaft zu holen, wie es in Büderich aussehe. Am Dienstag Morgen kamen zehn Nachen aus Wesel zu Hülfe, und nun rettete man von seinen Habseligkeiten, was noch zu retten war. Da alle Lebensmittel zu Grunde gegangen waren, sandte man von Wesel Brod, Fleisch, Holz, Kohlen, Kaffee u. s. w. Der Magistrat aber übte bei der Vertheilung die rücksichtsloseste Parteilichkeit; und wenn nicht

der brave Hauptmann von Niebenschütz und der Oberst von Pirg dem Pfarrer 150 Brode für seine arme katholische Gemeinde zur Verfügung gestellt hätten, würde dieselbe gänzlich vergessen sein. Der Pfarrer fuhr im Nachen von Haus zu Haus, um das Brod zu vertheilen. Da weinten ihm seine Schäflein vor Freude entgegen und bewillkommneten ihn, als wäre er aus einem weit entfernten Lande wieder zurückgekommen. „Dieser Anblick war für mich so rührend; und welch' ein süsses Vergnügen ich verkostete, da ich meine armen hungrigen Pfarrkinder speisen konnte, deren geringer Vorrath durch das Wasser verdorben war, lasse ich jedem Christen zu denken übrig".

„Wie ich die Nothleidenden mit Brod versehen hatte, fuhr ich mit dem Nachen auch zur Kirche. Aber wie erschrack ich, als ich in der Kirche Alles durcheinander getrieben fand. Alle Leinwand, alle Messgewänder waren von dem Wasser verdorben. Ganze Löcher waren in der Kirche ausgetrieben. Die ganze Arbeit vom vorigen Jahre bei Anhöhung und Gleichmachen der Kirche war wieder verdorben. Ich nahm die Leinwand und die Messgewande mit mir und liess sie im Kloster waschen und trocknen. Am Mittwoch den 3. März war das Wasser schon so weit gefallen, dass man vom Markte zum Feldthor hinausgehen konnte; aber im Felde war noch ein ganz wüthender Strom, der durch die Durchbrüche im Deiche einfiel. So weit man absehen konnte, war auch Alles mit den schwersten Eisschollen bedeckt. Donnerstags fuhr ich nach Wesel, um dort für meine armen Pfarrkinder eine Collecte zu halten. Freitags schickte ich ihnen wieder hundert Brode zu, welche die Kirchmeister an die Bedürftigen austheilen mussten. Samstags hielt ich bei den Offizieren der drei Regimenter eine Collecte für die Aermsten meiner Pfarrei. Diese hatte so guten Erfolg, dass ich, als ich von Wesel zurückkam, gleich drei Kühe mitbrachte, die ich an die Aermsten, welche ihr Vieh verloren hatten, vertheilte".

Am 10. März war die Stadt bis auf das grintenorther Viertel vom Wasser wieder frei. Aus dem Felde war das Eis fast auf wunderbare Weise plötzlich verschwunden. Das Feld war ganz und gar nicht mehr zu erkennen. Man glaubte, alle Frucht sei verdorben; jedoch dieselbe erholte sich wieder; und selbst

Diejenigen, welche die Sommersaat nur in den Sand geworfen haben, erhielten eine sehr reiche Erndte".

„Ein fast noch schlimmeres Jahr, als das Jahr 1784, wurde für Büderich das Jahr 1787. Am 22. Juli brach des Mittags gegen drei Uhr urplötzlich ein schreckliches Ungewitter aus. Es war mit furchtbarem Sturmwinde und starkem Hagel verbunden. Alle Fenstergläser gegen Westen wurden zerschmettert; und fast die ganze Ernte, weil erst wenig Wintergerste gemäht war, im Büdericher Feld und in Gest zerschlagen. Die Hagelkörner waren durchschnittlich so gross wie Taubeneier. Selbst mehre Dachziegel wurden vom Hagel entzwei geschlagen. Das Stroh auf den Aeckern war so in den Boden geschlagen, als wenn Hunderte von Menschen es absichtlich zerstampft hätten".

Der Schilderung dieses Unglücks setzt der Pfarrer die Worte hinzu: „Gott bewahre unsere Nachkommen vor solchem Ungewitter". In Folge dieses Unglückes ist es in Büderich bis auf den heutigen Tag Sitte geblieben, dass, Wer immer kann, mit allem Eifer an der Prozession zum Hagelkreuze sich betheiligt.

§. 18.

Neue Sorgen und Kämpfe des Pfarrers.

Diese beiden Unglücksfälle hatten die Gemeinde schwer heimgesucht. Erst 1789 konnte Pfarrer Rechtmann wieder an die Restauration der Kirche denken. Sie wurde nun von Neuem geebnet und mit Ruhrstein-Platten geflurt. Für die übrigen Kirchen-Bedürfnisse erhielt er dankenswerthe Beiträge von einem Herrn von den Berg und der eigenen Schwester Maria Katharina.

Das Jahr 1789 brachte ihm auch wieder einen bittern und hässlichen Streit mit dem Magistrat. Es war in der Stadt offenes Geheimniss, dass der Magistrat die Armen-Revenüen veruntreute. Der Pfarrer, als geborener Beschützer der Armen, durfte dazu nicht schweigen. Er drängte den Kirchen-Vorstand, sich deshalb bei der Königlichen Regierung zu beschwerden. Der Kirchen-Vorstand entschloss sich dazu und gab unter dem 15. März seine

Klageschrift ein. Darin heisst es: „Nicht weil Pfarrer und Küster ihre Jura nach altem Brauche nicht erhalten haben, beklagen wir uns über den Magistrat, sondern aus Furcht, dass die hier sonst so reichlich gewesenen Armenfonds durch die leider gehabten betrübten Zeiten zu Grunde gegangen, oder man uns das Recht zu diesen Armen-Mitteln langsam suchte streitig zu machen“. „Wir erkühnten uns also, bei dem Magistrat anzufragen, warum die Jura verweigert seien; ob die Mittel nicht vorhanden wären; ob es bloss vom Magistrat abhänge, sie, wie und Wem er wolle, zu vertheilen; und ob es billig sei und recht, dass dem reformirten Prediger Schneider sowohl als unserm Pastor Rechtmann Kenntniss von der Vertheilung der Armen-Revenüen gegeben werde, da diese am Besten wüssten, welche Bürger es am meisten bedürften? Wir wurden durch einen anstössigen Bescheid des Magistrats in noch grössere Besorgniss versetzt, so dass wir vermuthen, der Magistrat suche den elenden Zustand des hiesigen Armen-Wesens geflissentlich zu verhehlen und durch angewöhntes hohes Thun uns abzuschrecken, dass wir uns höheren Ortes nicht verwenden sollen. — — Wir finden uns also in unserm Gewissen verpflichtet, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzustellen, dass das ganze Armen-Wesen noch bis 1740 von einem katholischen Provisor verwaltet und jährlich gehörig Rechnung abgelegt ist, wie aus den noch vorhandenen Rechnungen deutlich zu ersehen ist, und jährlich ein Bestand von wenigstens einigen hundert Thalern geblieben war. Von der Zeit an ist die Verwaltung der Armengüter einem Reformirten übertragen und keine Rechnung mehr gelegt worden.“

Wir bitten Ew. Königliche Majestät allerunterthännigst, die Sache doch allergnädigst zum Besten der Armen zu beherzigen. Das Armenhaus ist leider so verfallen, dass es mehr einem Stalle als einer Wohnung für Menschen gleichet. Das Herz blutet uns, wenn wir den frühern glücklichen Zustand der Armen mit dem jetzigen vergleichen. Es wurden ihnen in den vorigen Zeiten, wie man aus den Rechnungen sieht, nicht allein alle nöthigen Kleider vom Haupte bis zu den Füssen, sondern auch Geld und Roggen für Brod gereicht. Da wir jetzt so wenig Armen haben, warum sollen diese denn nicht mit dem Nöthigen versehen und unterhalten werden können, zumal die Ländereien, wenn sie ge-

hörig verpachtet würden, beinahe einmal so viel als in vorigen Zeiten einbringen müssten.

— — Wir bitten Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, des hiesigen Armen-Wesens allergnädigst jedoch nachdrücklich untersuchen zu lassen, und besonders den Magistrat zur Ablegung der seit so vielen Jahren rückständigen Armen-Rechnungen anzuhalten."

Die Regierung forderte den Magistrat zum Berichte binnen 14 Tagen, zur Einsendung der Rechnungen, vorerst von 1780 an, und zur Verantwortung darüber auf, warum er nicht gemäss Circular-Verordnung vom Jahr 1767 die Rechnungen eingereicht habe?

Der Magistrat entbrannte nun in grossem Zorn gegen den Pastor. Er antwortete der Regierung: — — „Pfarrer Rechtmann will Kenntniss von der Vertheilung der Armen-Mittel haben und nennt den reformirten Prediger Schneider mit, um der Sache einen Anstrich geben zu können. — Würde ihm diese Cognition bewilligt, dann würden die Armen zu beklagen sein. — Dass Rechtmann besorgt: ob hier der Armenfonds geschwächt sei, oder den Katholiken entzogen werden solle, zeugt von seiner Unwissenheit, wie das Armen-Wesen gehandhabt wird, aber auch von einer noch grössern Anschwärzungssucht, hinter welcher die Herrschsucht verborgen steckt. — Dass die Rechnungen nicht gemäss Circular-Verordnung von 1767 eingesandt wurden, lag an der schlechten Dienstführung des vorigen Stadtsecretairs Tinnemann. — Der jetzige Provisor Tillman Cranen fürchtet, die Rechnungen von 1780 an nicht so rasch fertig zu bringen, weshalb wir sie successive allerunterthänigst übergeben werden, damit Ew. Majestät von der Unerheblichkeit der Beschwerde des Rechtmann sich überzeugen und ihn zur Ruhe verweisen, um so mehr, als gewiss und zuverlässig ist, dass der Pastor Rechtmann keine Kranken besucht, bis er aus Noth gerufen wird, und wenn das Elend bald überstanden, und sie keines Mitleids mehr bedürftig sind. Wie er denn nicht von sich rühmen kann, dass er im vergangenen harten Winter Hausarme besuchet und nach ihren Bedürfnissen gefraget hat, wie das von uns geschehen, als die Noth am grössesten war.

Ew. Königl. Overbruck. Schellekes. Dorleben.

Die Regierung nahm keine Rücksicht auf diese Verantwortung. Sie forderte vielmehr schon am 22. Mai vom Magistrat die Vorlage der Rechnungen binnen 8 Tagen. Da der Magistrat der Forderung nicht nachkam und Ausflüchte suchte, gab die Regierung dem Richter Schlechtendahl Auftrag, die Sache zu untersuchen. Der Secretair Dorleben schaffte nun „mit Vergnügen die Belegstücke herbei, um die Unterschleife aufzudecken, weil der ehrliche rechtschaffene Mann nicht gelassen dabei sein kann, dass der Schurke Armengelder zu Chicanirung und Bedrückung seiner Nebenmenschen verwendet“. Es stellte sich da heraus, dass Bürgermeister Overbruck von durch die Regierung festgesetzter Summe von 220 Thlrn. 45 St. früher von Bürgermeister Bach unterschlagener Armen-Gelder den ganzen Betrag vereinnahmt, aber nur 20 Thlr. 45 St. in Rechnung gebracht habe. — —

	200	Thlr.
Ferner habe er vereinnahmt von Eheleuten Herm. Heynen	60	„
Von Erben Hinck zwei Capitalien zusammen	75	„
Von Derck van Oy	60	„
Der Wiesmann angeblich geliehen, obschon sie keine Obligation stellen konnte und sicher nicht zurückzahlen werde . .	200	„

In der kurzen Zeit seiner Verwaltung habe er also die Armen um 515 Thlr. Capitalfonds und um 106 Thlr. Zinsen von 1778 bis 1789 gebracht und restire als Successor des Bach'schen Nachlasses auch noch 51 Thlr. 38 St. Zinsen.

Ausser diesen Mängeln aus den letzten Jahren constatirte das Protocoll der Armen-Rechnungs-Commission 1804 für die Jahre 1740—1780 einen Ausfall von 1100 Reichsthlrn., 40 Stb., 5 Pfg., wovon nur 100 Thlr., 6 Stb. hernacher noch eingebracht seien. Schliesslich war die Stadtgemeinde Büderich auch an Zinsen von den Armen entliehenen Capitalien 1715 Reichsdaler, 45 Stb., 2 Pfg. rückständig geworden. Am 27. Dezember 1791 wurde darüber der Vergleich vereinbart, und dieser d. d. Berlin, den 25. September 1792 bestätigt, „dass das Armen-Directorium die Hälfte nachlassen, dagegen von der übrigen Hälfte 200 Reichsthaler sofort und der Rest von 657 Reichsdalern, 50 St., 5 Pfg. ein Jahr darauf bezahlt werden sollen“. Die 200 Reichsdaler

wurden gezahlt. Die übrigen Zinsen blieben rückständig und wurden schliesslich mit den Grundcapitalien von der französischen Regierung für verfallen erklärt.

Auf Bericht des Richters Schlechtendahl stellte die Regierung den Bürgermeister Overbruck durch Verfügung vom 15. Juli vor die Alternative, in Güte dem Armen-Fonds zu restituiren oder es deshalb auf einen fiscalischen Anspruch ankommen zu lassen. Ferner legte sie dem Magistrat auf, die 103 Thaler, welche dem Zimmermeister Kerkhoff ungehörig als Reparatur-Kosten des Armen-Hauses gezahlt seien, wieder einzuziehen. Schliesslich ordnete sie an: dass eine Armen-Commission ernannt werde „aus Mitgliedern des Magistrats, der Consistorien beider Religion und der Bürgerschaft".

Schon am 23. August 1791 berichtete der Magistrat an die Regierung:

1. Erkennen Magistrats-Personen das Gutfinden einer hochlöblichen Regierung wegen Etablirung einer besondern Armen-Commission als gut und heilsam mit dankenswerthester Theilnehmung und ergreifen die jetzige Gelegenheit, die erforderten Vorschläge zu machen.

Der Magistrat schlug vor, eine Commission, welche bestehe aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus den beiden Geistlichen, aus je einem Mitgliede des Kirchen-Vorstandes, dem Rendanten und dem Stadtsecretair. Die Verwaltung aber sollte ungefähr so bleiben, wie sie gewesen war.

Auch die beiden Pfarrer waren aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben. Sie thaten es unter dem 14. August 1791. Ihre Vorschläge waren ganz zweckentsprechend und fanden die Bestätigung der Regierung. In sechs Hauptstücken behandelten sie folgende Punkte:

I.

1. Zur Bildung des Armen-Directoriums ist keine Magistrats-Person nöthig, denn die beiden Pfarrer werden sich bereitwillig den vorkommenden Geschäften unterziehen, damit der durch vieljährige schlechte Verwaltung herabgekommene Armen-Fonds wieder verbessert werde.

2. Als Assistenten schlagen sie vor aus der reformirten Gemeinde Gerhard Schelleckes und Andreas Schroot; aus der römisch-

katholischen Gemeinde Johann van Husen und Cornelius Flecken.

3. Der bisherige Rendant J. D. Kerckhoff muss sofort zur Rechnungslage angehalten, und ein Anderer angestellt werden, wozu wir aus der reformirten Gemeinde Gerhard Schellekes und aus der katholischen den Cornelius Flecken vorschlagen.

II.

1. Die beiden Pfarrer sind geborene Mitglieder der Commission.

2. Die vier Assistenten sind durch die Kirchen-Vorstände zu wählen.

3. Der Rendant wird abwechselnd auf ein Jahr von den Kirchen-Vorständen gewählt.

III.

1. Die Commission versammelt sich monatlich. Die Pfarrer führen nach Monaten abwechselnd den Vorsitz und das Protokoll. Sie referiren über alle Angelegenheiten; die Commission aber entscheidet durch Stimmen-Mehrheit.

2. Der Rendant ist anzuweisen, dass er nur auf Anweisung des Directoriums Ausgaben mache; dass er die Einkünfte prompt einziehe und am Schlusse des Jahres seinem Nachfolger ganz abgeschlossene Rechnung übergebe.

IV.

Die Verwaltung aller Geschäfte ist ganz unentgeltlich; nur der Rendant behält die 10 Reichsthaler, welche dem jetzigen Provisor bewilligt sind.

V.

Die Commission versammelt sich entweder abwechselnd in den Pfarrhäusern oder besser auf dem Rathhause. Der Stadtbote hat die nothwendigen Botschaften zu bestellen.

VI.

1. Die Armen-Grundstücke werden öffentlich verpachtet.

2. Rechtshülfe wird beim Landgerichte und nicht beim Magistrate erbeten.

Dass die Mitglieder des Magistrates sich nicht für diese Commission qualificiren, beweiset deutlich die schlechte Verwaltung in den letzten Zeiten, wodurch die Einrichtung der Commission nöthig wurde. Bürgermeister Bach hausete mit den Armenfonds so, dass er ihn um 400 Reichsthaler schmälerte. Der jetzige Bürgermeister

Overbruck folgte dem Beispiele seines Schwiegervaters Bach, stecket ein abgelegtes Capital nach dem andern ein, verwendet sie mit seinem getreuen Kerckhoff zu den elendesten Plackereien an den Armen-Häusern, die nach der sogenannten Reparatur eben so elend sind als wie vorher. Die Schöffen lassen das Alles hingehen und scheinen davon keine Notiz nehmen zu wollen. Solche Individuen können in der Verwaltung bei dem Publicum kein Vertrauen haben. Der Bürgermeister Overbruck wenigstens kann in das Directorium nicht aufgenommen werden; denn wir hätten es dann nicht mit ihm, sondern mit seiner bekanntlich despotischen Frau zu thun, die hier Alles in Allem sein will, mit der wir aber Nichts zu schaffen haben wollen. Eben so wenig kann der Schöffe Schellekes aufgenommen werden, denn der ist der vertrauteste Freund des Overbruck und ein Mann, der sich um Nichts ausser sich bekümmert. Bloss der Schöffe Cranen könnte dienlich erscheinen, weil er als langjähriger Provisor das Armen-Wesen kennt. Indessen wird ein richtiges Inventar der Armen-Fonds seine Person vollkommen entbehrlich machen. Kurz, wir wünschen, dass, weil wir keines Mitglieds des Magistrats bedürfen, alle von der einzusetzenden Commission ausgeschlossen werden.

Mit u. s. w.

Schneider, Prediger. Rechtmann, Pfarrer.

Die Regierung genehmigte diese Vorschläge durch Schreiben an den Richter Schlechtendahl zu Xanten in folgender Form:

Friedrich Wilhelm, König.

Wir committiren Euch in Gnaden, vorerst ein interimistisches Armen-Directorium einzusetzen und dazu ausser den Predigern beider Confessionen vier angesehene und rechtschaffene Bürger zu ernennen. Der Magistrat muss davon bis zu hergestellter Ordnung ganz ausgeschlossen bleiben; und das Directorium darf über Gegenstände von einiger Wichtigkeit ohne Rückfrage bei Euch Nichts bestimmen.

Sind u. s. w.

Cleve im K. R., den 25. October.

Anstatt etc.

Der Richter Schlechtendahl ernannte die Commission nach dem Vorschlage der Pfarrer und gab diesen auf, die vier übrigen

Mitglieder über ihre Pflichten zu instruiren und durch Handschlag zu verpflichten.

Die Commission trat nun gleich in Function. Mit dem Magistrate gab es noch viele Verdriesslichkeiten, da er die Documente nicht willig verabfolgte. Manche derselben hat er auch böswillig bei Seite geschafft.

Die Commission arbeitete in grösster Eintracht und zum reichsten Segen der Armen nach den angegebenen Statuten bis zum Jahre 1804, wo sie auf Betreiben des Commissars Houben d. d. Xanten, 10. Brumaire aufgefordert wurde, ihre Rechnungen und Hebe-Register an den Sous-Prefecten binnen 14 Tagen einzuschicken. Die Verwaltung ging nun wieder an die Magistratur über.

Der Bürgermeister Overbruck verzieh es den beiden Pfarrern nicht, dass sie ihm die Verwaltung der Armenfonds aus der Hand gewunden hatten. Er suchte sie auf alle Weise zu chikaniren. Gleich im Anfange des Streites verbot er ihnen, die Gräber auf den Kirchhöfen zu bestimmen, und masste er sich das selbst an. Ueber desfallsige Beschwerde bei der Königlichen Regierung verfügte diese aber unter dem 8. Juli 1791:

Friedrich Wilhelm, König u. s. w.

Unserm etc. Auf Euern allerunterthänigsten Bericht vom 2. c. über die Streitigkeiten wegen der Begräbnisse zu Büderich ertheilen wir Euch unter Rücksendung der Acten hiermit zur Resolution, dass die rechtliche Befugniss zur Bestimmung des Orts auf dem Kirchhofe, wo ein Todter zu begraben sei, nicht dem Magistrat, sondern dem Kirchen-Vorstand der beiden dortigen Gemeinden zusteht, Ihr also dem Bürgermeister Overbruck, der sich auch die verursachten Kosten zu bezahlen nicht entziehen kann, den Ungrund seiner Behauptung zu bedeuten und den Kirchen-Vorstand davon zu benachrichtigen habet.

Sind u. s. w. Cleve im K. R.

Neben diesen unerquicklichen Streitigkeiten war es eine grosse Freude für Pfarrer Rechtmann, dass die Stiftungen für die Caplanei allgemach so bedeutend geworden und durch gute Verwaltung derselben der Fonds sich so weit gehoben hatte, dass eine förmliche Erection derselben als Curat-Beneficium beantragt werden

konnte. Der Pfarrer behielt sich dabei für sich und seine Nachfolger das Präsentationsrecht vor. Das Hochwürdigste General-Vikariat zu Cöln genehmigte dieses und übertrug das Investitur-Recht dem Officialat zu Xanten. Pfarrer Rechtmann aber hatte entschiedenes Unglück mit seiner Präsentation. Sein erster Caplan starb binnen Jahresfrist nach seiner Ernennung; und die Versetzung des zweiten selbst zu beantragen, sah der Pfarrer sich veranlasst.

§. 19.

Die Zeit der französischen Herrschaft.

Büderich musste wegen seiner Lage in der unmittelbaren Nähe von Wesel, der Haupt-Festung am Niederrhein, durch die französische Invasion stark in's Mitleiden gezogen werden. Die Aufschreibungen des Pfarrers Rechtmann darüber haben vielfach ein allgemeineres Interesse; und wir glauben, Folgendes daraus mittheilen zu sollen.

„Im Jahre 1790 ist eine fürchterliche Revolution in Frankreich ausgebrochen. Eine Secte, die man Jakobiner oder Freigeister nannte, hatte sich verschworen, die katholische Religion und den Adel aus der Welt zu schaffen und die Throne der Fürsten zu Boden zu stürzen. Ihr Wahlspruch war: „Freiheit und Gleichheit oder der Tod“. Sie vernichteten alle Gesetze und schmiedeten eine verderbliche Constitution. Sie verlangten, dass alle Geistliche und angesehene Personen den Eid schwören sollten: Anhänglichkeit an die Constitution und Hass dem Königthum. Den braven König Ludwig XVI. und die Königin haben sie öffentlich auf dem Schaffot getödtet. Die Geistlichen und alle andern Personen, die sich weigerten, den Eid zu schwören, wurden entweder grausam getödtet oder mussten aus dem Lande flüchten. Hunderte von Geistlichen flohen nackt und bloss hier durch die Stadt über den Rhein. Die Gotteshäuser wurden niedergerissen, und Religion war nicht mehr in Frankreich. Schier ganz Europa bewaffnete sich wider diese Secte. Fürchterliche Kriegsheere griffen sie von allen Seiten an; und Gott liess es zu, dass diese

Secte siegte; die vereinigten Fürsten zurückdrängte und sie bis über den Rhein verfolgte.

1794 den 9. November waren die Oesterreicher hier. Des Morgens um 6 Uhr wurden sie von den Franzosen überfallen und wieder über den Rhein zurückgetrieben. Die Kanonade dauerte bis Abends 6 Uhr. Da erst hörte das Blutvergiessen auf. An diesem schrecklichen Tage wurde ich ganz ausgeplündert. Unsere Kirche wurde zu einem Pferdestall gemacht. Es dauerte schier ein halbes Jahr, bis man den Gottesdienst, aber nur in der Stille und ohne mit den Glocken zu läuten, wieder beginnen konnte.

1795 wurde der Friede zu Basel am 5. April geschlossen, in welchem der König von Preussen seine Provinzen diesseits des Rheins, Cleve, Geldern und Moers abgetreten hat. Wir blieben also unter der Gewalt der Franzosen sitzen.

Am 8. Juni dieses Jahres starb der Kronprinz von Frankreich im Alter von 10 Jahren im Gefängniss zu Paris, wo man ihn sehr schlecht behandelt hatte. Viele behaupten, er habe Gift bekommen.

Im Jahre 1796 sind die Franzosen in den Kirchenstaat eingefallen. Sie zwangen Pius VI., Frieden mit ihnen zu schliessen, da er doch niemals Krieg mit ihnen gehabt hatte. Er musste Bologna und Ferrara abtreten, Ankona von den Franzosen besetzen lassen, den Engländern seine Häfen schliessen, 21 Millionen zahlen, 200 Gemälde und Statuen und 500 Manuscripte ausliefern.

Dieser Friede, den General Bonaparte mit dem Papste geschlossen hatte, gefiel dem Directorium nicht. Man suchte 1797 in Rom einen Aufstand anzuzetteln, und General Berthier bekam den Auftrag, mit einem Corps gegen Rom zu marschiren. Schon am 15. Februar 1798 erklärte er Rom für eine Republik. Man hatte erwartet, dass der Papst fliehen würde; allein der standhafte und von der ganzen Welt geliebte Greis blieb und erklärte: er werde sein Volk nicht verlassen. Er wurde in der Nacht unter militairischer Bedeckung still abgeführt, hin- und hergeschleppt, bis er zuletzt nach vielen ausgestandenen Trübseligkeiten und Misshandlungen sein kummervolles Leben am 29. August 1799 zu Valence in Frankreich im 82. Jahre seines Lebens, im 25. seines Papstthums ganz heilig geendigt hat.

1798 wurden die Kirchenbücher den Pastoren abgefordert und mussten an die Municipalität abgeliefert werden. Da ich dieses nur kurze Zeit vorher vernommen hatte, so habe ich und mein Caplan Tag und Nacht zugebracht, um die Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register abzuschreiben. Dieses Jahr haben wir noch beständig in Furcht und Schrecken zugebracht, weil man nichts Anderes absehen konnte, als solle die Religion gänzlich unterdrückt werden. Aller öffentlicher Gottesdienst war verboten, alle Kirchen-Güter, Einkünfte und Alles, was in der Kirche noch vorräthig war, wurden aufgeschrieben, die Papiere und Urkunden weggenommen. 1799 am 10. November stürzte der General Bonaparte das gottlose Directorium. Er wurde dann zum ersten Consul erwählt; und nun fing man an, bessere Zeiten zu erwarten.

§. 20.

Verhandlungen mit französischen Behörden.

Der Bürgermeister Overbruck und sein Schwager Bach hatten sich beim Eindringen der Franzosen in Büderich diesen sofort zum Dienste angeboten. Sie wurden auch von denselben als Commissare verwendet. Nichts Eiligeres wussten sie nun zu thun, als die beiden Pfarrer von Büderich, namentlich in Bezug auf ihre Armen-Verwaltung, zu verläumden. Die Municipal-Verwaltung des Cantons Xanten erliess darauf unter dem 17. Thermidor an. 6. de la Republique folgendes Schreiben an die reformirte und katholische Geistlichkeit zu Büderich:

„Dem Vernehmen nach hat sich sowohl die katholische als evangelische Geistlichkeit zu Büderich die Direction über das dortige Armen-Wesen eigenmächtig angemasst. Dieses Verfahren ist um so strafbarer, da vor Jahren die alten Magistrate die Direction über die in Ihrer Stadt seienden Armen-Fonds führten, und man jetzt erfahren muss, dass der Kassen-Bestand dort in gänzliche Unordnung gerathen ist. Da nun nach einem Arrete des Gouver-

nements-Commissar Radler vom 6. Floreal der Municipal-Verwaltung aufgegeben ist, von den Agenten der Commune die Rechnungen von allen sich darin befindlichen Kassen zu fordern, so wird obgedachter Geistlichkeit hierdurch aufgegeben, nicht nur ihre Armen-Rechnungen nebst allen dahin einschlagenden Papieren und Dokumenten dem Agenten daselbst, Bürger Bach, innerhalb drei Tagen zu übergeben, sondern sich auch künftighin aller Anmassung über genannte Armen-Anstalten bei persönlicher Verantwortlichkeit zu enthalten.

Uebrigens dient gedachter Geistlichkeit zur Nachricht, dass dem Agenten Bach etc. hiervon Abschrift mit dem Bedeuten zugesandt ist, über die Vollziehung des Gegenwärtigen zu berichten und innerhalb acht Tagen die Rechnungen mit seinen Bemerkungen darunter bei uns einzureichen.

Die Municipal-Verwaltung:
Debruyn, Präsident."

Da Prediger Schneider erkrankt war, ersuchte er durch den Candidaten Küpers den Pfarrer Rechtmann, allein die verdriessliche Sache in die Hand zu nehmen. Dieser versammelte am 5. August 1798 die Commission in der Pastorat. Es wurde beschlossen, „weil gegen die Verfügung Nichts zu thun sei, derselben Folge zu geben und blos anzuzeigen, dass die Angabe des Agenten Bach falsch und erdichtet sei". Die Eingabe zu fertigen übertrug die Commission dem Pfarrer. Dieser schrieb dann am 28. Thermidor an die Municipal-Verwaltung:

„Sie haben an mich und meinen Mitbruder ein Schreiben vom 17. d. n. 58 erlassen, worin Sie uns eine Anmassung der Direction des Armen-Wesens in Büderich vorwerfen und uns aufgeben, unsere darüber in Händen habenden Nachrichten dem Municipal-Agenten, Bürger Bach, zu überliefern. Der reformirte Prediger Schneider ist wegen Gesundheits-Umstände unfähig, Geschäfte wahrzunehmen. Ich sehe mich also genöthigt, dieses Schreiben allein zu beantworten. Ich werde mich recht gerne den Verfügungen unterwerfen, die Sie wegen des hiesigen Armen-Wesens zu treffen für gut finden, und mit Vergnügen eine beschwerliche Arbeit niederlegen, der ich mich auf höhern Befehl und ohne davon den geringsten Vortheil zu haben, blos zum

Besten der Armen unterzogen habe. Jedoch werden Sie erlauben, dass ich den Vorwurf einer Anmassung widerlege, der zu kränkend ist, als dass ich ihn mit Stillschweigen übergehen könnte. Es ist richtig, dass die Aufsicht über das hiesige Armen-Wesen vormals dem hiesigen Magistrate zustand, der aber in diesem Stücke völlig der Königlich preussischen Regierung in Cleve unterworfen war, welche auch die Rechnungen revidirte. Im Jahre 1791 fand die Regierung für gut, aus Ursachen, die sicher richtig gewesen sein müssen, durch den zur Untersuchung des Büderich'schen Armen-Wesens ernannten Commissar dem Magistrat diese Aufsicht zu nehmen und ein Armen-Directorium einzusetzen, welches ausser den Geistlichen beider Confessionen aus vier angesehenen Bürgern bestand, wie die abschriftlichen Anlagen hinlänglich ausweisen. Dieses Armen-Directorium hat nun seitdem die Aufsicht über das Armen-Wesen geführt und ist also, wie nicht von einer Direction Seitens der Geistlichkeit allein, viel weniger von einer Anmassung die Rede gewesen. In wiefern Sie, Bürger-Verwalter, bei dieser Sachlage künftig dem Municipal-Agenten allein diese Aufsicht übertragen oder ob Sie nicht zur Beruhigung der Bürgerschaft ferner Einigen aus derselben die Mitaufsicht über die Hülfsmittel für ihre armen Mitbürger überlassen wollen, steht lediglich bei Ihnen. Ich für meine Person bin jeden Augenblick bereit, dem Municipal-Agenten die Rechnungen, die ich in Händen habe, zu übergeben, und werde den Rendanten anweisen, sich wegen der Rechnungslage bei demselben zu melden."

Auf dieses Schreiben des Pfarrers entzog die Municipal-Verwaltung dem Agenten Bach seinen Auftrag und forderte den Pfarrer Rechtmann auf, in gewohnter Weise mit der Commission das Armen-Wesen zu verwalten. Bach wusste indessen die Municipal-Verwaltung wieder umzustimmen. Am 5. Frimaire 7. Jahres erliess dieselbe eine neue Verfügung, dass die Verwaltung des Armen-Wesens nun doch dem Bach und dem Adjuncten Cranen solle übergeben werden.

Die reformirten Mitglieder der Commission, Schellekes und Schroot, erklärten in der folgenden Commissions-Sitzung, sich dieser Verfügung unterwerfen zu wollen. Die katholischen Mitglieder Flecken und Bernard Hardering dagegen wurden mit ihrem Pfarrer

nochmals vorstellig, damit wenigstens ein Katholik in der Armen-Verwaltung belassen werde, und die Rendantur jährlich zwischen Katholiken und Reformirten wechsele, zumal dem Bach die Sache nicht anvertraut werden dürfe. Diese Vorstellung und auch eine besondere Deputation an den Commissar Houben hatte den Erfolg, dass weder Bach noch Cranen, sondern Bernard Hardering mit der Rendantur betraut wurde. Zu gleicher Zeit wurde der Agent Bach angewiesen, dem Rendanten Hardering in keiner Weise hinderlich oder lästig zu sein.

§. 21.

Neuer Streit wegen der Rente.

Die neue französische Gesetzgebung hatte alle Zehnten und Canones aufgehoben. Davon wurde auch die reformirte Pastorat in Büderich, welcher im Religions-Vergleich von 1673 alle Pfarr-Revenüen zugewiesen waren gegen eine Rente von 100 Reichsthalern für den katholischen Pfarrer, betroffen, da zu diesen Revenüen ein nicht unbedeutender Zehnten im Bündericher Felde gehörte. Das neue Staatsgehalt mochte kaum mehr als einfache Entschädigung dafür sein.

Der verständige Prediger Schneider war 1798 gestorben, und seine Wittwe, welche die Pfarr-Intraden bezog und vereinnahmte, weigerte sich platterdings, dem Pfarrer Rechtmann die stipulirte Rente heraus zu zahlen. Der katholische Kirchen-Vorstand beschwerte sich darüber zunächst bei dem reformirten Consistorium. Dasselbe würdigte ihn aber keiner Antwort. Unter der Hand liess es sogar andeuten, dass man die Klage abwarten wolle. Der Kirchen-Vorstand entsandte deshalb die Mitglieder Rüttger Driessen und Bernard Hardering an die Municipal-Verwaltung in Xanten, um mündlich und schriftlich die Sache vorzulegen. Der Präsident Debruyn, der selbst Protestant war, stellte den Deputirten für die nächste Zeit schriftliche Bescheidung in Aussicht. Am 28. December schickte aber die Municipal-Verwaltung die schriftliche Beschwerde ohne Entscheidung und ohne Bemerkung zurück. Dieselbe gehörte selbstredend auch nicht zu ihrem Ressort, sondern vor das Gericht.

Deshalb wurde dann zunächst beim Friedens-Gericht zu Xanten am 12. Januar 1799 durch die Bevollmächtigten Rüttger Driessen und Bernard Hardering Klage eingereicht. Aus der Klageschrift heben wir folgende Punkte hervor, weil sie eine feste Grundlage zur Würdigung des nun folgenden langwierigen Processes bilden.

1. Nach dem Religions-Vergleiche vom 20. Juli 1673 zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg haben die Katholiken einen Theil ihrer Kirche nebst den Pfarr-Renten und Vikarieen den Reformirten abtreten müssen, wogegen die Reformirten den Katholiken zur Unterhaltung ihres Seelsorgers jährlich 100 Reichsthaler unfehlbar entrichten und darüber genugsame Versicherung geben sollen.

2. Die Reformirten sind nicht blos Besitzer unserer Pastorat- und Vikarieen-Renten, sondern haben auch noch widerrechtlich die Kirchen-, Schul- und Küsterfonds an sich gezogen, welche ihnen in dem Religions-Vergleiche nicht abgetreten sind.

3. Die Reformirten haben uns zur Sicherheit dieser 100 Reichsthaler jährlich alle Pastorat-Intraden und Renten, und in specie den Görtzhof zu Ward, das Land in der Gestlak und den Zehnt verschrieben und als Hypothek festgesetzt.

4. Da nun der Görtzhof zu Ward ein beträchtlich Stück des gestellten Unterpfandes ist, so erlauben wir uns zu bitten, diesen Hof sofort für uns in Beschlag zu nehmen und den Görtzbauer auffordern zu lassen, seine Martini 1798 fällige Pacht weder an den reformirten Prediger noch an dessen Gemeinde abzuführen, bis wir befriedigt sind.

Als Anlage wurde der Original-Hypothekenschein beigefügt.

Zu gleicher Zeit wurde die Intercession der nach Emmerich verlegten clevisch-brandenburgischen Regierung angerufen.

Der Friedens-Richter zu Xanten nahm über die eingereichten Schriftstücke ein Protocoll auf, in welchem er aber sagte: dass die reformirte Gemeinde nicht gänzliche Zahlung weigere, sondern nur einen dem Zehnten entsprechenden Abzug machen wollte. Auf Verlangen der Deputirten musste er dieses aber zurücknehmen und in's Protocoll schreiben: dass die Reformirten die Zahlung der 100 Reichsthaler gänzlich weigerten. Es wurde nun ein Vergleichs-Termin auf den 16. Januar angesetzt. Die Katholiken bevollmächtigten dazu Rüttger Driessen, Bernard Hardering und

Johann Tepass. Sie stellten die Forderungen: 1. dass die Reformirten die 100 Reichsthaler unverkürzt zahlen, 2. die Hypothek ergänzen müssten und 3. der Görtzhof bis dahin mit Beschlag belegt werde.

Die Reformirten hatten dazu entsandt Johann Deckers und Heinrich Schellekes. Diese protestirten gegen die Forderungen 1. weil ihnen die Klage nicht ordentlich bekannt gemacht sei, 2. weil sie keine Vollmacht hätten, sich auf einen Vergleich einzulassen und 3. weil sie von der Zahlungs-Weigerung Nichts wüssten. Schliesslich erbaten sie sich vierzehn Tage Ausstand. Dieser wurde bewilligt. Inzwischen durchbrach der Rhein den Damm bei Eversael und richtete an der Pollbrücke bei Birten solche Verwüstungen an, dass aller Verkehr zwischen Büderich und Xanten abgebrochen wurde. Dadurch erlitt die Sache eine Verschleppung.

Die Regiernng zu Emmerich hatte inzwischen dem reformirten Prediger Bornemann in Wesel Auftrag gegeben, das reformirte Consistorium von dem Processe abzumahnen, da er nicht zu gewinnen sei. Dieser zeigte keine besondere Lust, dem Auftrage zu entsprechen. Er suchte offenbar die Sache zu verschleppen, und statt auf das reformirte Consistorium einzuwirken, wandte er sich an den katholischen Kirchen-Vorstand, dass dieser zu einem billigen Vergleiche bereit sein möge. Das Consistorium liess es dann auch zum Processe kommen. Das Friedens-Gericht verurtheilte dann am 25. Floreal die Wittwe Schneider, weil diese die Pastorat-Renten vereinnahmt hatte, in contumaciam zur Zahlung der Rente für das Jahr 1798. Dieselbe zahlte darauf dem Pfarrer 75 Reichsthaler und bat um Nachsicht wegen des Restes, da sie nicht mehr zahlen könne.

Der Friedensrichter hatte nicht gemäss Klage-Antrag das reformirte Consistorium, sondern die Wittwe Schneider verurtheilt. Dieser Irrthum konnte leicht Anlass zu neuen Verwickelungen werden, wie er es denn auch factisch geworden ist. Der Kirchen-Vorstand richtete deshalb die Bitte an den Friedens-Richter, das Urtheil anders zu formiren. Die Bitte konnte natürlich keinen Erfolg haben; da der Richter das einmal rechtskräftig gewordene Urtheil nicht abändern kann.

Nun verzog auch die Wittwe Schneider von Büderich nach Wesel. Dort unterstand sie wieder der clevischen Gerichtsbarkeit.

Auf das Urtheil gegen sie konnte der Kirchen-Vorstand nicht gegen das Consistorium vorgehen. Deshalb wandte er sich am 10. October 1799 wieder an die Regierung zu Emmerich, dass diese dem Landrichter zu Wesel Auftrag geben wolle, die rückständigen Gelder von der Wittwe Schneider auszuwirken. Bis zum 1. Januar 1800 erfolgte darauf keine Antwort. Die Mahnung an den neuen Prediger, für 1799 zu zahlen, hatte auch nur den Erfolg, dass das Consistorium am 3. Januar 1800 fünfundsiebenzig Reichsthaler dem Pfarrer zahlte und in Betreff der restirenden 25 Reichsthaler die Entscheidung der Regierung abwarten zu wollen erklärte. Dabei blieb es vorläufig, weil auch Pfarrer Rechtmann Handhabung seines Rechtes von dieser hoffte.

§. 22.

Aufhebung des Klosters in Büderich.

Im Jahre 1802 wurden in den clevischen Landen die Abteien, Stifter und Klöster aufgehoben. Auch das Kloster Gertruidenthal in Büderich wurde von diesem Loose betroffen. Der Pater Rector und die Nonnen mussten ihre Häuser verlassen und ihre geistlichen Kleider ablegen; ihre Güter wurden vom Fiscus geraubt und verkauft. Mit der magern Pension von 500 Franken mussten nun Alle, in die Welt hinausgestossen, ihr Leben fristen. Am 17. August verliessen die Nonnen ihre Zellen, nachdem sie unmittelbar vorher ein vierzigstündiges Gebet gehalten hatten, um Gott für alle Wohlthaten zu danken, welche sie im Kloster genossen hatten, und sich kindlich seinem allmächtigen Schutze zu empfehlen. Bei der Aufhebung des Klosters waren nur acht Profess-Schwestern in demselben. Es waren:

1. Die ehrwürdige Mutter Johanna van Oy aus Büderich.
2. Augustina Pütz aus Cöln,
3. Walburgis Emminck aus Borken,
4. Constantia van Oy aus Büderich,
5. Theresia van Rechtern aus Büderich,
6. Monica van Wahnem aus Büderich,

7. Helena Schauenberg aus Kloster Camp,

8. Clara Ackermans aus Xanten.

Die Schwestern trennten sich nicht sofort, sondern gingen zunächst mit dem Rector zusammen nach Kevelaer und nahmen in dessen Nähe auf dem Gute „Steens“ Wohnung und setzten ihr Ordens-Leben in tiefster Verborgenheit bis zum Tode des Rectors fort. Nach dem Tode desselben waren sie gezwungen, sich zu trennen. Theils nahmen sie nun zu Kevelaer, theils an andern Orten bei Verwandten Wohnung. Ueberall legten sie eine heitere und ungekünstelte Frömmigkeit an den Tag. Darum genossen sie überall die grösste Hochachtung. Wie sie es im Kloster gewohnt gewesen waren, beschäftigten sie sich bis in das hohe Alter noch gerne mit dem Unterrichte der Kinder. Welchen Einfluss sie übten, bekundet die Thatsache, dass aus dem Hause, in welchem die letzte Schwester, Theresia van Rechtern in Büderich, starb, drei Schwestern in den Orden der armen Dienstmägde Christi eingetreten sind und noch in demselben wirken.

Das Kloster hatte eine zwar kleine aber recht feine gothische Kirche. In derselben waren vier Altäre. Durch Verfügung der bischöflichen Behörde, welcher Napoleon das Mobilar der supprimirten Kirchen zur Verfügung gestellt hatte, kamen daraus der Hochaltar und der St. Anna-Altar nach Ginderich in die Pfarrkirche. Die beiden andern Altäre nebst der Orgel und den Kirchen-Bänken wurden der Pfarrkirche zu Büderich zugewiesen. Diese erhielt auch noch aus der Capuziner-Kirche in Xanten den Hochaltar und die Kanzel. Man hatte eben einen solchen Ueberfluss an solchen Dingen, dass man ihn kaum unterzubringen wusste. Leider wurden bei der Geschmacklosigkeit der Zeit in Folge davon manche wahren Kunstschätze vernichtet und durch elenden Rococco ersetzt. Das Kloster und seine Güter wurden vom Fiscus verkauft. Bei der bald erfolgenden Demolirung Büderich's wurde es bis auf den letzten Stein zerstört.

Am 5. Juli 1801 war zur neuen Ordnung der religiösen Verhältnisse in Frankreich das Concordat zwischen Pius VII. und Napoleon abgeschlossen. Im folgenden Jahre liess der Kaiser es als rechtsverbindliches Gesetz, freilich in Verbindung mit den sogenannten organischen Artikeln publiciren. Alle Bischöfe Frankreichs waren vorher aufgefordert, ihre Bisthümer zu Händen Sr.

Heiligkeit zu resigniren; alle Pfarreien waren aufgehoben und die Pfarrer nur angewiesen, bis zur neuen Organisation ihre Pfarreien zu verwalten. Viele Bisthümer und Pfarreien blieben unterdrückt oder wurden mit andern zusammengeschmolzen. Nachdem die neue Organisation festgestellt war, wurden die meisten Pfarrer wieder für die alten Stellen bestätigt; viele aber wurden auch versetzt, und alle mussten sich von Neuem installiren lassen. Die clevischen Lande wurden zu dem neuerrichteten Bisthum Aachen geschlagen. Die Commüne Büderich wurde in zwei Pfarreien getheilt, wie es früher auch gewesen war; und die alten Grenzen der beiden Pfarreien wurden im Ganzen beibehalten. Zu der Pfarre Büderich wurden ausser der Stadt Büderich wieder Elverich und die Egers zugetheilt. Ginderich erhielt ausser Ginderich, Poll, Werrich, Gest, Perrich, Winkeling und die Landers. Büderich hatte das Glück, seinen ausgezeichneten, seeleneifrigen Pfarrer Rechtmann zu behalten.

„Von nun an“, schreibt derselbe in seiner Chronik, „lebten wir ganz ruhig und feierten wir unsern Gottesdienst unter französischer Regierung öffentlich und ungestört. Das französische Militair und die Beamten mussten bei allen Prozessionen und feierlichen Gottesdiensten erscheinen. Im Uebrigen blieben sie Unchristen und führten nur den Namen von Katholiken. Sie suchten uns durch schreckliche Abgaben auszumergeln. Aller Handel lag darnieder; die Schifffahrt auf dem Rheine hörte ganz auf; und die Kaufmannschaft war vernichtet. Der ganze Rheinstrom und alle öffentlichen Wege waren mit Comisen Tag und Nacht bedeckt. Wehe dem, der mit verbotener Waare betroffen wurde; er war ein ganz armer und unglücklicher Mensch.“

§. 23.

Bau des Fort Napoleon.

„Der alte Brückenkopf oder die Schanze unterhalb Büderich zur Deckung Wesel's gegen Angriffe vom linken Rheinufer her konnte bei den Fortschritten der Zerstörungskunst nicht mehr genügen. Deshalb beschlossen die Franzosen, ein mächtiges Fort

bei Büderich zu bauen. Als Platz dafür wurde die Bügericher Gemeinde-Weide gewählt. Im Anfange des September 1806 wurde der Anfang mit dem Baue gemacht, und dasselbe Fort Napoleon genannt. Der Bau schien ein wahrer Segen für Büderich zu werden. Tausende Menschen arbeiteten daran und verzehrten ein schreckliches Geld in Büderich. Aber dieses gleissnerische Glück hat man hinterher mit blutigen Thränen beweinen müssen. Zunächst verlor die Stadt ihre grosse kostbare Weide, welche sich von Büderich bis an den alten Rhein bei Wesel erstreckte, und auf welcher jeder Bürger jährlich zwei volle Schaaren weiden konnte. Als Vergütung wurde der Gemeinde später allerdings eine Domainen-Weide hinter Ginderich gegeben, allein dieselbe war kaum an sich vom halben Werthe wie die weggenommene; dann konnten die Bürger Büderich's wegen ihrer entfernten Lage sie auch nicht mit demselben Vortheile benutzen, wie jene. Das Zusammenströmen so vieler fremden Arbeiter und der reiche Geldgewinn rief auch ein recht ungebundenes und üppiges Leben hervor. Jeden Sonntag wurde in mehren Wirthshäusern Tanz-Musik gehalten; und die Sittlichkeit nahm grossen Schaden. Schliesslich forderte die Vertheidigungs-Fähigkeit des neuen Fort die Schleifung der ganzen Stadt Büderich."

§. 24.

Demolirung Büderich's.

„1812 entstand ein fürchterlicher Krieg zwischen Frankreich und Russland. Das ganze Jahr vorher wurden von den Franzosen solche Anstalten gemacht, als wenn sie die ganze Welt stürmen wollten. Die neue Landstrasse von Paris nach Hamburg wurde angelegt. Tag und Nacht war dieser Weg voll Kanonen, Munitions-Wagen und Soldaten zu Fuss und zu Pferde. Endlich kam Napoleon selbst mit der Garde hier durch. Als er das neue Fort besichtigte und auf dem höchsten Walle stehend Büderich unmittelbar vor sich hatte, sagte er zu dem Commandanten General Bourke: „Dieses Nest da muss weg". Mit einer furchtbaren Armee zog er nach Russland und glaubte sicher, wie er in allen seinen

Kriegen glücklich gewesen war, dass er auch ganz Russland erobern würde. Allein Gott gefiel dieses Unternehmen nicht. Die Elemente waren den Franzosen zuwider. Tausende sind vor Frost erstarrt; Tausende sind vor Hunger gestorben, und die Uebrigen in unglücklichen Gefechten meistens um's Leben gekommen. Plötzlich kam der Befehl, das Fort Napoleon, anstatt die Wälle mit Steinen aufzumauern, mit Erdwerken zu erhöhen und belagerungsfähig zu machen. Nun kam auch der Tag des Schreckens für uns, wo wir wegen des Baues des Fort Napoleon blutige Thränen vergiessen sollten. Am 11. Dezember 1813 wurde durch den Stadtboten durch öffentlichen Strassenruf bekannt gemacht, dass das Gouvernement zu Paris befohlen habe, weil die Stadt Büderich zu nahe bei dem Fort Napoleon liege, so solle Jeder sein Haus räumen und mit Habe und Gut anderswo einen bleibenden Platz suchen. Es lässt sich leicht denken, in welchen Schrecken und grosse Trauer darüber die ganze Bürgerschaft versetzt wurde.

Am 13. Dezember rückten 150 Mann mit Aexten, Beilen und Brecheisen in die unglückliche, wehklagende Stadt ein und machten den Anfang, dieselbe niederzureissen. Abends 4 Uhr wurde dem Pfarrer der Befehl zugestellt, noch in der nämlichen Nacht die Kirche gänzlich auszuräumen und am folgenden Morgen um 8 Uhr die Schlüssel auszuliefern. Es waren in der Kirche drei Altäre, nämlich der Hochaltar, der Muttergottes-Altar und der Herz Jesu-Altar, eine kostbare Orgel und Kanzel ausser den Bänken und übrigen Gegenständen, die zum Gottesdienste benutzt wurden. Das Alles sollte in einer Nacht ausgeräumt werden. Dazu hatte der Pfarrer keine Hülfe als allein von seinem treuen Küster, weil alle Bürger mit den eigenen Sachen so viel zu thun hatten, dass von ihnen keine Hülfe erlangt werden konnte. Es kamen jedoch von Ginderich einige Zimmerleute, welche die Altäre und die Orgel abbrechen halfen. Man rettete nun so viel möglich war, und brachte es nach Gest und Xanten in Sicherheit, Der Pfarrer von Xanten schickte auch einige Fuhren und Arbeiter. welche halfen, die Altäre, Orgel, Beichtstühle, Canzel und andere Geräthe nach Xanten zu bringen. Auch die Glocken wurden aus dem Thurme gewunden und nach Xanten in Sicherheit gebracht. Wie der Pfarrer sich um die Ausräumung der Kirche mühte, so waren alle Bürger und Einwohner in rastloser Thätigkeit mit

Ausräumung ihrer Häuser und Scheunen. Während dessen waren auch die Franzosen damit beschäftigt, die Stadt zu zerstören und fingen schon an, den Thurm abzubrechen. Wir hatten noch einen kleinen Altar in unserer ganz verwüsteten Sacristei stehen gelassen, um Gott täglich noch das heilige Opfer darzubringen und ihn um Gnade und Barmherzigkeit anzurufen. Wie aber die siegreichen Heere der Verbündeten die Franzosen immer mehr und mehr zurückdrängten, und endlich im Oberlande schon über den Rhein gingen, wurde auch die Zerstörung Büderich's beschleunigt. Sonntag den 19. December oder am vierten Advents-Sonntage, habe ich zum letzten Male die heilige Messe in der verwüsteten Kirche gelesen. Alle Menschen lagen mit ausgestreckten Armen auf den Knieen und riefen, die Augen voll Thränen, den Himmel um Erbarmen an. Allein wir wurden wegen unserer Sünden nicht erhört. Weinend und klagend gingen wir aus der Kirche und mussten das Gotteshaus der gänzlichen Zerstörung preisgeben. Von nun an fing das Flüchten der Einwohner an. Ich ging nach Menzelen zum Pastor, der mich freundlich eingeladen hatte. Andere gingen nach Ginderich, Gest, Borth, Rheinberg, Alpen, Birten, Xanten und anderen Orten. Jetzt fing die gänzliche Zerstörung an. Was der Axt und dem Feuer Widerstand leistete, musste der Gewalt des Pulvers weichen. Im vollen Sinne des Wortes ist von Büderich kein Stein auf dem andern geblieben.

§. 25.

Neu-Büderich.

Nach Abschluss des Pariser Friedens 1814 zog die französische Garnison von Wesel ab. Nun kehrten auch die ehemaligen Einwohner Büderich's nach ihrem alten Heim zurück. Ein Jeder suchte an der Stelle, wo einst sein Haus gestanden hatte, vorläufig eine Nothhütte zu erbauen, um seinem alten Geschäfte wieder obliegen und sein Feld wieder bebauen zu können. Die Regierung liess aus den englischen Unterstützungs-Geldern vorläufig eine allgemeine Scheune und Stallung erbauen. Ein alter Geräthe-Schuppen beim Fort wurde zur Benutzung für den Gottesdienst überlassen. Indessen stand bei den Behörden doch schon der Plan fest, Büderich nicht an der alten Stelle, sondern etwa eine

englische Meile weiter vom Fort entfernt wieder aufbauen zu lassen. Dieser Plan war gewiss an sich recht gut; aber es gereichte vielen unglücklichen Bürgern von Büderich zu grossem Schaden, dass man denselben nicht sicher bekannt machte, weil Manche die Nothhütten doch ziemlich solide und für viele Jahre bauten. Es war den Bewohnern Büderich's allerdings schon durch die französischen Behörden zugesichert, dass sie für ihre demolirten Häuser und anderweitigen Gebäude Schaden-Ersatz haben sollten; und es waren die Gebäude zu dem Ende auch vor der Demolirung förmlich abgeschätzt worden. Die Entschädigungs-Gelder blieben aber lange aus; und für den Verlust der Geschäfte und Erwerbs-Quellen gab es gar keine solche. Deswegen steigerte sich die Armuth und Noth bei den ehemaligen Büdericher Bürgern von Tag zu Tag in schrecklicher Weise. Deshalb bildete sich denn auch ein Comité, welches sich derselben annahm und Linderung ihrer Noth suchte. An der Spitze desselben als geschäftsführender Ausschuss standen die Herren von Haeften und Ueberhorst zu Xanten, Pfarrer Rechtmann und von Othegraven und Klönne zu Wesel.

Das Comité erwirkte vom General-Gouverneur Sack die Erlaubniss zu einer allgemeinen Hauscollecte im Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein. Der General-Gouverneur selbst publicirte zu wirksamer Förderung der Collecte folgende Verordnung:

„Um Ordnung und Einheit in dieses Geschäft zu bringen und den beabsichtigten wohlthätigen Zweck möglichst zu befördern, habe ich Folgendes beschlossen und verordne hiermit:

1. Gleich nach Empfang dieses werden die Herren Gouvernements-Commissarien vorstehenden Aufruf und gegenwärtige Verordnung in solcher Anzahl abdrucken lassen, dass in jeder Stadt auf das andere, und in jedem Flecken, Dorfe — auf das vierte Haus ein Exemplar kommt.

2. Sobald ein Bürgermeister die für seine Gemeinde bestimmte Anzahl Exemplare empfangen hat, lässt er sie durch Boten — — in die Häuser vertheilen, bespricht sich aber vor Allem mit dem Herrn Pfarrer, — damit dieser am nächsten Sonntage nicht allein den Aufruf und die Verordnung verlese, sondern auch einige Worte der Ermahnung, der Liebe und christlichen Barmherzigkeit zu seinen Beichtkindern über diesen Gegenstand spreche.

3. Gleich am folgenden Montage beginnt die Haus-Collecte. Die Herren Bürgermeister werden dieselbe so veranstalten, dass die Gemeinde-Räthe und die Geistlichen mit einigen angesehenen Einwohnern — von Haus zu Haus gehen.

4. Jede Gabe wird in Gegenwart des Gebers aufgeschrieben.

5. Sobald eine bedeutende Summe eingegangen ist, wird sie zur Disposition der Unterstützungs-Commission — gestellt.

Aachen, den 19. August 1814."

Der Aufruf des Comité's, den Pfarrer Rechtmann entworfen hat, lautete:

„Unter die letzten aber auch unglücklichsten deutschen Opfer des Krieges für die gerechte grosse Sache der Menschheit gehören die Einwohner des Städtchens Büderich, Wesel gegenüber. Als am Ende des Jahres 1813 die siegreichen alliirten Heere sich dem Rheine näherten, befahl der französische Gouverneur von Wesel, dass zur Sicherung des auf dem linken Rheinufer liegenden Forts ganz Büderich zerstört werden solle. Schnell wurde diese Zerstörung in's Werk gesetzt. Was der Axt und dem Feuerbrande widerstand, wich der zerstörenden Gewalt des Pulvers, und in wenig Tagen lag ein sonst blühendes Landstädtchen von einigen hundert Häusern sammt der Kirche in Schutt und Asche. Jammernd irrte der zitternde Greis am Stabe, das Kind an der Hand des trostlosen Vaters umher, und die verzweifelnde Mutter hielt flehend den Säugling gen Himmel. So waren mitten im Winter, mitten im Kriege über tausend Menschen hinausgestossen in die Welt, ohne Schutz, ohne Zuflucht, ohne Hülfe, ohne Hoffnung. Doch nein! ihr Schutz war der Vater im Himmel, ihre Hülfe das Mitleid ihrer Nachbaren, ihre Hoffnung ist noch jetzt das Vertrauen auf die Menschheit. Die Unglücklichen wurden in der Nachbarschaft aufgenommen, oft in die Hütte des Dürftigen, der den selbst mühsam erworbenen Bissen mit ihnen theilte, an seinem Feuer ihre entsblössten Kinder wärmte.

Der Schaden an Gebäuden beläuft sich auf eine Million neunundachtzigtausendeinhundertzweiunddreissig Franken. Doch viel grösser wird dieser Betrag, wenn man berechnet, was an Effecten verloren ging, und wenn man bedenkt, dass der gänzliche Verlust aller Nahrungs-Quellen gar nicht zu schätzen ist."

Der Aufruf erweckte überall Theilnahme. Die Collecte ergab einen für die Zeitverhältnisse reichen Ertrag. Selbst die Engländer sandten bedeutende Unterstützungen. Da nun auch die vollen Entschädigungs-Gelder in Aussicht standen, fassten die Büdericher wieder Muth und rüsteten sich mit Energie zum Wieder-Aufbau ihrer Stadt.

Da kam plötzlich die Nachricht in's Land, dass Napoleon von Elba zurückgekehrt und von den Franzosen zum zweiten Male zum Kaiser ausgerufen sei. Nun erging auch sofort vom preussischen Commandanten in Wesel der Befehl, die Hütten der Büdericher niederzureissen und wegzuräumen. Dieser Befehl wurde so eilig ausgeführt, dass die armen Einwohner, ähnlich den Juden beim Auszuge aus Egypten, mit halbgekochten Speisen und mit halbgebackenen Pfannekuchen aus ihren Hütten flüchten mussten und solche unter freiem Himmel verzehrten.

Dann wurde auch von hoher Obrigkeit bekannt gemacht, dass Büderich nicht wieder an der alten Stelle aufgebaut werden dürfe; und es wurde den Bewohnern der Ort, wo das jetzige Büderich steht, zum Neubau ihrer Wohnungen angewiesen. Dort auf kahlem Ackerfelde fingen sie nun wieder an, ihre Nothhütten aufzuschlagen.

Im Jahre 1815 entsandte die Regierung den Baumeister von Glöden von Berlin, um den Neubau Büderich's zu leiten. In recht umsichtiger Weise wurde das neue Bau-Terrain abgesteckt; die Strassen der künftigen Stadt schnurgerade gerichtet und die einzelnen Hausplätze abgemessen und vertheilt. Dabei versäumte man nicht, weil man dazu Gelegenheit hatte, alle Baustellen im Verhältnisse zu ihrer alten Grösse in Alt-Büderich ansehnlich zu vergrössern. Dadurch geschah es denn, dass Neu-Büderich recht geräumig und luftig gebaut wurde.

Pfarrer Rechtmann war auf Nichts mehr bedacht, als dass, wo seine Pfarrkinder sich wieder zusammenfanden, ein regelmässiger Gottesdienst für sie eingerichtet werde. Der alte Geräthe-Schuppen am Fort wurde deshalb zu einer Nothkirche und Nothschule eingerichtet, und er selbst nahm mit einer elenden Bretterbude als Wohnung vorlieb.

Da die katholische Gemeinde so wieder richtig organisirt war, kamen auch die Reformirten um vorläufige Einrichtung ihrer

Schule ein. Der Beschluss der Commission vom 21. März 1815 darüber lautet:

„1. Der reformirten Gemeinde soll es erlaubt sein, in dem nächst der englischen Nothscheune erbauten Stalle eine Schule nebst Wohnhaus für den Lehrer einzurichten und nach vollbrachter Arbeit den Kosten-Anschlag nebst quittirter Berechnung der Auslagen an die Commission einzureichen, um ihnen diese aus den englischen Geldern vergüten zu können.

2. Da die katholische Gemeinde ihre Kirche und Schule auf eigene Kosten eingerichtet und die Gebäude sowohl hierfür als für das Wohnhaus des Pfarrers gemiethet hat, so kann dieselbe uns über den gemachten Vorschuss eine mit Quittungen belegte Rechnung eingeben, welche Kosten wir derselben ebenfalls aus den englischen Fonds vergüten, sowie die Miethe ihres Pfarrhauses als auch die Miethe des Wohnhauses des reformirten Predigers, welcher bisher noch in Alpen wohnt, entschädigen wollen.

Also . . .

von Haeften, von Othegraven, Rechtmann, Houben, Terlinden."

Die Ausgaben der Katholiken hatten sich auf 425 Reichsthaler belaufen. Mit der Rückzahlung ging es nicht eben glatt; denn die Regierung hielt die Collecten-Gelder an sich. Noch am 2. September 1816 verwendete die Commission sich darum; und auch damals hatte sie noch nicht den gewünschten Erfolg. Trotzdem richtete der Kirchen-Vorstand schon am 15. August 1815 an den General-Gouverneur zu Aachen die Bitte: da bereits schier alle Einwohner in Neu-Büderich Nothhütten errichtet und sich niedergelassen, nur der Pastor und Caplan, die in der traurigen Lage allzeit unter uns Unglücklichen sich aufgehalten haben und noch immer auf dem Neubau bei Fort Blücher wohnen und den Gottesdienst verrichten — — wollen Excellenz gnädigst erlauben, einen Theil des zukünftigen Pfarrhauses aufzubauen und zur Bestreitung des Arbeits-Lohnes, weil Steine, Kalk und Holz vorräthig sind, ein Capital von 500 Thalern auf die Gemeinde-Ländereien anzuleihen, welche Gelder aus den Entschädigungs-Geldern wieder abgelegt werden sollen.

Die Erlaubniss wurde bereitwilligst gegeben. Im Frühjahre 1816 wurde deshalb mit dem Baue des Pfarrhauses begonnen,

und dasselbe war das erste fest aufgeführte Wohnhaus in Neu-Büderich. Schon um Martini desselben Jahres wurde es vom Pfarrer bezogen.

Mit dem Zahlen der von den Franzosen erlegten Entschädigungs-Gelder war die Regierung nicht eilig. Erst 1817 zahlte sie abschlägig 800 Franken. Trotz aller Mahnungen, dass sie doch die zur Tilgung der Pfarrhaus-Bauschulden betreffenden Gelder an die Kirchen-Kasse, welche die Vorschüsse geleistet hatte, hochgeneigtest abführen wolle, waren diese 1836 noch nicht vollständig bezahlt. An Zinsen für die Rückstände wurde nicht gedacht.

Als die Bauthätigkeit einmal begonnen hatte, wurde sie auch eifrig fortgesetzt. Die Regierung liess durch die angeordnete Bau-Commission allen Bürgern ihre Häuser vollständig fertig bauen auf Kosten der Retablissements-Kasse; nur den vornehmsten Familien, deren Häuser auf mehr als 3000 Franken abgeschätzt waren, wurde es freigegeben, sich die Häuser durch die Commission bauen zu lassen oder für eigene Rechnung zu bauen. Da grosse gemeinschaftliche Ziegeleien angelegt waren, und die übrigen Baumaterialien auf gemeinsame Kosten bezogen wurden, wurde sehr vortheilhaft gebaut und erhielten die Bewohner im Verhältniss zu der Schätzung der alten Gebäude wirklich prächtige Häuser und die neue Stadt ein freundliches Ansehen.

§. 23.

Tod des Pfarrers Rechtmann; sein Nachfolger Houben.

Die wirren Kriegsjahre und die Trübsale, welche für Büderich ihnen folgten, hatten die Gesundheit des treuen Pfarrers Rechtmann erschüttert. Voll von Verdiensten um seine Gemeinde starb er am 26. Januar 1818 im 72. Jahre seines Lebens. In seinem Testamente vermachte er den geringen Ueberschuss seines Vermögens zur Ausschmückung der Kirche und zur Stiftung von einem Anniversare und zehn Lese-Messen sowie einen bei Alt-

Büderich erworbenen Garten zur Aufbesserung des Küsterei-Gehaltes.

Zum Nachfolger wurde ernannt sein treuer Caplan Houben. Unter den schwierigsten Verhältnissen trat er die Pfarre an und versah sie der Armuth der Gemeinde halber bis gegen sein Lebens-Ende ohne Caplan. Durch Eifer und Geduld überwand er alle Schwierigkeiten und hat viel Gutes gewirkt.

Beim Antritte seines Pfarramtes musste er den Gottesdienst in einer rohen Bretterbude von 70 Fuss Länge und 20 Fuss Breite halten; denn erst im Herbste 1819 konnte man mit dem Baue der neuen Kirche beginnen. Die Nothkirche war aber auf dem für die Kirche bestimmten Bauplatze aufgeschlagen. Als nun der Kirchen-Bau selbst in Angriff genommen wurde, musste sie auf eine andere Stelle versetzt werden. Wenige Zimmerleute brachten dieses ganze Werk in einer Woche fertig, woraus man abnehmen kann, eine wie elende Bude es war.

Während des Baues der Kirche trat ein ziemlich strenger Winter ein, der auch Büderich mit einer Ueberschwemmung heimsuchte. Diese hatte sich noch nicht verlaufen, als wiederum starker Frost einbrach. Da musste Pfarrer Houben auf dem Eise stehend in dieser Nothkirche die h. Messe lesen und Beichte hören. Als wieder Thauwetter eintrat, wuchs das Wasser noch, und der Pfarrer musste über die Mauer des Pfarrgartens klettern, und mit Lebens-Gefahr durch mehre Fuss hohes Wasser zur Nothkirche waten, um das Sanctissimum in's Pfarrhaus zu retten, weil jener der Einsturz drohte.

Die Pläne zu der katholischen und zu der reformirten Kirche in Büderich waren vom Baumeister von Glöden gefertigt. Da dieser aus Pommern stammte und von Berlin herübergesandt war, konnte man von ihm nicht erwarten, dass er für irgend einen kirchlichen Baustil ein Verständniss habe. Dennoch gewann schon Pfarrer Rechtmann es über ihn, dass er in dem genau viereckigen, ganz ungegliederten Bau Rund-Bogenfenster anbrachte und nicht viereckige, wie sie die reformirte Kirche erhalten hat. Auch hatte er in seinem Plane die Spitze des Thurmes in gewöhnlicher Weise spitz auslaufend gezeichnet. Da ihm aber aufgegeben war, die Pläne zur Revision nach Berlin einzusenden, schnitt man dort

etwa ein Drittel der Spitze weg und gab ihr einen flachen Abschluss, so dass der Thurm eine überaus hässliche Verstümmelung erhielt.

Die ganze Berliner Kunst an beiden Kirchen in Neu-Büderich besteht in schrecklich mächtigen und plumpen Gesims-Leisten, welche am Thurme sogar drei Mal angebracht sind und ihn hässlich verunstalten, sowie das Gebäude nur minder stark machen.

Die feierliche Einsegnung des Grundsteines fand am 30. September 1819 durch den bischöflichen Commissar Spenrath zu Xanten Statt. Dabei waren auch anwesend die Pfarrer Holland von Alpen, Schilden von Borth, Breicken von Ginderich, Wilhelmi aus Birten, Schilling aus Wesel mit seinen beiden Caplänen und Pater Vicarius Alzweiler von der Karthause auf der Grafen-Insel. Auch der Landrath von der Ruhr ehrte diese Feier durch seine Gegenwart. Weiter werden als Theilnehmer daran genannt der Baumeister von Glöden, der Bürgermeister Terlinden und die Kirchen-Vorstands-Mitglieder Wilhelm Aventroth, Bernard Brentjes, Theodor Halswick und Reinhard van Husen.

Die Kirche wurde vollständig auf Kosten der Retablissements-Kasse gebaut. Der Bau ist in mächtig dicken Mauern aufgeführt. Im Uebrigen besorgte Baumeister von Glöden eine wenig solide Arbeit. Das Dach war an sich für solchen Bau zu flach gehalten, und die Latten zum Tragen der Dachziegel wurden so weit auseinandergehalten, dass von Haus aus nicht die richtige Deckung vorhanden war, und es stets durchregnete, was schon nach einigen zwanzig Jahren den Einsturz der Plafond-Decke verursachte und das Auflegen neuer Ziegel nothwendig machte.

Als der Thurm fertig war, wurden die Glocken von Xanten, wohin man sie geflüchtet hatte, zurückgeholt. Da beide Gemeinden besondere Kirchen bekommen hatten, und zwei Glocken vorhanden waren, liess man um sie losen, welche Gemeinde die grössere haben solle. Das Glück war den Katholiken hold. Die grössere, welche sie bekamen, wog 2600 Pfund und war eine sehr schöne Glocke. Leider entschloss man sich, sie zerschlagen zu lassen und liess daraus mit einem Kosten-Aufwand von 300 Thalern, welche die Gemeinde freiwillig beisteuerte, zwei neue Glocken im Gesammt-

Gewichte von 2414 Pfund giessen. Die Weihe der neuen Glocken vollzog wieder der Commissar Spenrath am 15. Juli 1821.

In dem nämlichen Jahre wurde auch die Kirche vollständig fertig. Mit grosser Feierlichkeit wurde sie am 11. September durch den bischöflichen Commissar Spenrath eingesegnet. Der heilige Vater Pius VII. gewährte der neuen Kirche für ihr Patrociniums-Fest Petri und Pauli einen vollkommenen Ablass und schenkte für sie eine Reliquie des heiligen Aloysius.

Die Küsterei nebst Schule wurden im Jahre 1819 erbaut. Da beide Ersatz für die von der katholischen Gemeinde 1687 angekaufte Küster-Wohnung waren, gingen beide selbstredend in das Eigenthum der Kirche über. Da aber die Kirchen-Casse kaum den kirchlichen Bedürfnissen ein Genügendes leisten konnte, und die französische Gesetzgebung den Civilgemeinden die Aufwendungen für die Schulen zur Last legte, kam es auch hier in Gebrauch, dass die Civil-Gemeinde die Unterhaltungs-Kosten des Schulgebäudes trug.

Der Bau der reformirten Kirche wurde im Jahre 1820 begonnen. Zu dem Ende musste auch die reformirte Nothkirche, welche ebenfalls auf dem Bauplatze stand, abgebrochen werden. Dieselbe wurde aber nicht, wie die katholische Nothkirche, auf einer andern Stelle wieder aufgeschlagen.

Da gesann nun die Regierung dem Pfarrer Houben an, die katholische Nothkirche zum Simultaneum herzugeben. Der Pfarrer lehnte das ab. Darauf wurde er vom Baumeister von Glöden aufgefordert, binnen zwölf Stunden die Schule zu räumen, damit diese zum evangelischen Gottesdienste eingerichtet werde, und den Saal in der Pastorat zur Schule herzugeben. Der Pfarrer aber liess sich nicht einschüchtern. Er that weder das Eine noch das Andere. Als von Glöden sich nochmals an ihn wendete, frug er denselben einfach: auf welchen Titel hin er über das Eigenthum der Kirche verfügen und ihm sein Recht schmälern wolle? Da dieser Anschlag erfolglos blieb, wurden für den reformirten Gottesdienst zwei Zimmer in einem Privathause, der Wohnung des Herrn Cranen, eingerichtet.

An den Bau der Caplanei-Wohnung konnte noch nicht gedacht werden, da die Mittel dazu fehlten, weil als Entschädigung

für die zerstörte Caplanei-Wohnung nur 1480 Franken angesetzt waren. Selbst auch hielt es schwer und kostete es weitläufige Verhandlungen, um dieses Geld von der Regierung heraus zu bekommen. Diese erklärte, das Pfarrhaus sei gross genug zur Wohuung für zwei Geistliche. Der Kirchen-Vorstand dagegen betonte: selbst wenn man das zugeben wollte, könne ein solcher Umstand der Regierung kein Recht geben, diesen Posten, der von Frankreich ja gezahlt und von der hochlöblichen Regierung eincassirt sei, an sich zu halten. Der Pfarrer erklärte auch rund heraus: wenn die Pastorat auch noch einmal so gross wäre, wie sie wirklich sei, werde er nie einen Theil davon zur Dienstwohnung des Caplans abtreten.

Erst am 26. Mai 1824 liess die Regierung den Kirchen-Vorstand verständigen, „dass die Hindernisse zum Baue der Caplanei anjetzo beseitigt seien". Die Zahlung der Entschädigungs-Summe erfolgte nun auch. Trotzdem aber wurde der Bau der Caplanei verschoben, weil der dazu angewiesene Platz zu klein war und zu dicht bei der Kirche lag, und weil keine hinreichenden Mittel zum Baue vorhanden waren. Erst am 3. Juni 1829 kaufte der Kirchen-Vorstand ein geeignetes Haus von Everhard Rahms zur Caplanei für den Preis von 621 Reichsthaler 15 Sgr. Es war in der That ein gutes, geräumiges, zweistöckiges Haus an der Hauptstrasse des Ortes. Als aber die Kirche im Jahre 1872 in unmittelbarer Nähe der Kirche ein noch besseres Haus zu einer Caplanei-Wohnung testirt erhielt, verkaufte sie das erstere für die Summe von 3750 Thaler wieder, woraus man ersehen kann wie die Preise binnen 50 Jahren sich geändert haben.

§. 27.

Neuer Prozess um die Rente.

Obwohl das Friedens-Gericht zu Xanten 1799 dem Pfarrer Rechtmann den fortgesetzten Genuss der Rente zuerkannt hatte, war die unglückliche Fassung des Urtheils dennoch Veranlassung, dass ihm bloss für die Jahre 1798 und 1799 nur je 75 Thaler gezahlt und darnach die ganze Rente von dem neuen Prediger

ihm verweigert wurde. Da nun auch der Richter in Xanten den Antrag auf Aenderung des Urtheils abgewiesen hatte, war der Pfarrer, weil er mit dem neu eingeführten französischen Rechts-Verfahren nicht vertraut war, vollständig rathlos in diesem Stücke und beschloss, die Sache vorläufig dem lieben Gott zu empfehlen.

Inzwischen hatte jedoch die Königlich preussische Regierung zu Emmerich am 20. Januar 1800 ihm folgende Verfügung zugestellt:

„Dem römisch-katholischen Gemeinde-Vorstand zu Büderich wird bekannt gemacht, dass das dortige reformirte Consistorium angewiesen ist, die Auskehrung der jährlichen 100 Reichsthaler gehörig zu bewirken.

Emmerich im Regierungsrath, den 20. Januar 1800.

von Rohr. Massen."

Indessen kümmerte sich das Consistorium nichts um diese Verfügung. Dagegen beschwerten der Prediger und sein Kirchenrath sich noch, dass die Katholiken einen kleinen aber durch die Franzosen wirklich aufgehobenen Canon weiter zu zahlen sich weigerten. Natürlich konnte die preussische Regierung ihre Autorität nicht zur Geltung bringen, weil Büderich von den Franzosen besetzt war.

Da geschah es im Jahre 1807, dass die französischen Behörden dem Pfarrer an seinem Staatsgehalte einen der Rente entsprechenden Abzug machen wollten. Doppelt geschunden zu werden, das war ihm doch zu viel. Er wandte sich deshalb um Hülfe und Rath an die bischöfliche Behörde in Aachen und auf deren Anweisung am 9. October an den Präfecten Lameth. Ueber weitere Aufforderung sandte dann der Kirchen-Vorstand einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit an denselben. Darin heisst es zum Schlusse:

„Es steht bei Ihnen, Herr Präfect, diese Sache, die zweifellos klar liegt, zu beenden. Der reformirte Prediger hat Nichts von den Einkünften verloren, welche er von den Katholiken hat, als einen geringen Betrag an Zehnten, dessen Verlust er zum nichtswürdigen Vorwande macht, die Rente nicht zu zahlen. Er hat nicht blos Nichts verloren; er besitzt noch sicher das ganze übrige Vermögen; ja, er hat noch einen Zuwachs seiner Revenüen

in dem Staatsgehalt von 500 frcs. bekommen. Er wird sich Ihrer Autorität fügen. Sie brauchen nur den Ausspruch zu thun, und er wird sein Unrecht anerkennen. Oder wenn gegen alle Erwartung und Billigkeit der reformirte Prediger und sein Consistorium gegen Ew. Mahnung hartnäckig bleiben und sich weigern möchten, zu ersetzen, was sie uns ungerechter Weise vorenthalten haben, so bitten wir Sie, uns die Vollmacht ertheilen zu wollen, um den Prozess gegen sie anzustrengen. Dieser kann, einmal in Gang gesetzt, nur kurz und von Erfolg sein; und die Summe, um welche es sich handelt, ist beträchtlich genug, um damit voranzugehen."

Die vom Präfecten eingeleiteten Verhandlungen bewogen das Consistorium aber keineswegs, die Zahlung der Rente wieder aufzunehmen. Erst gegen Ausgang von 1813 kam es zum Prozesse. Das Friedens-Gericht zu Xanten verurtheilte auf Grund der am 26. September 1682 gethätigten Hypothek das Consistorium zur Zahlung der ganzen restirenden Rente.

Bevor jedoch dieses Urtheil dem katholischen Kirchen-Vorstande eingehändigt wurde, bekam das Gericht zu Xanten Befehl von den abziehenden Franzosen, seine Acten vor den heranrückenden Kosacken zu flüchten. Dadurch gingen die betreffenden Acten verloren und waren später nicht wieder aufzufinden. Die nächsten Ereignisse für Büderich liessen dann vorläufig diese Angelegenheit in den Hintergrund treten.

Als die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse in Büderich aber wieder nothdürftig geordnet waren, lag es dem Kirchen-Vorstande als Pflicht ob, die Zahlung der Rente an den Pfarrer vom reformirten Consistorium zu erwirken. Auf dringende und wiederholte Vorstellung desselben gab die Regierung zu Cleve 1819 dem Superintendenten Metz von Uedem Auftrag, einen Ausgleich zu erwirken. Das Schreiben der Regierung an denselben lautete:

„Aus den urschriftlich sub lege remiss. beikommenden Verhandlungen, nämlich:

1. einer Vorstellung des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Büderich an das landräthliche Amt zu Rheinberg vom 24. Januar v. J.,

2. einem Berichte des Predigers Hagenberg vom 10. März v. J.,

3. einer nähern Eingabe des genannten katholischen Kirchen-Vorstandes vom 27. Januar c. und

4. eines Rechts-Gutachtens des Justiz-Commissar Emkes zu Wesel vom 17. Februar d. J. wollen Sie ersehen, welchen Anspruch der katholische Kirchen-Vorstand zu Büderich gegen das dortige evangelische Presbyterium in Betreff einer von dem letztern in Gefolge des Religions-Vergleichs vom Jahre 1673 zum Unterhalt des katholischen Pfarrers verschuldeten, seit geraumer Zeit aber rückständigen Abgabe von 100 Reichsthalern hat.

Wir ersuchen Sie, den evangelischen Kirchen-Vorstand zu Büderich persönlich durch mündlichen Vortrag von der Rechtmässigkeit der Forderung und von der unbezweifelten Verbindlichkeit der Zahlung zu überzeugen suchen mit dem Zusatze, dass, falls eine fernere Weigerung den katholischen Kirchen-Vorstand zur gerichtlichen Klage veranlassen würde, wir nicht gestatten werden, dass die Kosten des Prozesses, welcher nothwendig verloren werden muss, aus der evangelischen Kirchen-Casse bezahlt werden, sondern dass vielmehr diese Kosten von dem evangelischen Kirchen-Vorstande als frivole Litiganti getragen werden müssen.

Wenn, wie wir erwarten, der evangelische Kirchen-Vorstand zur richtigen Erkenntniss der Sache kommt, so ist sogleich Bedacht darauf zu nehmen, dass eine Vereinigung mit dem katholischen Kirchen-Vorstande über die Bestimmung billiger Termine zur Bezahlung des Rückstandes zu Stande kommen.

Ueber das Resultat wollen Sie uns binnen vier Wochen Bericht erstatten.

Cleve, den 2. April 1819.

Königl. Preuss. Reg. Abthlg. IV."

Abschrift erging an den Königlichen Landrath von der Ruhr und durch diesen an den Kirchen-Vorstand zu Büderich.

Man könnte beim Lesen dieser Verfügung auf den Gedanken kommen, das Consistorium zu Büderich habe nun doch wohl sich bequemt, sich in Güte mit den Katholiken abzufinden. Ob der Superintendent die Sache lässig betrieben oder keinen Einfluss auf die untergebenen Herrn in Büderich gewinnen konnte, wissen wir nicht. Sicher aber ist, dass kein Resultat erzielt wurde. Das

Consistorium kannte die Geschichte der eigenen Gemeinde wohl zu gut, als dass es die Drohung der Regierung ernst hätte nehmen können. Es erklärte sich einfach dahin, dass es sich auf keine Verhandlungen mit den Katholiken einlassen und die Klage abwarten wolle.

Auf wiederholte Vorstellung des Kirchen-Vorstandes vom 2. August 1819 gab dann die Regierung die Autorisation zur Anstrengung des Prozesses gegen das Consistorium durch folgendes Schreiben an den Landrath von der Rhoer zu Rheinberg:

„Auf Ihren Bericht vom 2. dieses Monates wird Ihnen eröffnet, dass bewandten Umständen nach der katholische Kirchen-Vorstand mit seinem Anspruche an das evangelische Presbyterium wegen Entrichtung einer jährlichen Rente von 100 Reichsthalern in den Weg Rechtens verwiesen, und daher jenem die Ermächtigung zur Klage, sowie diesem zur Einlassung auf dieselbe ertheilt wird.

Sie wollen hiernach beide Kirchen-Vorstände bescheiden und seiner Zeit über den Erfolg berichten.

Cleve, den 18. December 1819.

Königl. Preuss. Reg. I. Abthlg."

Nachdem alle Formalien gehörig erledigt waren, wurde nun die Klage im November 1821 durch den Justizrath Haffmans in Cleve anhängig gemacht. Derselbe nahm sich der armen Gemeinde bestens an und erwirkte für sie sofort bei der Regierung Befreiung von Stempel-Gebühren und Kosten.

Der Prediger Franz Heinrich Hagenberg bestellte Namens des Consistoriums den Anwalt Junck zum Vertreter. Dieser hatte bedeutenden Ruf als Advocat und verstand aussergewöhnlich gut die Kunst, durch rabulistische Kniffe die Prozesse in die Länge zu ziehen. Diese Kunst versuchte er auch mit grossem Erfolge in diesem Prozesse. Der bestimmt formulirten Klage auf Zahlung der Rente gegenüber beantragte er: „der Gerichtshof wolle dem katholischen Kirchen-Vorstande zu beweisen auflegen, dass die katholische Kirchen-Fabrik stets in ungestörtem Besitze der Rente geblieben oder gehörig in den Besitz derselben wieder eingesetzt sei".

Das Gericht musste natürlich diesen Antrag verwerfen, weil die Besitz-Titel unzweifelhaft sicher vorlagen. In einem Urtheil vom 6. Juni 1822 wies es deshalb den Antrag zurück und forderte ein Eingehen auf die Hauptsache. Dagegen appellirte das Presbyterium. Der Appellations-Gerichtshof zu Cöln wies die Berufung am 22. April 1824 durch folgendes Urtheil zurück:

„Nach Einsicht der Acten und vorhergegangener Berathung, in Erwägung:

dass durch die Decrete vom Thermidor Jahres elf und siebten März 1806 den Pfarrern und Deservanten der Genuss ihrer Güter und Renten, welche noch nicht veräussert waren, belassen worden, so wie sie dieselben früher genossen haben;

dass der Artikel 2 des Gutachtens des Staatsraths vom 25. Januar 1807, der seinem Inhalte nach nur von liegenden Gütern spricht, hier in der Art nicht anwendbar ist, dass auch für die geforderte Rente eine vorherige förmliche Immission in dem Besitz stattfinden müsse; dass auch die Königliche Regierung, zu deren Attribulionen eine solche Immission an Stelle der frühern Präfecten gehört haben würde, die Parteien zum gerichtlichen Verfahren geradezu hingewiesen und autorisirt hat;

dass die Fertigung der desfallsigen Etats und deren Berechnung nur den Staat nicht aber die Appellanten interessirt;

dass die übrigen Einreden, als sei die Rente früher schon alienirt gewesen oder durch Suppression des Zehnten und anderer Gefälle zum Nachtheile des appellantischen Presbyteriums nicht mehr einforderlich, zum Fonds der Sache gehören und bei der Einlassung der Klage vorzubringen sein werden;

aus diesen Gründen verwirft der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof die gegen das Urtheil des Landgerichts von Cleve vom 6. Juni 1822 eingelegte Berufung mit Strafe und Kosten u. s. w.

Am 16. August 1824 kam die Sache beim Landgerichte zu Cleve wieder zur Verhandlung. Ueber das Resultat berichtet der Advocat Lützeler, der nach dem Abgange des Justizrath Haffmans der Vertreter des Kirchen-Vorstandes war, demselben:

„In der Sache gegen das evangelische Presbyterium hat das Gericht heute die fernern vorgebrachten chikanösen Einreden be-

seitigt und dem Presbyterium aufgegeben, sich auf die Hauptsache einzulassen. Ich werde das Urtheil lösen und das Nähere besorgen."

Dem Prediger Hagenberg und seinem Advocaten Junck war es aber nicht um Beendigung des Prozesses und um Eintritt in die Hauptsache zu thun. Der erstere prahlte in Büderich förmlich mit seiner Kunst, den Prozess zu verschleppen und sprach es offen aus: „für ihn sei Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Wenn das Presbyterium den Prozess auch verlieren werde, so werde es für die Vergangenheit schon an der Zahlung vorbeizukommen wissen. Die Regierung werde dann sicher vermitteln, und die Kosten würden niedergeschlagen werden." Deshalb appellirte er dann auch wieder gegen das Urtheil des Landgerichts vom 16. August 1824 an den Appelhof zu Cöln. Dieser wies die Berufung wieder kostenfällig ab und verwies die Sache zur Verhandlung au fond an das Landgericht zu Cleve.

Da kam dann endlich am 31. August 1825 die Sache zur entscheidenden Verhandlung. Das Gericht verurtheilte das Presbyterium, an den katholischen Kirchen-Vorstand zur Unterhaltung des katholischen Seelsorgers um Martini jeden Jahres eine Summe von 100 Reichsthalern clevisch zu zahlen nebst deren Rückständen, die es auf 1600 Reichsthaler normirte, obwohl eine ganze Reihe von Jahren von 1800 an für verjährt erklärt wurden.

Der Prediger Hagenberg legte nochmals Berufung an den Appelhof zu Cöln ein, und zum dritten Male bestätigte dieser am 17. April 1826 das Erkenntniss des Landgerichtes.

Prediger Hagenberg, der die 100 Reichsthaler einfach zu seinem Gehalte gezogen hatte, versuchte nun die Execution durch persönliche Oppositions-Einlegung zu verhindern. Er zeigte das dem Kirchen-Vorstande mit der Bitte an, einstweilen ihm zur Vorbereitung der Klage Zeit zu lassen. Auch der Ober-Regierungsrath Bracht zu Düsseldorf, zu dessen Ressort, nachdem die Regierung zu Cleve aufgehoben war, Büderich nunmehr gehörte, wandte sich in überaus schmeichelhaftem Schreiben an Pfarrer Houben, und stellte diesem in Aussicht, „dass die Regierung ihm sicher die 100 Reichsthaler an seinem Gehalte kürzen und den Rente-Betrag für sich beanspruchen werde, wenn er sich nicht friedlich mit dem Consi-

storium verständige." Der Kirchenvorstand liess sich dadurch aber nicht einschüchtern, sondern gab dem Gerichtsvollzieher Schütz zu Xanten Auftrag, zunächst die Pacht bei Heckmann auf Görtzhof in Wardt mit Beschlag zu belegen. Da gelang es denn doch dem Prediger Hagenberg, die Königliche Regierung zu bestimmen, dass sie allen gerichtlichen Urteilen znm Trotz die Zahlung der Rente zu verhindern, den Versuch machte.

Am 23. September 1826 wurde dem Kirchenvorstande folgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zugestellt:

„Mit Beziehung auf eine Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums der Geistlichen etc. etc. Angelegenheiten vom 30 v. M. beauftragen wir Sie, den Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Neubüderich sofort zu veranlassen, dass auf ein Urteil des Königlichen Rheinischen Appellationshofes vom 17. April d. J. gegründete Executorium von dem 21. eiusdem gegen den Kirchenvorstand der evangelischen Gemeine daselbst einstweilen und bis auf eingegangene nähere Weisung von uns sistiren zu lassen. Sie wollen zugleich den Kirchenvorstand der evangelischen Gemeine zu Neubüderich mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt machen.

Düsseldorf, den 16. September 1826.

Königliche Regierung
gez. von Pestel."

An den
Herrn Landrath
zu
555 Geldern.

Abschrift dieser Verfügung wird dem Herrn Bürgermeister zu Büderich unter der Aufgabe mitgetheilt, diese sowohl dem katholischen als evangelischen Kirchenvorstande mitzutheilen und ersterem aufzugeben, das Executorium zu sistiren.

Geldern den 23. September 1826.

Der Landrath von Eerde.

Ueber dieses Schreiben wandte sich der Kirchenvorstand bereits am 26. September an ein Hochpreisliches Königliches Ministerium in Berlin, legte Hochdemselben gründlich die Sachlage klar, zeigte, dass Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, ihm die Schwierigkeiten, um zu seinem Rechte zu kommen, aus dem

Wege zu räumen, und dass die Waage der Gerechtigkeit in der Sache bereits zu seinen Gunsten entschieden habe, und bat allerunterthänigst, den Gang der Gerechtigkeit zum allgemeinen Aergernisse nicht ferner stören, sondern Gerechtigkeit und Billigkeit schützen zu wollen.

Nun fing die Königliche Regierung an zu recherchiren, „welche Pastöre seit 1796 in Büderich gewesen seien; welche Ansprüche auf die Pension sie gehabt hätten; und was das Presbyterium seit der Zeit gezahlt habe“? Sie gab dem Bürgermeister auf, persönlich mit dem Kirchen-Vorstande darüber zu verhandeln. Später gab sie denselben Auftrag dem Landrathe von Eerde, der zu dem Zwecke Termin auf den 26. April 1827 im Pfarrhause zu Büderich ansetzte. Der Kirchen-Vorstand war des Prozessirens längst müde und durch diese schamlos ungerechte Einmischung der Regierung hinlänglich mürbe gemacht, um sich zu einem milden Vergleiche geneigt zu erklären. Wahrscheinlich hätte er den ganzen Rückstand nachgelassen, wenn die Regierung in ernste Verhandlungen eingetreten wäre und bestimmte Vorschläge gemacht hätte. Das that sie aber nicht. Dagegen hielt sie dem Pfarrer Houben das Staats-Gehalt ein und legte zugleich ihrer Seits Opposition gegen das entscheidende Urtheil von Cöln beim Landgerichte zu Cleve ein.

Da kam der inzwischen zum Bürgermeister von Wesel ernannte frühere Justiz-Commissar Emkes freiwillig dem Kirchen-Vorstande zu Hülfe, übergab demselben ein gründlich motivirtes Gutachten zur Sache und ermunterte ihn, sein Recht auf dem gerichtlichen Wege weiter zu verfolgen. Obwohl Herr Emkes Protestant war, musste ihn als alten Juristen solches Eingreifen der Regierung in den Gang der Gerechtigkeit auf das Tiefste verletzen und empören. Derselbe sagt denn auch in seinem Gutachten: „Aus dem Rescript der Königlichen Regierung zu Düsseldorf geht hervor, dass man sich von einer Seite geschämt hat, die Justiz zu lähmen, dagegen auf der andern Seite den Fiscus vorschieben will, um wenigstens einen Theil der Rente auf das Staatsgehalt abzurechnen, um damit der evangelischen Pastorat aufzuhelfen“. Der Kirchen-Vorstand folgte dem Rathe des bewährten Freundes der Gerechtigkeit und erstritt dann in der That schon am 5. Juli 1828 ein

siegreiches Urtheil. Das Landgericht zu Cleve erklärte die Tierce-Opposition der Regierung für unzulässig und wies diese kostenfällig ab.

Nun hoffte man, dass die Sache definitiv zu Ende sein werde. Aber die Sache war nicht zu Ende. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf schämte sich nicht, dem armen katholischen Kirchen-Vorstande weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen und denselben zur Verzicht-Leistung auf einen grossen Theil seiner gerechten Forderungen zu bestimmen.

Unter dem 29. October 1828 gab sie dem Landrathe von Eerde zu Geldern wieder Auftrag, Verhandlungen mit dem katholischen Kirchen-Vorstande anzuknüpfen in dieser Art: „dass derselbe sich durch gütliche Anerkennung der Ansprüche des Fiscus und durch billige Behandlung der evangelischen Kirchen-Gemeinde bei der mit dieser im Wege der Güte zu bewirkenden Auseinandersetzung sich einer Allerhöchsten Gnaden-Bewilligung würdig zu erweisen“.

Der Kirchen-Vorstand liess sich wirklich noch bestimmen, obwohl die Regierung die Execution gar nicht mehr aufhalten konnte, in Verhandlungen einzutreten. Er erklärte in einem Schreiben an die Regierung seine Geneigtheit dazu, betonte allerdings aber auch sein gutes Recht dem protestantischen Consisterium gegenüber, und dass der Fiscus dem Pfarrer keinen Abzug am Staatsgehalte machen dürfe. Pfarrer Houben zeigte sich auch entschlossen, gegen die Regierung wegen Einhaltens seines Staatspfarr-Gehaltes klagbar zu werden und sprach dieses dem Landrath gegenüber aus.

Die Regierung ersah aus dem Schreiben des Kirchen-Vorstandes, dass dieser noch nicht allen Respect verloren hatte, und deshalb wohl noch ein Geschäftchen mit ihm gemacht werden könne. Sie deputirte deshalb am 8. Mai den Rath Bracht nach Wesel und liess dahin den katholischen Kirchen-Vorstand vor denselben entbieten, um zu vernehmen, was die Regierung durch ihn wolle eröffnen lassen. Der Regierungsrath Bracht war katholisch getauft aber Freimaurer geworden und ein verbissener Feind der Pfaffen. Derselbe hat einen guten Theil dazu beigetragen,

dass sich in der Rheinprovinz in jener Zeit eine so bittere Stimmung gegen das stockpreussische Beamtenthum geltend machte. Er konnte deswegen nicht der Mann sein, um diese Sache zu einem guten Ende zu führen. Der Kirchen-Vorstand trat gleichwohl demselben mit „der gebührenden Ehrerbietigkeit“ entgegen. In den Verhandlungen mit demselben erbot er sich, von den gerichtlich festgesetzten Forderungen einen Betrag von 302 Thalern 8 Sgr. 3 Pfg. gänzlich nachzulassen und für das Uebrige Termin-Zahlungen zu bewilligen. Damit bekundete er gewiss recht deutlich sein aufrichtiges Verlangen nach einer friedlichen Beendigung der Sache. Schmählich wurde ihm seine Gutmüthigkeit vergolten.

Die Regieruug fing jetzt wieder an, Beweise für die Rechtmässigkeit seiner Forderungen vom Kirchen-Vorstande zu verlangen, um diese beim Ministerium vorzulegen und durch dieses Entscheidung Sr. Majestät erwirken zu können. Der Kirchen-Vorstand erwiderte unter dem 18. September auf die betreffende Forderung vom 15. August bündig und knapp: „sein Recht gründe auf dem Religions-Rezess, sei gerichtlich anerkannt, und zwar von dem Kgl. preussischen Landgericht zu Cleve und vom Kgl. preussischen Appelhofe zu Cöln; es sei auch für jeden Unbefangenen so klar wie die Sonne. Er könne deshalb auch nicht den Weg des Rechtes verlassen und sich als Gnade erbitten, was ihm rechtskräftig zuerkannt sei. Er nehme nun auch das früher gemachte Anerbieten, einen Nachlass zu bewilligen, zurück und zweifele nicht, dass auch für ihn als für die mindesten Unterthanen Sr. Majestät die Gerechtigkeit gehandhabt werden würde.“

Die Regierung nahm den Schein an, als ob sie nicht wüsste, dass auch das zahmste Hausthier, wenn man es unausgesetzt übermüthig behandelt, schliesslich die Zähne weiset. Sie zeigte sich sehr entrüstet über dieses Schreiben und gab dem Landrathe von Eerde Auftrag: dem Pfarrer Houben persönlich Vorhalt darüber zu machen, dass er in ungebührlicher Weise die schuldige Ehrerbietigkeit gegen die Regierung verletzt habe. Weiter beauftragte sie denselben, dem Pfarrer zu eröffnen, dass die Regierung es beantragen wolle, dass ihm ausser dem Staatsgehalte ein angemessener Zuschuss zu demselben bewilligt werde, wenn er es miterwirke, dass ein friedlicher Ausgleich mit dem evangelischen

Presbyterium zu Stande komme. Der Pfarrer und Kirchen-Vorstand liessen sich dadurch wieder bestimmen, statt via facti mit der Execution, die keine Regierung mehr hätte aufhalten können, vorzugehen, nochmals in neue Verhandlungen einzutreten. Diese schleppten sich dann unendlich träge weiter. Erst am 10. September 1833 erklärte die Regierung: „dass sie über Vorstellung des Kirchen-Vorstandes vom 29. v. M. Veranlassung genommen habe, das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu einer den Abschluss eines Vergleichs bezweckenden Erklärung aufzufordern. Der Kirchen-Vorstand scheint darauf einmal wieder eine geharnischte Antwort gegeben zu haben, wovon uns indessen das Concept nicht vor Augen gekommen ist. Die Regierung schrieb nämlich wieder unter dem 6. December 1834 an den Landrath von Eerde:

„Aus der in Abschrift anliegenden Eingabe des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Büderich wollen Sie ersehen, wie ungebührlich sich derselbe gegen uns äussert. Wenn wir auch nicht verkennen, dass die Lage des Kirchen-Vorstandes Rücksicht verdient, so kann dieselbe eine so ungebührliche Sprache doch nicht rechtfertigen. Sie wollen dieses den Reclamanten vorhalten, ihnen aber dabei bedeuten, dass ihre Angelegenheit dem Königlichen Ministerium vorliege, und die Beendigung von der Allerhöchsten Entscheidung des Königs Majestät abhänge.

Düsseldorf, den 6. December 1834.

Königliche Regierung etc.:

gez. Cuny."

Inzwischen starb der Prediger Hagenberg. Die Regierung, der doch auch daran gelegen sein musste, den colossalen Scandal endlich einmal aus dem Wege geräumt zu sehen, bestimmte nun seinen Nachfolger, mit den Katholiken einen angemessenen Vergleich zu vereinbaren. Dieser kam dann auch sofort, weil der neue Prediger Esch verständig und friedeliebend war, zu Stande. Am 18. August 1835 wurde er unter Vermittlung des Regierungs-Raths Heydweiller folgender Weise formulirt und zu Papier gebracht:

„Vergleich zwischen den Vorständen
der katholischen und evangelischen Kirchen-Gemeinde
zu Neu-Büderich.

Neu-Büderich, den 18. August 1835.

Vor dem unterzeichneten Commissar der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Regierungsrath Heydweiller waren anwesend:

a. Für das Presbyterium der evangelischen Kirchen-Gemeinde hierselbst die Mitglieder desselben Pfarrer Wilhelm Esch, die Aeltesten Jacob Hinck, Wirth Bernard Hinck und Hermann Kerckhoff und die Diakonen Johann Brüggerhoff und Johann Gerhard Scholten, alle Ackerwirthe, in der Gemeinde Büderich wohnhaft, mit dem Bemerken, dass der Aelteste, Bürgermeister Evertz, als Deputirter zur Provinzial-Synode von Haus entfernt ist.

b. Für den Vorstand der katholischen Kirche hierselbst die Mitglieder Pastor Gerhard Houben und der Oeconom Wilhelm Aventroth, beide hier wohnend und zur Sache gehörig bevollmächtigt durch eine vor dem Commissar am gestrigen Tage stattgehabte Verhandlung des katholischen Kirchen-Vorstandes.

Die beiderseitigen Kirchen-Vorstände haben über eine von der katholischen Kirche bei der evangelischen Gemeinde auf den Grund des §. 6 des Separat-Religions-Vergleichs vom 20. Juli 1673 geforderten Pfarrrente folgende Vereinbarung getroffen und nach reiflicher Ueberlegung abgeschlossen.

1°. Das evangelische Presbyterium erklärt vor Allem die richterlichen Erkenntnisse, welche am 31. August 1825 und am 17. April 1826 in Appellatorio bei dem Königlichen rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln in Sachen des katholischen Kirchen-Vorstandes wider das evangelische Presbyterium ergangen sind, für das letztere als rechtsverbindliche Urtheile keineswegs, und zwar aus dem Grunde nicht anerkennen zu können, weil das Presbyterium zu solchem Rechtsstreit seine Zustimmung erweislich nicht gegeben habe, der Prozess vielmehr von dem jetzt verstorbenen Pfarrer Hagenberg geführt worden sei und dieser, der Zeit aber seine Erben, lediglich nur ansprüchig sein können.

2°. Das evangelische Presbyterium hält sich gleichwohl zur Entrichtung der geforderten Pfarrrente verbunden und verspricht, dieselbe und zwar durch den Rendanten der Kirchen-Casse all-

jährlich um St. Martini mit dreiundachtzig Thalern zehn Sgr. Courant, zu welchem Betrage die im genannten Religions-Vergleiche stipulirten 100 Reichsthaler edictmässig für alle Zukunft festgestellt worden, ohne Abzug an den Rendanten der katholischen Kirchen-Gemeinde dahier abzuführen, auch die am letzten St. Martini fällig gewordene Rente pro 1833/34 binnen sechs Monaten mit dreiundachtzig Thalern zehn Silber-Groschen zu bezahlen.

3°. Was die ältern Rückstände und Forderungen der katholischen Gemeinde an Verzugs-Zinsen und Kosten betrifft, so kann das evangelische Presbyterium aus dem angeführten Grunde sich dazu zwar nicht für pflichtig halten, will jedoch aus Liebe zum Frieden, und weil die höchsten Staatsbehörden es in der Billigkeit begründet gefunden haben, ein für alle Mal die Summe von fünfhundert Thalern Courant auskehren.

4°. Das evangelische Presbyterium verspricht diese fünfhundert Thaler bald thunlich, jeden Falls binnen fünf Jahren zur katholischen Kirchen-Casse zu zahlen, auch bis dahin, vom Tage der hohen Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags ab, mit vier Procent jährlich zu verzinsen. Das Presbyterium hegt hierbei die Erwartung, dass die Kirchen-Casse für die sie immer sehr drückende ausserordentliche Ausgabe durch endliche Zahlungs-Anweisung der bei der Retablissements-Casse guthabenden Forderung in den Stand gesetzt werde, ohne dass jedoch davon der Anspruch der katholischen Kirche abhängig gemacht werde.

5°. Der katholische Kirchen-Vorstand nimmt dieses Versprechen des evangelischen Presbyterium hierdurch an und erklärt in dem Vertrauen auf die ihm ertheilte Allerhöchste Zusicherung, dass diese Rente ohne Anrechnung auf das Staatsgehalt des Pfarrers bleiben solle, sein judicatmässiges Recht auf Zahlung der Renten-Rückstände nebst Zinsen und Kosten, wie dieses Recht durch die beiden Urtheile des Landgerichts zu Cleve vom 31. August 1825 und des Appellationshofes zu Cöln vom 17. April 1826 feststeht, nicht weiter verfolgen zu wollen; verspricht auch, die executivischen Ausfertigungen beider Urtheile bei Zahlung der Rente pro Martini 1833/34 an den evangelischen Kirchen-Vorstand zu übergeben.

6°. Das evangelische Presbyterium nimmt dieses Versprechen des katholischen Vorstandes ebenfalls an und hält sich seinen

Rückgriff wegen der heute versprochenen Zahlung gegen Wen Rechtens offen.

Diese Vereinbarung, wofür die höhere Genehmigung selbstredend vorbehalten bleibt, ist zweifach gleichlautend aufgestellt und nach geschehener Verlesung und allseitiger Genehmigung von den Kirchen-Vorständen und dem Regierungs-Commissar unterzeichnet.

Neu-Büderich, am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs.

Gez. Wilh. Esch. J. Hinck. B. Hinck.
H. Kerckhoff. J. Brüggerhoff.
Joh. Gerh. Scholten.
Gerhard Houben, kath. Pfarrer.
W. Aventroth. M. Heydweiller."

In diesem Vertrage muss sicher die Naivität des Presbyteriums auffallen, mit der es die Verschuldung des Prozesses von sich abzulehnen und auf den verstorbenen Prediger Hagenberg zu wälzen suchte. Allerdings war dieser der prinzipale Urheber der ungerechten Vorenthaltung der Rente und der eigentliche Treiber des Prozesses gewesen. Das Consistorium hätte sich aber auch sagen müssen, dass, wenn es selbst seine Pflicht erkannt und gethan hätte, der Prediger allein diesen Scandal nicht hätte in Scene setzen können. Anerkannt muss es aber auch werden, dass nicht die evangelische Kirchen-Casse einen Vortheil von demselben gehabt hat, sondern schliesslich ebenfalls zu Schaden gekommen ist, weil Prediger Hagenberg den Betrag der Rente zu seinem Pfarr-Einkommen vereinnahmt hatte; und von einer Rückzahlung durch seine Erben scheint trotz des Vorbehaltes des Presbyteriums Nichts geworden zu sein.

Es war ein angenehmes Verdienst für den Regierungs-Rath Herrn Heydweiller, dass er diese häkle Sache wirklich zu gutem Ende brachte. Das Königliche Ministerium musste sicher auch finden, dass die Regierung zu Düsseldorf alles Mögliche geleistet hatte, um zu Gunsten der Reformirten den Katholiken den grösstmöglichen Betrag abzudingen. Es genehmigte deshalb auf Befürwortung der Regierung am 23. December 1835 mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die Rente nicht auf das Staatspfarr-

Gehalt abgerechnet werden solle, den obigen Vertrag. Das evangelische Presbyterium hat ihn darnach auch treu und pünktlich zur Ausführung gebracht. Im Jahre 1843 fand es sich veranlasst, diese Rente zu dem gesetzlichen zwanzigfachen Betrage von 1666 Thaler 20 Sgr. auszukaufen. Damit war vollends aller Anlass zu fernerm Streite abgeschnitten. Der katholische Kirchen-Vorstand fand sofort gute Gelegenheit, dieses Geld durch Ankauf von Ländereien in festen Gründen anzulegen. Se. Majestät genehmigte allergnädigst diesen Erwerb und bewilligte zugleich huldvollst Befreiung dieser Grundstücke von der Grundsteuer. Das Steigen der Preise für Grund und Boden so wie der Pächte hatte die Wirkung, dass der Pfarrer aus diesen Rentländereien gegenwärtig einen merklich höhern Ertrag bezieht, als die Rente selbst war.

§. 25.

Ferneres Wirken des Pfarrers Houben.

Für die innere Pastoration der Gemeinde war Pfarrer Houben eben so eifrig thätig, als er mit Geschick die äussere Verwaltung geführt hatte. Er sorgte nach Kräften für den Schmuck der Kirche und führte 1823 die aloysianische Andacht ein. Um der Gemeinde den Unterhalt ihres Seelsorgers und die Bestreitung der übrigen Kirchen-Bedürfnisse zu erleichtern, verzichtete er während des langdauernden Prozesses um die Rente auf die Zahlung dieser Quote aus der Kirchen-Casse und pastorirte die Pfarre bis zum Jahre 1837 ohne Caplan ganz allein gegen eine geringfügige Entschädigung aus der Caplanei-Casse. Die Ueberschüsse dieser Casse liess er sich anhäufen, um damit den Kaufpreis der angekauften Caplanei-Wohnung abzahlen zu können.

Ein unglückliches Versehen, das ihm grossen Verdruss brachte, erlaubte sich Pfarrer Houben aus übergrosser Rücksichtsnahme auf die Wünsche, welche ihm bei Aufstellung der neuen Bänke in der Kirche der grössere Theil seiner Pfarrkinder aussprach. In Alt-Büderich hatte nämlich manche Familie eine eigene Bank gehabt, obwohl es nachweisbar ist, dass solche nie auf

Grund hervorragender Leistungen für die Kirche, sondern blos aus Connivenz der Pfarrer und der Kirchen-Vorstände bewilligt waren. Alle die, welche solche Bänke gehabt hatten, und wenn man die engen Verhältnisse der frühern Kirche berücksichtigt und die alten Bank-Pachtlisten vergleicht, sicher noch mehrere, wollten nun vom Pfarrer neue Bänke angewiesen haben. Ohne zu beachten, dass das canonische Recht bei jedem Neubau einer Kirche alle alten Rechte an Gräbern und Bänken für erloschen erklärt, und dass das französische Gesetz unterschiedslos alle solche Rechte aufgehoben und annullirt hatte, liess Pfarrer Houben auf das Begehren sich ein und beschloss gemäss den Angaben, die ihm über den Besitz von Bänken in der ehemaligen Kirche gemacht wurden, die Bänke wieder zu vertheilen. Das setzte nun wieder heillosen Spectakel ab, wie ihn früher Pfarrer Rechtmann beschrieben hat. Er konnte es nicht Allen und sicher nur Wenigen recht machen. Dabei klagten mit allem Fuge Diejenigen, welche bei der Vertheilung leer ausgingen, dass ihnen Unrecht geschehe, zumal der Rest der Bänke wegen Armuth der Kirchen-Fabrik verpachtet werden musste. Erst im Jahre 1866 wurde auf langes Drängen der Hochwürdigsten bischöflichen Behörde dieses Unrecht redressirt.

Pfarrer Houben starb nach langer Krankheit, erst 47 Jahre alt, am 22. October 1839, nachdem er das Pfarramt 21 Jahre bekleidet hatte. Um die Gemeinde hat er sich grosse Verdienste erworben, und dieselbe bewahrt ihm in ihren älteren Gliedern noch ein warmes Andenken.

§. 26.

Pfarrer Ebus.

Zum Nachfolger des Pfarrers Houben wurde Johannes Ebus aus Walbeck ernannt, welcher bis dahin Caplan in Straelen gewesen war. Er war ein sehr frommer und eifriger Priester. Bei seinem Amts-Antritte verrechnete sich das ganze Dienst-Einkommen des Pfarrers in Büderich nach Ausweis des Lager-Buches, inclusive Stolgebühren, und keinen Abzug für die zu lesenden Pfarrmessen

verrechnet, auf 233 Thaler 27 Sgr. 6 Pfg. Es war deshalb natürlich, dass Pfarrer Ebus sich um Gehalts-Aufbesserung aus dem sogenannten 30,000-Thaler-Fonds bei der Regierung verwandte und darauf zurückkam, dass dieselbe vor dem Abschlusse des billigen Vergleiches mit dem reformirten Presbyterium eine angemessene Zulage für den Verzicht auf circa 3000 Thalern in Aussicht gestellt habe. Es gelang ihm auch in der That, eine solche zu bekommen. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1841 wurde dem Pfarrer von Büderich eine Gehalts-Aufbesserung von jährlich dreiundzwanzig Thalern für alle zukünftigen Zeiten allergnädigst bewilligt.

Da die Seelenzahl der Pfarre stetig wuchs, und der Schulzwang die Kinder durchgreifend bis zum vierzehnten Lebensjahre in der Schule festhielt, war schon im Jahre 1840 die Errichtung einer zweiklassigen Schule nothwendig geworden. Um sie leichter zu erlangen, verkaufte der Kirchen-Vorstand auf Betreiben des Pfarrers, der mit grösstem Eifer auf die Hebung der Schule bedacht war, das beim Retablissement für die Caplanei bestimmte Grundstück, welches zwischen der Schule und der Kirche lag, an die Civil-Gemeinde für 145 Thaler. Der Pfarrer Houben hat auf diesem Grundstücke die Caplanei nicht wollen erbauen lassen, weil das Gebäude zu nahe an die Kirche herangerückt sein würde, und hatte es, um der Kirche eine angemessene freie Lage zu erhalten, unbenutzt zum freien Umgange um die Kirche gezogen. Dem Pfarrer Ebus aber brachte der Verkauf ein besonderes Lob wegen seiner Sorge für die Schule von der hochwürdigsten bischöflichen Behörde ein. Leider ist aber dadurch die Möglichkeit des Anbaues einer angemessenen Apsis an die Kirche, wozu das Bedürfniss offenbar vorliegt, auf das geringste Maass beschränkt. Indessen muss deshalb kein Tadel auf den Pfarrer Ebus fallen; denn nach Lage der Verhältnisse konnte er gar nicht daran denken, dass man in Büderich je auf den Gedanken kommen werde, eine Apsis an die Kirche zu bauen.

Pfarrer Ebus hatte den Verdruss während seiner Amtsführung, dass an einem h. Sacraments-Tage durch das Beiern beide Glocken zersprangen. Es war das um so bitterer für ihn, weil

die Kirchen-Casse nur mühsam die Kosten des Umgusses bestreiten konnte. Als der Umguss endlich aber bewirkt und die neuen Glocken eingewunden waren, setzte es wieder einen langen Streit unter den Revisoren ab, ob die drei neuen Glocken wirklich den vorgeschriebenen Dreiklang wiederhallten. Schliesslich sprach sich ein Obmann dafür aus, obwohl bis auf den heutigen Tag die Tonkünstler das in Abrede stellen.

Zu diesem Unglücke kam auch noch, dass die Pliesterdecke in der Kirche in Folge der schlechten Bedachung so morsch geworden war, dass sie im ganzen Mittelschiffe mit einem Rucke niederstürzte. Die Restauration derselben so wie der famosen Berliner Gesims-Leisten um die Kirche und am Thurme verursachten so grosse Ausgaben, dass Pfarrer Ebus bei allem heiligen Eifer für die übrigen Kirchen-Bedürfnisse gar Nichts zu verwenden übrig hatte.

Das tolle Jahr 1848 brachte Büderich auch einmal wieder einen katholischen Bürgermeister und zwar in dem Sprösslinge einer uralten Büdericher Patrizier-Familie, die sich zu allen Zeiten durch echt kirchliche Gesinnung bestens ausgezeichnet hatte. Dieser neue Bürgermeister, Heinrich Aventroth, war dem Pfarrer Ebus ein treuer Freund, und wie er ein pflichttreuer Beamte war, so förderte er auch nach bestem Vermögen das Wirken der Pfarrgeistlichen für wahre Bildung und feste christliche Sitte. Der Culturkampf hat ihn wieder zur Seite gedrückt.

Im Jahre 1856 liess Pfarrer Ebus eine heilige Mission durch die Patres Jesuiten abhalten und zu gleicher Zeit die marianische Sodalität für Jünglinge und Jungfrauen einführen. Da er aber in die Statuten das strenge Verbot alles Schnaps-Trinkens aufnehmen liess, welches freilich für Büderich sehr segensreich gewirkt haben würde, wenn es dauernd beobachtet wäre, so brachte die Leitung dieser Sodalität ihm wieder manchen Kummer; und die Sodalität für Jünglinge lösete sich bereits im zweiten Jahre ihres Bestehens gänzlich auf.

Diese und andere Unannehmlichkeiten, besonders auch das Drängen der bischöflichen Behörde auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes in Betreff der Kirchen-Bänke, wozu der Kirchen-

Vorstand im Ganzen weniger freundliche Hülfe in Aussicht stellte, bestimmten den Pfarrer Ebus endlich, um seine Versetzung auf die erledigte Pfarrei Amern St. Anton im Decanate Kempen zu bitten. Die Bitte des treuen und wohlverdienten Priesters fand leicht Gehör bei seinem Hochwürdigsten Bischofe; und so verliess Pfarrer Ebus nach zweiundzwanzigjähriger Wirksamkeit am 26. December 1863 Büderich.

Druckfehler.

Seite	13,	Zeile	4 von unten	statt	Anabaptisto	lies	Anabaptismo.
„	16,	„	1 von oben	„	Patralikirche	„	Patroclikirche.
„	42,	„	10 von unten	„	Theodorius	„	Theodoricus.
„	57,	„	6 von oben	„	Reserrate	„	Reservate.
„	61,	„	7 von unten	„	puerela	„	querela.

Weniger störende Fehler wird der geneigte Leser verbessern wollen.

Date Due

